Dr. Max Kullnick

Die

Verfassung und Verwaltung

des

Deutschen Reiches und des Preußischen Staates

in gedrängter Darstellung.

Nebst einem Abdruck der Deutschen und der Preußischen Verfassungsurkunde und des Allerhöchsten Erlasses vom 4. Januar 1882.

Mit alphabetischem Sachregister.

Von

Dr. jur. P. Schubart,

Geh. Seehandlungsrat a. D.

Einundzwanzigste neu durchgesehene Auflage.

Abgeschlossen November 1907.

Breslau.
Verlag von Wilh. Gottl. Korn.
1907.

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of British Columbia Library

http://www.archive.org/details/verfassungundve00schu

Inhalts-Verzeichnis

(siehe auch Sachregister Anhang Seite 34—42).

Seite

Allgemeine Einleitung 1

Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches 7

I. Geschichte der Verfassung des Deutschen Reiches 7

II. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871. 14

1. Reichsgebiet 16
2. Reichsgesetzgebung 18
3. Die Zentralorgane der Reichsgewalt. 41
   A. Reichspräsidium. 41
   B. Bundesrat 43
   C. Reichstag 47
4. Zoll- und Handelswesen 53
5. Eisenbahnwesen 65
6. Post- und Telegraphenwesen 71
7. Marine und Schiffahrt 75
8. Konsulatswesen 77
9. Reichskriegswesen 78
10. Reichsfinanzen 83
11. Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderungen der Verfassung 89

III. Die Verwaltung des Deutschen Reiches. 89

IV. Das Reichsland Elsaß-Lothringen 95

Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates 99

V. Geschichte der Preußischen Verfassung 99

VI. Die Preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 103

1. Vom Staatsgebiete. 105
2. Vom Könige. 107
3. Vom Landtage 109
   A. Die Zusammensetzung des Herrenhauses 109
   B. Die Zusammensetzung des Hauses der Abgeordneten 112
   C. Gemeinsame Bestimmungen für beide Häuser. . . 114
   D. Die Rechte der beiden Häuser 114
4. Von den Staatsbürgern 120
   A. Von den Rechten der Preußen 120
   B. Vom Belagerungszustand 126

Seite

VII. Die Verwaltung des Preußischen Staates. . . 127
A. Die Minister 128
B. Die einzelnen Ministerien:
1. Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten 132
2. Das Kriegsministerium 132
3. Das Ministerium der Finanzen 133
A. Die Finanz-Verwaltung. 133
B. Die Verwaltung der Steuern. 136
1. Die direkten Staatssteuern 140
2. Die indirekten Staatssteuern 147
3. Die Kommunal-Abgaben 149
4. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. 156
A. Landeskultursachen 157
B. Die Domänen und Forsten 160
5. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. 161
6. Das Ministerium der Justiz 168
I. Die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Gerichte 169
II. Das gerichtliche Verfahren. 175
III. Der Richterstand 184
7. Das Ministerium des Innern 185
8. Das Ministerium für Handel und Gewerbe . . . 202
9. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten . . . 204
A. Die Abteilungen für das Eisenbahnwesen . . . 205
B. Die Abteilung für Land-, Wasser- und Chausseebauwesen. 213

Anhang:

I. Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871. . 1
II. Verfassung für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 19
III. Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1882 33
IV. Sachregister 34

Allgemeine Einleitung.

„Staat" ist das als unabhängige Macht rechtlich geeinte Volk. Träger der Staatsgewalt ist die Staatsregierung. Sie hat für Recht und Ordnung im Staate zu sorgen; daher ruht die Gesetzgebung und die Verwaltung in ihren Händen. Wenn die Regierten (Staatsangehörigen, Staatsbürger oder Untertanen) zur Mitwirkung hierbei berufen sind, namentlich wenn es zur Gesetzgebung der Zustimmung einer Volksvertretung bedarf, spricht man von einem konstitutionellen Staate. Die Begrenzung dieser Mitwirkung im einzelnen erfolgt durch die Staatsgrundgesetze oder Verfassungen. Die Verfassung regelt also die Regierungsform, das Verhältnis der Regierung zu den Regierten; die Verfassungsurkunde verbrieft die Rechte und Pflichten des Staatsoberhauptes und der Untertanen.

Je nachdem die Verfassung von dem Staatsbeherrscher einseitig erlassen oder mit Vertretern des Volkes vereinbart worden ist, wird zwischen oktroyierter und paktierter Verfassung unterschieden.

Bei der ständischen Verfassung sind nur einzelne privilegierte Stände, nicht aber Vertreter des gesamten Volkes, zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung berufen. Auf ständischer Verfassung beruhte z. B. der Vereinigte Landtag, den König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen im Jahre 1847 einberief.

Den Gegensatz zur konstitutionellen bildet die absolute (selbstherrliche) Regierung; in ihr ist die Gewalt des Staats-

oberhauptes durch keine Schranken gebunden. Der Wille des Herrschers ist allmächtig, er gebietet über Leben und Tod, der Staat verkörpert sich in ihm; so sagte Ludwig XIV., König von Frankreich: l'état c'est moi (der Staat bin ich). Eine absolute Regierung braucht aber keineswegs eine despotische zu sein, wie dies das leuchtende Beispiel Friedrichs des Großen von Preußen erweist, der sich selbst als den ersten Diener seines Staates bezeichnete.

Während noch im achtzehnten Jahrhundert der Absolutismus die herrschende Staatsform war, ist im neunzehnten Jahrhundert allmählich und seit 1848 allgemein in Europa das konstitutionelle System, welches zuerst in England (Parlament) feste Gestalt gewonnen hatte, zur Durchführung gelangt.

Je nachdem die höchste Gewalt von einem ausgeübt wird oder von vielen, ist zu unterscheiden zwischen Monarchie und Republik. Republik ist Volksherrschaft im Gegensatz zur Monarchie d. h. Einzelherrschaft; die republikanische Staatsverfassung legt also der Gesamtheit des Volkes die Herrscherrechte (Souveränität) bei, während diese im monarchischen Staate dem Fürsten zustehen. Republiken sind in Deutschland die drei Freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen. Auch in der Republik überträgt das Volk aus freier Wahl einem einzelnen die Ausübung der obrigkeitlichen Rechte; eine solche Stellung nehmen die Präsidenten der Französischen Republik und der Vereinigten Staaten von Nordamerika ein.

Bei der Monarchie ist, je nachdem die Rechte des Staatsoberhauptes mit einem bestimmten Fürstenhause erblich verbunden sind oder nicht, zwischen Erb- und Wahlmonarchie zu unterscheiden. Hierbei gebührt der Erbmonarchie, wie sie in Preußen und im neuen Deutschen Reiche besteht, der Vorzug vor der Wahlmonarchie. Dies bestätigt die Geschichte der bekanntesten beiden Wahlreiche, des früheren Deutschen Reiches

und des früheren Königreiches Polen. Die Erblichkeit der Krone verbürgt die Stetigkeit des Staates und der Regierung; im Wahlreiche dagegen wird der Fortbestand des Staates durch das unvermeidliche Zwischenreich und die Wahlumtriebe gefährdet und die Macht der Regierung durch die Zugeständnisse abgeschwächt, zu welchen sich der künftige Herrscher seinen Wählern gegenüber bequemen muß.

Die Thronfolge in der Erbmonarchie bestimmt sich nach der bestehenden Thronfolgeordnung. Während in einzelnen Staaten, z. B. in England und in den Niederlanden, auch die weibliche Linie zur Herrschaft gelangt, ist in den meisten Staaten, so auch in Preußen und im Deutschen Reiche, nur der Mannesstamm zur Thronfolge berufen. (Vergl. Artikel 53 der Preußischen Verfassungsurkunde.)

Dabei bildet die Primogenitur, das Recht der Erstgeburt, die Regel. Der Erstgeborene ist bei der Erb- und Thronfolge bevorzugt, so daß nicht nur er selbst, sondern auch seine Nachkommen dem Nachgeborenen und dessen Linie vorgehen. Es wird also, wenn bereits bei Lebzeiten eines Fürsten dessen ältester Sohn verstorben ist, der Enkel des Fürsten und nicht dessen zweitältester Sohn zur Thronfolge gelangen. Hat dagegen der verstorbene Herrscher keine eigene Nachkommenschaft, so kommt die männliche Nachkommenschaft des Vaters des Verstorbenen und, wenn auch diese ausgestorben, die männliche Nachkommenschaft des Großvaters des Verstorbenen an die Reihe.

Ein Staat kann auch ein zusammengesetzter sein und aus mehreren Staaten bestehen, welche besondere Regierungen und besondere Staatsgebiete haben; einen solchen Staat nennt man einen konföderierten. Derartige Staaten sind die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und das Deutsche Reich. Dabei unterscheidet man, je nachdem die Vereinigung zwischen den konföderierten Staaten

weiter oder enger ist, zwischen einem Staatenbund und einem Bundesstaat. In beiden Fällen treten die vereinigten Staaten dritten Staaten gegenüber als ein völkerrechtliches Ganzes auf, ausgestattet mit ständigen Einrichtungen zur Erreichung des Bundeszweckes und unter einer Zentralgewalt vereinigt. Der Unterschied dagegen ist folgender: Im Staatenbund bleiben die einzelnen Staaten in ihren staatlichen Rechten völlig uneingeschränkt, der durch Vereinigung der Staaten geschaffene Zentralstaat steht nicht über ihnen. Anders im Bundesstaat: In diesem gibt es nicht nur Einzelstaaten, sondern darüber auch einen völlig organisierten Gesamtstaat. Die Bundesgewalt hat ihre eigenen Organe und steht als Oberhaupt über den einzelnen Staatsregierungen, welche in ihrer staatlichen Selbständigkeit im Interesse des Gesamtstaates mehr oder weniger beschränkt werden. Der Bundesstaat schlingt also um die Untertanen der einzelnen Staaten ein nationales Band, er vertritt das vereinigte Volk. Der Staatenbund — wie der vormalige Deutsche Bund — ist somit im wesentlichen nur eine politische Genossenschaft ohne festen inneren Halt, die Zentralgewalt ist machtlos; der Bundesstaat dagegen — wie das Deutsche Reich —, welcher die Bildung eines einheitlichen, mächtigen, nationalen Gesamtreiches ermöglicht, ist ein wirklicher Staat. Diese Staatsform verdient daher den Vorzug vor dem Staatenbunde.

Weitere besondere Formen der zusammengesetzten Staaten sind endlich die Personalunion und die Realunion. Jene liegt vor, wenn mehrere selbständige Einzelstaaten unter demselben Fürsten infolge zufälliger Übereinstimmung der Thronfolgeordnungen vereinigt sind; die Vereinigung ist daher in der Regel vorübergehend. So standen das Königreich der Niederlande und das zum Deutschen Zollvereine gehörende Großherzogtum Luxemburg zu einander im Verhältnis der Personalunion, welche mit dem Ableben des Königs Wilhelms III.

der Niederlande 1890 entfiel; so war zur Zeit der Reformation das Deutsche Reich mit Spanien unter Kaiser Karl V. vereinigt.

In der Realunion ist dagegen die Vereinigung mehrerer Staaten unter demselben Herrscherhause durch das Staatsgrundgesetz selbst verbrieft; die Vereinigung ist also unauflöslich, wenngleich Verfassung und Verwaltung der vereinigten Staaten völlig getrennt sein können. Eine derartige Realunion besteht z. B. zwischen Österreich und Ungarn und bestand bis 1905 zwischen Schweden und Norwegen.

Gesetzgebung und Verwaltung. Aufgabe des Staates ist es, zur allgemeinen Wohlfahrt seiner Angehörigen Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten; hierzu stehen ihm zwei Mittel zur Verfügung: 1. die Gesetzgebung, 2. die Verwaltung.

1. Die Gesetze enthalten die Rechtsordnung des Staates. Sie entstehen durch das Zusammenwirken und die Übereinstimmung der gesetzgebenden Faktoren eines Staates. Das Gesetz kann neue Rechtsverhältnisse schaffen oder bestehende abändern und aufheben; es tritt in Kraft mit dem Augenblicke seiner Bekanntmachung (Publikation), sofern im Gesetze selbst nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist (vergl. indessen S. 22). Hat jemand gegen ein Gesetz gefehlt, so kann er sich nicht damit entschuldigen, daß er es nicht gekannt habe.

Je nach dem Umfange des Geltungsbereiches sind unsere Gesetze entweder „Reichsgesetze“ oder „Landesgesetze“. Die Reichsgesetze erstrecken sich auf das ganze Gebiet des Deutschen Reiches, die Landesgesetze haben nur in demjenigen deutschen Einzelstaate Geltung, für den oder von dem sie erlassen worden sind.

2. Die Verwaltung hat die Aufgabe, die gegebenen Staatsgesetze anzuwenden. Sie hat also die bestehende Rechtsordnung anzuerkennen und sich innerhalb der gesetzlichen Schranken zu halten. Die Handhabung der staatlichen Rechtsordnung ist zwei verschiedenen Arten von Staatsbehörden übertragen: a) den Gerichtsbehörden, b) den Verwaltungsbehörden im engeren Sinne.

a) Den Gerichtsbehörden liegt die eigentliche Rechtsprechung ob; der Richter ist in seiner Entscheidung lediglich an die Bestimmung der Gesetze gebunden, und es kann niemand, also namentlich auch weder das Staatsoberhaupt noch der Justizminister, ihm vorschreiben, wie er einen bestimmten Fall zu entscheiden hat. Die richterliche Tätigkeit erstreckt sich auf die Strafrechtspflege und das bürgerliche Recht (Privatrecht). Gegenstand des Privatrechts sind aber entweder Vermögens- oder Familienrechte. Demnach muß auch der Staat als Fiskus im ordentlichen Gerichtsverfahren Recht geben und nehmen, sobald es sich um vermögensrechtliche Ansprüche handelt.

b) Den Verwaltungsbehörden liegen die Organisation des Staates sowie alle Einrichtungen und Maßregeln ob, welche die Bedürfnisse des staatlichen Lebens erheischen. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf alle Gebiete des öffentlichen Rechtes. Für die Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sind nicht ausschließlich, wie bei den Gerichtsbehörden, die Grundsätze des Rechtes, sondern daneben auch die der Billigkeit, der Zweckmäßigkeit und des öffentlichen Interesses maßgebend. Die Grundsätze, nach denen die Verwaltung gehandhabt werden soll, sind gewöhnlich in Verordnungen niedergelegt, welche zur Ausführung der Gesetze erlassen werden. Die Verordnungen dürfen also nicht in das Gebiet der Gesetzgebung übergreifen.

Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches.

I. Geschichte der Verfassung des Deutschen Reiches.

Im Jahre 1806 legte der Deutsche Kaiser Franz II. die Kaiserkrone nieder; damit erreichte das tausendjährige Heilige Römische Reich Deutscher Nation sein Ende.

Überaus dürftig war der Erfolg des nach den Befreiungskriegen auf dem Wiener Kongreß gemachten Versuches, das Deutsche Reich wieder in alter Herrlichkeit erstehen zu lassen. Unter dem Namen „Deutscher Bund" wurde ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und Freien Städte geschaffen, welcher unauflöslich sein sollte. Diesem Staatenbunde fehlte aber jede kraftvolle Zentralgewalt, da den einzelnen Staaten ihre volle Souveränität uneingeschränkt belassen war (s. S. 4).

An diesem Grundübel scheiterte jede gemeinnützige Anordnung; der Partikularismus der einzelnen Staaten, die Eifersucht Österreichs auf Preußen und die gesetzlich geforderte Stimmeneinheit für die Beschlüsse der Bundesversammlung bezüglich aller Grundgesetze des Bundes vereitelten jede gedeihliche Förderung der deutschen Angelegenheiten. In der Bundesversammlung waren überdies nur die einzelnen Staaten durch die von ihnen ernannten Bevollmächtigten vertreten; das deutsche Volk selbst war ohne jede Vertretung.

Es liegt auf der Hand, daß diese Staatsform dem politisch wachsenden und erstarkenden Nationalgefühl der Deutschen nicht genügen konnte; nur auf dem Gebiete der materiellen Interessen fand das deutsche Volk in dem Zollverein eine gewisse Befriedigung seines Einheitsbedürfnisses, die ihm sonst der Deutsche Bund versagte. Trotzdem führte die freiheitliche Bewegung des Jahres 1848 nur vorübergehend eine Änderung herbei. Allerdings ging das Jahr 1848 selbst an der deutschen Bundesversammlung nicht spurlos vorüber, sodaß der Beschluß gefaßt wurde, eine deutsche Nationalversammlung aus Vertretern des Volkes einzuberufen. Diese trat auch im Mai 1848 in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. zusammen. Aus den Beschlüssen der Nationalversammlung ging die „Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849" hervor, in welcher neben einer Vertretung des Volkes (im Volkshaus) die erbliche Übertragung der deutschen Kaiserwürde an einen regierenden Fürsten vorgesehen war. Die Wahl der Nationalversammlung fiel auf König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen (regierte 1840 bis 2. Januar 1861), welcher jedoch die Kaiserkrone ablehnte, so daß die Reichsverfassung hinfällig wurde. Die Folge davon war, daß die Nationalversammlung sich allmählich ohne besonderen Beschluß auflöste; die weitere Entwickelung der deutschen Angelegenheiten wurde nun wiederum ausschließlich von den Regierungen in die Hand genommen. Dies führte im Jahre 1851 endlich dahin, daß die alte Bundesverfassung von 1815 wieder anerkannt wurde und der Bundestag der Regierungen in Frankfurt a. M. in der früheren Weise wieder zusammentrat. So war der Versuch einer Reform des Deutschen Bundes kläglich gescheitert.

Im Anfange der sechziger Jahre hatten sich die Verhältnisse zwischen Preußen und Österreich innerhalb des Deutschen Bundes immer schärfer zugespitzt; insbesondere waren beide Mächte in der Schleswig-Holsteinschen Frage uneinig.

Schleswig und Holstein waren vertragsmäßig durch Personalunion (s. S. 4) mit der Krone Dänemark verbunden gewesen; nach dem Tode des Königs Friedrich VII. von Dänemark wurden sie im Jahre 1864 durch Österreich und Preußen im Wege der Bundesexekution gemeinsam besetzt, und es entbrannte darauf über die zukünftige Gestaltung der Elbherzogtümer, insbesondere über die Erbfolge, ein offener Streit. Während Preußen die Herzogtümer für sich in Anspruch nahm, wollten Österreich und der größte Teil der deutschen Mittelstaaten den Herzog von Augustenburg als Herrscher anerkennen.

Österreich wußte daher, als im Jahre 1866 der Krieg auszubrechen drohte, den Bund auf seine Seite zu ziehen, und die Majorität der Bundesversammlung nahm in der Sitzung vom 14. Juni 1866 den Antrag auf Mobilisierung der sieben nichtpreußischen Bundesarmeekorps an. Der preußische Gesandte von Savigny erklärte dagegen, daß diese Abstimmung einer Kriegserklärung gleichkäme und Preußen den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen und erloschen ansehe. Zugleich wurden die Grundzüge eines neuen, „den Zeitverhältnissen entsprechenden" Bundesvertrages vorgelegt, der Österreich ausschloß und eine starke Zentralgewalt sowie ein deutsches Volksparlament vorsah. Auch wurden die einzelnen norddeutschen Staaten, insbesondere Sachsen, Hannover und Kurhessen, zur unbewaffneten Neutralität und zum Beitritt zu diesem neuen Bunde aufgefordert und ihnen dagegen ihr Besitzstand und ihre Souveränität gewährleistet. Als dies abgelehnt wurde, besetzte Preußen diese Länder.

Zu gleicher Zeit wurde der Krieg gegen Österreich eröffnet (Juni 1866). Demselben bereiteten die Entscheidungsschlacht von Königgrätz am 3. Juli und die Nicolsburger Friedenspräliminarien vom 26. Juli 1866 rasch ein Ende. Österreich erkannte im Prager Frieden (30. August 1866)

die Auflösung des Deutschen Bundes an und erteilte zur Neugestaltung Deutschlands durch Preußen ohne Österreich seine Zustimmung. Es versprach ferner, das engere Bundesverhältnis anzuerkennen, das Preußen mit den Staaten nördlich vom Main begründen würde, und war auch damit einverstanden, daß die südlich vom Main gelegenen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde in eine engere nationale Verbindung traten; es gab endlich seine Ansprüche auf Schleswig-Holstein zu Gunsten Preußens auf.

So war der alte Widerstreit zwischen Preußen und Österreich, welcher so lange Zeit für Deutschland verderblich gewesen war, beseitigt und für Deutschlands Neugestaltung ein sicherer Boden gewonnen.

An die Stelle des bisherigen Deutschen Bundes trat nun zunächst der neu errichtete Norddeutsche Bund. Die Organisierung desselben war die nächste Aufgabe. Hierzu wurden die sämtlichen Bevollmächtigten der nördlich vom Main gelegenen Staaten nach Berlin berufen und ihnen der Entwurf einer „Verfassung für den Norddeutschen Bund“ vorgelegt. Der Entwurf ging sodann an den konstituierenden Reichstag des Norddeutschen Bundes, welcher aus allgemeinen Wahlen innerhalb des ganzen Bundesgebietes hervorgegangen war, und wurde mit geringen Änderungen angenommen. Die so vereinbarte Verfassung des Norddeutschen Bundes schuf unter den ihm zugehörigen Staaten eine ganz anders lebensvolle und festgefügte Einigung, als sie der frühere Deutsche Bund gewährt hatte; sie begründete einen der gewaltigsten Fortschritte im nationalen Leben der Deutschen, wie man ihn vor dem Jahre 1866 kaum zu erhoffen gewagt hatte.

Noch aber fehlte eins zur Vollendung des Baues: die Vereinigung mit den südlich des Mains gelegenen deutschen Staaten — Bayern, Württemberg, Baden und dem südlichen Teile von Hessen (der nördlich vom Main gelegene Teil

Hessens gehörte bereits zum Norddeutschen Bunde). Der Artikel 79 der Verfassung des Norddeutschen Bundes baute zwar hier eine „Brücke über den Main", indem er bestimmte, daß der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund auf Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Gesetzgebung erfolgen könne. Außerdem waren die süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde durch ein Schutz- und Trutzbündnis verbunden, in welchem sie sich für den Fall eines Defensivkrieges unter Wahrung der Integrität ihrer Gebiete verpflichteten, ihre Truppen unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu stellen. Aber nicht nur für den Fall eines Krieges, auch für die Zeiten des Friedens ward ein Band geschaffen, das Süddeutschland fest mit dem Norden verknüpfte. Der Zollverein, der zwischen fast sämtlichen deutschen Staaten bestanden hatte, war im Jahre 1866 nach dem Grundsatze, daß der Krieg alle bestehenden Verträge zwischen den kriegführenden Staaten zerreißt, hinfällig geworden. Nach Wiederherstellung des Friedens schloß nun der Norddeutsche Bund mit den einzelnen süddeutschen Staaten besondere Verträge ab, um die früher vorhandene Zolleinigung wieder zu erreichen. Diese Zollverträge, welche am 1. Januar 1868 in Kraft traten, enthielten eine tief einschneidende Neuerung; es wurde nämlich nicht nur ein Zollbundesrat aus Kommissarien der sämtlichen deutschen Staaten gebildet, sondern auch ein Zollparlament eingesetzt, in welchem die Volksvertreter aller deutschen Stämme vereinigt waren. So sah Berlin im Frühjahr 1868 in dem ersten Zollparlamente zum ersten Male eine parlamentarische Vertretung des gesamten deutschen Volkes in seinen Mauern. Freilich war die Zuständigkeit des Zollparlaments zunächst auf rein wirtschaftliche Fragen beschränkt, also auf das Gebiet der Zoll- und Handelssachen.

Da brach im Jahre 1870 der von Frankreich freventlich heraufbeschworene Krieg aus; er fand das deutsche Volk als Ein Volk von Brüdern, Nord und Süd treu zusammenhaltend im Kampfe gegen den gemeinsamen Feind. Die Heldentaten seiner wehrhaften Männer und der Siegeslauf seiner Heere hoben das Volk zu hohem und stolzem Nationalgefühl und drängten die süddeutschen Regierungen, einen engeren Anschluß an Norddeutschland zur Herstellung eines einheitlichen, großen und starken Reiches zu suchen.

Diese Einigung mit den süddeutschen Staaten wurde ohne wesentliche Schwierigkeiten erreicht; jedoch mußten den Königreichen Bayern und Württemberg in manchen — und zum Teil nicht unerheblichen — Punkten Sonderrechte zugestanden werden. Gleichzeitig erging auf Anregung des Königs von Bayern von den deutschen Fürsten und Freien Städten an den König von Preußen der einmütige Ruf, mit Herstellung des Deutschen Reiches auch die seit mehr als 60 Jahren ruhende deutsche Kaiserwürde wieder zu erneuern und zu übernehmen. Diesem Rufe Folge leistend, nahm König Wilhelm von Preußen am 18. Januar 1871 im Schlosse zu Versailles die erbliche Würde eines Deutschen Kaisers mit dem Wunsche an, daß „Gott den Trägern der Kaiserkrone verleihen wolle, allzeit Mehrer des Reiches zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung".

Am 17. März 1871 trat sodann zu Berlin der erste Deutsche Reichstag zusammen. Ihm wurde die „Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich" zur Genehmigung vorgelegt; sie enthielt — mit einer Ausnahme — keine Abänderungen des bestehenden Verfassungsrechtes, sondern faßte nur die in den einzelnen Verträgen mit den süddeutschen Staaten und in der Verfassung des Norddeutschen Bundes zerstreuten Be-

stimmungen einheitlich zusammen. Diese Verfassung ist durch das Gesetz vom 16. April 1871 „betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches" zur Einführung gelangt.

Durch den Friedensschluß zu Frankfurt a. M. vom 10. Mai 1871 wurde Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche wieder vereinigt; Frankreich zahlte außerdem eine Kriegsentschädigung von 5 Milliarden Francs (4000 Millionen Mark). Seitdem ist dem Deutschen Reiche der Friede erhalten geblieben. Zur Befestigung desselben hat das Deutsche Reich mit Österreich-Ungarn und Italien Bündnisverträge abgeschlossen; der Inhalt des deutsch-italienischen Vertrages ist nicht genau bekannt, der deutsch-österreichische Allianzvertrag vom Jahre 1879 ist 1888 veröffentlicht worden und verpflichtet die beiden vertragschließenden Reiche

1. zum gegenseitigen Beistand mit ihrer gesamten Kriegsmacht, wenn Rußland auch nur einen Teil angreifen oder eine andere angreifende Macht unterstützen sollte;
2. zur wohlwollenden Neutralität, wenn der eine Teil von einer anderen Macht als Rußland angegriffen werden sollte. (Solange also Deutschland in einem Kriege sich Frankreich allein gegenüber befindet, hat Österreich keine Verpflichtung zu einer kriegerischen Mitwirkung übernommen.)

Die an die Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches geknüpften Erwartungen sind in glänzender Weise in Erfüllung gegangen. Mit überraschender Schnelligkeit hat die im Reiche verkörperte Einigkeit in dem geeinten deutschen Volke tiefe und feste Wurzeln geschlagen und namentlich in der deutschen Jugend einen empfänglichen Boden gefunden. Die partikularistische Engherzigkeit, welche die Deutschen unter sich spaltete und vielfach zu Abmachungen mit dem Auslande gegen deutsche Volksgenossen führte, ist wesentlich geschwunden.

Der Glanz und das weltgebietende Ansehen des deutschen Namens sind wiederhergestellt; zu Lande und zur See steht die deutsche Wehr stolz und achtunggebietend da. Groß sind auch die materiellen Errungenschaften, welche das geeinte Reich dem deutschen Handel und Gewerbefleiß gebracht hat. In fernen Weltteilen sind dem deutschen Handel neue Wege gewiesen und koloniale Schutzgebiete erworben worden (s. S. 17). Einmütig scharen sich die deutschen Fürsten und Völker um die Kaiserkrone, deren erblicher Träger in der festgefügten Hausmacht des größten deutschen Staates einen starken Rückhalt hat. So ist die Zeit, in der wir leben, eine Zeit des höchsten Aufschwunges, den Deutschland im Verlaufe seiner mehr als tausendjährigen Geschichte genommen hat.

II. Die Verfassung des Deutschen Reiches

vom 16. April 1871 (RGBl. S. 63).

Die Verfassung des Deutschen Reiches ist, wie wir gesehen haben, ihrer historischen Entwickelung nach ein völkerrechtlicher Vertrag, welcher zwischen den einzelnen verbündeten deutschen Staaten geschlossen und von den Vertretern des deutschen Volkes genehmigt ist. Daher besagen die Eingangsworte der Verfassungsurkunde, daß die deutschen Staaten „einen ewigen Bund" schließen. Es kann also kein Staat aus dem Bunde beliebig austreten. Als die Zwecke dieses Bundes werden „der Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes sowie die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes" bezeichnet. Das Deutsche Reich bildet einen Bundesstaat (s. S. 4), dessen einzelne Staaten nur insoweit ihre volle Selbständigkeit bewahrt haben, als diese nicht zu Gunsten der Reichsgewalt eingeschränkt ist. Dabei ist, wie dies nach den Ereignissen des Jahres 1866 nicht anders sein konnte, das in der Staatsmacht Preußens

tatsächlich vorhandene Übergewicht auch staatsrechtlich in der Verfassung zur Anerkennung gebracht. (Vgl. besonders S. 42 u. 45.)

Andererseits sind einzelnen Staaten, namentlich den süddeutschen, der historischen Entwickelung und den Bedingungen ihres Beitritts entsprechend, in der Verfassung Sonderrechte zugestanden worden, welche in verschiedenen Beziehungen die Einheitlichkeit der deutschen Einrichtungen ausschließen. Hierunter fallen besonders:

1. die öffentliche Armenpflege ist nicht einheitlich. Das Bundesamt für das Heimatwesen (S. 20) ist daher für Bayern und Elsaß-Lothringen nicht zuständig.
2. die Postverwaltung verblieb in Bayern und Württemberg als Sonderanstalt dieser Staaten mit eigenen Postzeichen (S. 72). Der Ausschluß der Reichspostmarke in diesen Ländern ist für Württemberg seit 1902 beseitigt, besteht aber für Bayern leider noch unverändert fort. Das Eisenbahn-Postgesetz (S. 70) gilt demgemäß für diese Staaten auch nicht.
3. Beim Zollwesen ist der vom alten Deutschen Bunde übernommene Zollausschluß von Hamburg und Bremen seit 1888 entfallen (S. 55), ebenso beim Branntwein seit 1887 dessen gesonderte Besteuerung seitens süddeutscher Staaten (S. 62). Dagegen ist die Besteuerung des Bieres in den drei süddeutschen Staaten und in Elsaß-Lothringen bei der Landesgesetzgebung verblieben (S. 61).
4. Beim Eisenbahnwesen gelten die grundlegenden Bestimmungen der Art. 42 bis 45 der Reichsverfassung, welche die Einheitlichkeit der deutschen Bahnen gewährleisten, nicht für Bayern (S. 67); diesem Staate gegenüber entfällt daher auch das Aufsichtsrecht des Reichseisenbahnamtes (S. 69). Allerdings besteht tatsächlich die Einheitlichkeit im Verkehr und Betriebe, soweit sie durchgeführt ist, im wesentlichen auch für Bayern.

5. Im Heerwesen ist die getrennte Verwaltung der einzelnen Staaten beibehalten worden (S. 83); namentlich das bayerische Heer bildet einen im wesentlichen selbstständigen Bestandteil des Reichsheeres (S. 79); dementsprechend hat auch das Reichsmilitärgericht in Berlin (S. 83) einen besonderen Senat für das bayerische Heer.

Um das Reich von den Einzelstaaten völlig unabhängig zu machen, hat es seine eigenen Organe und Verwaltungsbehörden erhalten, welche völlig für sich und neben den Behörden der einzelnen Staaten bestehen. So steht das Deutsche Reich innerhalb seiner Machtsphäre auf eigenen Füßen, wie auch die einzelnen Staaten im Bereiche der ihnen verbliebenen Zuständigkeit (s. S. 23 und 103) ausschließlich souverän geblieben sind.

Die Verfassung zerfällt in 14 Abschnitte und 78 Artikel und hat in den Jahren 1873, 1888 und 1904 einzelne Abänderungen erfahren. Die nachstehende Darstellung folgt genau den einzelnen Abschnitten.

1. Reichsgebiet.

(Artikel 1.)

Das Deutsche Reich besteht aus 25 Bundesstaaten (darunter den drei Freien Städten) und dem seit 1871 mit dem Deutschen Reiche vereinigten unmittelbaren Reichslande Elsaß-Lothringen. Die im Jahre 1890 von England abgetretene Insel Helgoland (s. S. 25) ist Preußen einverleibt worden. Das Reichsgebiet ist somit teils enger, teils ausgedehnter als der vormalige Deutsche Bund.

Ausgeschieden sind die deutsch-österreichischen Länder, Luxemburg und das Fürstentum Liechtenstein. Hinzugetreten sind die preußischen Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen, das mit Preußen vereinigte Herzogtum Schleswig, die Reichslande Elsaß und Lothringen und seit 1890 Helgoland.

Das Deutsche Reich ist 540748 qkm groß und hatte bei der Volkszählung am 1. Dezember 1905 60 637 859 Einwohner (gegen 41 Millionen im Jahre 1871), darunter Preußen mit 37,2 Millionen, Bayern mit 6,5, Sachsen mit 4,5, Württemberg mit 2,3, Baden mit 2,0, Elsaß-Lothringen mit 1,8 Hessen mit 1,2, Hamburg mit 0,87 Millionen Einwohnern. Die jährliche Zunahme der Bevölkerung im Deutschen Reiche durch Geburten, Einwanderung und verminderte Auswanderung betrug zwischen 1890 und 1895 durchschnittlich 560 000 und zuletzt fast 850000 Menschen = 7,52 %.

Etwa 62,5 % der Bevölkerung sind evangelisch, 36,1 % katholisch und fast 1 % jüdisch. Die weibliche Bevölkerung überwiegt um fast 0,9 Millionen.

Das Deutsche Reich besitzt überseeische Kolonien, welche insbesondere in den Jahren 1884 bis 1886 in Ost- und West-Afrika und in Ozeanien erworben worden sind. Das deutsche Interessengebiet in Afrika (Ostafrika, Südwestafrika, Kamerun und Togoland) ist über viermal so groß als das Deutsche Reich; die Gebiete in Ozeanien (Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel, nördliche Salomons- und Marschallinseln, sowie die 1899 von Spanien für 20 Millionen ℳ erworbenen Inselgruppen der Karolinen, Palau und Marianen und seit 1900 der größte Teil der Samoa-Inseln) umfassen 254000 qkm. Die Gesamt-Einwohnerzahl der Kolonien beträgt rund 12,4 Mill. Die überseeischen Besitzungen gehören staatsrechtlich nicht zum Reiche, sondern zum Auslande, wenngleich unter dem Schutze des Reiches, und sind deshalb als Schutzgebiete bezeichnet; sie unterstehen dem Reichskolonialamte (s. S. 94).

1897 hat Deutschland die an der Ostküste Chinas, am gelben Meere, in der Provinz Schantung gelegene Kiautschau-Bucht auf 99 Jahre von China gepachtet. Auch dieses Territorium ist zum Schutzgebiete erklärt worden; es untersteht der Verwaltung des Reichsmarineamtes.

Für Deutschland ist seit dem 1. April 1893 die Einheit der Ortszeit gesetzlich eingeführt worden; hierbei ist als Einheitszeit die mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades östlich von Greenwich bestimmt worden.

2. Reichsgesetzgebung.

(Artikel 2—5.)

Die Artikel 2—5 regeln zwei wichtige Gebiete:
A. die Reichsangehörigkeit, B. die Reichsgesetzgebung.

A. Reichsangehörigkeit.

Im alten Deutschen Bunde galten die einzelnen deutschen Staaten im Verhältnis zu einander als Ausland und demgemäß die Angehörigen des einen Staates in dem anderen als Ausländer. Die Folge davon war, daß die dauernde Niederlassung in einem anderen als dem Heimatstaate von seiten der Regierungen und der Gemeinden nur unter mancherlei lästigen Bedingungen gestattet wurde.

Diese Schranken sind durch das im Artikel 3 geschaffene gemeinsame Bundesindigenat beseitigt worden. (Indigenat bedeutet das „Recht der Eingeborenen", „Bürgerrecht".) Hiernach ist jeder Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln.

Dadurch hat jeder Deutsche das Recht erlangt, sich innerhalb des Reichsgebietes aufzuhalten oder niederzulassen, wo er sich eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen imstande ist, an jedem Orte Grundeigentum zu erwerben und umherziehend oder an dem Orte des Aufenthaltes Gewerbe aller Art wie die Einheimischen zu treiben. Jeder Deutsche ist ferner in jedem deutschen Staate zu öffentlichen Ämtern, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte zugelassen.

Erst durch diese Bestimmungen sind die Deutschen wirklich zu Bürgern eines gemeinsamen Staates und zu Söhnen eines gemeinsamen Vaterlandes geworden.

Dieses Recht des freien Wegzuges und der freien Niederlassung wird Freizügigkeit genannt.

Das Gesetz vom 1. November 1867 (BGBl. S. 55) über die Freizügigkeit stellt die hierfür geltenden Grundsätze näher fest. Hiernach ist eine Gemeinde zur Abweisung eines neu Anziehenden nur befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen Angehörigen den notdürftigsten Lebensunterhalt zu verschaffen. Um des Glaubensbekenntnisses willen darf daher keinem Reichsangehörigen die Niederlassung verweigert werden. Ebensowenig berechtigt die Besorgnis vor künftiger Verarmung zur Zurückweisung des neu Anziehenden. Ein Vermögensnachweis und ein Leumundszeugnis sind nicht vorzulegen, und die Erhebung der sogen. Anzugsabgabe, welche früher in der Regel erhoben wurde, ist untersagt. Dagegen kann die Fortsetzung des Aufenthaltes innerhalb zweier Jahre versagt werden, wenn sich nachträglich die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung ergibt, welche nicht in einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit ihren Grund hat.

Durch zweijährigen Aufenthalt wird jeder neu Angezogene in seinem neuen Wohnsitz heimatsberechtigt, oder, wie das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz (jetzige Fassung RGBl. 1894 S. 262) es ausdrückt, es ist für den neu Angezogenen der Unterstützungswohnsitz begründet. Tritt nunmehr Verarmung ein, so ist er in der Gemeinde seines Wohnorts zum Empfange öffentlicher Armenunterstützung berechtigt. Diese Unterstützungen werden durch die Ortsarmenverbände gewährt. Während große Städte für sich allein einen Ortsarmenverband bilden, können sich auch mehrere Städte und Gemeinden zur Bildung eines Gesamt-

armenverbandes zusammentun. Die Unterstützung von Hülfsbedürftigen, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der Landarmen), liegt den Landarmenverbänden ob, die auch Beihülfen an die Ortsarmenverbände gewähren dürfen. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger entscheidet für das Gebiet des ganzen Reiches (mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen) in letzter Instanz das Bundesamt für das Heimatwesen zu Berlin. Es läßt sich übrigens nicht verkennen, daß eine zu weitgehende Freizügigkeit auch Mißstände im Gefolge haben kann. Insbesondere wird dem Zuzuge vom Lande nach den Städten dadurch wesentlich Vorschub geleistet und namentlich in die großen Städte ein Arbeiterproletariat gezogen, welches zu Ausschreitungen aller Art nur zu sehr geneigt ist.

Auch Nichtdeutsche können, wenn sie nach Deutschland einwandern, die Reichsangehörigkeit erwerben. Man nennt dies Naturalisation. Naturalisation ist also die Verleihung der inländischen Staatsangehörigkeit an einen Ausländer. Sie erfolgt durch Ausfertigung einer Urkunde, welche einem Ausländer auf sein Gesuch erteilt werden kann (aber nicht erteilt zu werden braucht), wenn er sich an einem bestimmten Orte innerhalb des Deutschen Reiches fest niedergelassen hat. In vielen Staaten erfolgt die Erteilung erst nach längerem Aufenthalt (z. B. in England nach 5 Jahren); in Deutschland dagegen ist eine bestimmte Niederlassungsfrist nicht vorgeschrieben.

Umgekehrt ist den Angehörigen des Deutschen Reiches jederzeit die Auswanderung nach einem außerdeutschen Staate gestattet. Ausgenommen sind die Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre. Wer die Wehrpflicht verletzt, indem er ohne Erlaubnis das Deutsche Reich verläßt, während er noch zum Dienste im stehenden Heere oder in der Flotte verpflichtet ist, hat eine

Geldstrafe von 150 bis 3000 ℳ oder Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu gewärtigen. (StrGB. § 140.)

Im Interesse der Auswanderer sind durch das Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 sehr scharfe Bestimmungen bezüglich der Auswanderungs-Unternehmer und -Agenten getroffen, insbesondere ist die staatliche Beaufsichtigung ihres Geschäftsbetriebes eingeführt worden.

Die näheren Bestimmungen über Naturalisation und Auswanderung enthält das Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit (BGBl. S. 355).

B. Reichsgesetzgebung.

Früher gingen die Landesgesetze den Reichsgesetzen vor (s. S. 5), ja die Gesetze des alten Deutschen Bundes erlangten in den einzelnen Bundesstaaten überhaupt nur dann rechtsverbindliche Kraft, wenn sie von den einzelnen Regierungen auf verfassungsmäßigem Wege besonders genehmigt und publiziert wurden.

Auch hier hat das Deutsche Reich eine grundsätzliche Änderung herbeigeführt, indem die Verfassung im Artikel 2 bestimmt, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Einzelstaaten haben die Reichsgesetze weder besonders zu publizieren, noch steht ihnen das Recht der Genehmigung oder gar des Widerspruches zu; die Reichsgesetze machen im Gegenteil ohne weiteres alle entgegenstehenden Gesetze der Einzelstaaten hinfällig.

Ihre eigentliche, tief einschneidende Bedeutung erhält die gemeinsame Gesetzgebung dadurch, daß ihr eine Fülle der wichtigsten Rechtsgebiete überwiesen ist. Während in der Zeit des alten Deutschen Bundes von 1815 bis 1866 von wichtigen, allgemeinen deutschen Gesetzen nur die Allgemeine Deutsche Wechselordnung vom Jahre 1849 und das Allgemeine Deutsche

Handelsgesetzbuch vom Jahre 1861 erlassen worden sind und im übrigen Rechtsverwirrung und heillose Buntheit in der Gesetzgebung herrschten, verdanken wir dem Deutschen Reiche eine große Reihe der bedeutsamsten Reichsgesetze, durch welche die deutsche Rechtseinheit auf allen wesentlichen Rechtsgebieten zur Tat geworden ist.

Für die Vorbereitung von Reichsgesetzen sowie für die Bearbeitung der sämtlichen in das Gebiet der Rechtspflege einschlagenden Angelegenheiten des Reiches besteht in dem Reichs-Justizamte zu Berlin eine besondere Reichsbehörde.

Die Publikation (Verkündigung) der Reichsgesetze erfolgt durch das „Reichsgesetzblatt" (früher „Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes" benannt); in Kraft treten die Reichsgesetze gemäß Artikel 2 der Reichsverfassung, sofern nicht im Gesetze selbst ein bestimmter Anfangstermin vorgesehen ist, mit dem 14. Tage nach Ausgabe des bezüglichen Reichsgesetzblattes in Berlin.

Die Zuständigkeit des Reiches erstreckt sich auf die Beaufsichtigung und Gesetzgebung bezüglich der im Artikel 4 der Reichsverfassung unter 1 bis 16 aufgeführten Angelegenheiten; darunter fallen insbesondere:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb einschließlich des Versicherungswesens, über Kolonisation und über Auswanderung (s. S. 18 bis 21 und S. 24 bis 25);
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reiches verwendeten Steuern (s. S. 54);
3. das Maß-, Münz- und Gewichtswesen (s. S. 26);
4. das Bankwesen (s. S. 28);
5. die Erfindungspatente (s. S. 30);
6. der Schutz des geistigen Eigentums (s. S. 31);

7. der Schutz des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt zur See und das Konsulatswesen (s. S. 75 bis 77);
8. das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen (s. S. 65);
9. das Post- und Telegraphenwesen (s. S. 71);
10. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren (s. S. 32 f.);
11. das Militärwesen des Reiches und die Kriegsmarine (s. S. 78 u. 75);
12. die Medizinal- und Veterinärpolizei (s. S. 39);
13. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen (s. S. 40).

Wie wir sehen, sind es sehr bedeutende Rechts- und Verwaltungsgebiete, welche der Gesetzgebung und Zuständigkeit des Reiches ausschließlich überwiesen sind; es war dies erforderlich, um nach innen und außen die notwendige Einheitlichkeit zu sichern und zu wahren. Gleichwohl ist auch den Einzelstaaten auf den weiten Gebieten der inneren Verwaltung (einschließlich der Eisenbahnen), des Unterrichtswesens, der Fürsorge für der Wissenschaft und Kunst sowie für die Landeskultur ein bedeutsamer und völlig unabhängiger Wirkungskreis verblieben.

Im einzelnen wird bemerkt:

A. Betreffs der vorstehend unter Nr. 1 aufgeführten Angelegenheiten wird zunächst auf die Darlegungen Seite 18 bis 21 verwiesen.

Unter den übrigen hierher gehörigen Gesetzen seien hervorgehoben:

Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (mit Ergänzungen neu veröffentlicht RGBl. 1900 S. 871), welche später zum Reichsgesetz er-

hoben worden ist. Sie schließt sich der freisinnigen Gesetzgebung Preußens auf diesem Gebiete an und beseitigt die polizeilichen Einengungen und sonstigen Beschränkungen des Gewerbebetriebes. Der Betrieb eines Gewerbes ist hiernach einem jeden gestattet, soweit nicht teils durch die Gefährlichkeit der zum Betriebe erforderlichen Anlagen, teils durch das Erfordernis einer besonderen Befähigung zum Besten des Publikums Beschränkungen geboten erscheinen. So bedürfen z. B. die Versicherungsgesellschaften und Eisenbahnunternehmungen (s. später Abschnitt C unter VII 9) einer besonderen Konzession; ebenso ist die Errichtung von Apotheken (s. S. 166) und der Verkauf von Arzneimitteln Beschränkungen unterworfen. Die Zulassung zum Gewerbebetriebe darf in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe von dem Besitze des Bürgerrechts abhängig gemacht werden. In der Folgezeit sind einzelne Mißstände einer zu schrankenlosen Gewerbefreiheit durch mehrfache Nachtragsgesetze wieder beseitigt worden. Auch berücksichtigen neuere Ergänzungen bei den Gesellen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern die sozialpolitischen Aufgaben des Staates; insbesondere hat das s. g. Arbeiterschutz-Gesetz vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 261) die Sonntagsruhe gewährleistet, den weiblichen Arbeitern verstärkten Schutz gewährt und — in Verbindung mit dem Gesetz vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113) — die Kinderarbeit in den gewerblichen Betrieben fast vollständig beseitigt. Freilich sind hierdurch, zumal in Verbindung mit den übrigen sozialpolitischen Gesetzen (s. S. 34 bis 39) den gewerblichen Unternehmern schwere Opfer auferlegt worden, welche die außerdeutsche Industrie nicht oder nur in wesentlich geringerem Umfange zu tragen hat. Die Novelle vom 26. Juli 1897 (RGBl. S. 663) hat auch dem Handwerk die langersehnte Organisation (Handwerkskammern, Regelung des Lehrlingswesens, Meistertitel usw.) gebracht.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers sind seit 1890 Gewerbegerichte vorgesehen, die mit Ausnahme des Vorsitzenden zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet werden. Sie wirken auf Anrufen auch als Einigungsämter — namentlich bei Streiks — über die Bedingungen der Wiederaufnahme der Arbeit. Vergl. das „Gewerbegerichtsgesetz" in neuer Fassung vom 29. September 1901 (RGBl. S. 353).

Die Fremdenpolizei und das Paßwesen sind durch das Gesetz vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen (BGBl. S. 33) geregelt. Den modernen Verkehrsverhältnissen entsprechend, bedürfen nach diesem Gesetze weder Inländer noch Ausländer zum Reisen und zum Aufenthalt innerhalb des Reichsgebietes und ebensowenig beim Eintritte in dasselbe oder beim Austritte aus demselben eines Reisepasses. Dies schließt natürlich nicht aus, daß Reichsangehörige wie Fremde, wenn gegen sie der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person auszuweisen haben.

Deutschland hat im Gegensatz zu anderen Ländern (z. B. England, Frankreich, Holland) eigentliche Kolonien früher nicht gehabt. Nachdem wir seit 1866 eine stetig wachsende Kriegsflotte besitzen, ist auch bei uns das Streben nach einer energischen Kolonialpolitik mehr und mehr rege geworden. Diesen Bestrebungen ist das Reich durch Erwerb von verschiedenen Schutzgebieten in Afrika, Ozeanien und Ostasien gerecht geworden (s. S. 17). Im Jahre 1890 sind durch ein Abkommen mit England die streitigen beiderseitigen Gebiete und Interessensphären abgegrenzt worden; hierbei ist als Ersatz für aufgegebene Ansprüche die Insel Helgoland an den Deutschen Kaiser abgetreten worden. Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete regeln die Gesetze vom 15. März 1888 und 2. Juli 1899; hiernach übt der Kaiser die Schutzgewalt im

Namen des Reiches aus, auch kann durch kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den Schutzgebieten an deutsche Kolonialgesellschaften übertragen werden. Gegenwärtig werden jedoch die Schutzgebiete sämtlich als Kronkolonien durch kaiserliche Gouverneure (Reichskommissare) verwaltet.

Zur weiteren Förderung von überseeischen Unternehmungen ist die Einrichtung regelmäßiger Postdampfschiffverbindungen mit Ostasien und Australien sowie mit Ost- und Südafrika erfolgt. Das Reich gewährt dazu bis auf weiteres jährliche Beihülfen: für jene im Höchstbetrage von $5\frac{1}{2}$ Millionen ℳ, für diese im Höchstbetrage von 1 350 000 ℳ.

B. Die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtswesens.

Auf diesen Gebieten herrschte im alten Deutschen Bunde die größte Verwirrung; selbst der Zollverein hatte hierin die so unumgänglich notwendige wirtschaftliche Einigung nicht herbeizuführen vermocht. Jetzt ist die Maß- und Münzeinheit nach dem Dezimalsystem im Deutschen Reiche zur Durchführung gelangt und hat ganz wesentlich zur Hebung des deutschen Handels und zur Stärkung der Kaufkraft des deutschen Geldes beigetragen.

1. Die einheitlichen Maße sind durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (BGBl. S. 473), abgeändert durch das Gesetz vom 11. Juli 1884 (RGBl. S. 115), eingeführt. Sie sind dem französischen Metersystem nachgebildet.

Die Einheit der Längenmaße ist das Meter (m), geteilt in 100 Zentimeter (cm) oder 1000 Millimeter (mm); 1000 Meter heißen das Kilometer (km).

Die Einheit des Flächenmaßes ist das Quadratmeter (qm); 100 derselben bilden das Ar (a), 10 000 das Hektar (ha); 1 000 000 das Quadrat-Kilometer (qkm). Das Quadratmeter teilt sich in 10 000 Quadrat-Zentimeter (qcm) oder 1 000 000 Quadrat-Millimeter (qmm).

Die Einheit des Körpermaßes ist das Kubikmeter (cbm); der 1000. Teil desselben ist das Liter (l).

Die Einheit des Gewichtes bildet das Kilogramm (kg), gleich 2 Pfund; dasselbe wird in 1000 Gramm (g) oder 1 000 000 Milligramm (mg) geteilt; 1000 Kilogramm bilden die Tonne (t).

Der gewaltige Fortschritt auf dem Gebiete der Elektrotechnik hat auch das Bedürfnis nach elektrischen Maßeinheiten herausgebildet. Als gesetzliche Einheiten für elektrische Messungen sind durch Gesetz (RGBl. 1898 S. 905) eingeführt worden das „Ohm", die Einheit des elektrischen Widerstandes, das „Ampere", die Einheit der elektrischen Stromstärke, und das „Volt", die Einheit der elektrischen Kraft.

Alle Maße und Gewichte, deren sich ein handeltreibender Gewerbsmann bedient, sind amtlich zu begleichen und zu berichtigen. Diese Tätigkeit wird eichen genannt und liegt den besonders dafür eingerichteten Eichungsämtern ob. Um darüber zu wachen, daß innerhalb des Reichsgebietes das Eichungswesen nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt wird, ist eine Normal-Eichungskommission mit dem Sitze in Berlin für das ganze Reichsgebiet (mit Ausschluß von Bayern) bestellt worden.

2. Ebenso ist durch Einführung der deutschen Markwährung seit dem 1. Januar 1876 die Münzeinheit des Deutschen Reiches hergestellt worden. Bereits 1871 ist Deutschland von der Silberwährung zur Goldwährung übergegangen, deren Wesen darin besteht, daß nur Gold als Zahlungsmittel angenommen zu werden braucht und Silber lediglich als Scheidemünze ausgeprägt wird. Das Silber ist also kein gesetzlich gleichberechtigtes Zahlungsmittel wie bei der Doppelwährung (Bimetallismus), bei welcher beide Metalle in ein festes, gesetzlich bestimmtes Verhältnis zu einander gebracht sein müssen. Bis 1. Oktober 1907 war aber auch die deutsche Goldwährung

keine reine, sondern eine „hinkende", indem auch die bis 1867 geprägten deutschen Silbertaler (etwa 140 Mill. ℳ) gesetzliches Zahlmittel zu jedem Betrage geblieben waren. Seit 1901 sind die Taler allmählich in Silberscheidemünzen umgeprägt und vom gedachten Zeitpunkte ab als gesetzliches Zahlungsmittel außer Kurs gesetzt worden. Der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen ist auf 1,5 ℳ für den Kopf der Bevölkerung (z. B. also etwa 92 Millionen) bemessen. Es ist daher niemand verpflichtet, Reichssilbermünzen für mehr als 20 ℳ und Nickelmünzen für mehr als 1 ℳ in Zahlung zu nehmen.

Seit 1874 ist die Befugnis, Staatskassenscheine auszugeben, den Einzelstaaten entzogen worden und ausschließlich auf das Reich übergegangen. Das Staatspapiergeld der einzelnen Bundesstaaten ist demgemäß eingezogen worden. Die Ausgabe der Reichskassenscheine ist auf den mäßigen Betrag von 120 Millionen ℳ beschränkt (also ungefähr 2 ℳ auf den Kopf der Bevölkerung). Die Reichskassenscheine lauten seit 1906 über 5 und 10 ℳ und werden von der Reichshauptkasse jederzeit vollwertig gegen gemünztes Geld eingelöst. Ein Zwang zu ihrer Annahme besteht nicht. Die Kassenscheine über 20 und 50 ℳ werden seit Schaffung von Banknoten in diesen Beträgen eingezogen. (s. nächste Seite).

C. Die Regelung des Bankwesens.

Banken sind Anstalten, welche gewerbsmäßig den Geld- und Kreditverkehr vermitteln. Die einzelnen Staaten hatten früher die innerhalb ihres Gebietes errichteten Banken mit den weitestgehenden Privilegien ausgestattet, und dadurch boten die Zustände der in Deutschland bestehenden Banken ein Bild der größten Mannigfaltigkeit und Unregelmäßigkeit. Der deutsche Markt, insbesondere der Kleinverkehr, war mit 140 verschiedenen papierenen Geldzeichen überschwemmt, welche vielfach über winzige Beträge lauteten

und ohne Rücksicht auf das Bedürfnis zum Nachteile für das Münz- und Kreditwesen ausgegeben waren.

Durch das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 (zuletzt ergänzt durch Gesetz vom 7. Juni 1899) ist gegen diese Mißstände ein Riegel vorgeschoben, indem die Ausgabe von Banknoten seitens der Notenbanken künftig an die Konzession des Reiches gebunden worden ist. Die Banknoten lauten über 100 ℳ und (seit 1906) über 50 sowie 20 ℳ. Die 5- und 10-Mark-scheine sind also — wie oben bemerkt — Reichskassenscheine und keine Banknoten. Ebenso ist der Höchstbetrag festgestellt, bis zu welchem die einzelnen s. g. Zettelbanken überhaupt noch ungedeckte Banknoten ausgeben dürfen (zusammen z. B. 541,6 Millionen einschließlich der Reichsbank mit 470 Millionen.)

Daneben ist in der Reichsbank, hervorgegangen aus der vom Reiche angekauften Preußischen Bank, im wesentlichen eine Staatsanstalt geschaffen, deren Noten bei allen Reichskassen zum Nennwerte angenommen werden. Sie hat das Recht, Noten nach Bedarf auszugeben, doch muß dafür stets Deckung vorhanden sein, und zwar zu $^1/_3$ in Geld und zu $^2/_3$ in Wechseln. Unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehend, hat die Reichsbank die Aufgabe, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbarer Kapitalien zu sorgen. Der von ihr seit 1876 eingerichtete Giroverkehr hat das gesamte deutsche Zahlungswesen vereinfacht und von Grund aus umgestaltet. Sie hat ihren Sitz in Berlin und das Recht, allerorten im Reiche Zweiganstalten zu errichten. Ihr Grundkapital ist in den letzten Jahren allmählig von 120 auf 180 Millionen ℳ erhöht worden.

Die Zahl der Banken mit Notenprivileg — 1875 noch 33 (!) — ist seitdem durch Verzicht und Entziehung wesentlich verringert; sie bestehen neben der Reichsbank jetzt nur noch in München, Dresden, Stuttgart, Mannheim und Braunschweig.

D. Die Erfindungspatente und der Schutz des geistigen Eigentums.

Ein Erfindungspatent ist diejenige Urkunde, durch welche die ausschließliche Berechtigung zur Anwendung und gewerblichen Ausnutzung einer neuen Erfindung verliehen wird. Es ist also ein Schutz für den Erfinder, daß ihm die Früchte seiner Mühen nicht durch andere entzogen werden. Das Patent wird gegen eine steigende Jahresgebühr auf 15 Jahre erteilt. Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (neu herausgegeben am 7. April 1891) hat für das Reich in dem Kaiserlichen Patentamt in Berlin eine gemeinsame Reichsbehörde geschaffen, welche über die Erteilung, Nichtigkeitserklärung und Zurücknahme von Erfindungspatenten beschließt.

Ebenso sind durch das Gesetz über den Markenschutz vom 30. November 1874 (ersetzt durch das Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 [RGB. S. 441]) die Gewerbetreibenden gegen die unbefugte Anwendung ihrer Fabrik- und Warenzeichen und die Konsumenten gegen den Bezug nachgeahmter Erzeugnisse seitens einer unsoliden Konkurrenz geschützt worden. Nach diesem Gesetze kann jede Handlung ihr Warenzeichen, welches sie zur Unterscheidung ihrer Ware von den Waren anderer Gewerbetreibender führt, in die beim Patentamte geführte Zeichenrolle eintragen lassen und erlangt dadurch das Recht, ausschließlich diese oder eine ähnliche Marke führen zu dürfen. Sie kann daher die Löschung einer gleichen oder auf Täuschung des Publikums berechneten ähnlichen Marke im Firmenregister fordern, und der, welcher die nachgeahmte Marke herstellt oder feil hält, verfällt in hohe Geld- oder in Gefängnisstrafen. Das Publikum erlangt dadurch im allgemeinen die Sicherheit, daß Waren (z. B. Kölnisches Wasser, welches die Marke trägt „Johann Maria Farina gegenüber dem Jülichs-Platz"), die in der Voraussetzung ihrer Echtheit teuer bezahlt werden, wirklich

echte sind. — Durch besondere Übereinkommen mit den meisten auswärtigen Staaten ist dem deutschen Fabrikat auch im Auslande, ebenso wie dem ausländischen in Deutschland, der gleiche Markenschutz zugebilligt worden. — In gewissem Sinne ist auch das Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens (Rotes Kreuz) vom 22. März 1902 (RGBl. 1902 S. 125 u. 1903 S. 215) hierher zu rechnen.

Während die Patente für Erfindungen auf dem Gebiete der mechanischen und chemischen Technik erteilt werden, bezieht sich der Schutz des geistigen Eigentums auf Erzeugnisse der geistigen Arbeit, insbesondere Werke der Litteratur, Tonkunst, der bildenden Künste (einschließlich des Kunstgewerbes) und der Photographie. Der Urheber hat ausschließlich das Recht, sein Werk zu vervielfältigen oder sonst nutzbar zu machen. Die unbefugte Nachbildung von Kunstwerken und Photographien und der Nachdruck ist daher ebenso wie die unbefugte Aufführung von dramatischen und musikalischen Werken verboten.

Zur Sicherung dieses Urheberrechtes sind mehrere Reichsgesetze ergangen (zuletzt vom 9. Januar 1907 [RGBl. S. 7]): dabei wird für Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste eine gemeinsame Eintragsrolle bei dem Stadtrate zu Leipzig geführt. Der gesetzliche Schutz ist seit 1876 auch auf die gewerblichen Muster und Modelle ausgedehnt worden. Das neuere Gesetz vom 1. Juni 1891 über Schutz von Gebrauchsmustern (RGBl. S. 290) gibt dem Urheber von neuen Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen das ausschließliche Recht, es während der Schutzfrist (höchstens 6 Jahre) zu vervielfältigen. Die geschützten Modelle sind beim Patentamte zur Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster und Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" anzumelden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gehen sehr weit, so daß es z. B. nicht gestattet ist, ein geschütztes Zeugmuster in einer Tapete, oder einen Bronzeguß in Porzellan oder in Zuckerguß nachzuahmen.

E. Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

Der Fortschritt, der auf diesem Gebiete seit 1866 erzielt worden ist, ist gewaltig. Während vor 1866 von wichtigeren Gesetzen nur das Handelsgesetzbuch und die Wechselordnung allgemeine Geltung hatten, im übrigen aber auf dem Gebiete des Rechtes die größte Vielgestaltigkeit herrschte, ist jetzt die Rechtseinheit im wesentlichen zum Abschluß gelangt. Am 1. Januar 1900 ist das am 18. August 1896 publizierte Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten und hat dem deutschen Volke das langersehnte gemeinsame Privatrecht gegeben. Gleichzeitig sind Gesetze über Hypothekenbanken, über Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, eine gemeinsame deutsche Grundbuchordnung (abgeändert durch Gesetz vom 14. Juli 1905, RGBl. S. 707), sowie Neufassungen zahlreicher anderer Gesetze in Kraft getreten.

Zu den wichtigsten gemeinsamen Gesetzen gehören:

1. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, durch welches auf dem Gebiete des Strafrechtes nach drei Jahrhunderten die Einheit wieder hergestellt worden ist.

2. Das Gesetz vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23) über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung, welches die Form der Eheschließung für das Deutsche Reich einheitlich geregelt und durch Einführung der obligatorischen Zivilehe die Ehehindernisse wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses beseitigt hat. Unter einer obligatorischen Zivilehe ist eine solche Ehe zu verstehen, deren rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit nicht von der kirchlichen Trauung, sondern von einer feierlichen Erklärung vor der bürgerlichen Obrigkeit (dem Standesamte) abhängt. Dies schließt die kirchliche Einsegnung der Ehe selbst-

redend nicht aus, sie darf jedoch nicht eher erfolgen, als bis dem Geistlichen der Nachweis der erfolgten bürgerlichen Eheschließung geführt ist. (Bei der fakultativen Zivilehe, ist den Brautleuten zwischen der kirchlichen und der bürgerlichen Eheschließung die Wahl gelassen, so daß beiden Arten der Eheschließung die gleiche bürgerlich-rechtliche Wirkung beiwohnt.)

Das genannte Gesetz hat ferner die Führung der Zivilstandsregister geregelt; in denen die Geburten, Eheschließungen und Todesfälle eingetragen werden müssen, wie dies früher in die Kirchenbücher erfolgt ist.

3. Eine hochbedeutsame Reform ist auf dem Gebiete des Rechts seit dem 1. Oktober 1879 zur Durchführung gelangt, wodurch dem deutschen Volke ein einheitliches Prozeßrecht und eine gemeinsame Verfassung der Gerichte zuteil wurde. An diesem Zeitpunkte traten in Kraft:

a. das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877,
b. die Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877,
c. die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877,
d. die Konkursordnung vom 10. Februar 1877,
e. die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878,
f. das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878.

Die unter a, b, d und f aufgeführten Gesetze sind inzwischen infolge Gesetzes vom 17. Mai 1898 neu gefaßt und im RGBl. a S. 371, b S. 410, d S. 612, f S. 659 veröffentlicht; Abänderungen zu a und b sind durch die Gesetze vom 5. Juni 1905 (RGBl. S. 533 u. 536) erfolgt.

Die vielhundertjährige Periode deutscher Rechtszerrissenheit auf prozeßualem Gebiete — bestanden doch allein in Preußen für den Zivilprozeß dreierlei völlig verschiedene Verfahren — erreichte damit glücklich ein Ende. Für ganz Deutschland sind die Voraussetzungen der Fähigkeit zum Richteramt, die Zusammensetzung der Gerichte und die Gerichtszuständigkeit für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einheitlich geregelt;

jeder, der die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, kann bei jedem Gerichte nach seiner Wahl Rechtsanwalt werden (Freiheit der Advokatur).

Während früher im wesentlichen nur für Handelssachen ein gemeinsamer oberster Gerichtshof, das Reichsoberhandelsgericht, bestand, ist seit dem 1. Oktober 1879 durch dessen Ausgestaltung zum Reichsgericht mit dem Sitze in Leipzig eine höchste gemeinsame Rechtsinstanz für alle Zivilstreitsachen und für die Strafsachen aus Reichsgesetzen geschaffen worden. Damit ist eine einheitliche Auslegung des gemeinsamen Rechtes gesichert. (Siehe auch Abschnitt C unter Justizministerium VII. 6.)

4. Die staatliche Fürsorge für die arbeitenden Klassen bildet Ziel und Zweck der tiefeinschneidenden sozialpolitischen Gesetzgebung. Grundlegend sind hierbei die Gesetze betreffend:

a. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883/10. April 1892 (RGBl. 1892 S. 417) nebst Nachträgen besonders vom 25. Mai 1903 (RGBl. 233).

b. die Unfallversicherungen; zuerst durch Gesetz vom 6. Juli 1884 errichtet, in Geltung seit 1. Oktober 1885, nachträglich auf weitere Gewerbe ausgedehnt, sind die sämtlichen einschlägigen Gesetze 1900 abgeändert und unter dem 30. Juni 1900 neu bekannt gemacht worden. (RGBl. S. 347.)

c. die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter, vom 22. Juni 1889, in Geltung seit 1. Januar 1891, wesentlich erweitert durch Gesetz vom 13. Juli 1899, im RGBl. S. 463 als „Invalidenversicherungsgesetz" neu publiziert.

Unser deutsches Vaterland ist damit allen anderen Völkern vorangegangen; die Wohltaten dieses Gesetzes kamen Mitte 1907 fast 14,03 Millionen Deutschen (9,5 Millionen männlichen und 4,8 Millionen weiblichen Personen) zu gute. Freilich

legt es auch dem Reiche schwerwiegende finanzielle Opfer auf: der Reichszuschuß (S. 38) beträgt z. B. fast 50 Millionen ℳ (1900: 30,7 Mill.) und steigt noch durch Jahrzehnte.

Zu a. Es besteht für fast alle im dauernden Arbeitsverhältnis beschäftigten Arbeiter in der Industrie, dem Handel und dem Handwerk ein gesetzlicher Zwang zur Krankenversicherung. Diese hat bei einer infolge des Gesetzes errichteten Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer der bestehenden Hülfskassen zu erfolgen; aushülfsweise tritt die Gemeinde-Krankenversicherung ein. Die Versicherung gewährt im Krankheitsfalle vom Beginne der Krankheit an freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie vom dritten Tage nach Eintritt der Erkrankung im Falle der Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld von mindestens 50% des Durchschnittslohnes; diese Krankenfürsorge erstreckt sich bis auf 26 (früher 13) Wochen. Dabei sind Geschlechtskranke den übrigen Kranken gleichgestellt. Ebenso werden Wöchnerinnen sechs Wochen lang unterstützt; auch wird im Falle des Ablebens ein Sterbegeld gewährt.

Der Geldwert dieser Leistungen ist auf mindestens $^3/_4$ des Durchschnittslohnes des Versicherten zu veranschlagen (die Gewährung des vollen Tagelohnes würde ein zu starker Anreiz zur Simulation sein).

Die Arbeitgeber behalten die Mitgliederbeiträge bei der Lohnzahlung ein und schießen 50% der Beiträge ihrerseits zu, bringen also ein Drittel der Gesamtbeiträge aus eigenen Mitteln auf.

Zu b. Einen weiteren bedeutsamen Fortschritt bekundet die Unfallversicherung; sie umfaßt

1. die allgemeine Gewerbeversicherung für alle industriellen Unternehmer (bes. von Bergwerken, Salinen, Fabriken, Steinbrüchen, Gruben, Hüttenwerken, Brauereien) und gewerbliche Betriebe (u. a. Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Schmiede,

Fleischer, Spedition, Speichereien, Kellereien) einschließlich der gesamten Transportgewerbe, den Betrieb der Post, Telegraphie und Eisenbahnen sowie sämtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen (seit 1885),

2. die Land- und Forstwirtschaft (seit 1886),

3. die Wege- und Kanalbauten sowie Bauarbeiten aller Art (seit 1887),

4. die Seeschiffahrt (seit 1887).

Diesen Unfallversicherungsgesetzen reihen sich die Gesetze an über die Fürsorge infolge von Betriebsunfällen u. z. für Beamte und Personen des Soldatenstandes (vom 15. März 1886, RGBl. S. 53), für Beamte (vom 18. Juni 1887 RGBl. S. 282) und sogar für Gefangene (vom 30. Juni 1900, RGBl. S. 536).

Nach den im wesentlichen übereinstimmenden Bestimmungen haben alle in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere insofern ihr Jahresarbeitsverdienst 3000 Mark nicht übersteigt und sie nicht im Staatsdienst mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie ihre Hinterbliebenen Anspruch auf Ersatz desjenigen Schadens, welcher ihnen infolge der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle durch Körperverletzung oder Tötung entsteht. Der Schadenersatz besteht bei Verletzungen in den Kosten des Heilverfahrens von der 14. Woche ab und in einer von dem gleichen Zeitpunkte ab für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Voll- oder Teilrente; erstere beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit $66^2/_3$% des Arbeitsverdienstes, die letztere je nach der Einbuße an Erwerbsfähigkeit einen entsprechenden Minderbruchteil. Das Krankengeld ist von der fünften Woche ab auf mindestens $^2/_3$ des Arbeitslohnes zu erhöhen. Bei Tötungen erhalten die Hinterbliebenen außerdem die Beerdigungskosten und Renten, welche insgesamt 60% des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen dürfen. Der Anspruch auf

Schadenersatz wird verwirkt, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt ist. Die Verpflichtung zur Versicherung liegt den Unternehmern der betreffenden Betriebe ob, welche zu diesem Zwecke für bestimmte Bezirke in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Für die Staatsbahnen tritt die Staatskasse ein; für die Privatbahnen besteht eine über das ganze Reich sich erstreckende Privatbahn-Berufsgenossenschaft.

Zu c. Durch die Invaliditäts- und Alters-Versicherung der Arbeiter soll den betagten (über 70 Jahre alten) oder den (ohne Rücksicht auf das Lebensalter) dauernd erwerbsunfähig gewordenen Arbeitern eine Alters- oder Invaliditätsversorgung in Form einer Rente in gleicher Weise zugewendet werden, wie den Beamten eine Pension zuteil wird. Dabei genügt es sogar schon, wenn der Arbeiter „in seinem bisherigen Berufe" nicht mehr ein Drittel des ortsüblichen Lohnes verdient. Es sind zu diesem Behufe territoriale, auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsanstalten geschaffen worden, für welche die erforderlichen Mittel vom Reiche, den Arbeitgebern und den versicherungspflichtigen Arbeitern aufgebracht werden.

Der Versicherungspflicht unterliegen vom 16. Lebensjahre ab: Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten; ferner Betriebsbeamte, Handlungsgehülfen und -lehrlinge (auch Verkäuferinnen), Lehrer und Erzieher, deren regelmäßiger Jahresverdienst 2000 ℳ nicht übersteigt, sowie die Schiffsbesatzung deutscher See- und Binnenfahrzeuge; ferner in Folge Bundesratsbeschlusses die Hausgewerbetreibenden der Textil- und Tabakberufe. Auch ist allen Hausgewerbetreibenden und für gewisse Kategorien von Angestellten, deren regelmäßiger Jahresverdienst mehr als 2000 ℳ, aber nicht über 3000 ℳ beträgt, der freiwillige Eintritt in die Versicherung bis zum 40. Lebensjahre gestattet (Selbstversicherung). Die Beiträge der Arbeitgeber und -nehmer werden durch Einkleben von

Wochen- oder Vierteljahrsmarken auf einer Quittungskarte geleistet (also nicht, wie bei der Krankenversicherung, durch Barzahlung); den Verkauf der Marken vermittelt die Post unentgeltlich. Der Beitrag ist für je eine Woche zu entrichten; die Einklebung der Marken hat bei der Lohnzahlung durch den Arbeitgeber zu erfolgen. Die Hälfte des Wertes der eingeklebten Marke kann der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung in Abzug bringen. Die Arbeiter sind nach der Höhe ihres Jahresverdienstes in fünf Lohnklassen eingeteilt (bis 350 ℳ, 550 ℳ, 850 ℳ, 1150 ℳ, über 1150 ℳ Jahresverdienst), es gelangen somit 5 verschiedene Marken zur Ausgabe (zu 14, 20, 24, 30 und 36 ₰). Zu jeder Invaliditäts- und Altersrente gewährt das Reich einen jährlichen Zuschuß von 50 ℳ (s. Seite 34). Der Mindestbeitrag der Versicherungsanstalt bei einer Invaliditätsrente ist auf 60 ℳ bemessen. Die sich hiernach ergebende Mindestrente von 110 ℳ steigt mit jeder Beitragswoche um bestimmte, nach den Lohnklassen verschieden bemessene Beträge. Die Altersrente (Versorgung für 70 Jahr alte noch erwerbsfähige Arbeiter) hat eine 30jährige Beitragsleistung zur Voraussetzung, wird aber zunächst auch dem gewährt, der in den Jahren 1888—1890 insgesamt mindestens 141 Wochen tatsächlich in Arbeit oder Dienst gewesen ist. Für die Invaliditätsrente sind mindestens fünf Jahre Beitragsleistung erforderlich.

Die Landesversicherungsanstalten sind je nach Bedürfnis für einen oder mehrere Bundesstaaten, oder für deren Teile (so in Preußen je für die einzelne Provinz) errichtet.

Um die Durchführung einer allgemeinen Witwen- und Waisenversorgung anzubahnen, bestimmt das neue Zolltarifgesetz von 1902 (s. S. 57), daß hierzu aus den Mehrerträgen bestimmter — gegen früher erhöhter — Zölle Mittel zu einem „Hinterbliebenen-Versicherungsfonds“ (RGBl. 1907 S. 89) angesammelt werden. Im Reichsetat 1907 werden erstmalig 48 Millionen ℳ überwiesen.

F. Die Medizinal- und Veterinär-Polizei.

Auf dem Gebiete des Tierheilwesens (Veterinärwesens) sind besonders hervorzuheben die Gesetze gegen die Rinderpest (vom 7. April 1869 BGBl. S. 105), über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen (vom 25. Februar 1876), über Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen (vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, RGBl. 1894 S. 410) und der Reblauskrankheit (vom 6. Juli 1904, RGBl. S. 261). Ebenso ist zum Schutze der deutschen Viehzucht in den neuen Handelsverträgen (s. Seite 57) bezw. in anschließenden Viehseuchen-Übereinkommen für das einzuführende ausländische Vieh mehrfach die Präventivsperre an Stelle der Repressivsperre vereinbart worden. Bei dieser ist eine Viehsperre grundsätzlich erst zulässig, wenn eine Einschleppung tatsächlich erfolgt ist, während bei der ersteren schon nach dem Seuchenstande in dem ausländischen Bezirke die Gefahr einer Einschleppung genügt.

Hervorzuheben sind ferner das Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31), durch welches der Impfzwang eingeführt worden ist, und das Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306), welches die staatliche Bekämpfung der ansteckenden gemeingefährlichen Krankheiten — Cholera, Pest, Pocken, Aussatz usw. — regelt und hierbei eine Anzeigepflicht vorschreibt.

In dem Reichsgesundheitsamte in Berlin, 1876 errichtet, und in dem ihm seit 1900 beigeordneten Reichsgesundheitsrate besitzt das Reich Organe, welche eine gesetzliche Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege im ganzen Deutschen Reiche vorbereiten. Insbesondere tritt das Amt der Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln entgegen; das Gesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (RGBl.

S. 145), führt eine scharfe Überwachung ein und sucht durch Gefängnis- und hohe Geldstrafen das Publikum gegen Täuschungen zu sichern.

Aus demselben Gesichtspunkte sind die Gesetze ergangen über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel vom 15. Juni 1897, durch welches der Verkauf der Natur- und der Kunstprodukte in getrennten Verkaufsräumen angeordnet wird, wobei zudem die Kunstprodukte (Margarine!) noch durch Bezeichnung und Verpackung besonders kenntlich zu machen sind, sowie über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (RGBl. S. 547) und das Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 (RGBl. S. 253).

G. Das Vereinswesen und die Presse.

Das Vereinswesen betrifft das Recht der Staatsbürger, zu gemeinsamen Zielen sich zu vereinigen. Das freie Vereins- und Versammlungsrecht ist im Jahre 1848 als deutsches Grundrecht anerkannt worden und hat demgemäß in der Preußischen Verfassungsurkunde (Art. 27) ausdrücklich Aufnahme gefunden. Ein bezügliches Reichsgesetz steht noch aus, doch ist durch das Reichsgesetz vom 11. Dezember 1899 (RGBl. S. 699) bereits bestimmt worden, daß inländische Vereine jeder Art mit einander in Verbindung treten dürfen.

Die Bestimmungen über die Presse sind durch das Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) einheitlich für ganz Deutschland geregelt. Auf diesem Gebiete hatte der frühere Deutsche Bund durch Einführung einer tief einschneidenden Zensur jede freiere Regung der Geister zu bannen gesucht. Die Zensur liegt vor, wenn eine Veröffentlichung durch die Presse der vorgängigen Prüfung und Erlaubnis der Staatsbehörden bedarf. Auch die Preßgesetze der einzelnen deutschen Staaten behielten eingreifende Beschränkungen der Preßfreiheit bei. Demgegenüber führt das Reichs-Preßgesetz

den Grundsatz durch, daß die Preßfreiheit nicht durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Zensur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckerei und des Buchhandels, Postverbot und andere Hemmungen des freien Verkehrs, beschränkt oder aufgehoben werden darf.

3. Die Zentralorgane der Reichsgewalt.

Abschnitt III—V der Reichsverfassung.

Abschnitt III. Bundesrat (Artikel 6—10).
Abschnitt IV. Präsidium (Artikel 11—19).
Abschnitt V. Reichstag (Artikel 20—32).

Die Abschnitte handeln von den Zentralorganen der Reichsgewalt, welche die dem Reiche durch die Verfassung zugewiesenen Rechte auszuüben haben. Es sind dies:

A. der Kaiser als Bundesoberhaupt;
B. der Bundesrat als Vertretung der deutschen Regierungen;
C. der Reichstag als Vertretung des deutschen Volkes.

A. Das Reichspräsidium (Artikel 11—19).

An der Spitze des Deutschen Reiches steht als Deutscher Kaiser der jedesmalige König von Preußen. Die Kaiserkrone ist erblich in dem Mannesstamme des Königlich Preußischen Hauses der Hohenzollern. Das neue Deutsche Reich ist also kein Wahlreich wie das frühere Deutsche Reich (s. S. 3) und durch diese feste, unlösliche Verbindung der Kaiserwürde mit dem größten deutschen Staate gegen äußere und innere Umtriebe gesichert, welche mehr und mehr das alte Deutsche Reich aller wirklichen Macht beraubt und zuletzt die Kaiserkrone zu einem bloßen Symbol der Macht heruntergedrückt hatten.

Dem Kaiser liegt die völkerrechtliche Vertretung des Reiches den außerdeutschen Staaten gegenüber ob. Der Kaiser hat demgemäß im Namen des Reiches

1. Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen (Artikel 11); (seit 1871 gibt es also bei den außerdeutschen Staaten Gesandte und Botschafter des „Deutschen Reiches", früher gab es nur Gesandte Preußens, Bayerns usw.). Das Recht der einzelnen deutschen Staaten, auch ihrerseits Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen, ist damit nicht entfallen; auch Preußen hat noch eigene Gesandtschaften, insbesonders bei den meisten deutschen Staaten und bei dem päpstlichen Stuhl;
2. Verträge und Bündnisse mit fremden Staaten einzugehen; sie bedürfen jedoch in der Regel der Zustimmung des Bundesrates und der Genehmigung des Reichstages;
3. Krieg zu erklären und Frieden zu schließen; es ist jedoch zur Erklärung des Krieges die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, „es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet und dessen Küsten erfolgt" (Art. 11) — wenn es sich also um einen Defensiv- und nicht um einen Offensivkrieg handelt.

Der Kaiser hat ferner in den deutschen überseeischen Schutzgebieten im Namen des Reiches die Schutzgewalt auszuüben (s. S. 25). Der Kaiser ist der Bundesfeldherr über die gesamte Landmacht des Reiches und der Oberbefehlshaber der Reichs-Kriegsmarine (Art. 63 Absatz 1 und Art. 53). Der Kaiser ernennt und entläßt die Reichsbeamten (Art. 18 Absatz 1); er beruft, eröffnet, vertagt und schließt den Bundesrat und den Reichstag (Art. 12). Die Auflösung des Reichstages bedarf eines Beschlusses des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers (Art. 24).

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung ist der Kaiser nur der Vollzieher der übereinstimmenden Beschlüsse des Bundesrates und des Reichstages; er verkündigt (publiziert) die Reichsgesetze und überwacht deren Ausführung (Art. 17). Dagegen hat der Kaiser kein Widerspruchsrecht, wenn ein Reichsgesetz

vom Bundesrat und Reichstag gemeinschaftlich genehmigt ist; denn für die Gültigkeit der Reichsgesetze ist die Übereinstimmung beider Versammlungen „erforderlich und ausreichend" (Art. 5 Abs. 1). Die Reichsverfassung unterscheidet sich hierin von der preußischen Verfassung, nach welcher der König von Preußen den von den beiden Kammern beschlossenen Gesetzen die Sanktion verweigern kann (Preußische Verfassung Art. 62).

Der Kaiser hat endlich das Recht und die Pflicht, die vom Bundesrat beschlossene Exekution gegen Bundesmitglieder, welche ihren verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht nachkommen, zu vollstrecken (Art. 19). Eine derartige Androhung von Zwangsmitteln durch die Verfassung erscheint geboten, um die Autorität der Reichsgewalt gegenüber den einzelnen Bundesstaaten zu sichern. Gegen Preußen würde eine Reichsexekution unmöglich sein, da diese nur der Kaiser vollstrecken kann.

Zu der Zivilliste des Königs von Preußen leistet das Reich trotz der seit Übernahme der Kaiserwürde wesentlich gesteigerten Repräsentationspflichten keinen Zuschuß (s. S. 107).

B. Der Bundesrat (Artikel 6—10).

Der Bundesrat ist das Organ der Verbündeten Regierungen; in ihm haben die Vertreter der 25 zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten Sitz und Stimme. — Bei Begründung des Deutschen Reiches haben die einzelnen deutschen Staaten zu Gunsten der Reichsgewalt im Interesse der Einheit und Machtentfaltung des Reiches auf nicht unerhebliche Teile ihrer Souveränitätsrechte verzichten müssen; um hierfür den deutschen Staaten einen Ersatz durch die Teilnahme an der Regierungsgewalt des Reiches zu bieten, ist der Bundesrat geschaffen worden, der zwar an den früheren Deutschen Bundestag anknüpft, in Wirklichkeit aber eine ganz anders lebensvolle Schöpfung mit viel größerer Zuständigkeit darstellt.

Bei Abmessung des Stimmenverhältnisses der einzelnen Staaten ist selbstredend auf deren verschiedene Größe Rücksicht

genommen worden. Schon im ehemaligen Bundestage bestand diese ungleiche Verteilung der Stimmen, und ist das bisherige Stimmenverhältnis beibehalten worden. Dabei wurden dem Preußischen Staate die Stimmen der 1866 mit Preußen vereinigten Länder Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt a. M. hinzugerechnet, so daß Preußen 17 Stimmen führt. Es haben ferner Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen Staaten je 1 Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmen im Bundesrate beträgt 58 (Art. 6). Das Reichsland Elsaß-Lothringen ist auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1879, betreffend die Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen, seitdem im Bundesrate mit lediglich beratender Stimme (konsultativem Votum) zugelassen worden.

Nachdem Preußen durch Vertrag vom 17. Juni 1867 die gesamte innere Verwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont übernommen hat, verfügt Preußen auch über diese Stimme.

Den Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte führt der Reichskanzler, welcher vom Kaiser ernannt wird (Art. 15).

Als Vertreter der einzelnen Regierungen sind die Mitglieder des Bundesrates an die Weisungen (Instruktionen) ihrer Regierungen gebunden; der Bundesrat ist daher nicht mit der Ersten Kammer in Preußen zu vergleichen, deren Mitglieder als Vertreter des Volkes lediglich nach freier Überzeugung ihre Stimme abgeben (Preußische Verfassung Art. 83).

Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die preußische Präsidialstimme; Preußen kann also überstimmt werden. Dies ist auch bereits mehrfach erfolgt; so ist z. B. das Reichsgericht nach Leipzig gelegt worden gegen das Votum Preußens, welches Berlin beantragt hatte. Diese Möglichkeit der Über-

stimmung Preußens wird indessen durch sein tatsächliches Übergewicht und das ihm bezw. dem Kaiser in mehreren wichtigen Beziehungen zustehende Widerspruchsrecht weniger wesentlich; denn

1. nach Artikel 5 hat Preußen als Bundesoberhaupt ein Recht des Widerspruches, wenn eine Abänderung der bestehenden Einrichtungen in Frage kommt.

a. bei dem Militärwesen und der Kriegsmarine,

b. bei dem Zollwesen und den gemeinschaftlichen Steuern und Preußen den bestehenden Zustand beibehalten will,

2. eine Abänderung der Verfassung kann ohne die Zustimmung Preußens nicht erfolgen, weil vierzehn Stimmen im Bundesrate zur Ablehnung jeder Verfassungsänderung genügen (Art. 78) und Preußen über achtzehn Stimmen verfügt;

3. der König von Preußen kann als Kaiser einem Beschlusse des Bundesrates auf Auflösung des Reichstages die Zustimmung versagen (Art. 24).

Andererseits hat jedes Mitglied des Bundesrates das Recht, jederzeit im Reichstage die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch wenn diese von der Mehrheit des Bundesrates nicht angenommen worden sind (Art. 9).

Die Befugnisse des Bundesrates umfassen nach Artikel 7 hauptsächlich: a. eine Teilnahme an der Gesetzgebung;

b. eine Teilnahme an der Verwaltung.

Zu a. Alle Gesetze, die an den Reichstag gehen oder von demselben beschlossen werden, sind vom Bundesrate zu genehmigen. Jede Landesregierung kann im Bundesrate Reichsgesetze in Vorschlag bringen. Das wichtigste Gesetz, welches der Bundesrat alljährlich zu beschließen hat, ist der Reichshaushaltsetat, der nach Feststellung durch den Bundesrat dem Reichstage zur Genehmigung zugeht.

Zu b. An der Verwaltung nimmt der Bundesrat hauptsächlich dadurch teil, daß er die zur Ausführung der Reichs-

gesetze oder der Bestimmungen der Reichsverfassung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und -Einrichtungen anordnet.

Derartige Anordnungen werden durch den Reichskanzler im Namen des Bundesrates erlassen und im „Zentralblatt für das Deutsche Reich" veröffentlicht. So hat beispielsweise der Bundesrat für die Haupt- und Nebenbahnen Deutschlands eine Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, eine Eisenbahn-Verkehrsordnung und eine Signalordnung beschlossen.

Zur Vorberatung und Vorbereitung der Arbeiten des Bundesrates werden aus dessen Mitte „dauernde" d. h. ständig bestehende, wenn auch nicht ständig versammelte Ausschüsse gebildet (Art. 8), z. B. für das Landheer und die Festungen, für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, für Zoll- und Steuerwesen usw. In jedem dieser Ausschüsse sind außer dem Präsidium Preußen mindestens vier Bundesstaaten vertreten, und hat innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme.

Nicht vertreten ist Preußen im Bundesratsausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten, in welchem Bayern den Vorsitz führt (Art. 8) (1905 in der Marokkofrage nach längeren Jahren wieder einberufen!) Er besitzt keine eigentlichen aktiven Befugnisse auf dem Gebiete der auswärtigen Politik, hat vielmehr hierüber im wesentlichen nur Mitteilungen der Reichsregierung entgegenzunehmen.

Der Bundesrat muß, wie der Reichstag, alljährlich einberufen werden; er kann zur Vorbereitung von Arbeiten allein einberufen werden. (In Preußen müssen dagegen beide Kammern stets gemeinschaftlich tagen.) Der Zusammentritt des Bundesrates hat außerdem zu erfolgen, wenn ein Drittel seiner Stimmen es verlangt. —

Obwohl die ganze Einrichtung des Bundesrates, wenn auch historisch durch die deutsche Vielstaaterei bedingt, eine etwas künstliche ist, so hat sie sich gleichwohl auf den Gebieten der Gesetz-

gebung wie der Verwaltung gleichmäßig bewährt. Der Geist, der im alten Bundestage lebendig war und der jedes gedeihliche Schaffen hintanhielt, hat sich im Bundesrate nie geregt.

C. Der Reichstag (Artikel 20—32).

Während im alten Deutschen Bunde das Volk ohne jegliche Vertretung war, besitzt das Deutsche Reich im Reichstage eine Gesamtvertretung des deutschen Volkes. Es besagt dies Artikel 29 der Verfassung: „Die Mitglieder des Reichstages sind die Vertreter des gesamten Volkes." In den meisten größeren konstitutionellen Staaten ist die Volksvertretung in zwei repräsentative Körperschaften geschieden — so in Preußen in das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus —; das Deutsche Reich dagegen hat dieses s. g. Zweikammersystem nicht übernommen. Deutschland besitzt nur eine Volksvertretung; insbesondere ist der Bundesrat nicht mit dem Herrenhause in Preußen zu vergleichen (siehe S. 45).

Die Zahl der Reichstagsabgeordneten beträgt 397; bei Feststellung dieser Zahl ist im allgemeinen von dem Grundsatze ausgegangen, daß auf durchschnittlich 100000 Seelen der Bevölkerung ein Abgeordneter gewählt wird. Hiernach wählen Preußen 236, Bayern 48, Sachsen 23, Württemberg 17, Baden 14, Hessen 9, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Hamburg je 3, Meiningen, Koburg-Gotha, Anhalt je 2, die anderen Staaten je 1 Abgeordneten. Seit 1874 entsendet auch das Reichsland Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete zum Reichstage. Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten infolge der steigenden Bevölkerung (seit 1871 bis Ende 1905 von 41 auf 60,6 Millionen) kann nur durch Gesetz bestimmt werden und ist bisher nicht erfolgt.

Die Art und Weise, wie die Volksvertreter berufen werden, heißt Wahl. Diese ist entweder eine unmittelbare (direkte) durch die wahlberechtigten Wähler selbst oder eine mittel-

bare (indirekte), indem die Wähler (in diesem Falle Urwähler genannt) zunächst Wahlmänner erwählen, durch welche dann die Wahl der eigentlichen Abgeordneten erfolgt. Es sei noch bemerkt, daß die Befugnis zum Wählen das aktive Wahlrecht, die Befugnis, gewählt werden zu können, das passive Wahlrecht genannt wird.

Die aktive Wahlberechtigung wird in den Wahlgesetzen der meisten Staaten von einem bestimmten Steuersatze abhängig gemacht, so daß diejenigen, welche gar keine Steuern oder einen geringeren als den vorgesehenen Mindestsatz zahlen, vom aktiven Wahlrechte ausgeschlossen sind. So hat das preußische Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 für die indirekte Wahl zum Abgeordnetenhause ein Dreiklassensystem eingeführt, das die Urwähler in Höchst-, Mittel- und Niedrigstbesteuerte einteilt. (S. das Nähere bei der Preuß. Verfassung).

Im Deutschen Reiche dagegen besteht, wie auch z. B. in Frankreich und in der Schweiz, das allgemeine direkte, gleiche und geheime Wahlrecht. Das zum Reichsgesetz erhobene Norddeutsche Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 (BGBl. S. 145) ist im wesentlichen dem von der Frankfurter Nationalversammlung im Jahre 1849 beschlossenen Wahlgesetze nachgebildet. Es bringt den Grundsatz des allgemeinen Stimmrechtes rückhaltlos zur Durchführung, indem es im § 1 bestimmt, daß jeder (Nord-) Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, in welchem er seinen Wohnsitz hat, Wähler für den Reichstag ist. Ausgenommen sind nur diejenigen Personen,

1. über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist,
2. welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen,
3. welche eine Armenunterstützung beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben,
4. denen durch rechtskräftiges Erkenntnis der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist (§ 3).

Diese Ausnahmen waren sämtlich bereits im Frankfurter Wahlgesetze aufgestellt. Abweichend von letzterem schließt das deutsche Wahlgesetz ferner

5. Personen des Soldatenstandes (des Heeres und der Marine), ausschließlich der Militärbeamten, so lange vom aktiven Wahlrecht aus, als sie sich bei den Fahnen befinden.

Hiernach waren bei der letzten Wahl zum Reichstage 1907 rund 13,25 Millionen wahlberechtigt = rund 46% aller männlichen Deutschen. Das Wahlrecht ausgeübt haben 11,2 Mill. Wähler = 85,7 Proz. der Wahlberechtigten; eine Wahlpflicht besteht nicht.

Wählbar zum Mitgliede des Reichstages ist jeder Deutsche, welcher die Berechtigung zum Wählen besitzt (also das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat) und einem zum Reiche gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit; der Wahlkandidat muß also mehr als die Hälfte aller im Wahlkreise abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Ergibt die Wahl keine absolute Stimmenmehrheit, so ist unter denjenigen beiden Kandidaten anderweitig zu wählen, welche die relative Majorität erhalten haben, welche also die meisten Stimmen im ersten Wahlgange auf sich vereinigt haben, ohne gerade mehr als die Hälfte sämtlicher abgegebenen Stimmen erhalten zu haben. Es ist dies die engere Wahl, auch Stichwahl genannt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl selbst erfolgt geheim. Das Verfahren ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. April 1903 (RGBl. S. 202) neu geregelt. Der Wähler erhält in dem Wahlraume einen amtlich gestempelten Umschlag, in welchen er seinen Wahlzettel zu legen hat; damit dies unbeachtet erfolgen kann, sind Nebenräume oder Nebentische („Wahlzelle") bereit zu halten. Er übergibt sodann unter Namensnennung

dem Wahlvorsteher den Umschlag, den dieser sofort uneröffnet in die auf dem Wahltische stehende Wahlurne legt. Die Wahlhandlung und die Ermittelung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Die Wahl kann nur in Person ausgeübt werden; eine Stellvertretung ist unzulässig. Um eine Beeinflussung der späteren Wahl durch das Ergebnis der früheren zu vermeiden, erfolgen die gesamten Wahlen zum Reichstage wie auch zum preußischen Abgeordnetenhause an einem und demselben Tage; für die Stichwahlen besteht eine gleiche Vorschrift nicht.

Der Wahlakt beginnt um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr nachmittags geschlossen; im Wahllokal sind während der Wahlhandlung Ansprachen und politische Erörterungen verboten. Über die Wahl wird ein Protokoll aufgenommen, welchem diejenigen Zettel beizufügen sind, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat. Die endgültige Wahlprüfung erfolgt durch die Volksvertretung selbst (also durch den Reichstag und in Preußen durch das Abgeordnetenhaus).

Über den inneren Wert des allgemeinen Stimmrechts gehen die Ansichten weit auseinander. Das allgemeine Wahlrecht, d. h. der Grundsatz der arithmetischen Gleichwertigkeit der Stimmen, führt allerdings leicht dazu, daß der rohen und unerfahrenen, aber zahlreichen Masse die Macht über die höheren Klassen der Gesellschaft verliehen wird, die Interessen jeder Bildung, Kultur und des Vermögens bedroht werden und durch die Quantität der besseren Qualität der Wähler Eintrag getan wird. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Übelstände in Preußen bei der Dreiklassenwahl wesentlich vermieden werden, und es ist größtenteils eine Folge dieses Wahlrechtes, daß in Preußen, im Gegensatze zum Reiche, die Sozialdemokratie aus den Wahlen der Volksvertreter bisher nicht siegreich hervorgegangen ist. —

Der Reichstag tritt alljährlich zusammen und wird vom Kaiser einberufen; ohne Berufung hat also der Reichstag nicht das Recht zusammenzutreten. Die Zeit, für welche die Abgeordneten gewählt werden (Legislaturperiode), war früher dreijährig, ist aber 1888 im Reiche wie in Preußen auf 5 Jahre verlängert worden. Nach Ablauf finden allgemeine Neuwahlen statt. Für die Gültigkeit der Beschlüsse des Reichstages ist es erforderlich, daß wenigstens die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist; da diese 397 beträgt, bedarf es der Anwesenheit von mindestens 199 Mitgliedern zur „Beschlußfähigkeit" des Hauses. Während der Legislaturperiode kann die Auflösung des Reichstages nur durch Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erfolgen (Art. 24).

Ist der Reichstag aufgelöst worden, so muß binnen einer Frist von 60 Tagen nach erfolgter Auflösung die Neuwahl und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen die Einberufung des neuen Reichstages erfolgen (Art. 25). Durch diese Fristbestimmung ist der Möglichkeit vorgebeugt, daß die parlamentarische Wirksamkeit des Reichstages brach gelegt werden könnte. (Entsprechend bestimmt die Preußische Verfassung im Artikel 76, daß beide Häuser des Landtages alljährlich in der Zeit von Anfang November bis Mitte des folgenden Januars einzuberufen sind.) Ebenso ist die Zustimmung des Reichstages nach Artikel 26 zu einer Vertagung, welche länger als 30 Tage dauern soll, erforderlich; die Vertagung hat im Gegensatz zum Schluß der Session und der späteren Eröffnung einer neuen die Wirkung, daß die Arbeiten an dem Punkte, wo sie unterbrochen worden sind, weitergeführt werden können.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt sowohl in den deutschen Reichstag wie in das preußische Abgeordnetenhaus (Art. 21 Reichs-Verf.; Art. 78 Preuß. Verf.). Diese Bestimmung soll eine Sicherheit dagegen schaffen, daß eine parteiische Regierung den Beamten, welche ihr günstig sind,

den Urlaub erteilt, während sie Beamten, welche gegen sie stimmen könnten, den Urlaub verweigert.

Die Rechte des Reichstages sind:

1. Die Mitwirkung bei der Gesetzgebung des Reiches. Der Reichstag und der Bundesrat sind die beiden gesetzgebenden Gewalten, ohne deren Übereinstimmung kein Gesetz zur Annahme (Verabschiedung) gelangt. Dabei hat der Reichstag ebenso wie der Bundesrat das Recht, Gesetzesvorschläge aus sich heraus zu machen (die s. g. gesetzgeberische Initiative).
2. Die Mitwirkung bei der Finanzverwaltung des Reiches; der jährlich aufzustellende Reichshaushaltsetat (s. S. 83) unterliegt der Genehmigung des Reichstages. Ebenso bedarf die Aufnahme von Reichsanleihen oder die Übernahme von Garantien zu Lasten des Reiches seiner Zustimmung; überhaupt steht ihm die Beaufsichtigung des Reichsschuldenwesens zu.
3. Auch in den äußeren Angelegenheiten hat der Reichstag insofern mitzuwirken, als Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände beziehen, die der Reichsgesetzgebung unterstehen, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichstages bedürfen. Es unterliegen daher z. B. die Handelsverträge mit fremden Staaten der Genehmigung des Reichstages, weil das Zoll- und Handelswesen zur Zuständigkeit des Reiches gehört (s. S. 53).

Im übrigen hat der Reichstag als Vertretung des Volkes das Recht, Petitionen (Bittgesuche) entgegenzunehmen sowie Interpellationen (d. h. die Stellung von Fragen, um Auskunft zu erhalten) an die Regierung und Adressen (d. h. schriftliche Ansprachen) an den Kaiser zu richten.

Die Mitgliedschaft des Reichstages war bis 1906 ein unentgeltlicher Ehrendienst, da im Reiche, abweichend von den meisten deutschen Einzelstaaten, die Volksvertreter nach der

früheren Bestimmung des Artikel 32 „keine Besoldung oder Entschädigung" erhalten durften. Das Deutsche Reich war darin dem Beispiele Englands gefolgt. Um der seit Jahren chronisch gewordenen Beschlußunfähigkeit des Reichstages (s. S. 51) zu begegnen, sind die beiden Gesetze vom 21. Mai 1906 ergangen (RGBl. S. 467 u. 468), durch welche der angezogene Artikel 32 geändert (s. Anhang) und den Mitgliedern des Reichstages eine jährliche „Aufwandsentschädigung" von 3000 ℳ zugesprochen worden ist; es werden jedoch für jeden Tag des Fehlens bei einer Plenarsitzung 20 ℳ in Abzug gebracht. Außerdem haben die Reichstagsmitglieder freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen für die Dauer der Sitzungsperiode und je 8 Tage vor deren Beginn und nach deren Schluß.

Im übrigen nehmen die Mitglieder des Reichstages, gleich denen der beiden Kammern in Preußen, eine gewisse bevorzugte Stellung ein. Es darf nämlich während der Sitzungsperiode kein Mitglied verhaftet werden, außer auf frischer Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages. Ferner wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode auf Verlangen des betreffenden Hauses aufgehoben (Art. 31 Reichs-Verf.; Art. 84 Preuß. Verf.). Auch darf kein Volksvertreter wegen seiner Abstimmungen und Reden gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden (Art. 30 Reichs-Verf.; Art. 84 Preuß. Verf.).

Die parlamentarischen Verhandlungen im Reichstage sowie im Preußischen Landtage sind öffentlich, und wahrheitsgetreue Berichte darüber bleiben von jeder Verantwortung frei.

4. Zoll- und Handelswesen.

(Artikel 33—40.)

Das Reich hat sich die einheitliche Feststellung vorbehalten bezüglich: 1. der Zölle, sowie

2. einzelner inländischer Verbrauchssteuern.

Im Anschluß hieran betrachten wir

3. die weiteren Reichssteuern, insbesondere die Reichsstempelabgaben.

Zu 1. Unter Zoll versteht man eine Abgabe oder Steuer, welche erhoben wird, sobald gewisse Waren eine bestimmte Grenzlinie überschreiten. Ihrem Zwecke nach werden die Zölle in Finanzzölle, die in erster Reihe der Vermehrung der Staatseinnahmen dienen sollen, und in Schutzzölle geschieden. Die Schutzzölle haben neben dem finanziellen Gesichtspunkte den Zweck, das einheimische Erzeugnis gegenüber dem ausländischen zu schützen, indem durch einen Zoll auf das einzuführende Gut der ausländische Wettbewerb von der Produktion des Inlandes ferngehalten oder wenigstens erschwert wird. Der Schutzzoll sucht also die nationale Arbeit zu schützen; den Gegensatz dazu bildet der Freihandel, welcher die internationale Produktion befördert, indem er die Zölle und hierdurch den Eingriff des Staates in den wirtschaftlichen Verkehr der Länder untereinander tunlichst beseitigt, die Ein- und Ausfuhr erleichtert und sie dadurch zu vermehren strebt. Jeder Staat hat das Recht, selbständig nach eigenem Ermessen die Zollsätze (Tarif) und Bedingungen für die Einfuhr fremder Erzeugnisse festzusetzen; es ist dies die „Tarifautonomie" des Staates. Naturgemäß wird jedoch ein einseitiger weitgehender Schutzzoll bei dem hierdurch in der Ausfuhr seiner Erzeugnisse bedrohten Staate in der Regel als Gegenmaßnahme eine Erhöhung der Einfuhrzölle für die Erzeugnisse des anderen Staates hervorrufen. Um die wirtschaftlichen Schädigungen eines solchen Verhältnisses abzuwenden, werden Handelsverträge geschlossen; diese bezwecken also, die Zölle in ihren Höchstbeträgen gegenseitig zu „binden" und für bestimmte Gegenstände gegen Zugeständnisse des anderen Staates herabzusetzen.

Wie wir gesehen haben (S. 8), war schon im alten Deutschen Bunde auf Anregung von Preußen die Mehrzahl der deutschen Staaten zum Zollverein zusammengetreten. Dadurch fielen innerhalb des Vereinsgebietes alle Binnenzölle fort. Die Grenzzölle wurden für gemeinsame Rechnung erhoben und nach der Einwohnerzahl unter den einzelnen Vereinsstaaten verteilt. Diese Vereinbarung, welche mächtig zur Entwickelung von Industrie und Handel in Deutschland beigetragen hat, war indessen kündbar, und es ward daher bei dem jedesmaligen Ablaufe der zwölfjährigen Zeitdauer, für die der Zollverein gültig war, dessen Fortbestand in Frage gestellt. Es war ferner jede Änderung im Zolltarife von der Übereinstimmung der sämtlichen Regierungen des Zollvereins abhängig. Diese Fesseln sind nunmehr durch die Bestimmung des Artikels 33 der Verfassung beseitigt, indem das Deutsche Reich als ein einheitliches „Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze" hingestellt ist und die Zoll- und Handelssachen der Gesetzgebung des Reiches unterstellt sind.

Einen Teil des deutschen Zollgebietes bildet das Großherzogtum Luxemburg, das dem Deutschen Reiche nicht angehört. Auch Hamburg und Bremen, welche zunächst wie im alten Deutschen Bunde außerhalb des Zollverbandes verblieben waren (Art. 34), haben ihren Einschluß in die Zollgrenze seit 1888 bewirkt; sie behielten hierbei ein Freihafengebiet. Zu den Kosten, des Zollanschlusses hat das Reich die Hälfte bis zum Höchstbetrage von 12 Millionen ℳ bei Bremen und von 40 Millionen bei Hamburg beigetragen (vergl. S. 15).

Über das gesamte Zollwesen steht nunmehr ausschließlich dem Reiche die Gesetzgebung zu; es hat für die Herstellung und Aufrechterhaltung eines einheitlichen Handelssystems bezüglich der Ein-, Aus- und Durchfuhr zu sorgen.

Die näheren Bestimmungen hierüber enthält der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 sowie das zwischen

dem Zollbundesrate des Zollvereins und dem Zollparlamente (S. 11) vereinbarte Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (BGBl. 1869 S. 317). Es sind jetzt alle Durchfuhr- (Transit)zölle sowie alle Ausgangs-(Export)zölle aufgehoben. Für die von fremden Ländern durch Deutschland nach dem Auslande durchgehenden Waren, sowie für die Ausfuhr deutscher Erzeugnisse nach dem Auslande bestehen also keine Zölle mehr. Dagegen werden Eingangs-(Import)zölle in verschiedener Höhe von einer großen Reihe von Warenartikeln erhoben, welche in dem Zolltarif einzeln aufgeführt sind. Es sind darunter sowohl verbreitete Genuß- und Nahrungsmittel (z. B. Getreide, Kaffee, Tee, sowie alle Materialwaren), als auch Gegenstände des Luxusbedarfes (z. B. Kurzwaren, Seidenwaren, Putzwaren, Pelze) sowie industrielle Fabrikate und Halbfabrikate (z. B. Waren aus Wolle, Baumwolle, Leder, Glas, Eisen usw.).

Während das Deutsche Reich früher einem gemäßigten Freihandelssystem gehuldigt und die Eingangszölle bei vielen Artikeln erheblich herabgesetzt und teilweise ganz beseitigt hatte (z. B. bezüglich des Eisens), war dasselbe bei der Revision des Zolltarifs im Jahre 1879 wesentlich zum Schutzzollsystem übergegangen; die Eingangszölle wurden zum Teil nicht unerheblich erhöht und mehrfach auf Artikel ausgedehnt, welche vorher zollfrei gewesen waren, insbesondere auf Holz und Getreide. Demgegenüber sind in den Jahren 1892 bis 1894 mit einer größeren Anzahl europäischer Staaten neue Handelsverträge (s. S. 55) in Kraft gesetzt worden, welche zwar auf schutzzöllnerischer Grundlage beruhen, aber durch ihre längere Geltungsdauer (10 bis 12 Jahre) den Handelsbeziehungen zwischen den vertragschließenden Staaten Europas eine gewisse Stetigkeit sichern. Diese Verträge sind sodann 1904 auf der Grundlage des neuen Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (s. S. 57) durch Zusatzverträge neugeregelt worden, und diese sind zugleich mit dem neuen Zolltarife am 1. März 1906 in Kraft getreten. Die

Geltungsdauer ist auf den 31. Dezember 1917 erstreckt worden. Von da ab auf ein Jahr nach Kündigung. In Betracht kommen hierbei Rußland, Österreich-Ungarn, Italien, Belgien, Schweiz, Serbien und Rumänien. Auch die Vereinigten Staaten von Amerika genießen provisorisch die meisten ermäßigten Zollsätze dieser 7 Verträge. Die neuen Handelsverträge mit Bulgarien und Schweden sind nur bis 1911 bzw. 1910 unkündbar.

Die auch in diese Handelsverträge meist übergegangene „Klausel des Rechtes der meistbegünstigten Nation" hat zur Folge, daß die Zollherabsetzungen, welche auch nur einem fremden Staate gewährt werden, unmittelbar allen Ländern zugewendet werden müssen, mit welchen Zollverträge unter dieser Meistbegünstigungsklausel eingegangen sind. Auch Deutschland und Frankreich haben sich im Frankfurter Friedensvertrage (s. S. 13) gegenseitig dieselben handelspolitischen Begünstigungen (Meistbegünstigung) vorbehalten, welche England, Belgien, die Niederlande, die Schweiz, Österreich, Italien und Rußland von ihnen eingeräumt erhalten. Es kommt daher z. B. eine Ermäßigung des deutschen Zolls auf italienischen Wein dem französischen Wein ebenso zugute.

Seit 1894 ist die Aufhebung des Identitätsnachweises beim Getreidezolle erfolgt; es wird dadurch ermöglicht, den für eingeführtes ausländisches Getreide erhobenen Zoll zu erstatten, wenn dagegen eine gleiche Menge an einheimischem Getreide ausgeführt wird; ebenso wird für Mehl oder Malz, welche im Inlande aus ausländischem Getreide hergestellt sind und ausgeführt werden, der Eingangszoll erstattet.

Auch mit außereuropäischen Staaten sind vielfach Handelsverträge abgeschlossen worden, so 1896 mit Japan.

Soweit Handelsverträge nicht bestehen, gelangen seit dem 1. März 1906 bei der Einfuhr von Waren allgemein die Sätze des neuen Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (RGBl.

S. 303) (autonomer Tarif) zur Erhebung. Der neue Zolltarif enthält der Vervielfältigung des Erwerbslebens entsprechend ein wesentlich erweitertes Zollschema unter eingehender Spezialisierung der einzelnen Warengattungen. Eine wesentliche Neuerung ist ferner die Aufnahme von Mindestsätzen für einzelne Waren, unter welche beim künftigen Abschluß von Handelsverträgen die Tarifsätze nicht herabgehen dürfen (Minimalzölle). So ist z. B. für Roggen ein Zoll von 7 ℳ und ein Mindestzoll von 5 ℳ für 100 kg festgesetzt. Der neue Tarif hat vielfach nicht unbeträchtliche Erhöhungen der bisherigen Sätze gebracht, namentlich auch für Vieh und Getreide. Über eine teilweise Verwendung der sich voraussichtlich ergebenden Mehrerträge siehe S. 39.

Die Einnahmen aus den Zöllen (für 1907 rund 600,2 Millionen ℳ) sind Eigentum des Reiches, Bestandteil des Reichsvermögens; sie fließen also nicht den einzelnen deutschen Staaten, in denen sie erhoben werden, sondern direkt dem Reiche zu. Die Zolleinnahmen bilden durch ihre Höhe — wenngleich sie erfahrungsgemäß Schwankungen unterliegen — einen überaus wichtigen Faktor im Haushalte des Reiches. Die Bestimmung der s. g. Franckensteinschen Klausel im alten Zolltarifgesetze von 1879, daß einzelne Zollerträge den Bundesstaaten überwiesen werden, ist seit dem 1. April 1904 in Fortfall gekommen (vergl. Abschnitt 10: Reichsfinanzen).

Um einen bestimmten Anhalt über die gesamte Waren-Ein- und Ausfuhr zu gewinnen, ist das Gesetz „betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande" vom 20. Juli 1879 (RGBl. S. 261) ergangen. Hiernach besteht eine Anmeldepflicht für alle Güter (einschließlich der nicht zollpflichtigen), welche über die Grenzen des deutschen Zollgebietes ein-, aus- und durchgeführt werden. Die Eisenbahnen dürfen anmeldepflichtige Waren nicht annehmen oder weiterführen, bevor ihnen nicht die Anmeldescheine übergeben sind. Auch ist 1897

zur Vorbereitung und Begutachtung handelspolitischer Maßnahmen aus Vertretern der Industrie, der Landwirtschaft und des Handels ein Wirtschaftlicher Ausschuß gebildet worden, welcher dem Reichsamte des Inneren angegliedert ist.

Zu 2. Außer den Einfuhrzöllen hat sich das Reich die einheitliche Besteuerung einzelner inländischer Verbrauchsgegenstände vorbehalten. Dieser gemeinsamen Besteuerung unterliegen gemäß Art. 35 Reichs-Verf. einheimischer Zucker, Salz, Bier, Branntwein und Tabak und nach dem Gesetz vom 9. Mai 1902 (RGBl. S. 155) seit dem 1. Juli 1902 der einheimische Schaumwein. Die Erträge dieser indirekten Steuern fließen also wie die Zölle in die Reichskasse; eine Ausnahme besteht nur bei einem Teile der Branntweinsteuer (S. 62). Auch sie unterliegen in den einzelnen Jahren erheblichen Schwankungen gleich den Zöllen und bilden zusammen mit diesen die wichtigsten eigenen Einnahmen des Reiches.

Die Formen, in denen diese indirekten Steuern erhoben werden, sind vielgestaltig und der Natur der einzelnen Gegenstände angepaßt, so daß diese nur einmal oder mehrmals in den verschiedenen Stadien ihrer Entwickelung besteuert werden — besonders als Rohmaterial, fertiges Fabrikat und beim Verbrauch.

Ein Staatsmonopol, d. h. die ausschließliche Berechtigung des Staates zur Herstellung und zum Vertriebe eines Artikels, besteht im Deutschen Reiche nicht. Anfang der achtziger Jahre wollte Fürst Bismarck zur Stärkung der Reichsfinanzen ein Reichsmonopol für Tabak und für Branntwein nach dem Vorbild anderer Staaten (z. B. Österreich, Italien, Frankreich) einführen, der Plan scheiterte jedoch an dem Widerspruche des Reichstages.

Die Schaumweinsteuer wird für jede Flasche u. z. mit 10 Pfg. bei Frucht- und 50 Pfg. bei Traubenwein erhoben.

Die Salzsteuer ist eine Gewichtssteuer und beträgt sowohl für inländisches wie für eingeführtes Salz 12 ℳ für je 100 kg. In Preußen war bis 1867 der Staat ausschließlich befugt, den Handel mit Salz zu betreiben (Salzmonopol). Die Ermittelung der Abgabe und Kontrolle der inländischen Salzwerke erfolgt durch die Salzsteuerämter der Einzelstaaten.

Die Tabaksteuer ist gleichfalls eine Gewichtssteuer und beträgt 45 ℳ für je 100 kg der zur Fabrikation bereiteten Tabaksblätter. Daneben ist seit 1906 für inländische Zigaretten und für den im Inlande geschnittenen Zigarettentabak — neben einem erhöhten Eingangszolle — eine progressive Steuer vorgesehen von 0,50 bis 10 ℳ für 1000 Stück und von 0,8 bis 7 ℳ für jedes Kilogramm Zigarettentabak.

Die Besteuerung des Zuckers, Bieres und Branntweines ist ziemlich verwickelt und hat in ihren Formen mannigfach gewechselt.

I. Beim Zucker war dieser Wechsel besonders häufig. Bis 1892 wurde das Rohmaterial, die Zuckerrübe, der Besteuerung zugrunde gelegt (Materialsteuer). Für den nach dem Auslande ausgeführten Zucker wurde als Ausfuhrvergütung auf 50 kg ein Betrag gewährt, der ursprünglich der Materialsteuer für die zur Herstellung von 50 kg Zucker nötigen Rüben gleichkam, so daß der exportierte Zucker von der Materialsteuer frei war (Exportbonifikation). Da jedoch die fortschreitende Zuckerindustrie zur Herstellung von 50 kg Zucker weniger Rohmaterial brauchte, so betrug die vereinnahmte Materialsteuer weniger als die Ausfuhrvergütung, die Exportbonifikation wurde also zur Exportprämie. Der Ertrag der Zuckersteuer ging daher immer mehr zurück. Diesen Zuständen hat nach jahrelangen Mühen endlich die Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 (RGBl. 1903 S. 7) ein Ende gemacht. Nach diesem internationalen Abkommen, geschlossen zwischen England und den verschiedenen Zucker

erzeugenden Staaten Europa's, sind seit dem 1. September 1903 alle Ausfuhrvergütungen für Zucker entfallen. Gleichzeitig ist die 1896 eingeführte progressive Betriebssteuer — erhoben von den einzelnen Zuckerfabriken für den bei ihnen steuerlich abgefertigten Zucker — aufgehoben worden. Der Zucker unterliegt daher jetzt im Deutschen Reiche lediglich einer Verbrauchsabgabe, welche vom gleichem Zeitpunkte zur Hebung des inländischen Konsums von 20 auf 14 ℳ für 100 kg herabgesetzt worden ist. (Gesetze vom 27. Mai 1896, RGBl. S. 117, und 6. Januar 1903, RGBl. S. 1.)

II. Beim Bier besteht eine einheitliche steuerliche Behandlung für das ganze Reichsgebiet nicht, vielmehr ist gemäß Art. 35 Reichs-Verf. in Bayern, Württemberg und Baden und laut Gesetz vom 25. Juni 1873 in Elsaß-Lothringen die Besteuerung des einheimischen Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die genannten vier deutschen Staaten mit ihrer höheren und einträglicheren landesgesetzlichen Besteuerung des Bieres stehen also außerhalb der norddeutschen Brausteuergemeinschaft, der seit 1. April 1907 Luxemburg beigetreten ist. Sie gelten daher den anderen Bundesstaaten gegenüber als Zollvereins-Ausland; es gelangt deshalb zwischen diesen vier Staaten und der Brausteuergemeinschaft für das aus- und eingeführte Bier eine „Übergangsabgabe" zur Erhebung (geradeso, wie auf ausländische Biere ein Eingangszoll gelegt ist). Demgemäß haben die genannten süddeutschen Staaten und Elsaß-Lothringen an dem in die Reichskasse fließenden Erträgnisse der Brausteuer und der Übergangsabgabe von Bier keinen Anteil. Die Besteuerung des Bieres im Brausteuergebiete erfolgt als Materialsteuer (Brausteuer), indem das Malz — d. h. alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide — und der Zucker als Rohstoffe nach Gewicht der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Bei der Finanzreform von 1906 (s. S. 86) ist die Steuer zur Erzielung höherer Erträge progressiv

auf 4 bis 10 ℳ für je 100 kg des Gesamtgewichtes der verwendeten Braustoffe bemessen worden (Brausteuergesetz vom 3. Juni 1906, RGB. S. 675).

III. Die Besteuerung des Branntweins war in Bayern, Württemberg und Baden, wie beim Biere, gleichfalls der Landesgesetzgebung vorbehalten; seit 1887 ist dieses Reservatrecht indessen entfallen, nachdem einer einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung der Branntweinbesteuerung allseitig zugestimmt worden ist. Die Branntweinsteuer zerfällt in eine a) Verbrauchsabgabe, b) Brennsteuer und c) Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer. (Gesetz vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ RGBl. (S. 276 und 7. Juli 1902 RGBl. S. 243).

Die Verbrauchsabgabe beträgt 70 Pf. für das Liter reinen Alkohols. Es ist jedoch für einen Teil der Gesamterzeugung die Steuer auf 50 Pf. ermäßigt. Diesen Teil — das Kontingent genannt — berechnet die Steuerbehörde nach der Bevölkerungsziffer im voraus und verteilt das Gesamtkontingent auf die einzelnen Fabriken. Eine Fabrik hat 100 000 Liter Kontingent, heißt also, sie darf 100 000 Liter mit 50 statt mit 70 Pf. versteuern (die sogenannte Liebesgabe der Brenner), und es kommen erst für die übersteigende Produktion 70 Pf. zur Erhebung. Die kleinen, namentlich in Süddeutschland häufigen Brennereien mit höchstens 10 hl Jahresproduktion versteuern ihr Gesamterzeugnis mit 50 Pf. Steuerfrei bleibt Branntwein, welcher ausgeführt wird oder zu gewerblichen Zwecken dient und zu diesem Behufe denaturiert d. h. als Genußmittel untauglich gemacht wird.

Als Zuschlag zur Verbrauchsabgabe wird für Brennereien mit mehr als 200 hl Jahresproduktion an reinem Alkohol eine Brennsteuer erhoben, welche mit dem Erzeugnis steigt.

Daneben gelangt bei den landwirtschaftlichen Brennereien eine Maischbottichsteuer, nach dem Rauminhalte der

Maischbottiche und bei Verarbeitung lediglich nicht mehliger Stoffe (Obst, Weintreber, Beeren) eine Materialsteuer vom Rohmaterial berechnet, zur Erhebung. —

Die Reinerträge aus den Verbrauchssteuern betragen in Millionen Mark nach dem Etat für 1907 insgesamt 390,0 u. z. beim Tabak 11,1, bei den Zigaretten 11,5, beim Salz 55,3, beim Bier (einschließlich der (Übergangsabgabe) 55,7, beim Schaumwein 4,9, beim Zucker an Verbrauchsabgabe 138,5, beim Branntwein an Verbrauchsabgabe 102,3, an Material- (Maischbottich-) Steuer 14,5. Die Erträge der Brantwein-Steuer und -Abgabe werden den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer matrikularen Bevölkerung (S. 84) überwiesen.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern bleibt jedem Bundesstaate innerhalb seines Gebietes gegen Ersatz der Verwaltungskosten überlassen; die Einzelstaaten sind also die Steuererheber für das Reich und die Zollbeamten innerhalb des Zollgebietes keine Reichsbeamten, sondern Beamte der Einzelstaaten.

Zu 3. Das Reich hat außer den Zöllen und Verbrauchssteuern eine Reihe weiterer Steuern seiner einheitlichen Gesetzgebung unterzogen, teils um die vorhandenen Unterschiede der Besteuerung in den einzelnen Bundesstaaten zu beseitigen, teils um diesen einen Ausgleich für die wachsenden Matrikularumlagen (s. S. 84) zu schaffen, teits um die „reichseigenen" Einnahmen zu vermehren. Hierher gehören

A. Die Wechselstempelsteuer, welche seit 1870 eine Einheitlichkeit in den Wechselstempelabgaben geschaffen hat. Hiernach unterliegen die gezogenen wie die eigenen Wechsel im Gebiete des deutschen Reiches einer mit dem Wechselbetrage steigenden Abgabe, für deren Entrichtung die auf der Rückseite des Wechsels aufzuklebenden Wechselstempelmarken eingeführt sind. Das jährliche Reinerträgnis, das dem Reiche verbleibt, ist auf 14,4 Mill. ℳ anzunehmen.

B. Der seit dem Jahre 1878 gleichfalls einheitlich gestaltete Spielkartenstempel mit r. 1,7 Mill. ℳ jährlichem Reinertrag.

C. Die Reichsstempelabgaben. Es sind dies Steuern der verschiedensten Art, deren äußere Einheit darin besteht, daß sie gewöhnlich in Form eines Stempels oder einer Stempelmarke erhoben werden. Sie sind allmählich, zuletzt 1906 eingeführt und jetzt sämtlich in dem Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 RGBl. S. 695 enthalten. Der Reichsetat unterscheidet dabei seit 1907 zwischen

1. Überweisungssteuern, welche den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung überwiesen werden (1907: zusammen 86,8 Mill. ℳ).
2. Reichseigene Steuern.

(Zu 1.) Die Überweisungssteuern umfassen die s. g. Börsensteuer, welche seit 1881 eingeführt und seitdem mehrfach geändert ist. Die Abgabe ist ein nach der Höhe des Objektes bemessener Wertstempel, der erhoben wird

a) bei neu ausgegebenen Wertpapieren (Aktien, Kuxen, Renten und Schuldverschreibungen),
b) beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren von den Schlußnoten oder Rechnungen,
c) bei den Lotterielosen, die von deutschen Staaten oder Privaten ausgegeben werden. Für die vier Staatslotterien (Preußen, Sachsen, Braunschweig und Hamburg) bringt der Etat 1907 als Einnahmen 32,4 Mill. ℳ in Ansatz.

(Zu 2.) Die reichseigenen Reichsstempelabgaben sind aus Anlaß der Finanzreform des Jahres 1906 (s. S. 86) neu eingeführt worden u. z.

a) von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge (Automobile),
b) von den Personenkarten der Straßen- und Eisenbahnen sowie Dampfschiffe (Fahrkartensteuer) mit r. 30 Mill. ℳ geschätzter Jahreseinnahme,

c) von Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten (Tantiemesteuer),

d) von Frachturkunden im Bahn- und Schiffsverkehr (Frachtbriefsteuer).

Der Gesamtertrag von 2a bis d ist in dem Etat 1907 mit 56,8 Mill. ℳ in Ansatz gebracht.

D. Bei der Finanzreform von 1906 (S. 85) ist auch die Reichserbschaftssteuer (RGB. S. 654) neu eingeführt und damit die Besteuerung der Erbschaften für das gesamte Reich einheitlich geworden. Der Erwerb von Todes wegen wird hiernach einer Steuer unterworfen, die je nach dem Grade der Verwandtschaft 4 bis 10% und je nach der Höhe der Erbschaft das $1\,^1/_{10}$ bis $2\,^5/_{10}$fache dieser Sätze beträgt, somit bis 25% steigen kann. Der direkte Erbgang zwischen Ehegatten sowie Eltern und Kindern bleibt steuerfrei. Die Verwaltung erfolgt durch die besonderen Erbschaftssteuerämter der Einzelstaaten. Von dem Ertrage erhält das Reich zwei Drittel (für 1907 36 Mill. ℳ), den einzelnen Bundesstaaten verbleibt ein Drittel ihrer Einnahmen (vgl. S. 147).

5. Eisenbahnwesen.

(Artikel 41—47.)

Die frühere Vielgestaltigkeit auf diesem Gebiete ist jetzt wesentlich beseitigt; seitdem Preußen die großen Privatbahnen verstaatlicht hat, ist im Deutschen Reiche das Staatsbahnsystem herrschend geworden. Bei einer Gesamtlänge der deutschen voll- und schmalspurigen Haupt- und Nebeneisenbahnen von über 57 200 km, von denen 35 503 km allein in Preußen gelegen, sind gegen r. 53 000 km Staatsbahnen. Die Staatsbahnen stehen in Eigentum und Verwaltung der einzelnen deutschen Staaten; das Reich hat denselben gegenüber also nur Aufsichtsrechte. Dem Reiche selbst gehören nur die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, die im Frankfurter Frieden

1871 für 325 Millionen Francs von Frankreich übernommen worden sind; die vorgesetzte Zentralbehörde ist das „Reichsamt für die Verwaltung der Reichsbahnen" in Berlin (s. S. 92 u. 95). Betriebsleitende Behörde ist die „Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen" mit dem Sitze in Straßburg. Für 1907 sind (bei 117,8 Millionen ℳ Einnahme und 88,6 Mill. ℳ Ausgabe) rund 29,2 Mill. ℳ Überschuß in Ansatz gebracht. Seit 1872 ist auch der Betrieb der luxemburgischen Eisenbahnen in deutsche Hände übergegangen und den Reichseisenbahnen übertragen worden. Dieser Vertrag läuft laut Abkommen vom 11. November 1902 (RGBl. 1903, S. 183) bis zum 31. Dezember 1959.

Um für ein so gewaltiges Eisenbahnnetz die tunlichste Gleichgestaltung herbeizuführen, legt der Artikel 41 der Verfassung „im Interesse der Verteidigung Deutschlands und des allgemeinen Verkehrs" das Eisenbahnwesen in die Hände des Reiches. Die einzelnen Bundesstaaten müssen es sich demgemäß gefallen lassen, daß insbesondere im Interesse der Landesverteidigung — eintretendenfalles selbst gegen ihren Widerspruch — Bahnen durch ihr Gebiet hindurch für Rechnung des Reiches angelegt werden. (Art. 41.) Diese Bestimmungen sind seit 1887 wiederholt zur Anwendung gelangt und es ist u. a. außer dem Bau von Doppelgleisen in Elsaß-Lothringen, Bayern, Baden, Württemberg und Ostpreußen die Herstellung einer das schweizerische Gebiet umgehenden Verbindung zwischen dem Ober-Elsaß und den süddeutschen Hinterlanden erfolgt. Die Bauten werden von den Einzelstaaten bezw. Privatbahnen ausgeführt, indem das Reich dazu, ohne ein Eigentumsrecht zu erwerben und ohne Anspruch auf Verzinsung oder Rückzahlung, den größeren Teil der Kosten beiträgt.

Ferner haben die deutschen Eisenbahn-Verwaltungen den Anforderungen der Reichsbehörden im Interesse der Landesverteidigung unweigerlich Folge zu leisten (Art. 47). Diese

Verpflichtungen hat das Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen (RGBl. S. 129) einheitlich geregelt und hierdurch den Eisenbahnen, ihrer strategischen Bedeutung entsprechend, weitgehende Pflichten auferlegt. Die Eisenbahnen sind gehalten, die zur Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorrätig zu halten, ohne dafür eine Vergütung beanspruchen zu können. Sie haben ferner die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu besorgen sowie ihr Personal und Material zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen herzugeben. Hierfür werden Vergütungen nach Maßgabe eines vom Bundesrate zu erlassenden allgemeinen Tarifs gewährt. Auf dem Kriegsschauplatze selbst müssen die Eisenbahnen je nach Anordnung der Militärbehörden den Bahnbetrieb fortführen, einstellen oder wieder aufnehmen. Alle diese Bestimmungen finden auch auf Bayern Anwendung. In Ausführung dieser Bestimmungen ist die Militärtransportordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 ergangen: sie regelt die Benutzung der Bahnen zu Militärzwecken im Frieden und nach erfolgter Mobilmachung und trifft im Frieden die Vorbereitungen für den Kriegsfall.

Andererseits ist bestimmt, daß die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein „einheitliches Netz" zu verwalten sind (Art. 42). Diese Bestimmung findet indessen auf Bayern keine Anwendung (Art. 46). (S. jedoch S. 15). Zur Durchführung dieser Anordnung sieht die Verfassung im einzelnen vor:

1. die neu herzustellenden Bahnen sind nach einheitlichen Normen anzulegen und auszurüsten;
2. die Eisenbahnen sind verpflichtet, die Bahnen jederzeit im sicheren baulichen Zustande zu erhalten und mit Betriebsmaterial so auszurüsten, wie es das Bedürfnis erheischt;

3. die Eisenbahnen sind zur Einführung durchgehender Personenzüge und ineinandergreifender Fahrpläne sowie zur Errichtung direkter Abfertigung im Personen- und Güterverkehr verpflichtet;
4. die Bahnen haben den Übergang ihrer Transportmittel von einer Bahn auf die andere gegen die übliche Vergütung zu gestatten (Wagenregulativ);
5. es werden gleiche Betriebs- und Bahnpolizei-Reglements eingeführt. In Ausführung dieser Bestimmung sind mit Gültigkeit vom 1. Mai 1905 vom Bundesrate (vergl. S. 46) neue Bestimmungen für den Bau und Betrieb der Haupt- und Nebenbahnen Deutschlands in Kraft gesetzt worden; auch das Signalwesen ist einheitlich;
6. das Tarifwesen untersteht der Kontrolle des Reiches: Es ist demgemäß die größte Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife anzustreben und bei Rohprodukten, wie Kohlen, Koaks, Holz, Erz, Steinen, Salz, Roheisen, Düngemitteln, für größere Entfernungen auf die Beförderung zum Ein-Pfennig-Tarif (ein Silberpfennig für den Zentner und die Meile) hinzuwirken.

   Auf Grund dieser Bestimmung ist 1878 ein neues einheitliches Tarifschema und eine neue Güterklassifikation aus den Beratungen der deutschen Staats- und Privatbahnen hervorgegangen, deren weiterer Ausbau unter Mitwirkung von Vertretern des Handels, der Landwirtschaft und der Industrie fortgesetzt erfolgt.
7. bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung, ist für Getreide, Mehl, Kartoffeln und Hülsenfrüchte ein besonders niedriger Tarif vorübergehend herzustellen.

Um bei der Ausübung dieser Aufsichtsrechte eine wirksam eingreifende Zentralkontrolle zu besitzen, ist durch das Gesetz

vom 27. Juni 1873 das Reichseisenbahnamt (RGBl. S. 164) mit dem Sitze in Berlin errichtet worden. Das Amt hat

a. das dem Reiche zustehende Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen,
b. die Ausführung der auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Bestimmungen der Reichsverfassung und Reichsgesetze zu überwachen,
c. auf Abstellung hervortretender Mängel und Mißstände hinzuwirken.

Das Reichseisenbahnamt ist ferner berechtigt, über alle Maßnahmen und Einrichtungen von den Eisenbahn-Verwaltungen Berichte zu fordern oder sich durch persönliche Kenntnisnahme zu unterrichten. Das Reichseisenbahnamt ist also eine lediglich beaufsichtigende, keine verwaltende Behörde.

Zur Durchführung seiner Verfügungen hat das Amt

1. gegenüber den Privatbahnen die gleichen Befugnisse wie die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden der betreffenden Bundesstaaten. Zwangsmaßregeln sind aber nicht direkt, sondern nur durch Vermittelung dieser Aufsichtsbehörden zu veranlassen. Da dies in Preußen der Minister der öffentlichen Arbeiten ist, so bedarf es den Privatbahnen gegenüber seiner Vermittelung;

2. die Staatsbahnen sind zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf verfassungsmäßigem Wege anzuhalten. Das Amt ist daher nicht befugt, den Staatsbahnen gegenüber Zwangsmaßregeln zu ergreifen; vielmehr ist ein Beschluß des Bundesrates herbeizuführen, und würde bei fortgesetzter Weigerung die Bundesexekution eintreten (s. S. 43);

3. bei den Reichsbahnen (S. 65) bringt der Reichskanzler die Verfügungen des Amtes zum Vollzuge.

Das Reichseisenbahnamt hat u. a. die Verhandlungen über das Verhältnis der Eisenbahnen zur Militär-, Telegraphen- und Postverwaltung zum Abschluß gebracht und bei der Herstellung des internationalen Frachtrechtes mitgewirkt.

Mit dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890 ist seit 1. Januar 1893 für Belgien, Dänemark (seit 1897), Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich-Ungarn, Rumänien (seit 1904), Rußland und der Schweiz ein einheitliches internationales Frachtrecht in Kraft getreten; es gilt für alle Eisenbahntransporte, welche zwischen den genannten Staaten auf durchgehende Frachtbriefe befördert werden. Das Vertragsgebiet umfaßt rund 7,5 Millionen Quadratkilometer mit über 260 Millionen Einwohnern und rund 220000 km Bahnen.

Bezüglich des Verhältnisses der Eisenbahnen zur Post ist zu bemerken, daß schon das preußische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 (§ 36) weitgehende Verpflichtungen der Eisenbahnen zu Leistungen für die Zwecke der Post festgestellt hat. Der Umfang dieser Leistungen war nach den Konzessionsurkunden der einzelnen Privatbahnen verschieden bemessen. Um eine einheitliche Regelung im Reiche herbeizuführen, ist das Eisenbahn-Postgesetz vom 20. Dezember 1875 (RGBl. S. 318) ergangen, das auf alle Staatseisenbahnen und die neu zu konzessionierenden Privatbahnen, Bayern und Württemberg ausgenommen, Anwendung findet. Die sehr weitgehenden Leistungen der Eisenbahnen für Postzwecke sind hauptsächlich folgende:

1. Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die notwendige Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen; doch kann die Einlegung besonderer Züge für Postdienstzwecke nicht beansprucht werden. Meinungsverschiedenheiten zwischen Post und Eisenbahn entscheidet der Bundesrat.
2. Mit jedem für die Postbeförderung bestimmten Zuge ist ein Postwagen unentgeltlich mitzunehmen. Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt: a. die Briefpost, einschließlich der Poststücke bis zu 10 Kilo, b. das Post-

begleitungs-Personal, c. die Gerätschaften. Auch bei den übrigen Zügen kann die Post Briefe und Zeitungspakete durch das Zugpersonal oder durch einen Postbeamten, der unentgeltlich mitzunehmen ist, befördern lassen.

Für Poststücke über 10 Kilo wird eine Entschädigung gewährt; ebenso ist für die Gestellung weiterer Postwagen eine Vergütung zu zahlen, welche für den Wagen nach der Länge der durchfahrenen Strecke und für die beförderten Poststücke nach den Sätzen für Eilfracht bemessen wird.

Der Gesamtwert der unentgeltlichen Bahnleistungen für die Post betrug für 1906 allein bei den preußisch-hessischen Staatsbahnen rund 32,4 Millionen *M*.

3. Die Beschaffung der Postwagen, sowie deren Unterhaltung, äußere Reinigung und das Ein- und Ausrangieren erfolgt durch die Bahnen für Rechnung der Postverwaltung.
4. Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Umbauten der vorhandenen Stationsgebäude sind die für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Diensträume von der Eisenbahn zu beschaffen und zu unterhalten. Auch auf Beschaffung von Dienstwohnungen für die Postbeamten haben die Bahnen, wenn es in der Nähe der Bahnhöfe geeignete Privatwohnungen nicht gibt, Rücksicht zu nehmen.

Für Beschaffung und Unterhaltung der Diensträume und Dienstwohnungen gewährt die Post eine Mietvergütung von 7 % des Baukapitals, also der Herstellungskosten zuzüglich des Preises für Grund und Boden.

6. Post- und Telegraphenwesen.

(Art. 48—52.)

Im alten Deutschen Bunde war das Postwesen äußerst buntscheckig; einzelne Länder hatten eigene Posten, einige ließen ihr Postwesen ganz oder teilweise durch Nachbarstaaten ver-

walten, in den meisten Staaten aber hatte das fürstliche Haus von Thurn und Taxis auf Grund des ihm vor $3\frac{1}{2}$ Jahrhunderten verliehenen Postregals die Post in Händen. Dabei bestand nicht einmal für ganz Deutschland das Einheitsporto. Erst bei der Gründung des Norddeutschen Bundes wurde das deutsche Postwesen einer durchgreifenden Neuordnung unterworfen; insbesondere gelang es der preußischen Verwaltung, vom 1. Juli 1867 ab die Thurn und Taxis'sche Post in ganz Deutschland zu beseitigen und demnächst seit dem 1. Januar 1868 das Einheitsporto in Deutschland einzuführen.

Nunmehr ist das ganze Postwesen als eine einheitliche Staatsverkehrsanstalt für das gesamte Deutsche Reich eingerichtet und verwaltet. Dabei gelten die Inlandstaxen auch im Verkehre mit den deutschen Schutzgebieten (S. 17). Ebenso sind die sämtlichen Staatstelegraphen in der Reichstelegraphenverwaltung vereinigt worden; dabei sind, nach einem Beschlusse des Bundesrates, die Straßenbauverwaltungen gehalten, die Benutzung des Straßenlandes zur Anlage von Telegraphen unentgeltlich zu gestatten. Nur Bayern und Württemberg haben ihre eigene Post- und Telegraphenverwaltung behalten. Seit dem 1. April 1902 ist jedoch durch Abkommen zwischen dem Reiche und Württemberg ein neues gemeinschaftliches Postwertzeichen geschaffen und die Einheitlichkeit der deutschen Reichspostmarke auch auf dieses Land ausgedehnt worden. Württemberg erhält dafür aus den Gesamteinnahmen der einheitlichen Postwertzeichen einen jährlich steigenden Anteil, wobei ihm innerhalb der ersten 5 Jahre die Wahl zwischen zwei Berechnungsarten zusteht. In Bayern sind dagegen die Reichspostmarken nicht verwendbar. Dem Reiche gebührt jedoch für das ganze Reichsgebiet ausschließlich die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und deren rechtliche Verhältnisse zum Publikum, sowie die Festsetzung der Posttaxen und Portofreiheiten; ebenso ist die

Regelung des Postverkehrs mit dem Auslande ausschließlich Sache des Reichs. (Artikel 52 Abs. 2 und 3.)

Das Reichsgesetz vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs (RGBl. S. 347), teilweise abgeändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1899 (RGBl. S. 715), gilt somit für das ganze Deutsche Reich und hat demselben seit dem 1. Januar 1872 ein einheitliches Postrecht gegeben.

Das Reichspostamt mit einem Staatssekretär an der Spitze bildet die oberste Behörde für das seit 1876 vereinigte gesamte Post- und Telegraphenwesen des Reiches. In den einzelnen Bezirken ruht die obere Leitung in den Händen der Kaiserlichen Oberpostdirektionen; denselben sind die Postämter, Telegraphenämter und Postagenturen untergeordnet.

Das eigentümliche Wesen der Post beruht in dem Postzwange; es ist dies die ausschließliche Berechtigung der Post, die Beförderung aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe und aller Zeitungen politischen Inhalts, welche mehr als einmal wöchentlich erscheinen, zu übernehmen. Freigegeben ist dagegen die gewerbsmäßige Beförderung von

1. Personen auf Landwegen — bis 1871 war dies gleichfalls ein ausschließliches Vorrecht der Post —,
2. nichtpolitischen Zeitungen allgemein,
3. politischen Zeitungen im zweimeiligen Umkreise ihres Ursprungsortes oder innerhalb der Grenzen eines Ortes.

Die Beförderung von Briefen innerhalb einer Stadt durch Privatpostanstalten ist seit dem 1. April 1900 entfallen.

Ebenso nimmt nach dem Gesetze über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892 (RGBl. S. 467) der Staat das Recht der ausschließlichen Anlage und des Betriebes von Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen als ein Regal in Anspruch; eine wichtige Ausnahme machen die Betriebstelegraphen der Eisenbahnen, sowie die Anlagen

innerhalb der Grenzen eines Grundstückes oder zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen Grundstücken.

In zielbewußter Weise hat seit Jahren die Post den Kreis ihrer Wirksamkeit immer weiter gezogen und insbesondere durch Einführung von Postaufträgen die Einziehung von Geldbeträgen auf Wechsel und Quittungen sowie die Einholung von Wechselaccepten durch Postbeamte ermöglicht. Postanweisungen können auch telegraphisch eingezahlt und im Wege der Giroübertragung auf und vom Postgirokonto sowohl ein- wie ausgezahlt werden. Seit dem 1. Juli 1870 ist die Postkarte im Norddeutschen Bunde und seit dem 1. Januar 1871 im Verkehr mit dem Auslande eingeführt worden. Seit 1897 gibt die Post im Inlandsverkehr Kartenbriefe aus, die bei Nachfrankirung auch nach dem Auslande gültig sind.

Das Verdienst, das deutsche Postwesen auf seine gegenwärtige Höhe gehoben zu haben, gebührt im wesentlichen dem verstorbenen Staatssekretär von Stephan. Derselbe hat auch den Verkehr der Post mit dem Auslande in neue Bahnen gelenkt und wesentlich mitgewirkt an der Schöpfung des Weltpostvereins, eines der bedeutendsten Unternehmen der neueren Zeit. Der Weltpostverein, dessen Internationales Bureau in Bern seinen Sitz hat, ist dort am 9. Oktober 1874 durch den Grundvertrag des Allgemeinen Postvereins begründet worden. Er umschließt fast die Gesamtheit der zivilisirten Länder des Erdkreises, ein Gebiet von etwa 113 Millionen qkm mit über 1 135 Millionen Bewohnern (also über $^2/_3$ der Erdbewohner) und führt für Briefe zwischen allen Vereinsländern ein einheitliches Porto ein. Aber auch in den nicht angeschlossenen Gebieten (30 Millionen qkm mit 400 Millionen Bewohnern) bestehen vielfach Postanstalten von Vereinsländern: so namentlich in China und Marokko. Das Einheitsporto beträgt 20 ₰ für 20 g von frankierten Briefen und je 10 ₰ für jede weiteren 20 g, 10 ₰ für Postkarten und 20 ₰ für solche

mit Antwort, 5 ₰ für je 50 g von Drucksachen, Geschäftspapieren (mindestens 20 ₰) und Warenproben (mindestens 10 ₰). Im Verkehr mit Österreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Lichtenstein und Luxemburg sind die Taxen den niedrigeren des deutschen Inlandes im wesentlichen gleichgestellt; ebenso bestehen Portoermäßigungen mit Belgien, Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz im Briefverkehre innerhalb der beiderseitigen anschließenden Grenzgebiete (je 30 km).

Auf einer ähnlichen Grundlage beruht der Internationale Telegraphenverein, 1868 errichtet, der sein Bureau ebenfalls in Bern hat und ein Gebiet von 64,5 Millionen qkm mit 915 Millionen Bewohnern umfaßt.

Die Überschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung fließen — abgesehen von Bayern und Württemberg — in die Reichskasse; sie sind für 1907 (bei rund 610,1 Millionen ℳ Einnahme) mit 98,1 Mill. ℳ in Ansatz gebracht; sie beruhen übrigens in erheblichem Umfange auf der weitgehenden Beihülfe, welche die Post durch die unentgeltliche Beförderung auf den Eisenbahnen genießt (Vergl. S. 70).

7. Marine und Schiffahrt.

(Artikel 53—55.)

Artikel 53 bestimmt, daß die Kriegsmarine des Reiches eine einheitliche unter dem Befehle des Kaisers ist. Hervorgegangen aus der preußischen Kriegsflotte, der einzigen deutschen bis 1866, ist die Kriegsmarine zur ausschließlichen Reichssache geworden; es geht somit die Einheit hierin weiter als bei dem Landheere, bei dem die einzelnen Bundesherren noch wesentliche Rechte unter und neben der Oberleitung des Bundesfeldherrn ausüben. Alle persönlichen und Kommando-Angelegenheiten der Marine unterstehen unmittelbar dem Kaiser, während die Verwaltung der Marine unter der Verant-

wortung des Reichskanzlers dem Staatssekretär des Reichs-Marineamts unterstellt ist.

Die Kriegsmarine wird von Jahr zu Jahr vergrößert und hält den Ruhm und die Ehre des deutschen Namens auch in den entferntesten Weltteilen und Meeren aufrecht. Der Kieler Hafen an der Ostsee und Wilhelmshaven am Jadebusen an der Nordsee sind Reichskriegshäfen; außerdem bestehen Marinewerften in Danzig, Kiel und Wilhelmshaven. Auch ist Helgoland befestigt worden.

Um zwischen den beiden Kriegshäfen der Nord- und der Ostsee eine direkte, vom Auslande unabhängige Verbindung zu schaffen, ist der 98 km lange Nord-Ostsee-Kanal gebaut worden, der ohne Schleusenhaltung von der Elbmündung über Rendsburg nach der Kieler Bucht geht; er wurde im Juni 1895 als Kaiser-Wilhelms-Kanal eröffnet. Zu den Gesamtkosten von 157 Millionen Mark hat Preußen 50 Mill. im voraus gewährt (Präzipualbeitrag). Seit 1907 ist eine Erweiterung des Kanales von 9 auf 11 m Tiefe und von 22 auf 44 m Sohlenbreite mit r. 223 Mill. ℳ Kosten in Angriff genommen. Für die Unterhaltung und den Betrieb des Kanales ist das „Kaiserliche Kanal-Amt" in Kiel eingesetzt worden.

Die Ausgaben der Marineverwaltung steigen stetig und betragen nach dem Etat von 1907 fortlaufend 120,8 und einmalig 111,9 zusammen also 232,8 Millionen ℳ (gegen 88,2 Mill. für 1897 und 47,2 Mill. für 1887). In den Jahren 1898, 1900, 1906 hat der Reichstag die s. g. Marinevorlage angenommen, ein Flottengesetz, welches die Vermehrung der Kriegsmarine bis 1917 gesetzlich geregelt hat. Der Personalbestand der Kriegsmarine beträgt z. B. 2244 Offiziere, 44717 Mann, zusammen 46951 (gegen 23403 im Jahre 1897).

Artikel 54 setzt fest, daß die Kauffahrteischiffe (d. h. die zum Erwerb durch Seefahrt bestimmten Schiffe) aller Bundesstaaten eine einheitliche, unter dem Schutze des Reiches stehende Handels-

marine bilden. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-rot. Über regelmäßige Postdampfer-Verbindungen mit Ostasien, Australien, Ost- und Südafrika s. S. 26.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anlagen, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden; infolge dieser Gebührenfreiheit sind die vielen Millionen, welche die deutschen Staaten, voran Preußen, seit den letzten Jahrzehnten auf die Stromregulierung verwendet haben, für die Entwickelung der Flußschiffahrt von größtem Nutzen gewesen. Auf künstlichen Wasserstraßen im Staatseigentume dürfen Gebühren zur Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung erhoben werden. Es schweben Unterhandlungen mit solchen Gebühren künftig auch solche natürlichen Wasserstraßen zu belegen, deren Fahrwasserverhältnisse künstlich verbessert worden sind.

8. Konsulatswesen.

(Artikel 56.)

Konsuln werden diejenigen Beamten genannt, welche ein Staat zum Schutze seiner Interessen, insbesondere seines Handels, im Auslande unterhält. Sie sind entweder Berufskonsuln, d. h. wirkliche Beamte des Staates, der sie aussendet und zu ihrem Lebensberuf besonders vorbereitet, oder Wahlkonsuln; diese sind meistens Kaufleute, die sogar häufig dem Staate, in welchem sie residieren, als Untertanen angehören.

Die Konsuln werden vom Kaiser ernannt. Das Gesetz vom 8. November 1867 (BGBl. S. 137) hat die Organisation der Konsulate geregelt und die Amtsrechte und -pflichten der Konsuln festgesetzt. Zu ihrer Tätigkeit gehört u. a., daß sie für die Reichsangehörigen im Auslande die Zivilstandsverhältnisse beurkunden, Urkunden legalisieren und Notariats-

geschäfte aufnehmen. Den Zusammenschluß der Reichsangehörigen im Auslande zu erleichtern bezweckt das Gesetz über die Bildung deutscher Kommunalverbände in den Konsulargerichtsbezirken vom 3. Juni 1905 (RGBl. S. 541). Die Zahl der Konsularämter hat in den letzten Jahren eine erhebliche Vermehrung erfahren, seitdem das Deutsche Reich durch Ausdehnung seiner überseeischen Handelsbeziehungen, Steigerung seiner Ausfuhr und Erwerb von Schutzgebieten in Ost- und West-Afrika und in Australien auch auf diesem Gebiete einen ungeahnten Aufschwung genommen hat. Die Reichskonsuln sind, wie die Gesandten des Deutschen Reiches, dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches in Berlin unterstellt.

9. Reichskriegswesen.

(Artikel 57—68.)

Wie die Reichskriegsmarine einheitlich ist, so bildet auch die gesamte Landmacht des Reiches im Frieden wie im Kriege ein einheitliches Heer (Art. 63 Abs. 1) unter dem Oberbefehl des Kaisers. Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, seinen Befehlen unbedingt Folge zu leisten, eine Verpflichtung, die auch in den Fahneneid aufgenommen ist.

Im früheren Deutschen Bunde bestand ein ständiges Kriegsheer in Friedenszeiten überhaupt nicht; auch hatte jeder einzelne Souverän sein eigenes Militär mit besonderen Ausbildungs- und Dienstvorschriften, und es stand ihm daher namentlich das volle uneingeschränkte Recht zu, sämtliche Offiziere seines Kontingents zu ernennen. Nunmehr sind die einzelnen deutschen Fürsten und Freien Städte in ihrer Militärhoheit insoweit beschränkt, als der Kaiser als oberster Kriegsherr den Höchstkommandierenden eines jeden Kontingents sowie alle Offiziere, welche Truppenteilen mehr als eines Kontingents vorstehen, und alle Festungskommandanten (außer in Bayern)

ernennt. Ebenso ist die Ernennung der Generale und der Generalstellungen versehenden Offiziere von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig gemacht. Der Kaiser hat ferner das Recht, innerhalb des Bundesgebietes Festungen anzulegen; er bestimmt den Präsenzstand (d. h. die Stärke in Friedenszeiten) und die Einteilung der einzelnen Kontingente des Reichsheeres sowie die Organisation der Landwehr; er hat das Recht, die Garnisonen innerhalb des Reichsgebietes zu verlegen (Dislokationsrecht) und die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teiles des Kriegsheeres anzuordnen.

Freilich nehmen auch hierbei wiederum Bayern und Württemberg infolge besonderer Konventionen eine selbstständigere Stellung ein. Insbesondere bildet das bayerische Heer einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Reichsheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit des Königs von Bayern. Im Kriege steht aber auch das bayerische Heer unter dem Oberbefehle des Kaisers, und die bayerischen Truppen sind dem Kaiser im Kriege zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet, was in den Fahneneid mit aufgenommen ist. Auch im übrigen ist für eine einheitliche Gestaltung des ganzen deutschen Kriegsheeres Sorge getragen; denn auch in Bayern und Württemberg sind die bewährten Heereseinrichtungen Preußens eingeführt, und dem Kaiser liegt das Recht und die Pflicht ob, sich jederzeit durch Inspektion von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen. Die Ausbildungs- und Dienstvorschriften sind daher gemeinsam; insbesondere ist die bedeutsame preußische Einrichtung der allgemeinen Wehrpflicht, welche seit den Befreiungskriegen besteht und in die preußische Verfassungsurkunde („Alle Preußen sind wehrpflichtig" Art. 34) ausdrücklich aufgenommen worden ist, seit 1866 in ganz Deutschland zur Einführung gelangt. (Art. 57.)

Die Dienstpflicht war früher durch Artikel 59 der Verfassung auf 12 Jahre, vom 20. bis 32. Lebensjahre, bemessen;

die Möglichkeit, zugleich einen Krieg im Osten und im Westen des Deutschen Reiches führen zu müssen, hat indessen im Jahre 1888 zu einer Ausdehnung der Dienstpflicht bis zum vollendeten 39. Jahre geführt. Somit steht jeder wehrpflichtige Deutsche vom vollendeten 20. Lebensjahre ab sieben Jahre im stehenden Heer (drei bei der Fahne, vier in der Reserve), sodann fünf Jahre in der Landwehr ersten Aufgebots und schließlich bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, in der Landwehr zweiten Aufgebots. Die Landwehr zweiten Aufgebots wird im Frieden zu Übungen und Kontrollversammlungen nicht herangezogen. Um im Kriegsfalle an der Verteidigung des Landes teilzunehmen, besteht außerdem der Landsturm mit zwei Aufgeboten für alle Wehrpflichtigen zwischen dem 17. und vollendeten 45. (früher 42.) Jahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Der freiwillige Eintritt zum stehenden Heere ist schon mit dem 17. Jahre gestattet. Die Einjährig-Freiwilligen dienen nur ein Jahr bei der Fahne. Weitere Änderungen der Dienstpflicht hatte die 1893. versuchsweise und durch Gesetz vom 15. April 1905 (RGBl. S. 249) endgültig erfolgte Einführung der zweijährigen aktiven Dienstzeit für die Fußtruppen und die fahrende Artillerie zur Folge, während für Kavallerie und reitende Artillerie die dreijährige aktive Dienstzeit bestehen bleibt. Die Dienstzeit in der Reserve ist für die nur zwei Jahre dienenden Mannschaften um ein Jahr, also auf fünf Jahre erhöht, dagegen für die im dreijährigen aktiven Dienste verbliebene Kavallerie und reitende Artillerie die Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots auf drei Jahre herabgesetzt worden.

Die Friedenspräsenzstärke des gemeinsamen Reichsheeres war zunächst auf ein Prozent der Bevölkerung bemessen und ist seitdem im Wege der Reichsgesetzgebung (Art. 69) bisher stets auf einen längeren Zeitraum festgestellt worden (Septennat bezw. Quinquennat). Nach dem neuesten Gesetz vom

15. April 1905 (RGBl. S. 247) wird die Jahresdurchschnittsstärke des Heeres an Gemeinen und Gefreiten allmählich bis 1910 auf 505 839 Mann erhöht. Die Armee ist in 23 Armeekorps (darunter drei bayerische) eingeteilt. Die Zahl der Formationen wird durch das genannte Gesetz bei der Infanterie auf 633 Bataillone (dazu 15 Maschinengewehrabteilungen), bei der Kavallerie auf 510 Eskadrons, bei der Feldartillerie auf 574 Batterien, bei der Fußartillerie auf 40, bei den Pionieren auf 29, bei den Verkehrs- (Eisenbahn-, Luftschiffer- und Telegraphen-)truppen auf 12 und beim Train auf 23 Bataillone festgesetzt. Die einzelnen Regimenter usw. führen — die preußische Garde und die bayerischen Truppen ausgenommen — fortlaufende Nummern. Die Kriegsstärke des Heeres ist durch die Wiederherstellung der Landwehr zweiten Aufgebotes, welche bisher dem Landsturm angehörte, ganz erheblich gesteigert worden (um 700 000 Mann) und soll bis auf 4,4 Millionen Mann gebracht werden.

Dieser gewaltigen Heeresmacht und deren einheitlicher strammen Gliederung hat es Deutschland nicht am wenigsten zu verdanken, daß es den seiner politischen und geographischen Lage nach ihm gebührenden Machtrang in Europa wieder eingenommen hat. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß das Heerwesen sehr erhebliche und stetig steigende finanzielle Opfer fordert. Einen Anhalt für die bedeutenden Summen, die es beansprucht, gibt der Artikel 62 der Verfassung; derselbe bestimmt, daß zur Bestreitung der Kosten der Militärverwaltung jährlich von den einzelnen Staaten für jeden Kopf der Friedenspräsenzstärke 675 Mark zu zahlen sind. Tatsächlich stellen sich die Ausgaben sogar noch höher; denn es betragen nach dem Etat für 1907 die fortlaufenden Ausgaben für das gesamte Reichsheer (also ausschließlich der Marine) 638,2 Millionen ℳ, die einmaligen 108,9 Mill., zusammen 747,1 Mill. ℳ — gegen 361,4 Mill. im Jahre 1879/80.

Neben diesen laufenden werden zur Erhaltung und Steigerung der Wehrkraft des Reiches fortgesetzt außerordentliche Aufwendungen erforderlich. So sind z. B. im Jahre 1887 zur Steigerung der Schlagfertigkeit des Heeres, zur Verstärkung der Festungen (namentlich Posen, Straßburg und Metz) und zur Vervollständigung des Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung über 210 Millionen ℳ und im Jahre 1888 zur Durchführung der erhöhten Präsenz (s. S. 80) sogar 280 Millionen ℳ bewilligt worden.

Um im Falle eines Krieges, insbesondere für die Zwecke einer Mobilmachung, stets bereite Mittel zu haben, ist überdies ein Reichskriegsschatz von 120 Mill. ℳ in gemünztem Golde unverzinslich im Juliusturme der Spandauer Zitadelle niedergelegt. Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes steht unter dem Reichsschatzamte.

Im übrigen hat eine Reihe von Reichsgesetzen das deutsche Militärwesen einheitlich geordnet. Hierher gehören u. A.:

1. die beiden Gesetze vom 31. Mai 1906 über die Pensionierung der Offiziere, einschl. der Sanitäts-Offiziere des Reichsheeres (RGBl. S. 565), sowie über die Versorgung der Unterklassen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Schutztruppen (RGBl. S. 593). Hierdurch sind die Pensionen und Renten des früheren Gesetzes von 1871 erheblich verbessert worden;
2. das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (RGBl. S. 174);
3. das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45); zur Ausführung sind eine Wehrordnung und eine Heerordnung erlassen;
4. das Gesetz betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 17. Juni 1887 (RGBl. S. 237);

5. Die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (RGBl. S. 1189), seit 1. Oktober 1900 in Kraft. Sie führt anstatt des geheimen schriftlichen ein öffentliches mündliches Verfahren ein, gestattet dem Angeklagten unter gewissen Beschränkungen die Wahl eines Zivil-Verteidigers und beschränkt die Militärgerichtsbarkeit über Reservisten im wesentlichen auf die Zeit, während welcher sie sich unter der Fahne befinden. Das Reichsmilitärgericht in Berlin hat einen besonderen Senat für das bayerische Heer. Die Reform bedeutet eine Fortbildung im Sinne des modernen Rechtsbewußtseins unter Wahrung der Interessen einer straffen militärischen Zucht.

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten von Militärpersonen ist das Zivilgericht ihres Garnisonortes zuständig.

Die Verwaltung für das gesamte Reichsheer ist dagegen noch nicht gemeinsam, erfolgt vielmehr durch die Kriegsministerien von Preußen Sachsen, Württemberg und Bayern; eine oberste Reichsbehörde für die Militärverwaltung (Reichskriegsamt) besteht also nicht. Nur die genannten Staaten haben die selbständige Verwaltung ihres Heerwesens beibehalten, die übrigen deutschen Staaten haben besondere Militärkonventionen mit Preußen abgeschlossen und ihre Militärverwaltung dem preußischen Kriegsministerium mit übertragen.

10. Reichsfinanzen.

(Artikel 69—72.)

Wie in jedem geordneten Staate sind auch im Deutschen Reiche die Einnahmen und Ausgaben für jedes Jahr im voraus zu veranschlagen und auf den Reichshaushaltsetat zu bringen. Dieser Voranschlag muß vor Beginn des Etatsjahres auf dem Wege der Gesetzgebung durch übereinstimmende Beschlüsse des Bundesrates und Reichstages alljährlich festgestellt werden. Die Etatsperioden sind also einjährig; das Etatsjahr läuft wie in Preußen vom 1. April bis 31. März.

Die Aufstellung des Etats erfolgt in der Weise, daß zunächst die Ausgaben ermittelt werden; dann werden die Einnahmen festgestellt. Dabei gelangen in erster Reihe die *eigenen Einnahmen*, welche, wie wir gesehen haben, das Reich besitzt, zum Ansatz. Zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches dienen daher zunächst, wie Artikel 70 vorsieht, die Einnahmen aus den Zöllen und den gemeinsamen Steuern, aus den Eisenbahnen, der Post und den Telegraphen, sowie die gemeinschaftlichen Einnahmen der übrigen Verwaltungszweige (bes. Reichsbank). Dazu treten die „reichseigenen" Einnahmen des Reiches, welche besonders aus der Wechselstempelsteuer, den Reichsstempelabgaben und der Erbschaftssteuer (S. 63—65), sowie dem Reichsinvalidenfonds entstammen.

Der *Reichsinvalidenfonds* war mit 561 Mill. ℳ aus der französischen Kriegskostenentschädigung gebildet, um den Invaliden aus dem Kriege 1870/71 und deren Hinterbliebenen Pensionen und Beihülfen zu gewähren. Später wurden auf den Fonds auch die Zahlungen an die Invaliden und ihre Angehörigen aus früheren Kriegen (1849, 1864 und 1866) übernommen. Letztere Belastung ist seit 1906 wieder beseitigt, um einem vorzeitigen Aufbrauchen des Fonds, der Januar 1907 nur noch 180,2 Mill. ℳ betrug, zu begegnen, so daß diese anderen Invalidengelder wieder dem laufenden Reichsetat zur Last fallen.

Soweit diese eigenen Einnahmen des Reiches nicht ausreichen, haben die einzelnen Bundesstaaten durch *Matrikularbeiträge* nachzuhelfen und durch diese subsidiäre Einnahmequelle das Gleichgewicht im Reichshaushalt herzustellen, so daß bei ihm ein Defizit niemals eintreten kann.

Matrikularbeiträge sind hiernach diejenigen Reichseinnahmen, welche von den Bundesstaaten zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben aufzubringen sind; sie führen ihren Namen nach der ehemaligen Deutschen Reichsmatrikel, einer Urkunde, in welcher alle Stände des alten Deutschen Reiches

und ihre Beiträge zu den Reichsanstalten verzeichnet waren; an deren Stelle trat dann zur Zeit des Deutschen Bundes die Bundesmatrikel. Diese Beiträge wechseln also jährlich in ihrer Höhe. Die Unterverteilung des gesamten Betrages der Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten erfolgt nach ihrer Bevölkerungszahl. Um dieselbe genau zu ermitteln, finden periodisch — in der Regel alle 5 Jahre — Volkszählungen statt, deren letzte am 1. Dezember 1905 gewesen ist.

Diese an sich klare Ordnung im Finanzwesen des Reiches hatte im Laufe der Zeit erhebliche finanzielle Mißstände im Gefolge. Sie wurden besonders dadurch hervorgerufen, daß gegenüber den stetig steigenden Bedürfnissen des Reiches dessen Haupteinnahmen aus Zöllen, Verbrauchssteuern und Stempelsteuern — wie bereits bemerkt (s. S. 58/9) — in den einzelnen Jahren wesentlich schwanken; verschärfend kam hinzu, daß durch Sondergesetze ein Teil dieser Erträge aus Zöllen und indirekten Steuern den Einzelstaaten überwiesen oder zur Schuldentilgung des Reiches festgelegt wurde (die s. g. Franckenstein'sche Klausel und die s. g. leges Lieber). Infolgedessen stiegen die Matrikularbeiträge stetig (bis 565 Mill. ℳ für 1903 gegen 64,1 Millionen ℳ für 1880/81); allerdings wuchsen auch die Überweisungen an die Einzelstaaten: während jedoch früher die Überweisungen die Matrikularbeiträge überstiegen, ward seit 1898 das umgekehrte Verhältnis zur Regel (s. S. 136). Diese Schwankungen in den Einnahmen der Einzelstaaten und in den Anforderungen des Reiches ergaben für die Haushalte der Einzelstaaten eine recht drückende Unsicherheit und machten auch den Reichsetat unklar und undurchsichtig. Dabei wirken die Matrikularbeiträge um so drückender, da sie als reine Kopfsteuer nicht nach der Steuerkraft des Landes, sondern lediglich nach der Kopfzahl der Bewohner ausgeworfen sind. Dies trifft aber namentlich die Kleinstaaten mit ärmerer Bevölkerung schwer; denn es muß z. B. für die Bewohner der

armen Thüringer Waldgegend ebensoviel gezahlt werden als für eine gleiche Anzahl reicher Hamburger oder Bremer.

Diese längst unhaltbar gewordenen Zustände haben endlich in den Jahren 1904 und 1906 eine Reichsfinanzreform gezeitigt, indem die Überweisungen an die Einzelstaaten wesentlich vermindert und die eigenen Einnahmen des Reiches erheblich vermehrt worden sind. Einerseits hat das Gesetz vom 14. Mai 1904 „betreffend Änderung im Finanzwesen des Reiches" (RGBl. S. 169) den § 70 der R. V. geändert (s. Anhang) und die Überweisungen an die Einzelstaaten aus Erträgen der Zölle und der Tabaksteuer im wesentlichen aufgehoben. Überwiesen werden nur die Einnahmen aus dem Branntwein (r. 117 Mill. ℳ s. S. 63), die alten Stempelabgaben (r. 87 Mill. ℳ s. S. 64) und ein Teil der neuen Erbschaftssteuer (S. 65). Die Matrikularbeiträge gingen damit ganz erheblich zurück. (Der Minderansatz 1904 gegen 1903 betrug rund 330 Mill. ℳ.)

Andererseits hat das Gesetz vom 3. Juni 1906 (RGB. S. 620) „über die Ordnung des Reichshaushaltes und die Tilgung der Reichsschuld" seit 1. Juli 1906 erhöhte und neue Steuern eingeführt, u. z. vom Bier (S. 61) und den Zigaretten (S. 60), ferner die reichseigenen Stempelabgaben (S. 64) und die Reichserbschaftssteuer (S. 65). Es ist ferner ab 1908 eine Tilgung der Reichsschuld gesetzlich festgelegt; es gelten dafür die in Preußen bestehenden Bestimmungen (S. 119). Endlich sollen zur Erleichterung der Einzelstaaten Matrikularbeiträge, welche durch Überweisungen ungedeckt bleiben und 40 ₰ auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen — d. h. also zur Zeit mehr als 24,5 Millionen ℳ betragen — erst in dem dritten Rechnungsjahre zur Erhebung gelangen.

Immerhin ist auch jetzt noch das Reich, in einem zu großem Umfange „Kostgänger der Einzelstaaten" wie Fürst Bismarck sagte, geblieben und steht finanziell noch nicht ausreichend selbständig auf eigenen Füßen.

Auch zur Aufnahme von Anleihen ist das Reich befugt. Die Verzinsung beträgt $3^1/_2$ und 3 pCt. Die 4 prozentige Reichsschuld (450 Millionen ℳ) ist 1897 in eine $3^1/_2$ prozentige umgewandelt worden. Die Verzinsung der stetig anwachsenden Reichsschuld (1. Oktober 1906: 3803 Millionen ℳ gegen 1880: 218 Mill.) erfordert z. B. 135,8 Millionen ℳ. Die Verwaltung der Reichsschulden ist der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden (s. S. 119) unter der Bezeichnung: Reichsschulden-Verwaltung übertragen; hier wird auch seit 1892 das Reichsschuldbuch (s. S. 117) geführt.

Ebenso kann das Reich Zinsbürgschaften (s. S. 117) gewähren; so ist z. B. 1904 für eine Bahn in Ostafrika von Daressalam nach Mrogoro auf 21 Millionen ℳ Anlagekapital eine Verzinsung von 3% und Tilgung in 87 Jahren mit 20% Zuschlag garantiert worden.

Über die Prüfung der Reichsrechnung fehlt eine gesetzliche Bestimmung, wie solche für Preußen die Verfassung (Art. 104) vorsieht. Bisher wird alljährlich die Preußische Oberrechnungskammer in Potsdam (S. 116) unter der Benennung Rechnungshof des Deutschen Reiches durch Sondergesetz mit der Prüfung und Feststellung der Haushalte des Reiches (einschließlich der Schutzgebiete und der Reichsbank) und von Elsaß-Lothringen beauftragt (vergl. z. B. Gesetz vom 5. Februar 1906 RGBl. S. 103).

Der Reichsetat wächst ständig an und schließt für 1907 in Einnahmen und Ausgaben mit 2596,3 Millionen ℳ ab (gegen z. B. 696 Mill. für 1886/87 und 1233 Mill. für 1895/96).

Auch für die 8 Schutzgebiete (S. 17) wird alljährlich ein eigener Haushaltsetat ausgegeben, welcher für 1907 mit 104,2 Millionen ℳ abschließt (gegen 42,8 Mill. für 1904). Hiervon sind jedoch über 40,0 Mill. ℳ außerordentliche Aufwendungen aus Anlaß des Aufstandes der Eingeborenen in Südwestafrika. Die ordentlichen Zwecke der Schutzgebiete be-

anspruchen insgesamt 31,7 Mill. Reichszuschuß, denen 16,9 Millionen ℳ eigene Einnahmen gegenüberstehen. Nur Togo beansprucht keinen Reichszuschuß. Insgesamt sind für die Kolonien bis 1. April 1907 r. 890 Mill. ℳ Ausgaben erwachsen, darunter fast 650 Mill. durch die Aufstände in Ost- und Südwestafrika.

Wie sich die Gesamteinnahmen und fortdauernden Ausgaben im wesentlichen verteilen, erhellt aus nachstehender Zusammenstellung in Millionen Mark nach dem Etatsgesetze für 1907. Bemerkt wird dabei, daß im Reichsbudget lediglich die Nettoeinkünfte in Einnahme gestellt werden, also z. B. die Zölle nach Abzug der Erhebungskosten.

A. Hauptsächliche Einnahmen.

I.	Zölle (600,2) u. Verbrauchssteuern(390,0)(S.54)	990,2
II.	Reichsstempelabgaben (S. 64)	143,6
III.	Erbschaftssteuer	36,0
IV.	Post- und Telegraphen-Verwaltung (S. 71) .	98,1
V.	Reichsdruckerei	3,2
VI.	Eisenbahnverwaltung (S. 65)	29,2
VII.	Bankwesen (Reichsbank S. 29).	22,6
VIII.	Verschiedene Verwaltungseinnahmen	40,6
IX.	Aus dem Reichsinvalidenfonds (S. 84) . . .	39,8
X.	Überschüsse aus früheren Jahren	0,4
XI.	Ausgleichungsbeträge	19,3
XII.	Matrikularbeiträge (S. 84)	290,5
	(dagegen Überweisungen B. VI 202,3 Millionen ℳ)	

B. Hauptsächliche fortdauernde Ausgaben.

I.	Auswärtiges Amt (Gesandte, Konsulate) . . .	16,8
II.	Reichsamt des Innern (darunter Postdampferzulage S. 26)	75,2
III.	Reichsheer	638,2
IV.	Marine	120,8

V. Reichsjustizamt (dazu Reichsgericht)	2,4
VI. Reichsschatzamt (darunter die Überweisungen an die Bundesstaaten S. 85)	281,2
VII. Reichskolonialamt	1,6
VIII. Verzinsung und Verwaltung der Reichsschuld .	136,5
IX. Allgemeiner (Militär- und Zivil-) Pensionsfonds	103,6
X. Reichsinvalidenfonds (S. 84)	36,6

Außerdem einmalige bezw. außerordentliche Ausgaben 312,2 Millionen ℳ, darunter 221,8 Mill. für Heer und Marine.

11. Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderungen der Verfassung.

(Artikel 74—78.)

Alle Vergehen gegen das Reich, den Reichstag und die Reichsbehörden sind in den einzelnen Staaten so zu beurteilen, als ob sie gegen den betreffenden Staat selbst begangen wären. Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten werden auf Anrufen vom Bundesrat erledigt; sind sie aber privatrechtlicher Natur, so gelangen sie vor den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung. Ebenso hat der Bundesrat auf Anrufen innere Verfassungsstreitigkeiten der Einzelstaaten auszugleichen.

Nach Abschnitt XIV (Artikel 78) erfolgen Veränderungen der Verfassung im Wege der Gesetzgebung; sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben. Preußen allein kann also mit seinen 18 Stimmen jede Verfassungsänderung verhindern.

III. Die Verwaltung des Deutschen Reiches.

Die Verwaltung des Deutschen Reiches ruht nicht, wie die des Preußischen Staates, in den Händen eines verantwortlichen Ministeriums mit kollegialischer Zusammensetzung. An der Spitze der Reichsregierung steht der Reichskanzler

als oberster Reichsbeamter und allein verantwortlicher Minister des Reiches. Er hat im Namen des Kaisers die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen, die Verwaltung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten zu leiten, welche dem Reiche durch die Verfassung zugewiesen sind, sowie die Verfügungen und Anordnungen des Kaisers gegenzuzeichnen. In der Hand des Reichskanzlers sind daher die gesamten Fäden der Verwaltung vereinigt, er ist für jeden Zweig der Reichsverwaltung der oberste Chef; im Deutschen Reiche ist somit der Grundsatz der Zentralisation in strengster Weise durchgeführt. Da der Reichskanzler selbstredend einer so umfassenden Verwaltung wie der des Deutschen Reiches nicht in eigener Person in allen ihren Teilen vorstehen kann, so sind die einzelnen Gebiete der Reichsverwaltung besonderen Reichsämtern überwiesen, deren Chefs jedoch sämtlich dem Reichskanzler untergeordnet sind. Durch Gesetz vom 17. März 1878 (RGBl. S. 7) ist ferner zugelassen, daß für den ganzen Umfang der Obliegenheiten des Reichskanzlers ein Stellvertreter allgemein ernannt werden kann. Auch können die Vorstände der einzelnen Reichsämter mit der Stellvertretung des Reichskanzlers bezüglich ihres Amtszweiges betraut werden. Dabei ist jedoch dem Kanzler unbenommen, auch während der Dauer der Stellvertretung jederzeit in die Verwaltung einzugreifen. Die Reichskanzlei mit einem Unterstaatssekretär an der Spitze hat als Zentralbureau des Reichskanzlers dessen amtlichen Verkehr mit den Chefs der einzelnen Reichsämter zu vermitteln.

Infolge seiner Stellung als verantwortlicher Minister hat der Reichskanzler die Vorlagen im Namen des Kaisers an den Reichstag zu bringen; seiner Gegenzeichnung bedürfen ferner alle Anordnungen und Verfügungen des Kaisers. Der Reichskanzler ist zugleich der Vertreter der Preußischen Staatsregierung im Bundesrate, dessen Vorsitz er führt und dessen Geschäfte er leitet. (Art. 15.)

Die einzelnen Reichsämter, die übrigens zum größten Teile bereits Erwähnung gefunden haben, sind:

1. das Reichsamt des Innern, mit einem „Staatssekretär des Innern" an der Spitze. Als „Bundeskanzleramt" nach Gründung des Norddeutschen Bundes errichtet, diente es für die Leitung der gesamten dem Bundeskanzler unterstehenden Obliegenheiten, mit alleiniger Ausnahme der Auswärtigen Angelegenheiten. Mit der Schaffung des Deutschen Reiches und seinem fortschreitenden inneren Ausbau wuchs der Umfang der Geschäfte dieser Behörde, welche nunmehr den Namen „Reichskanzleramt" erhielt, mehr und mehr. Es trat bald das Bedürfnis hervor, für die einzelnen Gebiete der Reichsverwaltung besondere Reichsämter zu schaffen; demgemäß sind im Laufe der Jahre allmählich die nachstehend unter 3 bis 12 aufgeführten Reichsämter entstanden. Das Reichskanzleramt hat dadurch eine Einschränkung seines Geschäftskreises auf diejenigen Reichsangelegenheiten erfahren, für welche nicht besondere Reichsämter geschaffen sind, und ist eine diesen Reichsämtern gleichgeordnete Behörde geworden. Seinem jetzigen Wirkungskreis entsprechend führt das Reichskanzleramt seit Ende 1879 an Stelle seines früheren Namens den eines „Reichsamtes des Innern".

Zum Ressort des Reichsamts des Innern gehören u. a.:

Die Reichskommissare für das Auswanderungswesen, welche die in den Auswanderungshäfen des Elbe- und des Wesergebietes zum Zwecke der Unterbringung und Beförderung der Auswanderer bestehenden Einrichtungen zu überwachen und besonders die Auswandererherbergen sowie die Auswandererschiffe zu revidieren haben;

Die Reichsschulkommission, welche auf Erfordern des Reichskanzlers Anträge höherer Lehranstalten auf Verleihung der

Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu begutachten hat;

Die Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen die Seeämter als erste und das Ober-Seeamt in Berlin als zweite Instanz;

Die Disziplinarbehörden. Sie erkennen, sobald gegen Reichsbeamte das förmliche Disziplinarverfahren behufs Entfernung aus dem Amte eingeleitet ist. In erster Instanz entscheiden die Disziplinarkammern, in zweiter der Disziplinarhof. Die Zuständigkeit des letzteren erstreckt sich zugleich für Elsaß-Lothringen auf die nichtrichterlichen Landesbeamten sowie die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen. Von der Zuständigkeit der entscheidenden Disziplinarbehörden sind ausgenommen: die Mitglieder des Reichsgerichts, des Bundesamts für das Heimatwesen und des Rechnungshofs, sowie die richterlichen Militär-Justizbeamten. Die Mitglieder der Disziplinarbehörden werden, auf Vorschlag des Bundesrats, vom Kaiser ernannt. Die Disziplinarkammern 30 an der Zahl, bestehen aus sieben, der Disziplinarhof in Leipzig aus elf Mitgliedern, von welchen die Mehrzahl in richterlicher Stellung sich befinden und, in dem Disziplinarhof, mindestens vier dem Bundesrat angehören müssen;

Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt in Charlottenburg, zur experimentellen Förderung der exakten Naturforschung und der Präzisionstechnik. Von den zwei Abteilungen dient die erste (Physikalische) der wissenschaftlichen Forschung, die zweite (Technische) soll die Ergebnisse der Forschung technisch weiterbilden und für die Präzisionstechnik nutzbar machen. —

Von den unter dem Reichsamte des Innern stehenden Behörden seien erwähnt:

a) das Bundesamt für das Heimatwesen (s. S. 20);

b) das Statistische Amt des Deutschen Reiches, welchem u. a. die Durchführung der Volkszählungen

(s. S. 85) obliegt. Im Jahre 1902 ist eine besondere „Abteilung zur Pflege der Arbeiterstatistik" errichtet worden, welche auch die noch unerledigten Arbeiten der für das Reich eingesetzten bisherigen „Kommission für Arbeiterstatistik" übernommen hat.

c) die Normal-Eichungs-Kommission (s. S. 27);

d) das Reichsgesundheitsamt mit dem Reichsgesundheitsrate (s. S. 39);

e) das Patentamt (s. S. 30);

f) das Reichsversicherungsamt, seit 1885; für die durch die Unfallversicherungsgesetze eingeführten Berufsgenossenschaften (s. S. 37) und seit 1891 auch für die Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung (s. S. 37) als Aufsichts- und Rekursinstanz eingesetzt;

g) das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung, errichtet seit dem 1. Juli 1901, mit einem Beirat aus Sachverständigen des Versicherungswesens.

2. das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches ist durch Übertragung und Übernahme des preußischen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten auf den Norddeutschen Bund und später auf das Reich gebildet worden. Es umfaßt drei Abteilungen:

a) die politische Abteilung für die äußeren politischen Angelegenheiten des Reiches,

b) die Abteilung für die Handelspolitik und das Konsulatswesen (s. S. 77),

c) die Rechtsabteilung.

Über den Bundesratsausschuß für die Auswärtigen Angelegenheiten s. S. 46.

3. das Reichsmarineamt, errichtet seit dem 1. April 1889 (s. S. 76), mit einem Staatssekretär als Vorstand, welchem die Verwaltung der Marine und das Pachtgebiet Kiautschau in Ostasien unterstehen; hierher ressortirt auch die

Deutsche Seewarte in Hamburg mit ihren „Sturmwarnungsstellen" zur Sicherung der Seeschiffahrt (Wetterberichte!);

4. das Reichseisenbahnamt, errichtet 1873 (s. S. 69);
5. das Reichspostamt seit 1880, als Generalpostamt 1876 errichtet (s. S. 73);
6. das Reichsjustizamt, errichtet 1877 (s. S. 22);
7. der Rechnungshof des Deutschen Reiches (s. S. 87);
8. die Verwaltung der Reichsbank (s. S. 29);
9. das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, errichtet 1879 (s. S. 66 und 97);
10. das Reichsschatzamt, errichtet 1879, ist die oberste Reichsfinanzverwaltungsbehörde. Dem Amte liegt insbesondere die Vorbereitung des Reichshaushaltsetats ob; unter ihm stehen u. a. die Verwaltung des Reichskriegsschatzes (S. 82), die Reichsschuldenverwaltung (S. 87) und die Reichshauptkasse, deren Geschäfte die Reichsbank mit wahrnimmt;
11. das Reichskolonialamt, errichtet 1907 unter Loslösung vom Auswärtigen Amte, mit einem Kolonialrat als sachverständigem Beirate; ihm ist die gesamte Verwaltung der Schutzgebiete (S. 17), einschließlich der Behörden und Beamten, sowie das Oberkommando der Schutztruppen unterstellt;
12. die Reichsschuldenkommission in Berlin. Sie führt die Aufsicht über:
    a) die Reichsschuldenverwaltung (s. S. 87),
    b) die Verwaltung des Reichskriegsschatzes (s. S. 82),
    c) die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds und des Baufonds des Reichstagsgebäudes,
    d) die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Banknoten der Reichsbank (s. S. 29).

Die Reichsschuldenkommission besteht aus je sechs Mitgliedern des Bundesrats und des Reichstages und dem Präsidenten des Rechnungshofes (s. S. 87).

IV. Das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Das durch den Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 (R. G. Bl. S. 223) wiedergewonnene und durch Gesetz vom 9. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 212) mit dem Deutschen Reiche vereinigte Elsaß-Lothringen umfaßt 14500 qkm mit 1,81 Millionen Einwohnern, ist also ungefähr so groß wie das Königreich Sachsen, hat aber fast 2,7 Millionen Einwohner weniger. Die Landesfarbe ist Weiß-Rot.

Das von Frankreich an das Deutsche Reich abgetretene Gebiet einem einzelnen Bundesstaate einzuverleiben, wurde aus verschiedenen Gründen nicht für ratsam erachtet; Elsaß-Lothringen wurde daher zu einem „Reichsland" erklärt; die Ausübung der Staatsgewalt wurde dem Kaiser übertragen.

Gesetze für das Reichsland werden in einem besonderen „Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen" veröffentlicht. Die Gesetzgebung erfolgte zunächst ohne Mitwirkung des Reichstages durch den Kaiser, der nur an die Zustimmung des Bundesrates gebunden war. Dies änderte sich am 1. Januar 1874, als die Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen eingeführt wurde (Gesetz vom 25. Juni 1873, RGBl. S. 161). Gesetze für Elsaß-Lothringen — das seitdem 15 Mitglieder zum Reichstag entsendet, — kamen nunmehr im ordentlichen Wege der Reichsgesetzgebung, also durch übereinstimmende Beschlüsse von Bundesrat und Reichstag zu stande.

Neben diesem noch heute gangbaren Wege der Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen wurde ein zweiter eröffnet durch das Gesetz vom 2. Mai 1877 (RGBl. S. 491); nach diesem kann der Kaiser im Einverständnis mit dem Bundesrat Gesetze erlassen, sobald der Landesausschuß ihnen zugestimmt hat.

Der Landesausschuß besteht aus 58 Mitgliedern, von denen 34 durch die Delegierten der Bezirkstage zu Straßburg, Kolmar und Metz, die übrigen 24 von den vier Stadtgemeinden Straßburg, Metz, Mülhausen, Kolmar, und den 20 Landkreisen gewählt werden. Nach dem Gesetz über die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 (RGBl. S. 105) ist der Landesausschuß ferner berechtigt, Gesetze für das Reichsland vorzuschlagen und Petitionen dem Ministerium zu überweisen.

Im Bundesrate ist Elsaß-Lothringen seit 1879 mit beratender (konsultativer) Stimme zugelassen.

Die Verwaltung wurde zunächst vom Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen in Berlin geleitet. Dies ist seit dem 1. Oktober 1879 in Fortfall gekommen, als durch das vorerwähnte Gesetz vom 4. Juli 1879 ein Kaiserlicher Statthalter mit dem Sitze in Straßburg ernannt wurde.

Dieser Statthalter, welchen der Kaiser zur Ausübung seiner landesherrlichen Hoheitsrechte ernennt, und den er natürlich jederzeit wieder abberufen kann, ist gleichsam der Landesherr und zugleich der oberste Verwaltungschef.

Gleichzeitig wurde durch Kaiserliche Verordnung vom 23. Juli 1879 (RGBl. S. 281) das Ministerium für Elsaß-Lothringen errichtet. Dieses zerfällt jetzt in vier Abteilungen:

I. für Inneres (einschl. Eisenbahn- und Bergwesen);
II. für Justiz und Kultus;
III. für Finanzen, Gewerbe und Domänen;
IV. für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

An der Spitze steht ein Staatssekretär, welcher die Regierungsakte gegenzeichnet und damit die Verantwortlichkeit übernimmt. Die vier Abteilungen werden von Unterstaatssekretären geleitet; der Staatssekretär ist nicht deren Kollege, sondern ihr unmittelbarer Vorgesetzter; er entscheidet daher bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Abteilungen.

Alle Angelegenheiten, welche das Verhältnis zum Reiche, zum Landesausschuß und zum Staatsrat betreffen, sind der alleinigen Bearbeitung des Staatssekretärs vorbehalten.

Das Reich hat den Elsaß-Lothringern ihre neue Zugehörigkeit zu dem alten Mutterlande so angenehm als möglich zu machen gesucht. Sie brauchten keinen Anteil an der französischen Staatsschuld zu übernehmen, und für die Lasten und Schäden, welche der Krieg verursacht hatte, wurde ihnen reicher Ersatz gewährt. Im Interesse ihrer Industrie wurde für die Regelung der Zollverhältnisse eine Übergangszeit festgestellt, die es ihnen gestattete, den bisherigen Verkehr zunächst noch festzuhalten und sich gleichzeitig auf dem deutschen Markte eine sichere Stellung zu schaffen. Bei der Regermanisierung ist man sehr vorsichtig unter Schonung der bestehenden Verhältnisse zu Werke gegangen. Nur die deutsche Wehrordnung und die deutsche Sprache als Unterrichtssprache wurden schon 1871 eingeführt. Das gesamte Steuerwesen ist in einer den modernen Anschauungen entsprechenden Weise vollkommen umgestaltet worden. Am 1. April 1896 ist eine neue Gemeindeordnung in Kraft getreten, die den Gemeinden größere Selbständigkeit im Sinne der Selbstverwaltung gewährt.

Elsaß-Lothringen ist völlig schuldenfrei an das Deutsche Reich abgetreten worden; andererseits bezieht es von den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, welche das Reich gegen Abzug von der Kriegsentschädigung für sich erworben hat, keinen Ertrag. Die zum Ausbau der Reichsbahnen erforderlichen Mittel werden demgemäß durch Reichsanleihen beschafft. Die Reichseisenbahnen (s. S. 65 f.) sind also Reichseigentum, und es ist daher deren oberste Leitung und Beaufsichtigung auch nach Errichtung der eigenen Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen in Berlin verblieben und einem besonderen Reichsamte für die Verwaltung der Reichsbahnen (s. S. 94), als einer dem Reichskanzler unmittelbar unterstehenden Zentralstelle, übertragen

worden. Da die Reichseisenbahnen als Betriebsleiter der luxemburgischen Bahnen (s. S. 66) sich mehrfach an der Saar und an der Mosel mit den preußischen Staatsbahnen berühren, so ist im Interesse des Verkehrs wie der Ökonomie und der einheitlichen Oberleitung der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten, dem das Eisenbahnwesen in Preußen untersteht, zum Chef dieses Reichsamtes ernannt worden.

Die Elsaß-Lothringischen Landesbeamten gehören nicht zu den eigentlichen Reichsbeamten; sie werden zwar wie die Reichsbeamten vom Kaiser beziehungsweise dem Kaiserlichen Statthalter angestellt und sind ihm untergeben, der Kaiser erscheint aber ihnen gegenüber nicht als Reichsoberhaupt, sondern als Landesherr; auch werden sie nicht aus Reichs-, sondern aus Landesmitteln besoldet.

Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates.

V. Geschichte der Preußischen Verfassung.

Der Kongreß zu Wien hatte Preußen nach den Befreiungskriegen in zwei ungleiche und von einander getrennte Gebietsteile zerlegt: auf der einen Seite die Rheinprovinz und Westfalen, auf der anderen Seite die sechs östlichen Provinzen. Friedrich Wilhelm III. (1797 — 1840) hatte viel getan, seinem Staate die fehlende äußere Einheit durch die innere Einheit der Verwaltung zu ersetzen, die im Jahre 1815 seinem Volke zugesagte Verfassung hatte er aber nicht erteilt. Unter seinem Sohne und Nachfolger, dem Könige Friedrich Wilhelm IV. (1840—1861), wurden die Bitten um eine Volksvertretung immer dringender, fanden zunächst aber nur in der Form Genehmigung, daß die periodische Zusammenkunft der Provinziallandtage vorgesehen wurde. Im Jahre 1847 schuf der König eine Art von Landesvertretung in dem „Vereinigten Landtage", welchem insbesondere das Petitionsrecht (das Recht, Bitten und Beschwerden an den König zu bringen), das Recht eines Beirates bei der Gesetzgebung sowie das Recht beigelegt wurde, bei Aufnahme von Staatsanleihen und Einführung neuer Steuern gehört zu werden. Die Zusammensetzung dieses Vereinigten Landtages beruhte auf dem ständischen Prinzip (S. 2); er zerfiel in zwei Kurien: Die erste war die „Herrenkurie", welche aus dem hohen Adel bestand und vom Könige ernannt wurde; die zweite Kurie umfaßte die Abgeordneten der Ritterschaften, Städte und Landgemeinden nach demselben Zahlenverhältnis, wie sie auf den Provinzial-

ständen vertreten waren. Mit dieser Gesamtvertretung war das preußische Volk um so weniger zufrieden, als die „Periodizität" d. h. das Recht regelmäßigen periodischen Zusammentretens, den zum „Vereinigten Landtage" zusammengetretenen beiden Körperschaften nicht gewährt war.

Unter dem Eindrucke der freiheitlichen Bewegung, welche sich im Jahre 1848 in allen Ländern regte, erklärte sich der König bereit, eine freisinnige Verfassung zu geben. Trotzdem wurden die bekannten traurigen Ereignisse des 18. März 1848 nicht verhindert. Nachdem der demnächst zusammengetretene Vereinigte Landtag ein Wahlgesetz zur Berufung einer konstituierenden Nationalversammlung festgestellt hatte, trat diese auch alsbald zusammen (im Mai 1848). Die Versammlung wurde aber nach einiger Zeit wieder aufgelöst, ohne daß sie den ihr vorgelegten „Entwurf eines Verfassungsgesetzes für den Preußischen Staat" vollständig durchberaten hatte. Die Krone sah sich daher veranlaßt, im Dezember 1848 einseitig eine Verfassungsurkunde in Kraft zu setzen (oktroyieren) und dieselbe den alsbald zusammenberufenen Kammern zum Zwecke der Revision auf dem Wege der Gesetzgebung vorzulegen. Ehe indessen die Prüfung zustande kam, erfolgte eine neue Auflösung der Zweiten Kammer. Nunmehr wurde auch ein neues Wahlgesetz oktroyiert, wodurch dann endlich eine den Wünschen der Regierung geneigte Zweite Kammer erzielt wurde. Aus den Beratungen beider Kammern ging sodann der Verfassungsentwurf an die Krone. Diese legte den Kammern darauf die für wünschenswert erachteten Abänderungen und Ergänzungen vor, welche auch im wesentlichen zur Annahme gelangten. Die solchergestalt revidierte Verfassungsurkunde wurde vom König unter dem 31. Januar 1850 genehmigt und als „Staatsgrundgesetz" durch die Gesetzsammlung veröffentlicht. Die Verfassung ist also durch Vereinbarung zwischen der Krone und den das preußische Volk vertretenden beiden Kammern festgestellt worden.

In den nächsten Jahren erfuhr die Verfassung mehrfache Abänderungen, insbesondere wurde die Zusammensetzung der Ersten Kammer geändert.

Nachdem am 2. Januar 1861 König Friedrich Wilhelm IV. gestorben war, bestieg sein Bruder, welcher infolge der Erkrankung des Königs bereits seit 1857 (zunächst als Stellvertreter des Königs und seit dem 7. Oktober 1858 als Regent) die oberste Leitung der Staatsgeschäfte übernommen hatte, unter dem Namen Wilhelm I. den Thron. Die vom Könige beabsichtigte Heeresreorganisation stieß auf den heftigsten Widerstand der Zweiten Kammer. Diese verwarf alljährlich das von der Regierung vorgelegte Budget, in welchem die Mehrausgaben für die Armeereorganisation eingestellt waren. Infolgedessen erfolgte in den Jahren 1862 bis 1866 (der Zeit des sog. Verfassungskonfliktes) wiederholt eine Auflösung der Zweiten Kammer. Im Jahre 1866 machte der rasche und glückliche Verlauf des Krieges gegen Österreich diesen unerquicklichen Zuständen ein Ende und führte einen vollständigen Umschwung in der öffentlichen Meinung herbei. Die Zweite Kammer erteilte die von den Ministern nachgesuchte „Indemnität" (d. h. Freisprechung von der Verantwortung für die durch außerordentliche Verhältnisse herbeigeführte Abweichung von der Verfassung).

Gleichzeitig genehmigten die beiden Häuser des Landtages die Vereinigung des Königreiches Hannover, des Kurfürstentums Hessen, des Herzogtums Nassau, des Landgrafentums Homburg und der Freien Stadt Frankfurt a. M. mit dem Preußischen Staate. Ebenso wurde Schleswig-Holstein in Preußen einverleibt. Preußen erhielt durch diese neuen Provinzen einen Zuwachs von 73 210 qkm mit 5 600000 Einwohnern und wurde nunmehr im wesentlichen zu einem zusammenhängenden Gebiete. Zugleich wurde der Regierung bis zum 1. Oktober 1867, in welchem Zeitpunkte die Preußische Verfassung in den neuen

Landesteilen eingeführt werden sollte, eine Art Diktatur erteilt, um den neu erworbenen Ländern den Übergang zu den neuen Zuständen leichter zu machen. Dabei gelangte im allgemeinen die preußische Verwaltung und Gesetzgebung zur Durchführung; doch wurde wesentlich auf die Sonderinteressen der neuen Landesteile Rücksicht genommen. Insbesondere wurden die Bestände der früheren Staatsfonds in Kurhessen und Hannover nicht als zum allgemeinen Staatseigentum gehörig angesehen, vielmehr diesen Ländern als Sondervermögen zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Nutzen belassen.

Im November 1867 trat zum ersten Male der durch Abgeordnete der neuen Provinzen verstärkte Landtag zusammen.

Inzwischen war am 1. Juli 1867 die Verfassung des Norddeutschen Bundes ins Leben getreten. Obwohl Preußens maßgebender Einfluß im Bunde gesichert war, so gingen doch die Auswärtigen Angelegenheiten, sowie das Handels-, Zoll-, Post-, Telegraphen-, Heer- und Marinewesen fortan auf den Bund über; Preußen ward dem Norddeutschen Bunde und später dem Deutschen Reiche gegenüber ein Partikularstaat, der nur in seinen inneren Verhältnissen noch souverän blieb. Preußen ging in Deutschland auf; ist und bleibt es auch der Kopf, das Herz und der Arm Deutschlands, so hat doch der Großstaat Preußen zugunsten Deutschlands abgedankt.

1867 übernahm Preußen die Verwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont: Der jährliche Verwaltungszuschuß Preußens beträgt r. 0,05 Mill. ℳ; die Souveränität des Fürsten wurde im übrigen nicht aufgehoben. Seit 1876 ist auch das Herzogtum Lauenburg mit der preußischen Monarchie vereinigt.

In kaum zu erhoffender Weise haben sich die 1866 einverleibten Gebiete mit dem übrigen Staatsganzen organisch verschmolzen. Ebenso sind seitdem auf dem Gebiete der inneren Verwaltung tief einschneidende Reformen durchgeführt worden.

Hingewiesen sei dieserhalb auf die Verstaatlichung der Eisenbahnen, die Durchführung der Selbstverwaltung in den Provinzen und Kreisen, die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung, die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, auf den Schutz des Deutschtums im Osten der Monarchie, die Neuregelung der direkten Staats- und Kommunalsteuern und die einheitliche Gestaltung des Volksschulwesens.

VI. Die Preußische Verfassung

vom 31. Januar 1850.

Der äußeren Anordnung nach zerfällt die Preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in 119 Artikel, welche in 9 Titeln und in den Allgemeinen Bestimmungen sowie den Übergangsbestimmungen enthalten sind. Die einzelnen Titel handeln:

Titel I. Vom Staatsgebiete Art. 1 u. 2.
Titel II. Von den Rechten der Preußen. Art. 3—42.
Titel III. Vom Könige. Art. 43—59.
Titel IV. Von den Ministern. Art. 60 u. 61.
Titel V. Vom Landtage. Art. 62—85.
Titel VI. Von der richterlichen Gewalt. Art. 86—97.
Titel VII. Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten. Art. 98.
Titel VIII. Von den Finanzen. Art. 99—104.
Titel IX. Von den Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden. Art. 105.
Allgemeine Bestimmungen. Art. 106—111.
Übergangsbestimmungen. Art. 112—119.

Durch die Verfassung wurde das preußische Volk zur Teilnahme an der Ausübung der Regierungsgewalt berufen und dadurch das bisher absolut regierte Preußen zu einem konstitutionellen Staate (S. 1). Die durch die Verfassung verbriefte

Mitwirkung des Volkes ist eine höchst bedeutsame, indem die beiden Häuser des Landtages als mit der Krone in der Gesetzgebung gleichberechtigt anerkannt werden. (Art. 62 bis 64 der Verfass.) So enthält, wie Kaiser Wilhelm II. in seiner ersten Thronrede vom 27. Juni 1888 erklärte, die preußische Verfassung „eine gerechte und nützliche Verteilung der verschiedenen Gewalten im Staatsleben". Gleichwohl ist der Schwerpunkt der Staatsgewalt in Preußen bei der Krone und deren jeweiligem Träger verblieben. Es entspricht dies der geschichtlichen Entwickelung des Preußischen Staates, welcher seinem Herrscherhause sein fast beispielloses Emporblühen und seine jetzige Größe verdankt. Die Verfassung ist demgemäß, wie die Allerhöchste Botschaft vom 4. Januar 1882 (Anh. S. 33) besagt, „der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwickelung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht". Es gelangen daher zwar auch in der Preußischen Verfassung die unentbehrlichen Grundlagen eines jeden verfassungsmäßigen Regimentes zum Ausdruck; hiernach bedarf es zum Erlasse von Gesetzen, zur Auferlegung von Steuern und zur Bestreitung von Ausgaben, die nicht bereits durch Gesetz festgestellt sind, der Zustimmung der Landesvertretung, welcher die gesetzgeberischen Initiative (S. 53), das Petitionsrecht (S. 53), die Überwachung der Verwaltung, insbesondere der Finanzverwaltung zustehen; ebenso ist selbstredend jeder direkte oder indirekte Eingriff der Staatsgewalt in die richterliche Tätigkeit ausgeschlossen. Dagegen ist ein Recht der jeweiligen parlamentarischen Mehrheit, daß aus derselben die Minister als Räte der Krone hervorgehen müssen, und daß demgemäß ein Ministerium, welches eine „parlamentarische Niederlage" erlitten hat, zurücktreten oder die Kammer auflösen muß, weder in der Verfassung zum Ausdruck gebracht, noch tatsächlich zur Übung gelangt. Einen Zwang zum Ministerwechsel bei jedem Wechsel der Kammermehrheit (wie u. A. in England, Italien, Frankreich und Belgien)

kennt unser ausgeprägt monarchisches Staatswesen nicht. Die Allerhöchste Botschaft vom 4. Januar 1882 hat im Gegenteil, um eine „Verdunkelung der verfassungsmäßigen Königsrechte" zu verhüten, ausdrücklich das Recht des Königs betont, „die Regierung und die Politik Preußens selbständig und nach eigenem Ermessen zu leiten" (s. Anhang S. 33). Die Ernennung und Entlassung der Minister nach eigener freier Entschließung, ist daher ein Vorrecht („Prärogative") der Krone. So hat in Preußen das Staatsleben eine eigenartige Entwickelung genommen, bei welcher sich dieser Staat aller Vorzüge des Repräsentativsystems erfreut, ohne darum auf die Segnungen eines kraftvollen königlichen Regiments verzichten zu müssen. Dieses echt königliche und dabei streng verfassungsmäßige Regiment und der vorzügliche Zustand der Finanzen sind die Hauptwurzeln von Preußens Kraft.

1. Vom Staatsgebiete.

(Artikel 1 und 2.)

Der Preußische Staat ist 348657 qkm groß, umfaßt also fast $^2/_3$ des gesamten Deutschen Reiches und hat nach der Volkszählung von 1905 37 293 324 Einwohner (gegen 24,6 Millionen im Jahre 1871). Er zerfällt in 12 Provinzen, 34 Regierungsbezirke sowie den Bezirk der Hohenzollernschen Lande (Regierungsbezirk Sigmaringen).

I. Die alten Provinzen sind:

1. Ostpreußen (36 993 qkm, 2 030 176 Einwohner); Hauptstadt: Königsberg. Regierungsbezirke: Königsberg, Gumbinnen und Allenstein (seit 1. Oktober 1905). Oberlandesgericht: Königsberg. Provinzialfarben: Schwarz-Weiß.
2. Westpreußen (25 534 qkm, 1 641 746 Einwohner); Hptst.: Danzig. Regbz.: Danzig und Marienwerder. O.-L.-G.: Marienwerder. P.-F.: Schwarz-Weiß-Schwarz.

Die frühere Provinz Preußen ist seit dem 1. April 1878 in diese beiden Provinzen geteilt worden.

3. Posen (28 970 qkm, 1986637 Einwohner); Hptst.: Posen. Regbez.: Posen und Bromberg. O.-L.-G.: Posen. P.-F.: Weiß-Schwarz-Weiß.
4. Schlesien (40 319 qkm, 4 942 611 Einwohner); Hptst.: Breslau. Regbez.: Breslau, Liegnitz und Oppeln. O.-L.-G.: Breslau. P.-F.: Weiß-Gelb.
5. Pommern (30 120 qkm, 1 684 326 Einwohner); Hptst.: Stettin. Regbez.: Stettin, Köslin und Stralsund. O.-L.-G.: Stettin. P.-F.: Blau-Weiß.
6. Brandenburg (39 900 qkm, 5 572 054 Einwohner, einschließlich Berlin mit 2040148 Einwohnern); Hptst.: Potsdam. Regbez.: Potsdam und Frankfurt a/O. O.-L.-G. das Kammergericht zu Berlin. P.-F.: Rot-Weiß. — Die Stadt Berlin ist aus der Provinz Brandenburg ausgeschieden und bildet einen Verwaltungsbezirk für sich.
7. Sachsen (25 255 qkm, 2 979 221 Einwohner); Hptst.: Magdeburg. Regbez.: Magdeburg, Merseburg und Erfurt. O.-L.-G.: Naumburg. P.-F.: Schwarz-Gelb.
8. Westfalen (20 210 qkm, 3618090 Einwohner); Hptst.: Münster. Regbez.: Münster, Minden und Arnsberg. O.-L.-G.: Hamm. P.-F.: Weiß-Rot.
9. Rheinland (26 995 qkm, 6 436 337 Einwohner); Hptst.: Koblenz. Regbez.: Aachen, Koblenz, Düsseldorf, Köln und Trier. O.-L.-G.: Köln und (seit 1906) Düsseldorf P.-F.: Grün-Weiß.
10. Die Hohenzollernschen Lande Hechingen und Sigmaringen (1142 qkm, 68282 Einwohner) bilden einen besonderen Regierungsbezirk mit dem Sitze der Regierung in Sigmaringen und unterstehen im übrigen dem zuständigen Minister. P.-F.: Weiß-Schwarz.

II. Die neuen Provinzen:

11. Hannover (38511 qkm, 2759544 Einwohner); Hptst.: Hannover. Rgbz.: Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich. O.-L.-G.: Celle. P.-F.: Gelb-Weiß.
12. Hessen-Nassau (15699 qkm, 2070052 Einwohner) besteht aus dem früheren Kurfürstentum Hessen, dem Herzogtum Nassau und der Landgrafschaft Hessen-Homburg; Sitz des Oberpräsidenten: Kassel. Regbez.: Kassel und Wiesbaden. Die ehemals Freie Reichsstadt Frankfurt a/M. steht unter der Regierung in Wiesbaden. O.-L.-G.: Kassel und Frankfurt a/M. P.-F.: Rot-Weiß-Blau.
13. Schleswig-Holstein (19004 qkm, 1504248 Einwohner); Sitz des Oberpräsidenten und der Regierung: Schleswig. O.-L.-G.: Kiel. P.-F.: z. B. Blau-Weiß-Rot-Gelb.

Nach Artikel 2 der Verfassung können „die Grenzen des Staatsgebietes nur durch ein Gesetz geändert werden". Es hat also weder eine Grenzregulierung im Frieden, noch eine Zwangsabtretung im Kriege, noch die Einverleibung eines neuen Gebietes in den Preußischen Staatsverband rechtliche Gültigkeit ohne Zustimmung des Landtages. Die Vereinigung der 1866 gewonnenen Staaten und Helgolands mit Preußen hat daher der Zustimmung der beiden Häuser des Landtages bedurft (s. S. 16 u. 101).

2. Vom Könige.

(Artikel 43—59.)

Das Staatsoberhaupt ist der König, gegenwärtig Wilhelm II., geboren 27. Januar 1859, auf dem Throne seit 15. Juni 1888. Die Krone ist erblich im Mannesstamme des Königlichen Hauses der Hohenzollern nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linearfolge (Art. 53). Der König wird bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig (Art. 54), während nach dem Bürgerlichen Gesetz-

buch die Volljährigkeit erst mit dem 21. Jahre eintritt. Der König legt beim Antritte der Regierung in Gegenwart der beiden Kammern den Eid auf die Verfassung ab. Ohne Einwilligung der Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein. Ist der König minderjährig oder, wie Friedrich Wilhelm IV. in den letzten Jahren seines Lebens, dauernd an der Regierung verhindert, so übernimmt der nächste volljährige Agnat die Regentschaft. Die Königliche Familie der Hohenzollern bekennt sich zur evangelisch-unierten Kirche.

Zu den Kosten des Haushaltes und Hofstaates des Königs und der Königlichen Familie wird aus Staatsmitteln an den Kronfideikommißfonds alljährlich eine Rente (Krondotation, Zivilliste) zugesteuert; sie betrug ursprünglich (1820) 2 500 000 Taler in Gold und war auf die Einkünfte des Staates aus seinen Domänen und Forsten angewiesen (Art. 59); sie ist mehrfach und zuletzt im Jahre 1889 von $12^1/_4$ auf $15^3/_4$ Millionen Mark erhöht worden. Unter Kronfideikommißfonds versteht man alle diejenigen unveräußerlichen Besitzungen und Einkünfte der Königlichen Familie, deren Genuß dem jeweiligen Inhaber der Krone zusteht; dem Fond fließen also außer der Krondotation die Einkünfte aus den der Krone gehörigen Gütern, Forsten und Effekten zu. Als Deutscher Kaiser bezieht der König von Preußen kein besonderes Einkommen. Zur Verwaltung der Angelegenheiten des Königlichen Hauses und der Königlichen Familie, insbesondere des Kronfideikommißvermögens und der Zivilliste, ist das Ministerium des Königlichen Hauses berufen. Das Hausministerium untersteht ausschließlich dem Könige und bildet keinen Bestandteil des politischen Staatsministeriums.

Die Regierungsakte des Königs bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers und sind von den Ministern des Königs zu vertreten; aber sie bleiben „Regierungsakte des Königs, aus dessen selbständiger Entschließung sie hervorgehen, und der

seine Willensmeinung durch sie verfassungsmäßig ausdrückt." (Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1882, s. Anh. S. 33.) Durch die Gegenzeichnung übernimmt der Minister die Verantwortung, denn „die Person des Königs ist unverletzlich," wie Artikel 43 besagt. Der König ist also nur Gott und seinem Gewissen wegen seiner Regierung verantwortlich und kann wegen keiner seiner Handlungen oder Unterlassungen vor Gericht gezogen werden. Der König beruft die Kammern und schließt deren Sitzungen, er ordnet die Veröffentlichung der Gesetze an und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen (s. S. 6), er übt das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung und verleiht Orden sowie andere Auszeichnungen.

3. Vom Landtage.

(Artikel 62—85. Titel V. Von den Kammern.)

Die verfassungsmäßige Vertretung der Staatsbürger ist der Landtag. Derselbe ist aus zwei Kammern zusammengesetzt (das s. g. Zweikammersystem, s. S. 47), denen seit dem Jahre 1855 (Gesetz vom 30. Mai 1855) gesetzlich die Namen „Herrenhaus" für die Erste Kammer und „Haus der Abgeordneten" für die Zweite Kammer beigelegt sind.

A. Die Zusammensetzung des Herrenhauses.

Die ursprünglich in der Verfassung vorgesehene Zusammensetzung der Ersten Kammer, welche zum Teil auf Wahlen beruhte, ist durch das Gesetz vom 7. Mai 1853 (GS. S. 181) aufgehoben und dafür bestimmt worden, daß die Erste Kammer durch Königliche Anordnung gebildet werden sollte. (Artikel 65 bis 68.) Die Mitglieder sollten dabei entweder mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit berufen werden. Nach der am 12. Oktober 1854 (GS. S. 541) erlassenen Königlichen Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer besteht nunmehr das Herrenhaus:

I. aus erblichen Mitgliedern. Dies sind diejenigen, welche der König mit der erblichen Mitgliedschaft besonders begnadigt hat, oder welche Häupter der vormaligen deutschen Reichsständigen Häuser sind;

II. aus Mitgliedern auf Lebenszeit.

Ihre Ernennung erfolgt auf doppeltem Wege:

a) ein Teil wird unmittelbar vom Könige berufen. Dahin gehören besonders die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, deren Einberufung der König sich vorbehält, und einzelne Personen, welche der König aus besonderem Vertrauen ausersieht. Aus den letzteren bestellt der König die sogenannten Kronsyndici, denen er wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen läßt;

b) ein anderer Teil der lebenslänglichen Mitglieder wird von ihren Standesgenossen gewählt und vorgeschlagen (präsentiert), vom Könige aber berufen. Ein solches Vorschlagsrecht (Präsentationsrecht) für je ein Mitglied aus ihrer Mitte steht zu:

1. den sämtlichen mit Rittergütern angesessenen Grafen einer Provinz;
2. den Verbänden des „alten und befestigten Grundbesitzes“; für „alt“ gilt der Besitz eines Rittergutes, das seit wenigstens 50 Jahren derselben Familie gehört, für „befestigt“ ein solcher, dessen Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung gesichert ist (insbesondere also Lehen oder Fideikommisse);
3. den zehn Landesuniversitäten: Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle, Kiel, Königsberg Marburg, Münster; (s. S. 165)
4. den Magistraten derjenigen größeren Städte, denen der König dieses Recht verleiht. Das sind gegenwärtig folgende 49 Städte: in Ostpreußen: Königsberg i. Pr. Memel; in Westpreußen: Danzig, Thorn, Elbing; in Brandenburg: Berlin, Potsdam, Brandenburg a. H.,

Frankfurt a. O., Charlottenburg; in Pommern: Stettin, Stralsund, Greifswald; in Posen: Posen, Bromberg; in Schlesien: Breslau, Glogau, Görlitz, Liegnitz; in Sachsen: Magdeburg, Halle, Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen, Halberstadt; in Schleswig-Holstein: Altona, Flensburg, Kiel; in Hannover: Hannover, Osnabrück, Hildesheim; in Westfalen: Münster, Dortmund, Minden, Bielefeld; in Hessen-Nassau: Cassel, Frankfurt a. M., Wiesbaden; in der Rheinprovinz: Köln, Aachen, Elberfeld, Barmen, Krefeld, Düsseldorf, Koblenz, Trier, Bonn, Essen, Duisburg.

Hierbei ist bestimmt, daß die Gewählten nur so lange Mitglieder des Herrenhauses bleiben, als sie die Eigenschaft besitzen, in der sie gewählt wurden. Ihren Sitz verlieren also die Rittergutsbesitzer, wenn sie ihr Gut verkaufen, die Vertreter der Universitäten und Städte, wenn sie ihr Amt niederlegen, u. s. w.

Zur Beschlußfähigkeit des Herrenhauses, welches mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt, gehört die Anwesenheit von mindestens 60 Mitgliedern. Das Herrenhaus kann, abweichend vom Abgeordnetenhause, nicht aufgelöst werden.

Aus obigen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Herrenhauses geht hervor, daß es in der Hand des Königs liegt, durch Berufung neuer Mitglieder dem Herrenhause in seinen Abstimmungen eine solche Richtung zu geben, wie er sie für die Landeswohlfahrt ersprießlich erachtet. Es ist indessen immer zu beachten, daß das Herrenhaus als eine Vertretung des Volkes anzusehen ist, welche lediglich nach ihrer freien Überzeugung stimmt (Art. 83) und sich dadurch vom Bundesrate des Deutschen Reiches wesentlich unterscheidet (s. S. 44).

Die Mitglieder des Herrenhauses genießen während der Dauer der Landtagsperiode freie Fahrt auf den Eisenbahnen zwischen Berlin und ihrem Wohnorte.

B. Die Zusammensetzung des Hauses der Abgeordneten.

Das Haus der Abgeordneten besteht aus den von dem Volke gewählten Vertretern. Vor 1866 betrug deren Zahl 352; sie ist 1866 durch den Hinzutritt der neuen Provinzen um 80 Stimmen, 1876 um eine Stimme von Lauenburg und seit 1. Oktober 1906 infolge Zunahme der Bevölkerung um 10 weitere Stimmen auf 443 erhöht worden. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt, — abweichend von der im Deutschen Reiche — mittelbar oder indirekt. Die Wähler, genannt Urwähler, wählen nämlich nur die Wahlmänner, und erst durch die Wahlmänner erfolgt die Wahl der Abgeordneten. Auf je 250 Seelen wird ein Wahlmann aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirkes gewählt, es ist jedoch nicht notwendig, daß die Wahlmänner derselben Abteilung angehören; die einzelnen Wahlkreise sind durch Gesetz festgestellt. Die Urwähler zerfallen nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats- und Kommunal- (Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-) steuern in drei Abteilungen (das s. g. Dreiklassensystem), und zwar in Höchst-, Mittel- und Niedrigstbesteuerte; hierbei entfällt auf jede Abteilung je ein Drittel von der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler im Wahlbezirke. Die erste Abteilung besteht also aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Betrage eines Drittels der Gesamtsteuern fallen. Die zweite Abteilung umfaßt diejenigen Urwähler, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittels fallen. In der dritten Abteilung, auf welche das dritte Drittel der Gesamtsteuern fällt, sind die am niedrigsten besteuerten Urwähler und alle diejenigen vereinigt welche gar keine Staatssteuern bezahlen; dabei ist für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person (S. 142) an Stelle

dieser Steuer ein Betrag von 3 Mark zum Ansatz zu bringen (Gesetz vom 29. Juni 1893, GS. S. 103). Obgleich somit die drei Abteilungen an Kopfzahl sehr verschieden sind, so hat doch eine jede die gleiche Anzahl von Wahlmännern zu wählen. Für die Wahl der Urwähler ist im Gegensatze zum Deutschen Reiche die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Stimmgebens vorgeschrieben (s. S. 48).

Es entfielen hiernach beispielsweise bei den Landtagswahlen 1903 bei r. 7,1 Millionen Urwählern, r. 239000 (3,36%) auf die erste, r. 857000 (12,07%) auf die zweite und r. 6 Millionen (84,57%) auf die dritte Klasse.

Urwähler ist nach § 8 der Wahlordnung vom 30. Mai 1849 jeder selbständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte ist und nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, und zwar in derjenigen Gemeinde, in welcher er seit 6 Monaten wohnt oder sich aufhält.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte und bereits seit einem Jahre preußischer Staatsangehöriger ist. Es kann jedoch niemand Mitglied beider Häuser sein. Das Mandat erstreckt sich auf die Dauer der Legislaturperiode, die 1888 nach dem Vorgange im Reiche von 3 auf 5 Jahre verlängert worden ist. Den Mitgliedern der Zweiten Kammer werden Reisekosten und für jeden Tag der Sitzungsperiode 15 ℳ Diäten d. h. Tagegelder zur Bestreitung des Unterhaltes gewährt. Bei einer durchschnittlichen Dauer der Sitzungsperiode von $5\frac{1}{2}$ Monaten erhält somit jeder Abgeordnete rund 2250 ℳ. (Insgesamt sind in den Etat hierfür 1121150 ℳ eingestellt.) Das Haus der Abgeordneten ist bei der Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder (223) beschlußfähig.

C. Gemeinsame Bestimmungen für beide Häuser.

Die Kammern sind alljährlich mindestens einmal, und zwar in der Zeit von Anfang November bis Mitte Januar, einzuberufen (Art. 76). Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Beide Häuser haben, wie der Reichstag (s. S. 53), das Recht, Petitionen entgegenzunehmen, Interpellationen an die Regierung und Adressen (d. h. schriftliche Ansprachen) an den König zu richten — letztere, um Wünsche Vorstellungen und Beschwerden vorzutragen — sowie Kommissionen zu ihrer Information zur Erhebung von Tatsachen einzusetzen. Dieses Recht der Prüfung (Enquête) steht dem Reichstage nicht zu.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich; auch können die Mitglieder beider Häuser, wie die Mitglieder des Reichstages, für ihre Reden im Hause nur innerhalb des Hauses zur Rechenschaft gezogen werden. Wird also ein Nichtabgeordneter in einer der beiden Kammern öffentlich beleidigt oder verleumdet, so hat derselbe nicht das Recht, das betreffende Mitglied vor den ordentlichen Gerichten zu belangen. Die Beschlüsse in beiden Häusern werden mit einfacher (absoluter) Stimmenmehrheit gefaßt, welche auch für Verfassungsänderungen genügt; nur müssen bei letzteren zwei Abstimmungen stattfinden, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 21 Tagen liegen muß (Artikel 107). Im übrigen berät und beschließt jede Kammer für sich in getrennter Sitzung. Nur in besonderen Fällen, z. B. wenn sie eröffnet oder geschlossen werden, oder wenn sie einen Regenten wählen, vereinigen sich beide Häuser zu einer gemeinsamen Sitzung.

D. Die Rechte der beiden Häuser.

Die Rechte der beiden Häuser sind besonders:

a. die Zustimmung zu allen Gesetzen, die Preußen allein betreffen; **b.** die Teilnahme an der Aufstellung des jährlichen

Staatshaushaltsetats sowie die Kontrolle der Finanzverwaltung; **c.** das Recht der Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen und die Beaufsichtigung des Staatsschuldenwesens; **d.** das Steuerbewilligungsrecht.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu a. Der Artikel 62 besagt:

„Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt."

„Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich."

Es gibt also in Preußen drei gesetzgebende Faktoren, während das Deutsche Reich deren nur zwei kennt: den Reichstag und den Bundesrat. Den Reichsgesetzen gegenüber hat der Kaiser lediglich das Recht der Veröffentlichung, während für die preußischen Landesgesetze die Genehmigung des Königs unerläßlich ist. Dabei steht das Recht, Gesetzentwürfe einzubringen (die gesetzgeberische Initiative), sowohl der Krone wie den beiden Häusern des Landtages zu. Die Veröffentlichung der Gesetze erfolgt durch die „Gesetzsammlung für Preußen" (bis 1907 „Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten" benannt).

Von dem Grundsatze, daß die Gesetze der Zustimmung des Landtages bedürfen, läßt die Preußische Verfassung im Artikel 63, dem s. g. Notstandsparagraphen, eine Ausnahme zu. Hiernach können, wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich ist, auch sofern die Kammern nicht versammelt sind, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern beim nächsten Zusammentritt sofort zur Genehmigung vorzulegen.

Zu b. Die Mitwirkung der Volksvertretung bei dem Staatshaushaltsetat ist eine vorgängige und eine nachträgliche. Die vorgängige findet bei der Aufstellung des Staats-

haushaltsetats statt; denn wie im Reiche haben auch in Preußen Regierung und Volksvertretung sich alljährlich über die Voranschläge aller einzelnen Ausgaben und Einnahmen des folgenden Jahres zu einigen. Es soll daher ohne vorgängige Genehmigung der Kammern weder eine Erhebung noch eine Verwendung von Staatsgeldern stattfinden, und jede vorgekommene Etatsüberschreitung ist den Kammern zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten. (Artikel 104.) Dabei ist dem Hause der Abgeordneten eine bevorzugte Stellung zugestanden, indem es alle Einzelheiten des Staatshaushaltsetats feststellt, während das Herrenhaus diesen nur im ganzen (en bloc) und nachfolgend annehmen oder verwerfen kann. Dies bestimmt Artikel 62, welcher vorschreibt, daß der Staatshaushaltsetat sowie alle Vorschläge zu Gesetzen, welche die Erhebung von Steuern oder die Aufnahme von Anleihen betreffen (s. g. Finanzgesetze), zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt werden sollen. Wegen der Aufstellung des Staatshaushaltsetats siehe S. 133 ff.

Die nachträgliche Kontrolle erfolgt nach Ablauf des Etatsjahres und besteht in der Prüfung, ob der Etat auch ordnungsmäßig von der Regierung innegehalten worden ist. Diese Prüfung erfolgt seitens des Landtages unter Mitwirkung der Oberrechnungskammer.

Die Oberrechnungskammer in Potsdam ist nach dem Gesetze vom 27. März 1872 „betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer" (GS. S. 278) eine nur dem Könige unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbständige Behörde, welche die Beaufsichtigung des gesamten Staatshaushaltes durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigentum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat. Dieser Beruf legt ihr insbesondere zwei Verpflichtungen auf. Zunächst sind Jahr für Jahr alle Rechnungen aller einzelnen

Staatskassen in einer Übersicht (der „Allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jedes Jahres," wie Art. 104 der Verfassung besagt) zusammenzustellen. Sodann hat sie ihre Ausstellungen (Monita) zu machen, sofern nicht nach den bestehenden Vorschriften verfahren wurde. Auch soll sie Maßregeln zur Abhülfe aller etwa hervortretenden Mängel in der Verwaltung in Anregung bringen. Auf Grund dieser Arbeiten prüft dann der Landtag nachträglich die Finanzverwaltung des abgelaufenen Etatsjahres und erteilt dem Ministerium die Entlastung (Decharge). (Ein gleiches Verfahren besteht beim Reiche siehe S. 86).

Zu c. Ohne Genehmigung der Volksvertretung kann der Staat keine *Staatsanleihen* aufnehmen oder *Garantien* übernehmen. (Art. 103.) Garantien sind Bürgschaften, die der Staat für gemeinnützige Unternehmungen übernimmt; so wenn beispielsweise der Staat sich verpflichtet, um einen im öffentlichen Interesse wünschenswerten Eisenbahnbau zu ermöglichen, der Privatbahngesellschaft, welche den Bau ausführt, für eine bestimmte Verzinsung aufzukommen, sofern die Einnahmen der Bahn nicht ausreichen. (Siehe z. B. S. 86.)

Die Zustimmung der Volksvertretung zu jeder Staatsanleihe ist deshalb geboten, weil jede Staatsschuld auf dem ganzen Lande ruht, indem für dieselbe das ganze Staatsvermögen und die gesamte Steuerkraft der Untertanen haftet. Eine derartige Staatsschuld wird eine *fundierte* genannt; den Gegensatz bildet die *unfundierte* oder sogenannte schwebende Schuld. Diese wird zur Deckung vorübergehender Verwaltungsbedürfnisse, zu deren Bestreitung ausreichende Mittel vorhanden, aber für den Augenblick nicht flüssig sind, erhoben und binnen kurzer Frist (in der Regel nach längstens einem Jahre) zurückgezahlt. Die gewöhnliche und sowohl im Deutschen Reiche wie in Preußen gebräuchliche Form hierfür ist die Ausgabe verzinslicher *Schatzscheine* mit kurzer Umlaufszeit; damit werden also zu erwartende Staatseinnahmen antizipiert.

In der Finanzverwaltung Preußens hat stets mustergültige Ordnung und Sparsamkeit geherrscht, und es ist daher, was die Staatsschulden betrifft, kein anderer Großstaat günstiger gestellt. Die in Domänen, Forsten, Bergwerken und Eisenbahnen sich darstellenden Aktiva des Staates gehen in ihrem Kapitalwerte und Ertrage erheblich hinaus über die Staatsschuld und deren Zinsenlast. Allein der Wert des Staatseisenbahnnetzes (laut Etat 1907 35 634 km mit 9,426 Milliarden ℳ Anlagekapital) überdeckt die gesamte Staatsschuld, welche am 1. April 1907 rund 7,76 Milliarden ℳ betrug. Für deren Verzinsung und Tilgung sind im Etat 1907 rund 310,7 Millionen ℳ (und zwar 264,2 Mill. ℳ Verzinsung und 46,5 Mill. ℳ Tilgung) vorgesehen, während allein die Staatseisenbahnverwaltung 702,7 Millionen ℳ Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben ausweist.

Die Domänen, die Forsten, die Bergwerke, Hütten und Salinen mit einem Jahresreinertrage von zusammen über 106 Mill. ℳ sind daher ein völlig schuldenfreier werbender Staatsbesitz.

Wird die Bilanz gezogen, so steht Preußen völlig schuldenfrei da; einer ähnlich glänzenden Finanzlage erfreut sich kein anderer Großstaat.

Allerdings ist die öffentliche Schuldenlast infolge der Verstaatlichung der Eisenbahnen seit 1879 ganz erheblich gestiegen, doch ist gerade die Eisenbahnschuld als eine werbende (produktive) anzusehen. Die Aufnahme von derartigen produktiven Staatsanleihen erfolgt in der Erwartung, daß aus den Erträgen der dadurch geschaffenen Unternehmungen nicht nur die Verzinsung, sondern auch die allmähliche Tilgung (Amortisation) der Anleihe bestritten werden könne.

Seit der Verstaatlichung der Bahnen (1880) erfolgt eine gesonderte Berechnung für die zu Eisenbahnzwecken aufgenommenen Anleihen, indem diese zu einer besonderen Staatseisenbahnkapitalschuld vereinigt werden. Sie betrug bei der Errichtung

am 1. April 1880 rund $1^1/_2$ Milliarde ℳ, wobei die gesamte damalige Staatsschuld, obwohl nicht ausschließlich aus Bahnanleihen entstanden, eingestellt worden ist. Seitdem ist sie durch neue Eisenbahnkredite vermehrt und durch Tilgungen verringert worden und beträgt Ende März 1905 bei 8,92 Milliarden ℳ Anlagekapital für das gesamte Staatsbahnnetz nur noch 3,38 Milliarden ℳ.

Der Staat verzinst seine Anleihen zu $3^1/_2$ und (seit 1890) zu 3 Prozent. Die 4prozentigen Staatsanleihen sind 1896 auf $3^1/_2$ Prozent konvertiert worden.

Die öffentliche Staatsschuld unterliegt der Tilgung (Amortisation). Diese beträgt nach dem Schuldentilgungsgesetze vom 8. März 1897 (G. S. S. 43) mindestens $^3/_5$ % der jeweiligen Staatsschuld. Eine Verrechnung auf bewilligte Anleihen steht der Tilgung gleich. Seit 1903 sind die rechnungsmäßigen Überschüsse der Jahresrechnung zur Bildung eines Ausgleichfonds für die Staatsbahnverwaltung zu verwenden (Gesetz vom 3. Mai 1903 Ges. S. S. 155 vergl. S. 207). Die preußischen Staatsschuldverschreibungen werden — nach englischem Vorgange — als Konsols oder konsolidierte Staatsanleihen bezeichnet, weil sie ohne bestimmte Tilgungsfristen ausgegeben werden (den Gegensatz bilden planmäßig amortisierbare Schuldtitres, besonders Obligationen).

Die Kontrolle über die Staatsschulden üben die beiden Häuser des Landtages durch eine besondere „Staatsschulden-Kommission“ aus, welche aus je 3 Mitgliedern der beiden Häuser und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer besteht. Mit der Verwaltung der Staatsschulden ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbständige Behörde betraut, welche den Namen „Hauptverwaltung der Staatsschulden“ führt (s. S. 155).

Um die Anlage in Staatsanleihen zu erleichtern, ist seit 1883 das Staatsschuldbuch (Gesetz vom 20. Juli 1883,

G. S. S. 120 und 24. Juli 1904, G. S. S. 167) eingerichtet, das bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden geführt wird. Durch Eintragung werden eingelieferte umlaufende Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt. Die Buchschulden können jederzeit durch Zuschreibung erhöht, auf andere Konten übertragen, gepfändet, beschlagnahmt und ganz oder teilweise gelöscht werden.

Seit 1892 besteht für die Reichsanleihen in gleicher Weise das Reichsschuldbuch (S. 87).

Zu d. Das Steuerbewilligungsrecht der beiden Häuser des Landtages besteht darin, daß ohne ihre Zustimmung neue Staatssteuern nicht auferlegt und die bestehenden Steuern nicht abgeändert werden können. Die bereits gesetzlich bestehenden Steuern und Abgaben dagegen werden forterhoben, auch wenn etwa in einem Jahre ein ordnungsmäßiges Budget gesetzlich nicht zustande kommen sollte, wie dies in der Zeit des Verfassungskonfliktes (s. S. 101) der Fall war. Nach der ausdrücklichen Bestimmung im Artikel 109 der Verfassung steht den Staatsbürgern ein Recht, die Steuern zu verweigern, nicht zur Seite.

4. Von den Staatsbürgern.

A. Von den Rechten der Preußen.

(Artikel 3—42.)

Die Preußische Verfassung gewährleistet den Staatsbürgern eine Reihe von Rechten, Grundrechte, auch „Allgemeine Menschenrechte" genannt, welche einem jeden als Bürger im Staate und in der Gemeinde zustehen. Diese staatsbürgerlichen Rechte gewähren dem einzelnen für seine persönliche Freiheit und sein Vermögen den notwendigen Schutz und geben Anspruch darauf, daß der Bürger in seiner geistigen und leiblichen Wohlfahrt durch die Einrichtungen des

Staates gefördert wird. Sie sind mit den in der Deutschen Reichsverfassung von 1849 enthaltenen „Grundrechten für das Deutsche Volk" im wesentlichen übereinstimmend. In der Deutschen Verfassungsurkunde von 1871 haben gleiche Bestimmungen keine Aufnahme gefunden, weil durch die Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten den Deutschen diese Rechte größtenteils ohnedies zustehen. — Die hauptsächlichsten allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte sind:

1. Die Gleichheit vor dem Gesetz. Art. 4. „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich." Alle Standesvorrechte sind also aufgehoben.

2. Die Gewährleistung der bürgerlichen Freiheit (Art. 5). Das zur Ausführung dieses und des unter 3 angezogenen Artikels 6 der Verfassung erlassene „Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit" vom 12. Februar 1850 (GS. 1850 S. 45) bestimmt hierüber:

Die Verhaftung eines Menschen darf nur kraft eines schriftlichen Befehles des Richters erfolgen, der den Beschuldigten und die Beschuldigung genau bezeichnet. Freilich können auch die Polizeibehörden eine vorläufige Festnahme bewirken, wenn sie einen Einbrecher auf frischer Tat ergriffen haben oder wenn jemand einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig ist. Der von der Polizeibehörde Festgenommene muß aber spätestens am folgenden Tage freigelassen oder vor seinen ordentlichen Richter gestellt werden. Übrigens darf auch ein Privatmann einen Verbrecher, den er auf frischer Tat ertappt und der fliehen will, gefangen nehmen; der Gefangene muß aber sofort der Polizei zugeführt werden.

3. Die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 6). Das Hausrecht muß gewahrt bleiben; jedes Eindringen in die Wohnung, von wem es sei oder zu welchem Zwecke es sei, ist zur Nachtzeit (mit Ausnahme ganz vereinzelter Fälle, s. S. 19)

unbedingt verboten. Am Tage darf das Betreten einer fremden Wohnung und eine Haussuchung nur in amtlicher Eigenschaft und auf Grund eines amtlichen Befehles erfolgen. Nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich wird das vorsätzlich rechtswidrige Eindringen in die Wohnung seitens eines Beamten mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer Geldstrafe bis zu 900 Mark geahndet.

4. Die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses (Art. 33). Die der Post anvertrauten, verschlossenen Briefe sowie alle sonstigen verschlossenen Urkunden dürfen nicht unbefugter Weise geöffnet werden. Auch geöffnete Briefe und Papiere, welche im Besitze einer Privatperson sind, dürfen nur bei strafgerichtlichen Untersuchungen und im Kriegsfalle mit Beschlag belegt werden (Art. 6).

5. Die Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 9). So wie jeder Staatsbürger das Recht hat, Eigentum und Vermögen jeglicher Art, auch Grundeigentum, zu erwerben und zu besitzen, so ist auch jeder Eingriff in das Eigentum und die Privatrechte des Staatsbürgers untersagt.

Dieser Grundsatz erleidet aber eine wichtige Ausnahme durch die Zwangsenteignungen oder Expropriationen. Es kann nämlich der Eigentümer aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen Entschädigung zur Abtretung seines Eigentums gezwungen werden. Im allgemeinen werden Grundstücke den Gegenstand der Zwangsabtretung bilden; doch können auch andere Gegenstände expropriiert werden, so z. B. Getreide bei einer Hungersnot, Pferde bei einer Mobilmachung. Die bekannteste Anwendung erfährt die Enteignung beim Bau von Eisenbahnen, indem das Recht gewährt wird, den zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Boden von den Grundbesitzern, deren Grundstücke die Bahn durchschneidet, mangels einer gütlichen Einigung im Zwangswege, zu erstehen. (Siehe das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874,

GS. S. 221 und das Eisenbahngesetz vom 3. November 1838, GS. S. 505).

Jener Grundsatz erleidet ferner eine gewisse Einschränkung. Für die Ausübung des vollen Verfügungsrechtes über sein Eigentum sind dem Eigentümer nämlich Grenzen gezogen und müssen naturgemäß gezogen sein, weil der Mensch nicht für sich allein, sondern neben anderen Menschen und innerhalb einer größeren Gemeinschaft lebt. Infolgedessen berühren sich einesteils die Rechtssphären verschiedener Personen oder Rechtssubjekte, anderenteils treffen höhere, allgemeinere Interessen mit denen des Privateigentums zusammen. Dadurch werden dem Eigentum, soweit die Ausübung der darin begriffenen Rechte nach außen wirkt, bestimmte Schranken gesetzt und nur innerhalb der letzteren erkennt die Rechtsordnung das Eigentum als Recht an. Deshalb fallen Maßregeln der Verwaltungsbehörden, welche den Eigentümer in diese rechtlich bestehenden Schranken zurückweisen, nicht unter den Begriff von „Beschränkungen des Eigentums" im Sinne des Art. 9 der Verfassung. Darum sind z. B. auch Anordnungen, welche von der Polizei im sicherheitspolizeilichen Interesse und insbesondere zum Schutze gegen Gefahren für Gesundheit oder Leben innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse getroffen werden, nicht als „Beschränkungen des Eigentums" im Sinne jenes Artikels 9, und nicht als Eingriffe in das Eigentum und die Privatrechte des Staatsbürgers anzusehen.

6. Die Freiheit der Auswanderung (Art. 11). Die Bestimmung hat für das ganze Deutsche Reich Gültigkeit und unterliegt nur den durch die allgemeine Wehrpflicht gebotenen Beschränkungen (s. S. 20).

7. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses (Art. 12). Getreu dem Worte Friedrichs des Großen: „In meinem Staate kann jeder nach seiner Façon selig werden" hat jeder Staatsbürger verfassungsmäßig das Recht, sich öffentlich

zu irgend einer Religion zu bekennen und ihren Kultus auszuüben, ohne daß ihm ein staatsbürgerlicher Nachteil daraus erwächst. Ist daher jemand mit dem Glaubensbekenntnisse seiner Kirche nicht in Übereinstimmung, so steht es ihm frei, durch eine einfache gerichtliche Erklärung auszutreten oder zu einer anderen Religionsgesellschaft überzugehen, ohne daß dazu die Genehmigung des Staates erforderlich wäre. Freilich wer behauptet, daß seine religiöse Überzeugung ihm die Erfüllung allgemeiner Pflichten verbiete, der mußte sich früher Nachteile gefallen lassen; so durften z. B. Mennoniten, welche die Ablegung des Eides verweigern, solange sie von der allgemeinen Wehrpflicht befreit waren, kein Grundeigentum erwerben.

Die Angelegenheiten der Religion sind somit Sache des einzelnen und der Kirche. Diese Selbständigkeit der Kirche bezieht sich jedoch nur auf die *inneren* Angelegenheiten, insbesondere die Glaubenslehre (das Dogma); in ihren *äußeren* (Verwaltungs-) Angelegenheiten bleibt die Kirche wie jede andere Körperschaft der Oberaufsicht des Staates unterstellt.

Dieser Grundsatz war in den Artikeln 15, 17 und 18 der Verfassung nicht zum klaren Ausdruck gebracht. Dieselben wurden daher im Jahre 1873, namentlich weil die katholische Kirche durch ihre Übergriffe allmählich jede Staatsaufsicht und Unterordnung unter die Staatsgesetze in Frage gestellt hatte, in diesem Sinne ergänzt und demnächst ganz aufgehoben.

In der Folge erließ der Preußische Staat eine Reihe organischer Gesetze, die s. g. *Maigesetze*, durch welche das Verhältnis des Staates zu den religiösen Gesellschaften und die Grenzen der Staats- und der Kirchengewalt festgestellt worden sind. Um den Anordnungen des Staates den gehörigen Nachdruck zu verleihen, wurde zugleich durch Gesetz vom 22. April 1875 (GS. 1875 S. 149) bestimmt, daß die staatlichen Leistungen und Nutzungen nur denjenigen katholischen Bischöfen und Geistlichen zu teil werden sollten, welche die

Staatsgesetze befolgen. Aus dem Widerstande der katholischen Kirche gegen diese Gesetzgebung war der s. g. Kulturkampf entstanden. In den Jahren 1880 bis 1887 ist die frühere Gesetzgebung vielfach gemildert und zum großen Teil wieder aufgehoben worden, so daß der Kulturkampf seitdem als beendet gelten kann. Dagegen hat der Staat das Recht des Einspruchs bei der dauernden Übertragung eines Pfarramtes erlangt.

8. Das Recht der freien Meinungsäußerung. „Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern." (Art. 27.)

Eine Beschränkung der Lehrfreiheit und der freien wissenschaftlichen Forschung findet nicht statt; „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei". (Art. 20.) Auch die Presse ist, wie wir bereits gesehen haben (s. S. 40), von den früheren Schranken der Zensur durch die freiere Gesetzgebung des Deutschen Reiches befreit worden.

9. Das Versammlungs- und Vereinsrecht (Art. 29 und 30) (s. auch S. 40). a) „Die Staatsbürger sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln." (Art. 29.)

Die näheren Bestimmungen hierüber gibt die Verordnung vom 11. März 1850 „über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung beschränkenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes" (GS. 1850 S. 277). Hiernach müssen Versammlungen in geschlossenen Räumen (d. h. in Häusern), wenn öffentliche Angelegenheiten beraten werden sollen, wenigstens 24 Stunden vorher unter Angabe von Ort und Zeit der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Diese hat das Recht der Überwachung durch einen oder zwei Beamte. Werden in der Versammlung Vorschläge besprochen, die eine Aufforderung oder Aufreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, so kann die Polizei die Versammlung

auflösen und ist jeder Anwesende bei Strafe verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Niemand darf in der Versammlung bewaffnet erscheinen. Für Versammlungen unter freiem Himmel ist die Erlaubnis wenigstens 48 Stunden vorher nachzusuchen.

b) Ebenso können die preußischen Staatsbürger zu erlaubten Zwecken Vereine bilden (Art. 30). Bezweckt ein Verein die Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten (Angelegenheiten, die die Gesamtheit des Gemeinwesens und das gesamte öffentliche Interesse berühren), so sind Statuten abzufassen und diese sowie das Mitgliederverzeichnis der Polizei zur Kenntnisnahme (nicht zur Genehmigung) einzureichen. Politische Vereine, d. h. Vereine, welche politische Gegenstände (Gegenstände, die als solche unmittelbar den Staat, seine Gesetzgebung oder Verwaltung berühren und seine Organe und Funktionen in Bewegung setzen) in Versammlungen erörtern, dürfen außerdem keine Frauen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen. Bei Zuwiderhandlungen kann die Polizei den Verein vorläufig schließen; doch muß die staatsanwaltliche und strafrichterliche Entscheidung darüber demnächst eingeholt werden. Das Verbot, mit anderen Vereinen gleicher Art in Verbindung zu treten, ist durch Reichsgesetz (S. 40) aufgehoben worden.

B. Vom Belagerungszustand.
(Artikel 111.)

Die meisten der erwähnten verfassungsmäßig garantierten persönlichen Rechte des Staatsbürgers können vorübergehend und zwar zeit- und distriktweise, außer Kraft gesetzt werden. Es geschieht dies für den Fall eines Krieges in den vom Feinde bedrohten Provinzen, sowie für den Fall eines Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit. In diesem Falle wird der Belagerungszustand erklärt. Ist derselbe durch öffentlichen Aufruf bei Trommelschlag oder Trompetenschall bekannt gemacht, so geht die ganze vollziehende

Gewalt an den Militärbefehlshaber über, dem alle Zivil-, Verwaltungs- und Gemeindebehörden zu gehorchen haben. Es treten dann für solche Vergehen, welche die befürchtete Gefahr herbeiführen oder erhöhen, besonders verschärfte Strafen ein, und können an Stelle der ordentlichen Gerichte außerordentliche Kriegsgerichte eingesetzt werden, die aus Offizieren und Zivilrichtern zusammengesetzt sind, und die über alle schweren Verbrechen und Vergehen, auch der Zivilpersonen, aburteilen. Das hierüber ergangene Gesetz vom 4. Juni 1851 (GS. 1851 S. 451 „über den Belagerungszustand") gilt nach Art. 68 der Deutschen Reichsverfassung auch für das Reich, wenn der Kaiser irgend einen Teil des deutschen Reichsgebietes in Kriegszustand erklärt. — Abgesehen von diesem Ausnahmefalle ist nach Art. 36 der Preußischen Verfassung die bewaffnete Macht zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Zivilbehörden zu verwenden.

Finden bei einer Zusammenrottung oder einem Auflaufe von Menschen Beschädigungen des Eigentums oder Verletzungen von Personen statt, so haftet die Gemeinde für den dadurch verursachten Schaden (Gesetz vom 11. März 1850, GS. S. 199).

VII. Die Verwaltung des Preußischen Staates.

Die oberste Leitung der gesamten Verwaltung gebührt dem Könige als dem alleinigen Inhaber der vollziehenden Gewalt (Artikel 44 der Verfassung). Als seine unmittelbaren Organe stehen unter ihm und ihm verantwortlich die Minister, die Räte der Krone. Sie verwalten ihr Amt kraft der ihnen vom König erteilten Vollmacht und in seinem Auftrage. In den Ministerien laufen die verschiedenen Behörden zusammen, welche sich über die Provinzen und innerhalb derselben über die Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden — diese sich teilend in Stadt- und Landgemeinden — verzweigen. Diese Behörden sind partikulare Staats-

behörden, und zwar teils Zivil-, teils Militärbehörden. Die Zivilbehörden scheiden sich wieder in Gerichts- und in Verwaltungsbehörden.

An der Spitze der Militärbehörden der Provinz steht der Kommandierende General als Befehlshaber des Armeekorps (gegliedert in Divisionen, Brigaden und Regimenter).

Das Ziviloberhaupt der Provinz ist der Oberpräsident. Die wesentlichsten Verwaltungsbehörden in jeder Provinz sind für die Provinz der Oberpräsident mit dem Provinzialrat, für die Regierungsbezirke die Regierungspräsidenten und die Regierungen mit den Bezirksausschüssen, für die Kreise die Landräte mit den Kreis-(Stadt-)ausschüssen; ferner die Provinzialsteuerdirektionen, die Konsistorien, die Provinzialschulkollegien, die Medizinalkollegien, die Eisenbahndirektionen, die Oberbergämter, die Generalkommissionen und außerdem als Reichsbehörde die Kaiserlichen Oberpostdirektionen (s. S. 72). Daneben bestehen die Justizbehörden und die kommunalen Behörden (die Gemeinde- und die Amtsvorsteher in den Landgemeinden bezw. Amtsbezirken, die Magistrate bezw. Bürgermeister in den Städten, die Kreisausschüsse in den Kreisen und der Landesdirektor oder Landeshauptmann als der oberste Beamte der provinziellen Selbstverwaltung).

A. Die Minister.

An der Spitze der Verwaltung stehen die Minister als die obersten Staatsbeamten. Sie werden von dem Könige nach eigener freier Entschließung ohne den Vorschlag einer Behörde oder der Volksvertretung berufen, und brauchen also nicht, wie dies z. B. in England der Fall ist, der jeweiligen Majoritätspartei des Landtages anzugehören (s. S. 103). Jeder Minister leitet die ihm anvertraute Verwaltung selbständig unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den König. Als

oberste Leiter der Zentralverwaltung haben die Minister innerhalb ihrer Ressorts:

1. die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Anordnungen und Instruktionen zu erlassen, allgemeine Vorschriften über die Grundsätze der Verwaltung zu erteilen und die Befolgung derselben zu überwachen;
2. die oberste dienstliche Aufsicht über alle zu ihrem Ressort gehörigen Beamten zu führen und die für den Dienst erforderlichen allgemeinen Anweisungen und Verfügungen, soweit diese nicht dem Staatsministerium vorbehalten sind, zu erlassen.

Das Verhältnis der Minister zu den beiden Häusern des *Landtages* regeln die Artikel 60 und 61 der Verfassung. Hiernach haben die Minister Zutritt zu jeder Kammer und sind auf ihr Verlangen jederzeit zu hören; auch kann jede Kammer die Gegenwart der Minister verlangen. Sie sind für ihre Handlungen nicht bloß dem Könige, sondern auch der Volksvertretung verantwortlich.

Die Minister können durch Beschluß jeder Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrates angeklagt werden (Art. 61); ein besonderes Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit fehlt aber noch.

Die Minister bilden in ihrer Vereinigung das *Staatsministerium*, in welchem der Ministerpräsident oder sein Stellvertreter den Vorsitz führt. Im Staatsministerium gelangen alle Entwürfe zu neuen Gesetzen zur Beratung und die abweichenden Ansichten der einzelnen Minister zur Entscheidung. Es hat überhaupt die notwendige Einheit im Gesamtorganismus der Verwaltung aufrecht zu erhalten. Zwischen den einzelnen Ministern besteht im übrigen keine Rangordnung, sie rangieren vielmehr nach der Reihenfolge, in der sie das Amt übernommen haben (Anciennität).

Sitzungen des Staatsministeriums, denen der König vorsitzt, werden seit Friedrich III. „Kronrat" genannt.

Der Preußische Staat hatte am Anfange des 19. Jahrhunderts fünf Ministerien, deren Vorhandensein in jedem geordneten größeren Staatswesen erforderlich ist:

1. die Beziehungen zu anderen Staaten bedürfen einer Regelung; die Fürsorge hierfür durch die auswärtige Politik ist Sache des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten;
2. die Wahrung der Stellung im Staatensysteme macht eine bewaffnete Macht erforderlich, deren oberste Verwaltung dem Kriegsministerium zusteht;
3. die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung macht eine geordnete Rechtspflege notwendig, deren einheitliche höchste Leitung im Justizministerium ruht;
4. die Fürsorge für eine geordnete innere Verwaltung und für alle Einrichtungen, durch welche die geistigen und materiellen Interessen des Volkes gefördert werden, findet im Ministerium des Innern ihre Vertretung;
5. die zur Erreichung dieser verschiedenen Staatszwecke erforderlichen äußeren Mittel zu schaffen und eine geordnete Finanzwirtschaft aufrecht zu erhalten, liegt dem Finanzministerium ob.

Diese ursprüngliche Einteilung der Ministerien erweiterte sich allmählich, indem sich vom Stamme des Ministeriums des Innern besondere Ministerien loslösten, nämlich:

6. im Jahre 1817 das Kultusministerium zur Pflege der geistigen Interessen des Volkes;
7. im Jahre 1848 sowohl das Landwirtschaftsministerium als auch
8. das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Dieses hat sich allmählich derart erweitert, daß eine neue Teilung erforderlich wurde; es

erhielt hierbei den Namen „Ministerium der öffentlichen Arbeiten“, und es trat gleichzeitig

9. am 1. April 1879 das neue Ministerium für Handel und Gewerbe ins Leben.

Dem Staatsministerium bezw. dessen Präsidenten sind einzelne Behörden unmittelbar untergeordnet, so z. B. das Oberverwaltungsgericht und die achtzehn Staatsarchive, welche zur Aufbewahrung der für die historische Forschung wichtigen Urkunden und Akten dienen.

Neben dem Staatsministerium ist der Staatsrat die höchste beratende Behörde für die Krone. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts eingesetzt, später Jahrzehnte lang nicht mehr berufen, ist er im Jahre 1884 wieder neu hergestellt worden. Er hat keinen Teil an der Verwaltung, beschränkt sich vielmehr auf die Begutachtung derjenigen Gesetz- und Verordnungsentwürfe, welche ihm vom Könige zugewiesen werden. Der Staatsrat besteht zufolge Verordnung vom 20. März 1817:

I. aus den Prinzen des Königlichen Hauses, sobald sie das 18. Lebensjahr erreicht haben;

II. aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern des Staatsrats berufen sind, nämlich: dem Präsidenten des Staatsministeriums, den Feldmarschällen, den aktiven Staatsministern, dem Staatssekretär, dem Chefpräsidenten der Ober-Rechnungskammer, dem Geheimen Kabinettsrat, dem Chef des Militärkabinetts; ferner haben die Kommandierenden Generale und die Oberpräsidenten, wenn sie in Berlin anwesend sind, Sitz und Stimme im Staatsrat;

III. aus Staatsdienern und Privatpersonen, welchen durch besonderes Königliches Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrate beigelegt worden ist.

B. Die einzelnen Ministerien.

1. Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Seitdem die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Reiches geworden sind, sind die bisherigen Geschäfte des Preußischen Auswärtigen Amtes zum größten Teil auf das „Auswärtige Amt des Reiches" übergegangen; hierdurch hat das Preußische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten seine frühere Bedeutung wesentlich eingebüßt und hauptsächlich diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche sich aus dem Verkehr mit den übrigen deutschen Staaten ergeben und deren Erledigung nicht einer Reichsbehörde obliegt.

Speziell preußische Gesandte bestehen daher noch bei den übrigen deutschen Staaten sowie beim päpstlichen Stuhle. Die auswärtigen Angelegenheiten Preußens werden im übrigen durch das Reich mit wahrgenommen, wofür Preußen eine Aversionalentschädigung von jährlich 90 000 ℳ zahlt.

2. Das Kriegsministerium.

Die Angelegenheiten des Reichsheeres und der Reichsmarine unterstehen zwar der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches, die Verwaltung des Kriegswesens im Reiche ist jedoch nur in Betreff der Reichskriegsmarine eine einheitliche (S. 75). Die Verwaltung des Militärwesens erfolgt dagegen durch die Kriegsministerien der einzelnen Staaten. Infolge besonderer Militärkonventionen mit Preußen sind aber die Kontingente der übrigen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Sachsen, in die preußische Verwaltung übergegangen (S. 82).

Dem Kriegsministerium untersteht die gesamte Bearbeitung der Militärangelegenheiten im Kriege und im

Frieden, einschließlich der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten (Kriegsschulen, Kadettenkorps), des Militärjustizwesens sowie des Militärsanitätswesens (unter dem Generalstabsarzte der Armee), ferner das Invalidenwesen, das Intendanturwesen (d. h. das Verpflegungswesen sowie überhaupt die Versorgung der Truppen mit allen materiellen Bedürfnissen) und das Remontewesen (d. h. die Ergänzung an Pferden zum Ersatz des Abganges an toten und unbrauchbaren).

Über das Kriegswesen siehe im übrigen S. 78 ff.

3. Das Ministerium der Finanzen.

Das Finanzministerium zerfällt in drei Abteilungen:

I. für das Etat- und Kassenwesen;
II. für die direkten Steuern;
III. für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle (Generaldirektion der Steuern).

Bis zum 1. April 1879 bildeten auch die Domänen und Forsten eine Abteilung, sie sind aber vom genannten Zeitpunkte ab dem Landwirtschaftsministerium zugeteilt worden.

A. Die Finanzverwaltung.

Das Finanzministerium hat die gesamte Finanzverwaltung des Staates zu leiten; es liegt ihm daher insbesondere die Berechnung und Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Staates, mithin die Aufstellung des Staatshaushaltsetats und die Vorbereitung desselben für die beiden Kammern ob. Der Etat wird alljährlich für das vom 1. April bis 31. März laufende Etatsjahr aufgestellt (Art. 99). Die einzelnen Ministerien haben dem Finanzminister ihre jährlichen Voranschläge zum Etat zur Prüfung einzureichen. Das Finanzministerium bildet demgemäß den Mittelpunkt für das gesamte Etat- und Kassenwesen des Staates, und deshalb ist

mit diesem Ministerium auch die Generalstaatskasse verbinden, bei welcher sämtliche Einnahmen des Fiskus zusammenfließen. Um welche beträchtliche Summen es sich hierbei handelt, geht daraus hervor, daß die ständig wachsenden jährlichen Einnahme- und Ausgabezahlen des preußischen Haushaltsetats sich für 1907 auf rund 3,18 Millrd. ℳ belaufen. Von den Ausgaben sind 2902,9 Mill. als fortdauernde anzusehen. Dabei tritt die Bedeutung der preußischen Staatsbahnen für den Etat immer greifbarer hervor: ihre stetig steigenden Überschüsse bilden seit Jahren den wichtigsten Faktor für die Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt.

Bezüglich der Anordnung und Aufstellung des Staatshaushaltsetats (auch „Budget" genannt, d. h. Beutel, Tasche, das zur Aufbewahrung von Staatsrechnungen bestimmte Portefeuille) ist zu bemerken, daß die Staatsausgaben und Staatseinnahmen für den ganzen Staat im Voranschlag aufzustellen sind. Der Etat zerfällt in ein Einnahme- und ein Ausgabe-Budget. Das Einnahmebudget umfaßt die Angabe sämtlicher Einnahmequellen und den Voranschlag der Mittel, durch welche das zur Bestreitung der Ausgaben etwa noch Fehlende gedeckt werden soll. Der Ausgabe-Etat dagegen berechnet die wahrscheinlichen Bedürfnisse des Staates nach ihren einzelnen Zweigen. Das Budget beruht als Voranschlag nur auf Wahrscheinlichkeitsrechnungen und es sind sowohl Ausfälle als Mehreinnahmen gegen die Voranschläge möglich. Die Ausgaben sind geschieden in „dauernde" (das Ordinarium) und in „einmalige und außerordentliche" (das Extraordinarium), zu welchen letzteren man nur einmalige Aufwendungen oder sonstige Ausgaben rechnet, welche als vorübergehende angesehen werden. Ein „Defizit" liegt vor, wenn die laufenden ordentlichen Einnahmen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nicht ausreichen.

Ein Komptabilitätsgesetz, welches die über die Aufstellung und Durchführung des Etats bestehenden gesetzlichen

Vorschriften zusammenfaßt, ist unter dem 11. Mai 1898 (GS S. 77) publiziert worden.

Das Staatsbudget unterliegt der Prüfung und Genehmigung des Landtages (s. S. 115 zu b); es ist also ein Gesetzentwurf, welcher, wie andere Gesetze, erst durch die gegenseitige Vereinbarung der drei gesetzgebenden Faktoren Gesetzeskraft erlangt (s. S. 115 zu a). Der Staatshaushaltsetat ist zuerst der Zweiten Kammer vorzulegen und vom Herrenhause im ganzen anzunehmen oder abzulehnen (Art. 62).

Um einen Überblick über die ordentlichen Einnahmen und dauernden Ausgaben zu erhalten, werden auf S. 137 die hauptsächlichsten Zahlen in Millionen Mark aus dem Staatshaushaltsetat für das Jahr 1907 mitgeteilt.

Wie aus dieser Gegenüberstellung zu entnehmen, ergeben von den unter I aufgeführten Einnahmezweigen die Staatseisenbahnen und die direkten Steuern die größten Erträge, in zweiter Reihe stehen die Domänen und Forsten, die indirekten Steuern und die Erträge der staatlichen Bergwerke (namentlich Kohlenbergwerke in Saarbrücken und Oberschlesien). Dagegen decken die eigentlichen Staatsverwaltungsgebiete, welche zum ordnungsmäßigen Staatsbetriebe unentbehrlich sind, durchweg die Ausgaben aus ihren Einnahmen nicht. Es gilt dies namentlich von der Rechtspflege, der inneren Verwaltung, der Fürsorge für Schule und Kirche, für invalide Beamte und die Hinterbliebenen von Beamten.

Wie wir ferner gesehen (S. 84/6), beeinflußt der Reichsetat den preußischen Etat in zwiefacher Hinsicht: Preußen erhält einerseits als Einzelstaat Reichseinnahmen überwiesen und hat andererseits zu den Ausgaben des Reiches durch Matrikularbeiträge (s. S. 84) beizusteuern.

Während früher der Matrikularbeitrag Preußens an das Reich geringer blieb, als die vom Reiche an Preußen überwiesenen

Reichseinnahmen, übersteigen seit 1893 die Matrikularumlagen die Überweisungen. Daß die 1906 durchgeführte Reform im Finanzwesen des Reiches (S. 86) dieses Verhältnis ändert, ist leider nicht zu erhoffen.

B. Die Verwaltung der Steuern.

Außerdem hat das Finanzministerium durch die Verwaltung der Steuern die Bestimmung über einen der wichtigsten und beträchtlichsten Einnahmezweige des Staates.

Steuern sind Einnahmen, welche dem Staate durch Zwangsbeiträge seiner Angehörigen auf Grund einer gesetzlichen Anordnung zufließen. Dieselben sind zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlich, weil und soweit die ordentlichen Einnahmen des Staates aus den ihm eigentümlich gehörigen Staatsanstalten (den Staats-Domänen und -Forsten, den Staatseisenbahnen ꝛc.) und seinen sonstigen Einnahmequellen (insbesondere den Justizgebühren) nicht ausreichen. Sie beruhen auf dem Grundsatze, daß die einzelnen Staatsbürger zu den Staatslasten so viel als möglich nach Verhältnis der Vorteile heranzuziehen sind, welche sie unter dem Schutze des Staates genießen.

In Preußen wie in allen zivilisierten Staaten werden die Steuern der Verwaltung nach in direkte und indirekte (d. h. in unmittelbar und mittelbar erhobene Steuern) geschieden. Die direkten sind entweder Realsteuern — vom Grundbesitze, vom Gewerbebetriebe — oder Personalsteuern — vom Einkommen — und gelangen in regelmäßigen Fristen (periodisch) zur Hebung. Die indirekten liegen im allgemeinen auf Genußmitteln oder Verbrauchsgegenständen und werden nicht regelmäßig, sondern nur bei dem jedesmaligen Gebrauche oder Verbrauche derartiger Gegenstände erhoben (sogenannte Verbrauchssteuern; siehe

Staatshaushaltsetat 1907 laut Etatsgesetz vom 13. Mai 1907	Ordentliche Einnahmen	Dauernde Ausgaben	Mehrbetrag der Einnahme	Mehrbetrag der Ausgabe
	in Millionen Mark.			
I. Einzelne Verwaltungszweige.				
Direkte Steuern	254,1	19,1	235,0	—
Indirekte Steuern	111,7	42,4	69,3	—
Seehandlung	4,4	—	4,4	—
Lotterie	119,1	109,6	9,5	—
Berg- und Hüttenwesen	244,3	225,8	18,9	—
Domänen und Forsten	133,4	54,4	79,0	—
Eisenbahnen	1945,5	1222,9	722,6	—
II. Allgemeine Finanzverwaltung: darunter	183,9	551,2	—	367,3
1 a. überwiesene Reichseinnahmen		124,7	—	—
b. Beiträge zu den Ausgaben des Reiches	—	139,4	—	—
2. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld (s. S. 119)	—	310,8	—	—
III. Staatsverwaltungen.				
1. Staatsministerium (einschl. Ansiedlungskommiss.)	23,6	26,8	—	3,2
2. Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten	—	0,5	—	0,5
3. Finanzministerium (umfaßt alle Zivilpensionen)	4,4	143,4	—	139,0
4. Minist. der öffentl. Arbeiten (Bauverwaltung)	15,9	39,1	—	23,2
5. Ministerium für Handel und Gewerbe	4,4	16,7	—	12,3
6. Justizministerium	95,8	133,9	—	38,1
7. Ministerium des Innern	30,5	102,8	—	72,3
8. Landwirtschaftsministerium	6,9	34,1	—	27,2
9. Kultusministerium	7,0	178,7	—	171,7

Von der gesamten Nettoeinnahme in Höhe von rund 1138 Millionen entfallen somit fast 21% auf direkte Staatssteuern, etwa 6% auf indirekte Staatssteuern und etwas über 73% auf Überschüsse der staatlichen Betriebsverwaltungen.

auch S. 59 f.). Im allgemeinen kann man sagen, daß die direkten Steuern von demjenigen, der sie zahlt, auch endgültig getragen werden; sie belasten also den einzelnen direkt und werden somit unmittelbar erhoben; die indirekten Steuern dagegen werden von demjenigen, der sie zuerst verauslagt, auf andere wieder abgewälzt, sie belasten also den, der die Steuern endgültig zahlt, nur indirekt und werden somit nur mittelbar erhoben.

So wird die Steuer, die auf Fleisch, Getreide, auf Tabak, Salz, Bier und Branntwein liegt, zunächst von dem Fabrikanten oder dem Händler gezahlt und ist demnächst im Verkaufspreise mitenthalten. Der Käufer empfindet also die Steuern nicht unmittelbar, und es ist keineswegs notwendig, daß die Ware um den ganzen Betrag des Zolles oder der Steuer verteuert wird, weil in der Regel für den Preis der Ware neben der Steuer noch andere Umstände (Konjunkturen, Nachfrage, Angebot, Konkurrenz) maßgebend sind.

Die Höhe der Erträge aus den Steuern ist wechselnd. Bei den direkten Steuern besteht jedoch die Sonderheit, daß die Höhe ihres Ertrages im voraus bestimmt und begrenzt werden kann. Man nennt dies „kontingentieren"; es wird hierbei als Ertrag der Steuer ein bestimmter Betrag („Sollbetrag") angesetzt, welcher ein für allemal aufzubringen ist und nicht überschritten wird. Diese Vorausbestimmung und Begrenzung des Sollbetrages ist bei den direkten Steuern durchführbar, weil der gesamte Umfang der zur Besteuerung gelangenden Gegenstände (also z. B. der ganze Grund und Boden, die Gesamtzahl der Gebäude, Fabriken u. s. w.) in der ganzen Monarchie und in deren einzelnen Teilen im voraus ermittelt werden kann. Wird dann der Maßstab festgesetzt, nach welchem die einzelnen steuerpflichtigen Gegenstände oder Personen getroffen werden, so kann die Höhe des Steuerertrages entweder auf dem festgesetzten Betrage erhalten oder

durch Erhöhung oder Verringerung der Einheitsziffer des Steuersatzes beliebig geändert werden. Wenn hierbei durch Abänderung der Einheitsziffer des Steuersatzes von Jahr zu Jahr der Steuerertrag wechselt und somit die direkte Steuer beweglich gestaltet wird, so nennt man dies eine Quotisierung der Steuer. Durch diese vorgängige Feststellung des Sollbetrages der Steuer und dessen Quotisierung soll eine Überbürdung mit direkten Steuern verhindert und erreicht werden, daß überhaupt nicht mehr an direkten Steuern erhoben wird, als zur Deckung des Bedürfnisses des Staates oder der Kommune erforderlich ist.

Bei den indirekten Steuern (den Zöllen, Verbrauchs- und Stempelsteuern) kann dagegen die Höhe des Steuerertrages im voraus weder bestimmt noch begrenzt werden. Der Ertrag kann nicht vorher bestimmt werden, weil im voraus nicht der Umfang der zur Besteuerung gelangenden Gegenstände, sondern nur der tarifmäßige Einheitssatz der Steuer festgesetzt ist; der Ertrag kann ferner nicht fest begrenzt werden, weil die Steuer bei jedem steuerpflichtigen Objekte zur Anwendung gelangen muß. Die Einnahmen aus den indirekten Steuern werden daher bei Aufstellung des Etats nur nach dem Durchschnitt der letzten Jahre annähernd geschätzt und können bei den wechselnden Zeitläufen oft erheblichen Schwankungen unterliegen (S. 59). Ebensowenig eignen sich die indirekten Steuern dazu, durch eine jährliche Änderung der Höhe des Zollsatzes wie die direkten Steuern beweglich gestaltet zu werden. Erlitte z. B. der Kaffeezoll alljährlich eine Veränderung, so würde dem Handel in diesem Artikel die solide Grundlage entzogen, die Spekulation würde entfesselt werden, dem Konsumenten aber schwerlich ein Vorteil erwachsen.

Da das Reich, wie wir gesehen haben (s. S. 59), die wichtigsten indirekten Steuern als eigene unmittelbare Ein-

nahmen in Anspruch genommen hat, so beruht der preußische Staatshaushalt wesentlich auf dem direkten Steuersysteme.

1. Die direkten Staatssteuern.

Auf dem Gebiete der direkten Steuern hatte der Staat früher in gleicher Weise die Personalsteuer (Einkommensteuer) wie die Ertragssteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern) als Staatssteuern ausgebildet. Die Mängel dieses Systems waren aber schon lange zutage getreten. Schwer empfunden wurde die unzulängliche und ungleichmäßige Veranlagung der Einkommen, die steuerliche Überlastung des Grundbesitzes im Vergleich zum Gewerbebetriebe, die ungleiche Veranlagung der Grundsteuer und die durch die kommunale Besteuerung eintretende weitere und vielfach übermäßige Belastung durch Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer (s. S. 137) und durch die Einkommenbesteuerung. Unter dem Finanzminister Dr. von Miquel ist 1891 bis 1893 endlich eine völlige Umgestaltung des staatlichen und kommunalen Steuerwesens erfolgt. Diese Steuerreform ist am 1. April 1895 voll in Kraft getreten und in folgenden grundlegenden Gesetzen enthalten:

1. Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (GS. S. 175), nebst Novelle vom 19. Juni 1906 (GS. S. 241),
2. Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (GS. S. 205),
3. Kommunalabgabengesetz nebst Novellen vom 24. Juli 1906 (GS. S. 376/7)
4. Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern
5. Ergänzungssteuergesetz (Vermögenssteuergesetz)

vom 14. Juli 1893.

Seit dem 1. April 1895 gibt es in Preußen nur noch vier direkte Staatssteuern:

1. die Einkommensteuer, 2. die Vermögenssteuer, 3. die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, 4. die Eisenbahnabgabe.

In Fortfall gekommen als Staatssteuern sind: 1. die Grund- und Gebäudesteuer, 2. die Gewerbe- und Betriebssteuer, 3. die Bergwerksabgabe.

Gleichwohl werden die Steuern zu 1 und 2 nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen vom Staate weiter veranlagt. Die Erträge fließen jedoch nicht in die Staatskasse. Die Steuern sind vielmehr seitens des Staates den Gemeinden als ausschließliche Steuerobjekte überwiesen worden. Der Staat hat sich damit zu Gunsten der Gemeinden eines Steuerbetrages von rund 100 Millionen ℳ entäußert. Diesen Ausfall hat der Staat gedeckt durch den Mehrertrag der Einkommensteuer, durch die neue Vermögenssteuer (S. 143), [veranschlagt auf 34 Millionen Mark] und den Fortfall der s. g. lex Huene, welche Erträge aus Getreide- und Viehzöllen den Stadt- und Landkreisen überwiesen hatte.

Der Zweck der Steuerreform bestand in einer gerechteren und gleichmäßigeren Veranlagung der Einkommen- und der Gewerbesteuer, einer gerechteren Verteilung der Steuerlast, einer Erleichterung des unfundierten Einkommens gegenüber dem fundierten, einer erheblichen Entlastung der geringeren und mittleren Einkommen und der kleinen Gewerbebetriebe, sowie darin, daß die Gemeinden die vom Staate aufgegebenen Realsteuern nunmehr für sich ausnutzen und somit eine übermäßige Belastung des Einkommens vermeiden können.

Hiernach ergibt sich in großen Zügen als Gesamtbild der Steuerverteilung: dem Reiche gehören die indirekten Steuern, einschließlich der Erbschaftssteuern (seit 1906), dem Staate die Einkommensteuern, und den Kommunen neben den Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer die Realsteuern.

1. Die Einkommensteuer liegt auf dem Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen, stamme es nun aus Grundeigentum, Kapitalvermögen, Handel und Gewerbe, Gewinn bringender Beschäftigung (Gehalt, Lohn, Verdienst, Honorar

u. s. w.) oder aus irgend einer sonstigen Einnahmequelle. Diese Einkommensteuer belastet somit alle Staatsangehörigen gleichmäßig, während die Gewerbesteuer nur die Gewerbetreibenden und die Grund- und Gebäudesteuer nur die Grundbesitzer und Hauseigentümer trifft; die Einkommensteuer kann also neben der Gewerbesteuer und der Grund- und Gebäudesteuer zu entrichten sein. Ein Hausbesitzer, dessen ganzes Einkommen lediglich in den Mietserträgen seines Hauses besteht, kann daher dasselbe Einkommen zweimal versteuern müssen. Diese Härte ist durch den Fortfall der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer beseitigt worden.

Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 ℳ; es bleiben infolgedessen über 21 Millionen Einwohner steuerfrei. Dem Steuertarife liegt ein einheitliches Prinzip nicht zugrunde. Im allgemeinen ist der Gesichtspunkt, die niedrigeren Einkommen zu entlasten, leitend gewesen; deshalb muß auch bei Einkommen unter 3000 ℳ für jedes Kind unter 14 Jahren ein Abzug von 50 ℳ vom Einkommen gemacht werden; für die mittleren und höheren Einkommen, welche früher gleichmäßig mit 3 % vom Einkommen herangezogen wurden, ist eine steigende (progressive) Steuer vorgesehen, welche in den höheren Stufen bis auf 4 % steigt; bei Einkommen von mehr als 100000 ℳ beträgt die Steuer 4000 ℳ und steigt dann in Stufen von 5000 ℳ um je 200 ℳ.

Alle Steuerpflichtigen mit über 3000 ℳ Einkommen sind alljährlich zur Abgabe einer Steuererklärung über den Gesamtbetrag ihres Einkommens verpflichtet (Deklarationspflicht); wird die Steuererklärung nicht abgegeben, so gehen die Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das betreffende Steuerjahr verloren. Wer trotz nochmaliger Aufforderung die Steuererklärung nicht abgibt, hat neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25 Prozent zu derselben zu entrichten. Eine gleiche Pflicht zur Deklaration besteht für die mit weniger

als 3000 ℳ Einkommen veranlagten Personen, sobald eine besondere Aufforderung der Veranlagungskommission an sie ergeht.

Der Veranlagung durch die Veranlagungskommissionen geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus (es bestehen 540 Veranlagungsbezirke: 60 Stadtkreise und 480 Landkreise). Die Voreinschätzungs- und die Veranlagungskommissionen bestehen aus dem Gemeindevorstande bezw. aus dem Landrate oder einem besonderen Regierungskommissar als Vorsitzenden und aus Mitgliedern, welche teils von der Regierung ernannt, teils von der Gemeinde erwählt werden. Der Vorsitzende hat über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen. Gegen die Veranlagung ist Berufung an die Berufungskommission, welche für jeden Regierungsbezirk gebildet wird, und Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht in Fristen von je vier Wochen zulässig. Ein wissentliches Verschweigen oder zu geringes Angeben des steuerpflichtigen Einkommens wird mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Verkürzung oder der Jahressteuer, mindestens aber mit 100 ℳ Geldstrafe geahndet.

Der Ertrag der Einkommensteuer, die vor der Miquel'schen Reform (1891) nur 80 Millionen ℳ brachte, ist für 1907 bei 4,39 Millionen Zensiten auf 209 Millionen ℳ veranschlagt. Das veranlagte Einkommen hat 1906 rund 9,668 Milliarden ℳ betragen; hiervon entfallen auf die Städte 6,855 Milliarden und auf das platte Land 2,813 Milliarden ℳ.

2. Die Vermögenssteuer, welche am 1. April 1895 neu in Geltung trat, ist als eine Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer gedacht, um dem Staate einen Ersatz für die drei direkten Steuern zu gewähren, deren er sich zu Gunsten der Gemeinden entäußert hat (s. S. 141). Steuerpflichtig sind ausschließlich physische Personen, also keine Aktiengesellschaften ꝛc. Der Steuer unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche

Vermögen nach Abzug der Schulden; das Aktivvermögen bilden hiernach Grundstücke, die in Preußen liegen, Anlage- und Betriebskapitalien für landwirtschaftliche, Bergbau- und Gewerbebetriebe, soweit diese innerhalb Preußens gelegen sind, und sonstiges Kapitalvermögen, wobei Renten mit dem Kapitalwerte anzusetzen sind.

Der Steuersatz beträgt $^1/_2$ vom Tausend, jedesmal von der untersten Grenze der Steuerstufe berechnet; die Steuerstufen selbst steigen von 6000—24 000 ℳ um je 2000 ℳ, von 24 000—60 000 ℳ um je 4000 ℳ, von 60 000 bis 200 000 ℳ um je 10 000 ℳ, von 200 000 ℳ ab um je 20 000 ℳ, die Steuersätze also dementsprechend um 1, 2, 5 und 10 ℳ. Die Veranlagung erfolgt im wesentlichen gleichzeitig und gleichartig wie die Einkommensteuerveranlagung, nur tritt an die Stelle der Voreinschätzungskommission ein Schätzungsausschuß. Eine Deklarationspflicht besteht nicht, wohl aber kann eine Vermögensanzeige eingereicht werden, welche zu beanstanden oder für die Veranlagung maßgebend ist. Die Veranlagungsperiode ist seit 1899 eine dreijährige; Veränderungen innerhalb dieser Zeit werden in der Regel nicht berücksichtigt. Die Rechtsmittel gegen die Veranlagung sind die gleichen wie bei der Einkommensteuer (s. S. 143). Das Erträgnis der Vermögenssteuer ist bei Zugrundelegung eines Gesamt-Vermögens von rund 82,410 Milliarden ℳ, welches sich 1905/07 auf 1,38 Millionen Zensiten verteilte, auf 39 Millionen ℳ veranschlagt worden.

3. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gesetz vom 3. Juli 1876 GS. S. 247) ist von der jährlichen Lösung eines Gewerbesteuerscheines abhängig; die Jahressteuer beträgt als Regel 48 ℳ (die sogenannte Hausiersteuer) und der Gesamtertrag rund 2,9 Millionen ℳ.

4. Die Eisenbahnabgabe. Die Eisenbahnen sind von jeglicher Gewerbesteuer befreit (§ 38 des Gesetzes vom 3. No-

vember 1838); sie haben dagegen seit 1853 eine Abgabe vom Reinertrage zu entrichten, deren Ertrag seit der Verstaatlichung der hauptsächlichsten Privatbahnen sehr zurückgegangen ist. Für 1907 sind nur noch rund 350 000 ℳ vorgesehen, welche sich auf 63 Bahnen verteilen.

Von den als Staatssteuern in Fortfall gekommenen direkten Steuern sind:

a) die Grund- und die Gebäudesteuer, solche Steuern welche auf den Ertrag des Grund und Bodens und der darauf befindlichen Gebäude gelegt sind.

Die Abgabe ist gesetzlich von dem Reinertrage zu entrichten, welchen ein Gebäude oder ein Grundstück seinem Besitzer nach Abzug der Bewirtschaftungs- und sonstigen Unkosten (aber ohne Rücksicht auf die etwa darauf lastenden Hypothekenschulden) gewährt, und beträgt einen bestimmten Satz von diesem Reinertrage. Zu diesem Zwecke werden alle Gebäude und Grundstücke im gesamten Umfange der Monarchie mit einem festen Reinertrage eingeschätzt, welcher auch gegenüber einem etwaigen Wechsel in der Höhe der Miete und Pacht oder der Erträge unverändert bestehen bleibt. Bei den Gebäuden ist eine Revision der Veranlagung alle fünfzehn Jahre vorbehalten. Die Einschätzung ist zuerst 1863/64 erfolgt und ist 1879 sowie 1894 erneuert worden.

Bezüglich der Höhe der Steuer wird unterschieden zwischen Gebäuden, die vorzugsweise zum Bewohnen benutzt werden, und solchen, die vorzugsweise dem Gewerbebetrieb dienen (Fabriken); erstere sind mit 4%, letztere mit 2% des Nutzungswertes belegt. Die Eisenbahnen haben von den „Schienenwegen" keine Grundsteuer zu entrichten; es unterliegen daher nur ihre s. g. Dispositionsländereien der Grundsteuer. Neue Gebäude werden erst nach zwei Jahren, nachdem sie bewohnbar geworden sind, zur Steuer herangezogen.

Über die Grundstücke und Gebäude werden besondere Bücher geführt, welche Kataster (Grundsteuerrolle, Flurbücher) heißen. Die mit der Führung der Kataster, also namentlich mit der Ab- und Zuschreibung der Grundstücke und der Grundsteuer im Falle einer Besitzveränderung sowie mit der Veranlagung und Fortschreibung der Gebäudesteuer beauftragte Behörde heißt Katasteramt und die Fortschreibungsbeamten Katasterkontrolleure. Der jährliche staatliche Ertrag der Grundsteuer betrug rund 40 Millionen ℳ; die Gebäudesteuer war infolge der Neueinschätzung (s. vorstehend) in ihrem Ertrage von $19^1/_2$ auf rund 46 Millionen ℳ gestiegen.

b) Die Gewerbesteuer ist eine auf den selbständigen Gewerbebetrieb gelegte Ertragssteuer, welche von den Gewerbetreibenden erhoben wird. Die seit 1. April 1893 (Gesetz vom 24. Juni 1891) durchgeführte Neuordnung der Gewerbesteuer nimmt auf die Art des Betriebes keine Rücksicht. Grundlage und Maßstab der Steuerbemessung bildet vielmehr lediglich in erster Reihe der Jahresertrag, an zweiter Stelle das Anlage- und Betriebskapital des Steuerpflichtigen. Es sind demgemäß vier Steuerklassen gebildet, je nachdem die jährlichen Erträge 50000 ℳ und darüber, 20000—50000 ℳ, 4000—20 000 ℳ und 1500 – 4000 ℳ betragen oder das Anlage- und Betriebskapital dementsprechend bemessen ist Betriebe unter 1500 ℳ Jahresertrag oder 3000 ℳ Anlage- und Betriebskapital bleiben steuerfrei.

Die Steuersätze betragen: in der 1. Klasse 1% vom jährlichen Ertrage, mindestens aber 300 ℳ, in der 2. Klasse 156—480 ℳ, in der 3. Klasse 32—192 ℳ, in der 4. Klasse 4—36 ℳ.

Für den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft sowie den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus besteht außerdem noch eine besondere Betriebssteuer.

Der Ertrag der staatlichen Gewerbesteuer einschließlich der Schanksteuer betrug zuletzt 22,8 Millionen ℳ.

c) Die Bergwerksabgabe war von den Bergwerken in Höhe von 2 Prozent der Bruttoproduktion (gleich 4 bis 5 % Nettobesteuerung) zu entrichten; sie diente als Ersatz für die Gewerbesteuer, von welcher die Bergwerke befreit waren. Sie wird seit 1. April 1895 nicht weiter veranlagt, ist also ganz fortgefallen. Durch diese gänzliche Aufhebung der Bergwerksabgaben soll den Gemeinden eine höhere gewerbliche Besteuerung der Bergbaubetriebe ermöglicht werden.

Die mit der Verwaltung der direkten Staatssteuern betrauten Provinzialbehörden sind die Regierungen; die Erhebung und Einziehung erfolgt seit dem 1. April 1895 überall durch die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke ohne Vergütung (Verordnung vom 22. Januar 1894, GS. S. 5).

Der Gesamtetat der direkten Steuern weist für 1907 einen Überschuß von 235 Millionen ℳ auf (s. S. 137).

2. Die indirekten Staatssteuern.

Wie wir früher (S. 59) gesehen haben, hat das Reich die wichtigsten indirekten Steuern seiner Beaufsichtigung und Gesetzgebung unterworfen, die Verwaltung und Erhebung dieser Steuern aber den einzelnen Staaten überlassen. Es sind dies die Erträge aus den Zöllen und den Verbrauchssteuern von inländischem Zucker, Salz, Bier, Branntwein und Tabak. Hierzu ist seit 1906 die Erbschaftssteuer getreten (s. S. 65 und S. 86); von ihren Erträgen ist indessen den Einzelstaaten auch in der Folge ein Drittel ihrer Roheinnahme verblieben und bis zum 1. April 1911 sogar ihre gesamte bisherige Durchschnittseinnahme der letzten 5 Jahre gewährleistet worden. Diese betrug für Preußen r. 11 Mill. ℳ.

Die indirekten Steuern haben somit für den preußischen Staatshaushaltsetat seit 1866 ihre frühere Bedeutung wesentlich eingebüßt, zumal auch der Spielkartenstempel sowie der Wechselstempel (s. S. 63 f.) auf das Reich übergegangen sind und der Zeitungsstempel aufgehoben ist (vergl. S. 41).

An wichtigeren indirekten Steuern sind somit nur die Stempelsteuern verblieben. (Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895). Dieser Steuer unterliegen Schriftstücke der verschiedensten Art, so namentlich einzelne Gesuche an die Behörden (Konzessionsgesuche, früher auch Urlaubsgesuche der Beamten), sowie die Bescheide der Behörden (Pässe, Patente, Legitimationspapiere, Konzessionen), besonders aber Urkunden über Rechtsgeschäfte (Kauf-, Pacht-, Mietsverträge aller Art, Zessionen, Schuldverschreibungen, Bürgschaften, schriftliche Schenkungen ꝛc.).

Als Einnahmen aus der Stempelsteuer sind für 1907 53 Millionen ℳ in Ansatz gebracht.

Die Verwaltung der indirekten Steuern ist besonderen Provinzialbehörden übertragen, den Provinzial-Steuerdirektionen. Die unmittelbare Erhebung und Kontrolle der indirekten Steuern liegt den Zoll- und Steuerämtern ob, welche sich sowohl in den Grenzbezirken, wie im Innern des Landes befinden.

Es ist endlich noch der Mahl- und Schlachtsteuer zu gedenken, welche als Staats- und Gemeindesteuern früher sehr allgemein und namentlich in den Städten verbreitet waren. Die erstere wurde von allem Getreide, welches auf einer Mühle vermahlen wird, erhoben, und die letztere von allem geschlachteten Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen entrichtet. Die Steuer ist also auf Brot und Fleisch gelegt und führt daher zu einer Verteuerung der unentbehrlichen Nahrungsmittel des Menschen. Um diesen Mißstand zu beseitigen, ist seit dem Jahre 1875 die Mahlsteuer überhaupt und die Schlachtsteuer als Staatssteuer abgeschafft. Als Kommunal-

steuer (Gemeindesteuer) ist dagegen die Schlachtsteuer noch zugelassen und gelangt daher in manchen Städten fortgesetzt zur Erhebung, so z. B. in Breslau und Posen.

3. Die Kommunal-Abgaben.

Wie der Staat bedürfen auch die einzelnen kommunalen Verbände (die Provinzen, Kreise, Städte, Gemeinden) zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse der Steuern; diese Steuern werden im Gegensatz zu den Staatssteuern *Gemeindesteuern* oder *Kommunal-Abgaben* genannt. Die Gemeindesteuern bestehen entweder in *besonderen direkten* oder *indirekten* Steuern, welche von den Staatssteuern verschieden sind, oder — und dies bildet bisher die Regel — in *Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern*. *Besondere direkte* Gemeindesteuern sind z. B. Schulsteuern, Aufwandssteuern, die Besteuerung der Aussaat und die *Mietssteuern*. Die letzteren (s. S. 151) wurden in Berlin, Frankfurt a. M., Halle und Danzig erhoben, und zwar vom Mietszinse für benutzte Räumlichkeiten, und waren vom Mieter (und nicht wie die Grund- und Gebäudesteuern vom Eigentümer) zu entrichten; die zeitweise unbewohnten Räume bleiben steuerfrei. *Besondere indirekte Kommunalsteuern* bilden z. B. die Besteuerung der Hunde und der Lustbarkeiten, die Schlacht- und Mahlsteuer (s. S. 148) sowie die neuerlich zumal in größeren Städten vielfach eingeführten *Umsatzsteuern*, die nach dem Werte von verkauften Immobilien bemessen werden.

Die gebräuchlichste Form der Kommunalabgaben aber ist die der *Zuschläge zu den direkten Staatssteuern*. Die Veranlagung zu den direkten Staatssteuern ist hierbei auch für die Kommunalabgaben maßgebend; es wird daher dasselbe Steuerobjekt zweimal getroffen. Hierdurch werden die direkten Steuern in vielen Fällen äußerst drückend, zumal die Zuschläge

vielfach höher als die Staatssteuern selbst sind; so betrug die städtische Einkommensteuer oft 6 und 8 Prozent des Einkommens und mehr, also das Doppelte und Dreifache der Staatseinkommensteuer und darüber, ja in einzelnen Gemeinden wurde neben allen anderen Steuern der fünfte Teil des Einkommens an direkter Personalsteuer erhoben (d. h. also 20 % Steuer). (Es sei darauf hingewiesen, daß nach dem allgemeinen Sprachgebrauche vielfach die städtische Einkommensteuer in Prozentsätzen der Staatseinkommensteuer ausgedrückt wird. Lesen wir also z. B. „die Stadt X zieht ihre Bewohner mit $66^2/_3$ und die Stadt Y mit 200 Prozent der Staatseinkommensteuer zu den städtischen Lasten heran", so bedeutet das, daß die städtische Einkommensteuer in dem ersten Falle zwei Drittel und im anderen Falle den doppelten Betrag der Staatssteuer beträgt.) Um dieser übermäßigen Belastung des Einkommens durch die Gemeinden zu begegnen und das Finanzwesen der kommunalen Verbände auf festere und sicherere Grundlagen als bisher zu stellen, ist anschließend an die gleichzeitige organische Reform des Staatssteuerwesens auch ein das Gebiet der gesamten Kommunalabgaben regelndes Gesetz ergangen: das (S. 140 bereits erwähnte) Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893, das am 1. April 1895 in Kraft getreten ist.

Hierbei ist leitender Grundsatz, daß die Gemeinden nicht mehr Steuern erheben sollen, als sie zur Deckung ihrer Ausgaben notwendig brauchen; gewerbliche Unternehmungen, welche die Gemeinde betreibt (Gasanstalten, Wasserwerke, Pferdebahnen), sollen so verwaltet werden, daß sie sich selbst erhalten. Zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse sind die Gemeinden berechtigt, Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben, sowie Naturaldienste zu fordern.

Gebühren sind besondere Vergütungen, welche die Gemeinden erheben, entweder für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen,

Anstalten und Einrichtungen): „Benutzungsgebühren", oder für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten u. s. w. sowie für einzelne Handlungen ihrer Organe: „Verwaltungsgebühren".

Beiträge werden seitens der Gemeinden erhoben zu den Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen), welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen (Präzipual-, Kanalisations-, Anliegerbeiträge, Marktstandsgelder, Schlachthausgebühren, Kurtaxen u. s. w.).

Indirekte Steuern (s. S. 136, 147) können nur insoweit erhoben werden, als die Reichsgesetze dies gestatten (s. S. 59). Indirekte Steuern auf notwendige Lebensbedürfnisse (Fleisch, Mehl, Backwerk, Kartoffeln, Brennmaterialien) dürfen bis 1910 beibehalten, aber weder erhöht noch neu eingeführt werden.

Direkte Gemeindesteuern können entweder Realsteuern — vom Grundbesitz und Gewerbebetriebe — oder Personalsteuern — vom Einkommen — sein (s. S. 136).

Miets- (Wohnungs-) steuern (s. S. 149) dürfen nicht neu eingeführt werden.

Die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern (s. S. 145 ff.) können entweder in bestimmten Prozentsätzen der staatlichen Veranlagung erhoben oder auch als selbständige Steuern anderweitig geregelt werden; beispielsweise kann der Grundbesitz nach dem Pacht- und Mietswerte und der Gewerbebetrieb nach dem Anlagekapital besteuert werden. Ferner ist den Gemeinden eine neue Steuerquelle eröffnet in der Bauplatzsteuer für Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind.

Das Einkommen darf in der Regel nur in der Form von Zuschlägen zu der staatlichen Einkommensteuer besteuert werden. Dabei soll in der Regel mehr als 100 % Zuschlag nicht erhoben werden. Die vom Staate veranlagten Realsteuern sind in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden. Eine Erhebung nur von Zuschlägen zur Einkommensteuer ohne gleichzeitige Heranziehung der Realsteuern ist unstatthaft. Dagegen kann der Steuerbedarf allein durch Zuschläge zu den Realsteuern aufgebracht werden, so lange diese Zuschläge 100 % der staatlichen Veranlagung nicht überschreiten.

Es ist schließlich noch der Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalabgaben Erwähnung zu tun. Die Staatsbeamten genießen hinsichtlich ihrer Einschätzung zu den Kommunalsteuern schon seit alters her eine Bevorzugung (Gesetz vom 11. Juli 1822 und inhaltlich übereinstimmend für die neuen Provinzen Verordnung vom 23. September 1867 GS. S. 1648). Auch das neue Kommunalabgabengesetz hat diese Grundsätze unverändert beibehalten (§ 41). Hiernach sind zunächst von der Entrichtung jeder Kommunalsteuer befreit: die Geistlichen und Volksschullehrer, sowie Witwenpensionen der Zivil- und Militärpersonen und deren Pensionen unter 750 ℳ jährlich. Es ist ferner eine kommunale Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten überhaupt nur dann für zulässig erklärt, wenn auch alle übrigen Einwohner mit einer Einkommensteuer belegt sind. In diesem Falle kann jedoch das Diensteinkommen nur mit einem halb so hohen Steuerbetrage veranlagt werden als das gleich hohe persönliche Einkommen der Steuerpflichtigen. Dabei dürfen die Gemeinden „im äußersten Fall an direkten Beiträgen aller Art und zu sämtlichen Gemeindebedürfnissen" von den Beamten bei einem

Gehalt bis zu 750 ℳ nicht mehr als 1 %, bei einem Gehalt von 750 bis 1500 ℳ nicht mehr als $1^1/_2$ % und bei einem höheren Gehalt nicht mehr als 2 % des gesamten Diensteinkommens als Kommunalabgaben erheben. Auch kann der Höchstbetrag von 2 % nur gefordert werden, wenn das gleichgeschätzte Einkommen der Bürger noch einmal so hoch als das der Beamten besteuert wird, also mit mindestens 4 %.

Das Steuervorrecht der aktiven Staatsbeamten bezieht sich also nur auf das Diensteinkommen, das etwaige besondere Vermögen wird der Kommunalbesteuerung in vollem Umfange unterworfen; es bezieht sich ferner nur auf die Kommunalabgaben, die Staatssteuern haben die Beamten in gleicher Höhe wie alle Staatsbürger zu entrichten; es findet ebensowenig auf die Kirchensteuern Anwendung, sofern diese von der religiösen Genossenschaft und nicht von der politischen Gemeinde aufgebracht werden. Dagegen dürfen besondere Schulsteuern von den Staatsbeamten über den zulässigen Höchstbetrag der Gemeindesteuern hinaus nicht erhoben werden, sofern die Gemeinden die Schullasten aus den Gemeindesteuern bestreiten. Soweit dagegen die Schulsteuern wie die Kirchensteuern von den einzelnen Genossenschaften aufgebracht und getragen werden, werden diese Steuern von den dieser Glaubensgenossenschaft angehörigen Staatsbeamten neben der Gemeindesteuer zu entrichten sein. Hat also z. B., wie dies namentlich in Rheinland und Westfalen vielfach der Fall ist, die katholische Kirchengemeinde die Verwaltung ihrer Schulen nicht an die politische Gemeinde abgetreten, so hat sie das Recht, besondere Schulsteuern auszuschreiben, deren Erhebung von den katholischen Staatsbeamten auch neben den Gemeindesteuern zulässig ist.

Die Befreiung der aktiven Militärs im Offiziersrange von den Gemeindeabgaben ist seit dem 1. April 1887 beseitigt worden und demgemäß nicht nur das Einkommen aus Grund-

besitz und Gewerbebetrieb, sondern auch das sonstige außerdienstliche Einkommen kommunalsteuerpflichtig.

Unter dem Finanzministerium stehen noch einige Behörden in Berlin, deren hauptsächlichste kurz erwähnt seien:

1. Die Generallotteriedirektion. In Preußen ist die Lotterie Staatsmonopol, daher ist sowohl das Spielen in außerpreußischen Lotterien als der Vertrieb auswärtiger Lose und das Veranstalten öffentlicher Ausspielungen ohne Staatsgenehmigung mit Strafe bedroht. Es finden jährlich zweimal fünf Klassenziehungen statt; von den Gewinnen behält der Staat $15^1/_2$ % für sich und die Einnehmer (Kollekteure). Um dem stetig zunehmenden Spielen in außerpreußischen Landeslotterien entgegenzutreten, ist seit 1887 eine Verdoppelung der Lose und seit 1906 eine Lotteriegemeinschaft mit einzelnen Bundesstaaten durchgeführt worden. Diese hoben ihre eigenen Staatslotterien auf und überließen Preußen gegen eine Jahresrente den ausschließlichen Lotterievertrieb in ihren Gebieten. Es sind dies Mecklenburg, Strelitz, Oldenburg, Hessen, die Thüringischen Staaten, Lübeck sowie (ab 1909) Braunschweig und Bremen. Die Lotterie erbringt 9,6 Mill. ℳ Reingewinn neben 16,4 Mill. ℳ durchlaufender Reichsstempelabgabe (s. S. 64) und 1,6 Mill. ℳ Renten an die beteiligten Staaten.

2. Die Generaldirektion der Allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt durch Friedrich den Großen im Jahre 1772 ins Leben gerufen. Bei ihr mußte früher jeder Staatsbeamte von mindestens 750 ℳ Diensteinkommen das Leben seiner Ehefrau versichern; seitdem jedoch das s. g. Reliktengesetz vom 20. Mai 1882 „betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten" einen gesetzlichen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld (seit 1888 ohne Ent-

richtung von Beiträgen) gewährleistet hat, ist der fernere Beitritt zur A.-W.-V.-Anstalt nicht mehr gestattet.

3. Die „Königl. Seehandlung (Preußische Staatsbank)" ist gleichfalls eine Schöpfung Friedrichs des Großen aus dem Jahre 1772. Ursprünglich als Gesellschaft („Seehandlungssocietät") errichtet, ist sie später als selbständiges Geld- und Handelsinstitut eine reine Staatsanstalt geworden. 1904 wurde ihr Stammkapital von 35 auf 99,4 Millionen ℳ erhöht und hierbei obige Firma festgelegt. Der Reingewinn (gegen 4,4 Mill. ℳ jährlich) wird an die Generalstaatskasse abgeführt.

4. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden (s. S. 119), welche, obwohl eine besondere selbständige Behörde, doch der oberen Leitung des Finanzministers untersteht, führt die Verwaltung aller Staatsschulden und der zu deren Verzinsung und Tilgung erforderlichen Fonds und hat daher die Anfertigung und Ausreichung der Staatsschuldendokumente, die Einziehung getilgter Schuldtitel usw. zu besorgen.

5. Die Zentral-Genossenschafts-Kasse ist auf Grund des Gesetzes vom 31. Juli 1895 (G. S. S. 310), als Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits errichtet worden. Ihren Geschäftskreis bilden daher die für die Förderung des Personalkredits bestehenden landschaftlichen (ritterschaftlichen) Darlehnskassen, die gleichartigen Institute der Provinzen oder Landeskommunalverbände, und die eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Sie kann diesen Vereinigungen zinsbare Darlehne gewähren und ihre geschäftlichen Transaktionen vermitteln. Auch von Dritten kann sie Depositen und Spareinlagen annehmen und für solche Kunden Effekten kaufen und verkaufen. Die Anstalt wird durch ein Direktorium verwaltet; zur beratenden Mitwirkung besteht ein Ausschuß. 1898 ist das Grundkapital der Kasse von 20 auf 50 Mill. ℳ erhöht worden.

4. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Es ist im Jahre 1848 ins Leben gerufen worden. Sein Geschäftskreis umfaßt die gesamten landwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere aber die obere Leitung bezüglich der Regulierungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitsteilungen, der Ablösung gutsherrlicher und anderer Reallasten, der Vorfluts- und Fischereisachen und des Gestütwesens. Seit 1879 ist auch die Verwaltung der Staatsdomänen und -Forsten vom Finanzministerium hierher überwiesen worden; das Ministerium, dem auch die Jagdangelegenheiten zugeteilt sind (Jagdgesetz vom 14. Juli 1904, G. S. S. 159), hat seitdem seine jetzige Bezeichnung erhalten. Ihm unterstehen auch die Tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover sowie die Landwirtschaftliche Hochschule in Berlin und die Landwirtschaftliche Akademie in Bonn-Poppelsdorf.

Dem Ministerium zur Seite steht das Landesökonomiekollegium, als „Zentralstelle der landwirtschaftlichen Technik der ganzen Monarchie", um die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft wahrzunehmen und den Landwirtschaftsminister durch Anträge und Gutachten zu unterstützen.

Zur wirksamen Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen sind ferner auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1894 (GS. S. 126) für jede Provinz und die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden Landwirtschaftskammern durch königliche Verordnung errichtet worden; sie bilden öffentlich-rechtliche Körperschaften und erstrecken sich zwangsweise über alle Berufsgenossen ihres Bezirkes. Sie haben das Recht, selbständige Anträge zu stellen, und die Anstalten sowie das Vermögen der landwirtschaftlichen Zentralvereine in eigene Verwaltung zu übernehmen.

A. Landeskultursachen.

Die Aufgabe der Landeskulturgesetzgebung umfaßt:

1. die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse;
2. die Maßnahmen, um das freigewordene Grundeigentum zu einer höheren Stufe der Kultur und Ertragsfähigkeit emporzuheben.

Dahin gehören die Bestimmungen über die Vorflut, das Deichwesen und die Feldpolizei.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu 1: Die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse hängt damit zusammen, daß durch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung im Anfange des 19. Jahrhunderts die Abhängigkeit des Bauernstandes von den Gutsherren — Leibeigenschaft oder Gutsuntertänigkeit — gegen Entschädigung der letzteren durch Land oder Leistungen der Bauern aufgehoben wurde. Die Bauern wurden erbliche Besitzer ihrer Höfe, und es wurde vorgesehen, daß die bäuerlichen Leistungen und etwaigen gutsherrlichen Gegenleistungen abgelöst werden sollten. Diese Leistungen — bestehend meistens in Diensten, Zehnten, Naturallieferungen — werden Reallasten genannt; die Abfindung des Berechtigten soll in der Regel überall durch Rente erfolgen; hierzu wird der Geldwert der Reallast ermittelt und dieselbe in eine Geldrente umgewandelt. Um die Ablösung zu befördern, sind in den Provinzen besondere Rentenbanken errichtet. Die Rentenbanken kapitalisieren die Geldrente und zahlen das Kapital an den Gutsbesitzer in allmählich zu amortisierenden Schuldverschreibungen (Rentenbriefen) aus. Dafür tritt die Rentenbank in das Recht der Erhebung der jährlichen Rente ein, und das Rechtsverhältnis zwischen dem bisherigen Berechtigten und dem Verpflichteten wird völlig gelöst. Die Bank bezieht nun die Geld-

rente von dem Eigentümer des abgelösten Grundstückes so lange fort, als dies zur Zahlung der Zinsen der Rentenbriefe und zu deren allmählicher Amortisation erforderlich ist ($56^1/_{12}$ oder $41^1/_2$ Jahr, je nachdem beim Übergang der Renten an die Rentenbank die ganze Rente oder nur $^9/_{10}$ derselben an die Rentenbank von den Verpflichteten entrichtet worden ist). Ist die Amortisation der Rentenbriefe vollendet, so sind auch die Renten nicht weiter zu entrichten. In den Rheinlanden sind die Beschränkungen in der Benutzung von Grund und Boden schon durch die französische Gesetzgebung vollständig und ohne Schonung der Berechtigten beseitigt worden.

Neben den gutsherrlichen und bäuerlichen unterliegen auch die Gemeinheitsverhältnisse einer Regulierung. Es soll nämlich die von alters her begründete gemeinschaftliche Benutzung ländlicher Grundstücke (z. B. gemeinsamer Weideplätze) von seiten mehrerer Einwohner einer Stadt oder eines Dorfes oder von seiten der Gemeinden und Grundbesitzer möglichst aufgehoben werden. Die Auseinandersetzung unter den einzelnen Berechtigten (auch Separation oder Gemeinheitsteilung genannt) erfolgt dadurch, daß den Teilnehmern an der Berechtigung eine angemessene Entschädigung in Land oder Geld zum freien Eigentum überwiesen wird. Ebenso werden die bisher im Gemenge liegenden Grundstücke der Fluren wirtschaftlich in größere Stücke (Pläne) zusammengelegt (s. g. Konsolidationen). Hierbei werden gleichzeitig die Vorflut- und Wegeverhältnisse geregelt, auch sonstige wirtschaftliche Verbesserungen, wie Ent- und Bewässerung, eingeführt.

Die Auseinandersetzungsbehörden, welchen die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulierungen, die Ablösungen und Gemeinheitsteilungen obliegen, sind die Generalkommissionen, eingeführt durch Verordnung vom 20. Juni 1817. Dieselben lassen durch Einzelbeamte, genannt Spezialkommissarien, die Auseinandersetzung an Ort und Stelle betreiben.

In den Generalkommissionen ist eine besonders segensreiche Organisation geschaffen, welche wesentlich zur wirtschaftlichen Befreiung des Bauernstandes beigetragen hat.

In den alten preußischen Provinzen ist die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse durchweg erfolgt; daher beschränkt sich im wesentlichen die Tätigkeit der Generalkommissionen nunmehr auf die Separationen und Konsolidationen. Generalkommissionen befinden sich für die alten Provinzen in Breslau, Bromberg, Düsseldorf, Frankfurt a. O., Königsberg i. Pr., Merseburg und Münster. Für die neuen Provinzen, in denen früher dieser Zweig landwirtschaftlicher Staatstätigkeit teilweise ganz brach lag, bestehen Generalkommissionen in Hannover und Kassel.

Die Generalkommissionen entscheiden zugleich — und zwar ohne mündliche Verhandlung lediglich auf Grund der Akten — als Gerichtshof über Auseinandersetzungsstreitigkeiten in erster Instanz. In zweiter und letzter Instanz befindet das Oberlandeskulturgericht zu Berlin. Der Wirkungskreis der Generalkommissionen ist noch erweitert worden, indem ihre Mitwirkung bei der Bildung von Rentengütern durch die Gesetze vom 27. Juni 1890 (GS. S. 209) und 7. Juli 1891 (GS. S. 279) vorgesehen worden ist. Es handelt sich hierbei um die Übertragung eines Grundstückes zu Eigentum gegen Übernahme einer festen Rente in Geld oder einer in Geld abzuführenden Abgabe in Körnern, welche nur bei Zustimmung beider Teile ablösbar ist. Eingeführt wurde diese Einrichtung zunächst in Westpreußen und Posen zur Beförderung deutscher Ansiedelungen, demnächst im ganzen Staate, um die Begründung von mittleren und kleinen Gütern zu erleichtern.

Zu 2. Vom Deichwesen. Um die Verwüstungen der Niederungen durch Hochwasser zu verhindern, werden Deiche errichtet. Dabei treten die sämtlichen gefährdeten Grundbesitzer zusammen und bilden einen Deichverband, der zur

gemeinschaftlichen Herstellung von Schutzanlagen gegen Überschwemmungen und zur gemeinschaftlichen Übernahme der hieraus erwachsenden Unkosten (Deichlasten) sich verbindet. Diese Deichverbände stehen unter einem Deichhauptmann und haben eine eigentümliche Verfassung, welche durch das Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen (GS. S. 54) für den ganzen preußischen Staat einheitlich geregelt ist.

Die Feldpolizeiordnung (Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, GS. S. 230) hat die Verhütung schädlicher und rechtswidriger Handlungen in Betreff der Grundstücke und des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und die Ernennung von Schutzorganen (Feld- und Forsthütern) zum Gegenstand.

B. Die Domänen und Forsten.

Die Domänen und Forsten sind Staatsbesitz, dessen Einkünfte im Interesse des Staates verwendet werden. Je größer die Einkünfte aus diesem Staatsgute sind, desto geringer wird der Betrag sein, mit dem der einzelne Bürger durch Steuern zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse belastet wird. Dieses Staatseigentum dient aber auch wesentlich zur Aufrechterhaltung des Staatskredits; denn die Domänen und Forsten sind ein sicheres Unterpfand für die Anleihen des Staates.

Domänen sind im allgemeinen diejenigen Güter und Besitztümer des Staates (auch Gebäude in Städten, Gefälle, Rechte aus dem Grundeigentum), welche der Domänenverwaltung unterstehen. Die Staatsdomänen werden vom Staate nicht selbst bewirtschaftet, vielmehr gegen einen festen Pachtzins in Pacht gegeben. Die Verpachtung erfolgt in der Regel im Wege des öffentlichen Ausgebots auf 18 Jahre. Die Staatsforsten werden vom Staate durch Oberförster in eigene Bewirtschaftung und Nutzung genommen. Die Aufsicht über die Verwaltung der Domänen und Forsten liegt in den Provinzen den betreffenden Abteilungen der Bezirksregierungen ob (S. 189).

Bei den Regierungen sind die einzelnen Forstbezirke in Forstinspektionen und diese wiederum in Oberförstereien und Forstreviere eingeteilt.

Der Besitz des preußischen Staates an Staatsforsten ist recht erheblich. In Preußen nehmen die Waldungen nahezu $^1/_4$ der Gesamtfläche des Staates ein, denn es sind rund 82000 qkm Wald in Preußen; von dieser Waldfläche ist mehr als $^1/_3$ (29053 qkm) im Besitze des Staates, ein Gebiet doppelt so groß wie Elsaß-Lothringen. Nicht weniger bedeutend sind die Staatsdomänen, deren Areal fast 4006 qkm umfaßt. Dabei treten neue in Westpreußen und Posen und in den Bezirken Allenstein und Oppeln ständig hinzu (S. 186).

Der Reinerlös des Staates aus seinen Forsten ist wegen der wechselnden Holzpreise naturgemäß schwankend und betrug 1906 60,4 Millionen *M*. Der Reinertrag der Domänenverwaltung ist für 1907 mit 22,2 Millionen *M* in Ansatz gebracht. Hierbei sind die Erträge aus den dem Staate gehörigen Torfmooren, Weingütern, Mühlen, Fischereien, Mineralbrunnen, Badeanstalten, aus dem Bernsteinregal u. s. w. einbegriffen.

5. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Das Kultusministerium war ursprünglich eine Abteilung des Ministeriums des Innern, ist aber im Jahre 1817 als selbständiges Ministerium errichtet worden. Ihm liegt die Pflege der idealen Güter des Lebens ob; die Interessen von Kirche und Schule, von Kunst und Wissenschaft finden hier ihre Vertretung. Das Ministerium besteht aus 4 Abteilungen:

A. für die geistlichen Angelegenheiten;
B. für Unterrichtsangelegenheiten (seit 1882 in zwei Abteilungen geteilt);
C. für Medizinalangelegenheiten.

A. Die Abteilung für die geistlichen Angelegenheiten bildet die höchste Instanz in den kirchlichen Sachen sowohl der evangelischen wie der katholischen Kirche, und zwar bei der katholischen sowohl in den inneren als in den äußeren Angelegenheiten des Kirchenwesens, bei der evangelischen Kirche nur in den äußeren Geschäften (also namentlich bezüglich der Aufsicht über das Kirchenvermögen). Die evangelische Kirche hatte (1905) in Preußen 23,3 Millionen Anhänger, die katholische 13,3 Millionen; Juden gab es über 400000.

Die oberste geistliche Zentralbehörde in den inneren evangelischen Kirchensachen (Gottesdienst, Seelsorge, Kirchendisziplin u. s. w.) ist für die 9 älteren Provinzen der Monarchie der Evangelische Oberkirchenrat. Der Oberkirchenrat, durch Erlaß vom 29. Juni 1850 von König Friedrich Wilhelm IV. ins Leben gerufen, besteht aus einem Präsidenten und Mitgliedern, welche allein vom Könige, als dem obersten Bischof der evangelischen Kirche, ernannt werden und daher auch nur diesem verantwortlich sind. Unter diesem stehen die Konsistorien (je eines in der Provinz mit dem Sitze in der Provinzialhauptstadt) als rein kirchliche Oberbehörden, welchen namentlich die Aufsicht über den Gottesdienst und die Prüfung und Ordination der Kandidaten der Theologie sowie die Beaufsichtigung der Geistlichen zusteht. Ihnen sind die Generalsuperintendenten (von denen einige früher den Titel „Bischof" führten) beigeordnet und die Superintendenten untergeordnet. Die letzteren (Propste in Schleswig-Holstein, Dekane im Regierungsbezirk Wiesbaden, Metropolitane im Regierungsbezirk Kassel genannt) sind die Vorsteher der Kirchenkreise oder Kreissynoden, in welche die Regierungsbezirke behufs der kirchlichen Verwaltung eingeteilt sind.

Auf die 1866 neuerworbenen Landesteile erstreckt sich die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates nicht; für diese ist vielmehr dem Kultusminister die Verwaltung der

geistlichen Angelegenheiten der evangelischen Landeskirchen, soweit der Staat solche nach den betreffenden Kirchenverfassungen auszuüben hat, übertragen worden.

Neben dieser kirchlichen Beamtenhierarchie ist in neuerer Zeit auch dem Laienelemente eine Beteiligung an der Verwaltung der evangelischen kirchlichen Angelegenheiten eingeräumt worden; es ist dies durch die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und die Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 erfolgt. Hierbei ist der Grundsatz der Selbstverwaltung auch auf kirchlichem Gebiete zum Durchbruch gelangt. Was die Kirchenältesten, welche dem Pfarrer zur Seite stehen, in den einzelnen Gemeinden sind, das sind für den Kirchenkreis die Kreis-(Bezirks-) Synoden und für die Provinz die Provinzialsynoden. Sie werden gebildet aus den Geistlichen des Kreises bezw. der Provinz und aus einer Anzahl Geistlichen und Laien, welche von den Gemeinden gewählt werden; sie haben den ganzen Kreis bezw. die Provinz zu beaufsichtigen und in kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Die Gesamtheit des Landes findet ihre Vertretung in der Landes- oder Generalsynode. Diese tritt auf Berufung durch den König seit 1879 alle sechs Jahre zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Sie besteht aus 150 von den Provinzialsynoden erwählten Mitgliedern, aus Mitgliedern der evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten, aus den Generalsuperintendenten der Provinzen und aus 30 vom Könige ernannten Mitgliedern. Sie hat mit dem Oberkirchenrate zusammenzuwirken, der Erhaltung und dem Wachstum der evangelischen Landeskirche zu dienen und die kirchliche Gesetzgebung auszuüben. Es unterliegen ihr die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit, die Feststellung der Agende, die Bestimmung der kirchlichen Feiertage und eines einheitlichen Buß- und Bettages (wofür seit 1894 der Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntage angesetzt ist), die

Bedingungen der Trauung, die Kirchenzucht und derartiges mehr.

Ein engerer Zusammenschluß der gesamten deutschen evangelischen Landeskirchen unter Bildung eines „Deutschen evangelischen Kirchenausschusses" für die gemeinsamen evangelischen Kircheninteressen ist 1903 erfolgt.

Die römisch-katholische Kirche ist eingeteilt in zwei Erzbistümer (Köln und Gnesen), ein Fürstentum (Breslau) und neun Bistümer (Frauenburg, Fulda, Hildesheim, Limburg, Kulm, Münster, Osnabrück, Paderborn, Trier). Dabei decken sich mehrfach die politischen Grenzen nicht mit den kirchlichen: so begreift z. B. der Sprengel des Fürstbischofs von Breslau auch einen Teil von Österreich-Schlesien, während andererseits der Fürst-Erzbischof von Prag die geistliche Gewalt über die Grafschaft Glatz ausübt und ein Teil Oberschlesiens dem Fürst-Erzbischof von Olmütz untersteht. (Siehe im übrigen S. 123 f.)

Die evangelischen wie die katholischen Kirchengemeinden sind berechtigt zur Deckung ihrer Ausgaben Kirchensteuern zu erheben, welche nach dem Maßstabe der staatlich veranlagten Steuern (namentlich der Staatseinkommensteuer) bemessen werden. (Gesetze vom 14. Juli 1905. G. S. S. 277 u. 281.)

B. Den beiden Abteilungen für Unterrichts-Angelegenheiten untersteht speziell die dem Staate obliegende Pflege der geistigen Interessen der Staatsbürger. Seit 1882 sind zwei besondere Abteilungen errichtet; der ersten sind die Angelegenheiten der Universitäten und wissenschaftlichen Anstalten des höheren und technischen Unterrichtswesens unterstellt; die zweite umfaßt das niedere Schulwesen einschließlich der Seminare. Das Kultusministerium bildet somit für Bildungsanstalten aller Art, für das gesamte Unterrichtswesen ohne Unterschied der Konfession die höchste Aufsichtsbehörde.

Unterstellte Behörden sind die Provinzialschulkollegien, welche über die gelehrten Schulen der Provinz, Gymnasien,

Realgymnasien, Realschulen, Schullehrerseminarien u. s. w., die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung haben. Den einzelnen (10) Universitäten (s. S. 110) sind besondere Kuratoren als Vertreter des Ministers bestellt worden.

Preußen nimmt auf dem Gebiete der geistigen Kultur eine der ersten Stellen unter den Ländern Europas ein; es verdankt dies nicht am wenigsten den Bestimmungen der Artikel 21 und 25 der Verfassung, welche den Gemeinden die Pflicht auferlegen, Gemeindeschulen zu errichten und zu erhalten, und gleichzeitig einen Schulzwang vorschreiben, der die Eltern verpflichtet, ihre Kinder nicht ohne den Unterricht zu lassen, welcher für die Volksschule vorgesehen ist. Nach dem Lehrplane der Volksschule muß jeder Preuße lesen, schreiben und mit den vier Hauptspezies rechnen können. Infolge dessen sind die Elementarkenntnisse sehr verbreitet, und die Zahl der Analphabeten (d. h. der Personen über 10 Jahre, welche weder lesen noch schreiben können) geht auch in den östlichen Provinzen der Monarchie mehr und mehr zurück. Während 1880/81 unter den Rekruten aus Preußen noch 2,37 Prozent ohne Schulbildung waren, betrug dieser Prozentsatz 1906 nur noch 0,03 der eingestellten Mannschaften.

Die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen werden in erster Reihe von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht (Artikel 25 der Verfassung). Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. In Ausführung dieser Bestimmung sind mehrfach Gesetze, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, ergangen. Durch das Gesetz vom 3. März 1897 (G. S. S. 25) ist das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen Preußens neu geregelt und einigermaßen einheitlich festgestellt worden. Gleichzeitig ist auch, dem Artikel 25 der Verfassung entsprechend, die

Erhebung eines Schulgeldes bei Volksschulen in Fortfall gekommen, wenn nicht andernfalls eine erhebliche Vermehrung der Kommunal- oder Schulabgaben eintreten müßte.

Eine überaus bedeutsame einheitliche Gestaltung des Volksschulwesens erfolgt nach wiederholt (zuletzt 1892) gescheiterten Versuchen am 1. April 1908. Zu diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz vom 28. Juli 1906 (G. S. S. 335) „betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen" in Kraft. Es regelt nicht nur die — bisher überaus unsicheren — Fragen der Schullasten, sondern darüber hinaus die gesamte Organisation der örtlichen Schulverwaltung, die Berufung der Lehrer, sowie die wichtigen Verhältnisse der Konfessionalität und der Errichtung von Simultanschulen, d. h. derjenigen Anstalten, in denen Kinder aller Konfessionen gemeinsam unterrichtet werden, wobei deren Lehrerzahl tunlichst dem ziffermäßigen Konfessionsverhältnis der Schulkinder entspricht. Das Gesetz gilt nicht für Westpreußen und Posen. Der Staat übernimmt damit eine Mehrbelastung von jährlich über 20 Mill. ℳ.

Überhaupt steigen die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für das Elementar-Unterrichtswesen ständig; sie betrugen z. B. 1886 116 Mill. ℳ und 1902 bereits 270 Mill. ℳ; der Staat sieht für 1907 eine Ausgabe von 106,3 Mill. ℳ vor.

Die obere Leitung des Volksschulwesens in den einzelnen Regierungsbezirken sowie die Aufsicht über alle privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten ist den Regierungen übertragen.

Abgesehen von der Volksschule ist eine gesetzliche einheitliche Regelung des gesamten Schul- und Unterrichtwesens für den ganzen Staat noch nicht erfolgt, es verbleibt daher gemäß Artikel 26 der Verfassung in den einzelnen Landesteilen zunächst bei dem geltenden Rechte. —

Dem Kultusministerium unterstehen seit 1879 auch die Provinzialgewerbeschulen sowie das technische Unterrichtswesen

und die technischen Lehranstalten. Hierhin gehören besonders die Technischen Hochschulen zu Berlin (Charlottenburg), 1799 entstanden, durch Vereinigung der Bau- und Gewerbeakademie 1879 weiter ausgestaltet, Hannover, Aachen, Danzig (1904 errichtet) und Breslau (1909 neu zu eröffnen).

C. Der Abteilung für Medizinalangelegenheiten untersteht die oberste Leitung der gesamten Maßregeln zum Gesundheitsschutze der Staatsangehörigen und die Förderung aller Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitspflege, ferner die Aufsicht über alle öffentlichen (darunter die große Heilanstalt der Charité in Berlin) und privaten Krankenheilanstalten. Dabei ist zu bemerken, daß die Ärzte (einschließlich der Tierärzte) nur dann als solche anerkannt werden und sich einen derartigen Titel (Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Zahnarzt, Geburtshelfer) beilegen dürfen, wenn sie den Nachweis ihrer Befähigung erbracht haben. Sie haben sich daher einer Prüfung zu unterziehen, auf Grund deren ihnen die staatliche Approbation (d. h. die Genehmigung zur Ausübung ihrer Tätigkeit) erteilt wird, ohne daß der Erwerb des akademischen Doktortitels notwendig ist. Seit 1887 findet eine ärztliche Standesvertretung durch die Ärztekammern statt; für jede Provinz am Amtssitze des Oberpräsidenten errichtet, haben sie alle Angelegenheiten zu erörtern, welche den ärztlichen Beruf oder die öffentliche Gesundheitspflege betreffen, und können dieserhalb Anträge an die Staatsbehörden richten.

Auch die Apotheker müssen ihre Befähigung durch eine Staatsprüfung nachweisen. Ebenso ist die Errichtung von Apotheken nicht freigegeben; vielmehr findet die Anlage neuer Apotheken nur mit Erlaubnis des Oberpräsidenten statt, sobald infolge der Vermehrung der Bevölkerung ein fühlbares Bedürfnis hervortritt; die Befugnis zum Apothekenbetrieb wird in diesem Falle durch besondere Konzessionen (früher Privilegien) verliehen. Die Apotheken sind zur Zubereitung

von Arzneimitteln und zu deren Verkaufe ausschließlich berechtigt; Droguisten und Warenhändler dürfen nur mit verschiedenen rohen Arzneiwaren handeln. Seit 1901 besteht eine Standesvertretung für die Apotheker in den Apothekerkammern.

6. Das Ministerium der Justiz.

Dem Justizministerium steht die Oberaufsicht zu über die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege, die Anstellung und Ernennung aller richterlichen Beamten und Notare, soweit die Besetzung der höchsten Stellen nicht direkt vom Könige erfolgt, sowie die Vorbereitung der in das Gebiet der Rechtspflege einschlagenden Gesetzentwürfe. Die Justiz wird in Preußen, wie überall, zum größeren Teil durch ihre eigenen Einnahmen an Gebühren erhalten, so daß nur der Überschuß der Ausgaben über die Einnahmen durch die allgemeinen Staatseinnahmen gedeckt wird. Der Mehrbetrag der Ausgaben beträgt z. B. über 38 Millionen ℳ (s. S. 137).

Wie wir bereits gesehen haben, ist seit dem 1. Oktober 1879 für ganz Deutschland die Einheit in der äußeren Organisation der Gerichte und die Gemeinsamkeit des Straf- und Zivilverfahrens zur Durchführung gelangt (s. S. 33).

Die durch das Reichsgesetz über die Gerichtsverfassung vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 41) geschaffene neue Organisation teilt die Gerichte in

a) Amtsgerichte;
b) Landgerichte, deren Bezirk in der Regel 10 bis 12 Amtsgerichte umfaßt;
c) Oberlandesgerichte; in Preußen besteht der Regel nach in jeder Provinz eines, je zwei nur in Hessen-Nassau (Frankfurt a. M. und Kassel) und in der Rheinprovinz

(Köln und Düsseldorf). Die einzelnen Oberlandesgerichte s. S. 105. Dem Oberlandesgericht Berlin verblieb seine altehrwürdige historische Bezeichnung als Kammergericht.

d) das Reichsgericht zu Leipzig.

I. Zuständigkeit und Zusammensetzung der Gerichte.

Die Zuständigkeit der Gerichte für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und für die Strafsachen ist die folgende:

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten oder Zivilsachen.

Es bestehen drei Instanzen.

Die I. Instanz ist entweder der Einzelrichter, das Amtsgericht, oder ein Kollegialgericht (d. h. eine mit drei Richtern besetzte Zivilkammer), das Landgericht.

1. Der Einzelrichter oder Amtsrichter ist mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet, so daß bei ihm der Schwerpunkt des Verfahrens liegt.

Vor dem Amtsgerichte werden vermögensrechtliche Ansprüche bis zum Betrage von 300 ℳ verhandelt und entschieden, sowie, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes, gewisse andere Rechtsstreitigkeiten, welche ein besonders schleuniges Verfahren erheischen oder eine besondere Vertrautheit mit den einschlägigen lokalen Verhältnissen voraussetzen, so z. B. Mietstreitigkeiten, Streitsachen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern wegen des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, letztere soweit nicht Gewerbegerichte (S. 25) oder Kaufmannsgerichte (Gesetz vom 6. Juli 1904 RGB S. 260) bestehen. Auch sind die Amtsgerichte ohne Rücksicht auf die Höhe der Streitsumme für das Mahnverfahren zuständig (s. S. 180).

Vor das Amtsgericht gehören ferner die Grundbuch- und Vormundschaftssachen, die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Vereins-, Güterrechts-, Muster- und Schiffsregister,

sodann die sog. Entmündigungssachen, d. h. die Fälle, in denen es sich darum handelt, daß jemand als Geisteskranker, als Verschwender oder als Trunksüchtiger zu bevormunden ist, ebenso die Konkurssachen und das Aufgebotsverfahren, d. h. die öffentliche, gerichtliche Aufforderung, vermeintliche Ansprüche oder Rechte binnen einer gesetzlichen Frist gerichtlich anzumelden oder geltend zu machen. Die Amtsgerichte sind schließlich zuständig für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Zwangsversteigerung von Grundstücken, oder Eintragung einer Zwangshypothek), sowie bei Pfändung von Forderungen. Die Auspfändung beweglicher Sachen (Exekution in das Mobiliarvermögen) ist besonderen Vollstreckungsbeamten, den Gerichtsvollziehern, übertragen (s. S. 179), deren Verhältnisse für Preußen durch die preußische Gerichtsvollzieherordnung vom 31. März 1901 neu geregelt worden sind.

2. Das Landgericht ist zuständig für alle Zivilprozeßsachen, deren Wertbetrag die amtsrichterliche Zuständigkeitssumme von 300 ℳ übersteigt, und welche nicht sonst vor die Amtsgerichte verwiesen sind, ebenso für die Ehesachen, besonders also die Ehescheidungssachen. Bei den Landgerichten können Kammern für Handelssachen eingerichtet werden, vor welchen kaufmännische Rechtsverhältnisse und Wechselsachen (S. 180) abgeurteilt werden.

Die II. (Berufungs- und Beschwerde-) Instanz.

1. Die Landgerichte, und zwar die Zivilkammern, bilden die zweite und letzte Instanz für die in erster Instanz an die Amtsgerichte verwiesenen Sachen.

2. Die Oberlandesgerichte, und zwar die mit 5 Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzten Zivilsenate, sind die II. Instanz für die Sachen, in denen die Landgerichte in I. Instanz erkannt haben.

Die III. (Revisions- und Beschwerde-) Instanz ist das als gemeinsamer höchster deutscher Gerichtshof in Leipzig errichtete Reichsgericht.

Das Reichsgericht erkennt in III. Instanz über Sachen, in denen die Oberlandesgerichte in II. Instanz entschieden haben; die Zivilsenate des Reichsgerichtes sind mit 7 Richtern (einschließlich des Vorsitzenden) besetzt. Die Revision des Reichsgerichtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist jedoch bei vermögensrechtlichen Ansprüchen der Regel nach nur zulässig, sofern der Wert des Beschwerdegegenstandes 2500 ℳ übersteigt (bis 1905 genügten 1500 ℳ); bei geringeren Objekten ist das Oberlandesgericht letzte Instanz.

B. Strafsachen.

Die I. Instanz.

1. Amtsgerichte mit Schöffengerichten.

Das Schöffengericht besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei aus dem Volke berufenen Schöffen als Beisitzern. Das Zusammenwirken der nicht rechtskundigen Richter aus dem Volke mit dem rechtsgelehrten Richter im Schöffengerichte unterscheidet sich dadurch von dem Schwurgerichte (S. 173), daß in dem Schöffengerichte die beiden Elemente, Richterstand und Laientum vereinigt sind, so daß sich beide gegenseitig verständigen können und gemeinsam über die Schuld- wie über die Rechtsfrage (d. h. die Anwendung des Strafgesetzes und die Höhe des Strafmaßes) entscheiden, während bei den Schwurgerichten die Geschworenen nur über die Tatfrage (ob schuldig oder nichtschuldig) zu befinden haben. Die Einrichtung der Schöffengerichte lehnt sich an das altgermanische Verfahren an, welches die Urteilsfindung nicht dem gelehrten Richter, sondern den Gemeindegenossen des Angeklagten zuwies.

Das Amt eines Schöffen kann nur von einem Deutschen versehen werden, welcher das 30. Lebensjahr erreicht hat und mindestens zwei volle Jahre in der Gemeinde wohnt. Das Schöffenamt ist wie das der Geschworenen ein Ehrenamt;

beide werden also unentgeltlich verwaltet, nur die Reisekosten werden vergütet. Da beide Ämter aber zugleich als eine allgemeine **Bürgerpflicht** zu betrachten sind, so ist ihre Ablehnung nur aus bestimmten, im Gesetz vorgesehenen Gründen zulässig. **Ablehnen** kann, wer über 65 Jahre alt ist oder im letzten Jahre bereits als Geschworener oder an fünf Sitzungstagen als Schöffe tätig gewesen ist. Die Schöffen sollen zu höchstens fünf Sitzungen im Jahre herangezogen werden, ebenso braucht niemand in demselben Jahr als Schöffe und Geschworener zu fungieren. Auch nichtrichterliche Reichs- und Staatsbeamte können — mit geringen Ausnahmen — als Schöffen berufen werden.

Vor dem Schöffengerichte gelangen die Übertretungen sowie diejenigen Vergehen zur Verhandlung, welche nur mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 ℳ bedroht sind; auch können die Strafkammern der Landgerichte auf Antrag des Staatsanwaltes eine weitere Reihe leichterer Vergehen an das Schöffengericht verweisen, wenn im gegebenen Falle voraussichtlich auf keine höhere Strafe als sechs Monate Gefängnis oder 1500 ℳ Geldstrafe erkannt werden wird. Ebenso gehören die Injuriensachen sowie leichte Körperverletzungen vor die Schöffengerichte, ferner der einfache Diebstahl und Betrug, die einfache Unterschlagung und Sachbeschädigung, wofern der Schaden bezw. der Wert des Gegenstandes nicht mehr als 150 ℳ beträgt.

Gegen das Urteil des Schöffengerichtes ist binnen einer Woche die Berufung zulässig, welche an die Strafkammer der **Landgerichte** geht. Hiergegen ist noch in III. Instanz die Revision zulässig, über welche die Strafsenate der **Oberlandesgerichte** zu entscheiden haben.

2. Die mit **5 Richtern besetzten Strafkammern der Landgerichte** sind für diejenigen Vergehen zuständig, welche nicht vor die Schöffengerichte gehören, ferner für diejenigen

Verbrechen, welche höchstens mit 5jähriger Zuchthausstrafe bedroht sind, dann für die Verbrechen jugendlicher (noch nicht 18 Jahre alter) Personen, für gewisse Unzuchtsverbrechen, für schweren Diebstahl und Hehlerei im wiederholten Rückfalle. Vor die Strafkammern der Landgerichte ist also eine große Reihe von Verbrechen gewiesen worden, über welche früher in Preußen die Schwurgerichte zu befinden hatten.

3. Die Schwurgerichte. Diese treten periodisch bei den Landgerichten zusammen und bestehen aus 3 (früher in Preußen 5) richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden; sie urteilen über schwere Verbrechen. Über die Schuldfrage entscheiden 12 Geschworene.

Die Geschworenen werden aus den zum Schwurgerichtsdienste verpflichteten und berechtigten Personen für den ganzen Umfang des Landgerichtes zusammengestellt, für jede einzelne Sitzungsperiode in der Gesamtzahl von 30 durch Auslosung bestimmt und zu den einzelnen Schwurgerichtssitzungen vorgeladen. Für die Aburteilung der einzelnen Fälle wird alsdann aus diesen 30 Geschworenen das Schwurgericht in Gegenwart des Angeklagten durch Auslosung von 12 Geschworenen gebildet, wobei sowohl der Staatsanwalt wie der Angeklagte je eine bestimmte Anzahl Geschworene ablehnen können. Die Geschworenen werden vereidigt und bilden die Geschworenenbank, auch Jury genannt.

Bei dem Prozeß vor den Geschworenen muß der Angeklagte einen Verteidiger haben, welcher ihm, sofern er nicht selbst einen wählt, von Amtswegen zu bestellen ist. Die Geschworenen haben sich bei ihrer Antwort genau an die den Tatbestand des Verbrechens scharf feststellende Fragestellung zu halten. Auf Grund dieses Spruches, welcher sich somit lediglich auf die Schuldfrage zu beschränken hat, hat dann der Schwurgerichtshof entweder die Freisprechung oder die Verurteilung auszusprechen und die Höhe der Strafe festzusetzen.

Die II. (Berufungs-) Instanz.

Eine eigentliche Berufung (Appellation), durch welche eine nochmalige Verhandlung, Prüfung und Entscheidung einer Strafsache, sowohl der Tatfrage wie der Rechtsfrage, in II. Instanz veranlaßt wird, ist nur gegen die Urteile der Schöffengerichte zugelassen. Für dieselben bildet die Strafkammer des Landgerichts die II. Instanz.

Die III. (Revisions-) Instanz.

Gegen die Strafurteile der Landgerichte und Schwurgerichte ist durch die Revision die Möglichkeit gegeben, für den Fall einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes die nochmalige Prüfung und Entscheidung der Rechtsfrage in der höheren Instanz herbeizuführen.

Revisionsgerichte in Strafsachen sind:

1. die mit 5 Richtern besetzten Strafsenate der Oberlandesgerichte, einschließlich des Kammergerichts zu Berlin, und zwar ein jedes innerhalb seines Bezirkes, als letzte (III.) Instanz für die Schöffengerichte, wenn es sich also um Urteile handelt, die die Strafkammern der Landgerichte in der (II.) Berufungs-Instanz gefällt haben, und sofern die Verletzung einer reichsgesetzlichen Bestimmung behauptet wird. Die Revision in schöffengerichtlichen Sachen geht niemals an das Reichsgericht;
2. das Kammergericht zu Berlin (s. S. 169) für ganz Preußen, und zwar:
   a) als letzte (III.) Instanz für die schöffengerichtlichen Sachen (wie zu 1), sofern eine nach Landesrecht (s. S. 5) strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet,
   b) bei Urteilen der Strafkammern, die dieselben in I. Instanz gefällt haben, jedoch nur dann, wenn es sich um die Verletzung einer landesgesetzlichen Bestimmung handelt.

Indem das Kammergericht in diesen beiden Fällen die alleinige und ausschließliche Entscheidung für den gesamten Umfang der Monarchie zugewiesen erhalten hat, ist ihm den übrigen Oberlandesgerichten gegenüber eine gewisse bevorzugte Sonderstellung zugestanden worden, welche indessen zur Erhaltung der Rechtseinheit in Bezug auf die preußischen Landesgesetze geboten erscheint.

3. Ist dagegen eine reichsgesetzliche Norm, also namentlich das Reichsstrafgesetzbuch, durch ein Urteil der Strafkammer in I. Instanz verletzt, so geht die Revision an das Reichsgericht, um auf diese Weise eine einheitliche Rechtspflege in Strafsachen für ganz Deutschland zu sichern.

Das Reichsgericht entscheidet auch bei Einlegung der Revision gegen die Urteile der Schwurgerichte.

Alle Gerichte haben in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September Gerichtsferien. Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Gesetzliche Feriensachen sind u. a. alle Strafsachen, Wechselsachen, Arrestsachen und Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern.

II. Das gerichtliche Verfahren.

Das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Streitsachen ist durch die Reichszivilprozeßordnung und das gerichtliche Verfahren in Strafsachen durch die Reichsstrafprozeßordnung für das ganze Deutsche Reich einheitlich festgestellt. Jedes gerichtliche Verfahren, sowohl in Zivil- wie in Strafsachen, entspringt aus der Verpflichtung des Staates, seinen Angehörigen den erforderlichen Rechtsschutz zu gewähren und eine Rechtsverletzung zu verhüten. Zwischen beiden Verfahren besteht aber der Unterschied, daß vor den Zivilrichter nur diejenigen nicht streitigen Angelegenheiten und streitigen Fälle gehören, welche zwischen Privatpersonen zu regeln und zu

entscheiden sind; mit anderen Worten: der Zivilrichter tritt ein, wenn ein Privatrecht zu ordnen oder verletzt ist. Der Strafrichter dagegen hat einzuschreiten, sofern die öffentliche Rechtsordnung und dadurch der Staat selbst verletzt ist. Der Staat wird also im Strafverfahren gewissermaßen selbst zur Partei, die dem Verbrecher gegenüber ihren Anwalt braucht. Dies ist der Staatsanwalt, der Hüter des Gesetzes, der als öffentlicher Ankläger die Beweise sammelt, die Anklage erhebt und überhaupt die Erhaltung der öffentlichen Rechtsordnung überwacht.

A. Strafverfahren.

Die Grundzüge des deutschen Strafverfahrens sind im wesentlichen bereits in Preußen in Geltung gewesen. Hiernach erhebt oder veranlaßt die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Ermittelungen; beim Gerichte wird die Sache durch den Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder Einreichung der Anklageschrift anhängig. Die Voruntersuchung hat den Zweck, die Tat und den Täter festzustellen, und ist schriftlich und nicht öffentlich; dabei ist der Angeklagte zu hören, um ihm Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gleichzeitig kann gegen ihn die Untersuchungshaft beschlossen werden, wenn dringende Verdachtsgründe vorliegen und derselbe der Flucht verdächtig ist, oder wenn auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, daß er Spuren der Tat vernichten oder auf Zeugen einzuwirken suchen werde.

Über die Anklage wird nach Eröffnung des Hauptverfahrens in mündlicher und öffentlicher Verhandlung entschieden. Die Öffentlichkeit des Verfahrens besteht darin, daß dem Publikum der Zutritt zu den gerichtlichen Verhandlungen gestattet ist; sie kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichtes ausgeschlossen werden, wenn der öffent-

lichen Ordnung oder der Sittlichkeit Gefahr droht. (Dies sieht bereits Art. 93 der Preußischen Verfassung vor.) Die Beratungen des Gerichtshofes, die Erwägung der Gründe und Gegengründe für die Entscheidung sind der Öffentlichkeit entzogen. Die Mündlichkeit besteht darin, daß vor dem urteilenden Gerichte der Angeschuldigte zu erscheinen verpflichtet ist und persönlich sich zu rechtfertigen hat, sowie daß in seiner Gegenwart der Beweis für die Anklage erbracht wird.

Es werden also die gesamten Beweismittel zur Feststellung des Tatbestandes und zur Überführung des Täters dem Gerichte vorgeführt, und es werden insbesondere die Zeugen, auch wenn sie bereits im Vorverfahren gehört worden sind, noch einmal vernommen. Die Vereidigung findet vor oder nach der Aussage statt. Der Richter hat sodann auf Grund des Gesamtbildes der mündlichen Verhandlung nach seiner freien Überzeugung den Spruch zu fällen, ohne an beschränkende Beweisregeln gebunden zu sein. Die Verkündigung des Urteils erfolgt stets öffentlich, selbst wenn die Hauptverhandlung nicht öffentlich gewesen ist. Glaubt der Verurteilte, ihm sei Unrecht geschehen, so muß er binnen einer Woche Berufung beziehungsweise Revision einlegen, sonst wird der Spruch rechtskräftig. Die Kosten des Strafverfahrens trägt der Verurteilte; im Falle der Freisprechung werden sie auf die Staatskasse übernommen (niedergeschlagen).

Für die unschuldig erlittene Untersuchungshaft gewährt das Reichsgesetz vom 14. Juli 1904 (RGBl. S. 321) ein Recht auf Ersatz des hierdurch entstandenen Vermögensschadens; Voraussetzung ist hierbei, daß die Personen im Strafverfahren freigesprochen oder durch Beschluß des Gerichts außer Verfolgung gesetzt sind und ihre Unschuld oder das Fehlen eines begründeten Verdachtes dargetan ist.

B. Zivilprozeßverfahren.

Der Zweck des Zivilprozeßverfahrens ist, der klagenden Partei zur Anerkennung und zwangsweisen Vollstreckung ihres Rechtes zu verhelfen, und beruht auf dem Grundsatze, daß einem Jeden rechtliches Gehör gestattet werden muß.

Die Beteiligten an einem Rechtsstreite heißen Parteien. Sind mehrere als Kläger oder Beklagte vereinigt, so nennt man sie Streitgenossen. Die Parteien können sich vor Gericht durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen; bei den Landgerichten, den Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht müssen sie durch Anwälte vertreten sein (Anwaltszwang).

Die Einleitung und Betreibung des Rechtsstreites ist Sache der Partei; das Gericht hat die Verhandlung zu leiten und die Entscheidung zu fällen.

Das gewöhnliche amtsgerichtliche Prozeßverfahren ist das folgende: Die klagende Partei reicht eine Klageschrift, welche die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits enthalten muß, beim Amtsgerichte ein; in der Klageschrift sind die Anträge (auf Zahlung, auf Anerkennung eines Rechtes, auf Räumung der Wohnung usw.), welche seitens des Klägers in der mündlichen Verhandlung gestellt werden sollen, genau zu bezeichnen, und die zur Begründung des Anspruchs dienenden Tatsachen anzugeben. Das Gericht beraumt den Termin zur mündlichen Verhandlung an und wird hiermit die Klageschrift als Ladung dem Beklagten zugestellt. Bleibt der Beklagte im Termine aus, so gelten die vom Kläger in der Klageschrift vorgebrachten Tatsachen als zugestanden, und der Beklagte wird infolgedessen auf Verlangen des erschienenen Klägers verurteilt (Versäumnisurteil). Erscheint der Beklagte, so hat der Kläger seine Klage mündlich in freier Rede vorzutragen und zu begründen, auch die Beweismittel anzugeben, der Beklagte antwortet

ebenso, das Gericht erhebt erforderlichenfalls den vorgeschlagenen Beweis durch Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen, durch Augenschein oder durch Urkunden — auch die Leistung eines Eides seitens einer Partei kommt in Frage — und fällt dann das Urteil, indem es auf Grund des ganzen Inhaltes der mündlichen Verhandlung und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung prüft, ob die streitige Tatsachen für wahr oder für nicht wahr zu erachten sind.

Bei diesem Ausbau des Verfahrens sind auch im Zivilprozeß, ähnlich wie im Strafprozesse, die wichtigen Grundsätze der Mündlichkeit und der freien richterlichen Beweiswürdigung zur Durchführung gelangt, während vor der Justizreform von 1879 ein im wesentlichen schriftliches Verfahren („quod non est in actis, non est in mundo“) und eine Bindung an zwingende formelle Beweisregeln überwog.

Das Urteil des Amtsgerichts wird rechtskräftig, wenn die unterliegende Partei nicht innerhalb der einmonatlichen Berufungsfrist die Berufung an das Landgericht einlegt. Aus dem rechtskräftigen Urteile findet die Zwangsvollstreckung statt, um den Verurteilten zu nötigen, dem Urteil ein Genüge zu leisten; sie liegt entweder dem Amtsgerichte oder dem Gerichtsvollzieher ob (S. 170).

Böswillige Schuldner pflegen, um den Gläubiger hinzuhalten, ohne Grund Berufung einzulegen, damit das Urteil nicht rechtskräftig und die Zwangsvollstreckung hinausgeschoben wird. Hiergegen gewährt das Gesetz eine Hilfe, indem in bestimmten Fällen Urteile für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, so daß die Zwangsvollstreckung daraus stattfinden darf, obgleich sie noch nicht rechtskräftig sind. Die amtsgerichtlichen Urteile sind fast sämtlich vorläufig vollstreckbar.

Ein vereinfachtes Verfahren ist das Mahnverfahren, für das ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages das Amtsgericht zuständig ist. Vermutet der Gläubiger, daß die

Zahlungsverpflichtung nicht bestritten werden wird, ist aber das Anrufen des Gerichts nur deshalb nötig, damit der säumige Schuldner zur zwangsweisen Erfüllung seiner Verpflichtung angehalten werden kann, so ist das Mahnverfahren am Platze. Der Gläubiger beantragt ohne mündliche Verhandlung die Erlassung eines Zahlungsbefehles an den Schuldner, dieser muß dann innerhalb einer Woche bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung den Gläubiger befriedigen oder Widerspruch erheben, unterläßt er dies, so ergeht der Vollstreckungsbefehl, durch welchen der Zahlungsbefehl die Kraft eines vollstreckbaren Versäumnisurteils erhält. Ist Widerspruch erhoben, so muß der Prozeß im ordentlichen Verfahren verhandelt werden, und zwar je nach der Höhe der Streitsumme vor dem Amtsgericht oder dem Landgericht.

Das Verfahren vor den Landgerichten und allen weiteren Gerichten, in denen eine Mehrzahl von Richtern (ein Kollegium) entscheidet (Kollegialgerichte) ist von dem amtsgerichtlichen Verfahren nur in wenigen Punkten unterschieden. Die Parteien müssen durch Anwälte vertreten sein, daher der Name Anwaltsprozeß; die Urteile sind in der Regel nicht vorläufig vollstreckbar, oder die vorläufige Vollstreckbarkeit ist davon abhängig gemacht, daß die obsiegende Partei eine Sicherheit hinterlegt. Eine Ausnahme bildet der Urkundenprozeß, eine Abart dessen der Wechselprozeß ist; er dient dazu, bei urkundlich erweisbaren Forderungen dem Gläubiger den Vorteil schleuniger Vollstreckung zu gewähren; als Beweismittel können hier von beiden Parteien nur Urkunden benutzt werden. Wird beispielsweise auf Rückzahlung von 1000 ℳ Darlehn unter Vorlage des Schuldscheines geklagt und behauptet der Beklagte die Schuld sei bereits beglichen, so muß er dies durch Urkunden beweisen; kann er das nicht und benennt er einen Zeugen dafür, so wird er zur Zahlung der 1000 ℳ verurteilt, aber mit Vorbehalt der Ausführung seiner

Rechte. Der Kläger kann also die 1000 ℳ beitreiben, der Prozeß bleibt aber im ordentlichen Verfahren anhängig, und wenn dann durch den Zeugen die frühere Zahlung erwiesen würde, so müßte der Kläger das Beigetriebene wieder herausgeben.

Gegen die Entscheidungen der Landgerichte sind mit je einmonatlicher Frist die Rechtsmittel der Berufung (zweite Instanz) und der Revision (dritte Instanz) gegeben (s. S. 170).

In jedem Rechtsstreite können die Gerichte aller Instanzen jederzeit einen Sühneversuch machen; ein vor Gericht geschlossener Vergleich wird zu Protokoll festgestellt, aus demselben findet die Zwangsvollstreckung wie aus einem Urteil statt.

Die Prozeßkosten einschließlich der Anwaltsgebühren sind für das Reich einheitlich geregelt durch das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte (S. 33).

Die Urteile der preußischen Gerichte ergehen im Namen des Königs (Art. 86 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850), die Urteile des Reichsgerichts im Namen des Reichs (§ 17 der Geschäftsordnung des Reichsgerichts vom 8. April 1880).

Was nun die Gegenstände betrifft, welche der ordentlichen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit unterstehen, so bemerkt darüber das Gerichtsverfassungsgesetz nur, daß „vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören und Strafsachen, für welche nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist.“ Der Wirkungskreis der Gerichte erstreckt sich hiernach sowohl auf die Strafrechtspflege als auch auf die Schlichtung der Streitigkeiten im Gebiete des Privatrechtes, also auf Streitfälle, bei denen jemand behauptet, von einem Privaten in seinen Vermögens- oder Familienrechten verletzt zu sein. Der Verwaltung unterstehen dagegen die Sachen des öffentlichen Rechtes. Die Verwaltungs- bezw. Verwaltungsgerichts-Behörden

haben daher zu beschließen bezw. zu entscheiden, wenn jemand behauptet, in seinen öffentlichen oder bürgerlichen Rechten durch eine Verwaltungsmaßnahme verletzt zu sein, so z. B. wenn das Gemeindewahlrecht entzogen oder eine Konzession verweigert ist, oder wenn es sich um Verfügungen handelt, welche eine Verwaltungsbehörde kraft ihrer öffentlichen Gewalt erläßt, wie polizeiliche Verfügungen und polizeiliche Verhängungen von Exekutivstrafen, oder die Entscheidung über Beitragspflicht oder Höhe der Steuern, Abgaben und öffentlichen Lasten, über Wegebau- und Grabenräumungspflicht. Wie aus diesen Beispielen zu entnehmen, ist die Grenze zwischen Justiz- und Verwaltungssachen keine feste. Eine Reihe von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach allgemeinen Grundsätzen vor die ordentlichen Gerichte gehören würden, ist denselben entzogen und den Verwaltungs- bezw. Verwaltungsgerichts-Behörden zugewiesen worden, insbesondere durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 192) und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (GS. S. 237). (S. S. 186.) Der Entscheidung der Verwaltungsgerichte unterliegen hiernach nur die in den Gesetzen d. h. durch besondere gesetzliche Bestimmungen ihnen zugewiesenen Streitsachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte (streitige Verwaltungssachen).

Andererseits ist in einzelnen Fällen auch gegen die im Verwaltungswege ergangene Entscheidung der Rechtsweg für zulässig erklärt. Die näheren Bestimmungen hierüber enthalten das Gesetz vom 11. Mai 1842 „über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen“ (GS. S. 192) und das Gesetz vom 24. Mai 1861 „über die Erweiterung des Rechtsweges“ (GS. S. 231). Nach letzterem kann die Entscheidung der Staatsregierung vor dem ordentlichen Richter angegriffen werden, insbesondere wenn es sich um un-

richtige Erhebung von Stempelsteuern und um die Ansprüche der Staatsbeamten auf Gehalt und Pension handelt. Was besonders den letzten Fall anlangt, so muß der ordentliche Richter die Entscheidung der Verwaltung darüber, ob der Beamte zu pensionieren oder vom Amte zu suspendieren ist, gelten lassen; er kann den Beamten nicht wieder in sein Amt einsetzen und hat daher nur über die Gewährung der Pension und deren Höhe zu befinden.

Bei dieser verwickelten Sachlage geschieht es häufig, daß Zweifel und Streit (ein „Konflikt") über die Zuständigkeit („Kompetenz") und über die Grenzen der Befugnisse der Verwaltungsbehörden und der Gerichte entstehen. Ist in solchem zweifelhaften Falle der Prozeß bereits vor dem ordentlichen Gerichte eingeleitet und erhebt nunmehr nachträglich die Verwaltungsbehörde Anspruch auf Entscheidung, so entscheidet über einen solchen „Kompetenzkonflikt" nach der Verordnung vom 1. August 1879 (GS. S. 573) ein besonderer Gerichtshof in Berlin, welcher aus elf Mitgliedern besteht, von denen sechs dem Oberlandesgericht zu Berlin (Kammergericht) angehören müssen; die anderen fünf Mitglieder müssen für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt befähigt sein.

Von dem Kompetenzkonflikt verschieden ist der „Konflikt", welchen die Regierung und sonstige Verwaltungsbehörden durch Plenarbeschluß erheben können, wenn in einem Prozeß es darauf ankommt, ob ein Beamter seine Amtspflicht verletzt hat; über den Konflikt entscheidet das Oberverwaltungsgericht; stellt dieses fest, daß der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht schuldig gemacht hat, so erkennt es auf endgültige Einstellung des wider den Beamten anhängig gemachten zivil- oder strafrechtlichen Verfahrens. Die Entscheidung ist für das ordentliche Gericht bindend.

III. Der Richterstand.

Eine unerläßliche Voraussetzung für eine tüchtige Rechtspflege ist ein gebildeter und unabhängiger Richterstand. „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Richter ausgeübt", mit diesen Worten beginnt demgemäß das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich. Wie wir bereits sahen, haben die Reichsjustizgesetze die Voraussetzungen der Fähigkeit zum Richteramt für ganz Deutschland gleichmäßig festgestellt. Die Fähigkeit wird erlangt durch ein mindestens dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität, welches mit Rücksicht auf das Bürgerliche Gesetzbuch durch die Studienordnung vom 18. Januar 1897 neu geregelt worden ist, und sodann die Ablegung zweier Prüfungen, zwischen denen ein der praktischen Vorbildung gewidmeter Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen muß. In Preußen dauert die Referendariatszeit vier Jahre. Dabei ist jeder, der die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt hat, zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reiches befähigt. Die Richter werden auf Lebenszeit vom Könige ernannt und sind amovibel, d. h. sie können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung im Wege des Disziplinarverfahrens dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden (Art. 87 der Preuß. Verfassung; § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Unfreiwillige Versetzungen können jedoch bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke eintreten und sind dementsprechend behufs Durchführung der neuen Gerichtsverfassung vielfach verfügt worden. Die richterlichen Beamten unterscheiden sich dadurch von den Verwaltungsbeamten, welche, wie das Militär, jederzeit im Interesse des Dienstes versetzt werden können. (Vergl. § 87 des Gesetzes vom 21. Juli 1852.)

Über die Rechtsanwälte s. S. 34.

7. Das Ministerium des Innern.

Der Geschäftskreis dieses Ministeriums umfaßt die innere Landesverwaltung, soweit sie in die Hände des Staates gelegt ist, insbesondere also die Beaufsichtigung der Landesverwaltung, der Provinzialbehörden, des gesamten Kommunalwesens und der Polizei im engeren Sinne.

Der Schwerpunkt der gesamten inneren Verwaltung lag früher fast ausschließlich in den Händen der unmittelbaren Staatsbehörden, der Oberpräsidien, Regierungen und Landräte; die Verwaltung war streng zentralisiert. Die Provinzial- und Kreisstände hatten in der Regel lediglich eine beratende Tätigkeit.

Demgegenüber hat die im Anfange der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts unter schweren parlamentarischen Kämpfen eingeleitete große Reform der inneren Verwaltung deren Dezentralisation durchgeführt und das Prinzip der Selbstverwaltung und die Verwaltungsgerichtsbarkeit im wesentlichen neu eingeführt. Die Mitwirkung der Staatsangehörigen an der obrigkeitlichen Verwaltung wurde größer; staatliche Funktionen, besonders der Regierungen, gingen zum großen Teil auf die Kommunalverbände über; Kommunalkollegien, aus freier Wahl hervorgegangen, traten an die Stelle der Staatsbeamten, unbesoldete Ehrenämter an die Stelle besonderer Berufsämter, freie Selbsttätigkeit an die Stelle staatlicher Bevormundung. Das Wesen der Selbstverwaltung, (nach dem Muster des englischen Selfgovernment) besteht in der ehrenamtlichen Ausübung staatlicher Hoheitsrechte durch Staatsbürger; die Selbstverwaltung ist daher keine Trennung vom Staate, sie ist vielmehr eine Vermischung der staatlichen Elemente mit denen des Volkes und erfolgt unter staatlicher Autorität.

Die grundlegenden hauptsächlichsten Gesetze sind:

1. die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 nebst Novelle vom 19. März 1881,
2. die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 nebst Novelle vom 22. März 1881,
3. das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883,
4. das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883,
5. die Gesetze betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875,
6. Das Kreis- und Provinzial-Abgabengesetz vom 23. April 1906 (GS. S. 159).

Die durch die ersten beiden Gesetze geschaffene Neuordnung wurde zunächst nur für die östlichen Teile der Monarchie mit Ausnahme von Posen durchgeführt. Mehrfach hervorgetretene Mängel beseitigten die Novellen von 1881. (S. S. 199.) Durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung ist sodann die Stellung der bestehen gebliebenen Staatsorgane gegenüber dem neu geschaffenen Organismus der Selbstverwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit geregelt worden. Im Anschluß hieran sind auch für die Provinzen Hannover (1885), Hessen-Nassau (1886), Westfalen (1887), Rheinland (1888) und Schleswig-Holstein (1889) Kreis- und Provinzialordnungen ins Leben getreten, die den eigenartigen Verhältnissen dieser Landesteile nach Möglichkeit gerecht werden.

In der Provinz Posen dagegen ist zuletzt und erst seit 1890 die Neuordnung der inneren Verwaltung durch Gesetz vom 19. Mai 1889 (GS. S. 108) durchgeführt worden. Dabei sind bei den nationalen Gegensätzen und dem Überwiegen des polnischen Elementes im staatlichen Interesse weitgehende Bürgschaften für die Zusammensetzung der gewählten Behörden

vorgesehen (s. näheres S. 201), im übrigen ist aber der Ausbau im wesentlichen der gleiche.

Daneben sind zur Förderung des Deutschtums in den ehemals polnischen Landesteilen der preußischen Monarchie verschiedene Gesetze erlassen worden: bedeutsam ist namentlich das Gesetz vom 26. April 1886 (GS. S. 131) „betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen"; es stellt der Regierung einen Fonds von 100 Millionen ℳ — 1898 auf 200 und 1902 auf 350 Millionen ℳ erhöht — zur Verfügung, um Grundstücke (namentlich polnischer Besitzer) anzukaufen und als neue Stellen von kleinerem Umfange an deutsche bäuerliche Ansiedler wieder zu verkaufen. Die ausführende Behörde ist die Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen in Posen. Auch ist 1902 der Staatsregierung ein Fonds von 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt worden, um im Osten der Monarchie Güter zur Verwendung als Domänen oder Forsten anzukaufen und die Kosten ihrer ersten Einrichtung zu bestreiten (s. S. 160). Ebenso ist durch Gesetz vom 10. August 1904 (G.S. S. 227) Vorsorge getroffen, daß bei Gründung neuer Ansiedelungen in den östlichen 6 Provinzen sowie in Sachsen und Westfalen das nationale deutsche Interesse gewahrt bleibt. —

Die Organisation der inneren Landesverwaltung stellt sich hiernach wie folgt dar:

Die bestehende Verwaltungseinteilung des Staatsgebietes in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise ist beibehalten; die Stadt Berlin bildet einen eigenen Verwaltungsbezirk für sich, dessen Oberpräsident zugleich der Oberpräsident von Brandenburg ist.

a. Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden in erster Reihe unter Oberleitung der Minister, in den Provinzen von den Oberpräsidenten, in den Regierungs-

bezirken von den Regierungspräsidenten und den Regierungen, in den Kreisen von den Landräten geführt.

b. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung bestehen neben diesen rein staatlichen Behörden Kollegien, welche aus Mitgliedern sowohl der Staats- als der Selbstverwaltung gebildet sind. Es sind dies in derselben Reihenfolge der Provinzialrat, der Bezirksausschuß und der — in erster Linie zur Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten berufene — Kreisausschuß. In welchen Fällen diese Mitwirkung stattzufinden hat, regeln das Landesverwaltungs- und das Zuständigkeitsgesetz (s. S. 201).

c. Über streitige Verwaltungssachen wird außerdem noch im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Diese Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse, die Bezirksausschüsse und das Oberverwaltungsgericht ausgeübt (s. S. 201 f.).

Im einzelnen ist zu bemerken:

1. An der Spitze der Provinz steht der Oberpräsident, der in der Hauptstadt der Provinz seinen Amtssitz hat; er führt für die Dauer dieses Amtes das Prädikat „Exzellenz". Sein Wirkungskreis umfaßt die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche die Gesamtheit der Provinz berühren: die Überwachung der öffentlichen Institute, Sicherheits- und Sanitätsanstalten, der Strom- und Straßenbauten, die Leitung der Provinzial-Schul- und Medizinalkollegien. Er führt auch die staatliche Aufsicht über die Selbstverwaltung der Provinz. Die Oberpräsidenten sind dem Staatsministerium untergeordnet.

2. In den einzelnen Regierungsbezirken untersteht dem Regierungspräsidenten und der Regierung die Leitung der allgemeinen Landesverwaltung. Hier liegt der Schwerpunkt der gesamten inneren Verwaltung, welche sich auf alle Gebiete des staatlichen und des kommunalen öffentlichen Lebens erstreckt. Der Geschäftskreis der Regierung umfaßt somit alle

Gegenstände der *inneren Verwaltung* sämtlicher Ministerien (ausgenommen der Justiz), soweit nicht besondere Behörden eingesetzt sind (wie z. B. die Eisenbahndirektionen und die Oberbergämter). Demgemäß werden die Geschäfte der Regierungen in mehreren Abteilungen bearbeitet: 1. für *Kirchen- und Schulwesen*, 2. für die Verwaltung der *direkten Steuern, Domänen und Forsten*. Die überaus wichtigen Geschäfte der ehemaligen Abteilung des Innern gehören zu den dem Regierungspräsidenten persönlich übertragenen Angelegenheiten (*Präsidialabteilung*).

3. Die einzelnen Regierungsbezirke zerfallen in *Kreise* (in den Hohenzollernschen Landen in Oberamtsbezirke), welche sich gleichmäßig über die Städte wie über das Land erstrecken. Städte mit mindestens 25000 Einwohnern können jedoch aus dem Kreisverbande ausscheiden und für sich einen Stadtkreis bilden.

In den Kreisen ruht die Verwaltung bei den *Landratsämtern*, welche unmittelbar unter der Regierung stehen; an der Spitze des Kreises steht der Landrat. Der Landrat wird vom Könige ernannt; doch kann der Kreistag geeignete Personen, welche seit mindestens Jahresfrist dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag bringen. Die Landräte sind einerseits Staatsdiener und als solche Organe der Regierung, andererseits Organe der *Selbstverwaltung* und als solche die ersten Beamten der Kreise und Vorsitzende des Kreisausschusses. Ihrer Aufsicht untersteht der ganze Kreis, und ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf die gesamte Verwaltung ihres Bezirkes; sie sind daher nicht nur Organe für den Bereich des Ministeriums des Innern, vielmehr ist ihr Geschäftskreis ebenso umfassend wie derjenige der Regierungen. Für die Bureaugeschäfte stehen dem Landrat ein Kreissekretär sowie ein Kreisausschußsekretär zur Seite.

Die Doppelstellung des Landrates als ersten Beamten des Kreises und des Staates im Kreise leitet über zu der kommunalen

Gliederung der inneren Verwaltung, welche durch die Städte- und die Landgemeindeordnungen sowie durch die Kreis- und durch die Provinzialordnungen durchgeführt ist.

Als Kommunalverbände kommen in Betracht:

I. Die Gemeinden (Kommunen). Sie sind entweder Stadtgemeinden oder Landgemeinden, die letzteren entweder Dorfgemeinden oder Gutsbezirke.

A. Die Dorfgemeinden. Die für diese in den verschiedenen Provinzen geltenden Landgemeindeordnungen weichen im einzelnen wesentlich von einander ab; das größte Geltungsgebiet umfaßt die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (GS. S. 233), welche für die sieben östlichen Provinzen gilt und 1892 auch in Schleswig-Holstein mit vereinzelten Abweichungen eingeführt ist (GS. S. 147). Im allgemeinen stehen an der Spitze jeder Landgemeinde ein Gemeindevorsteher (Schulze) und ihm zur Seite zur Unterstützung und Vertretung zwei oder mehr Schöffen (Beigeordnete); sie werden von der Gemeindeversammlung oder der gewählten Gemeindevertretung gewählt: ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landrat. Das Gemeinderecht und das davon unterschiedene Gemeindewahl-(stimm-)recht sind verschiedenartig geordnet. Die Beschlußfassung über die Gemeindeangelegenheiten steht der Gemeindeversammlung oder der gewählten Gemeindevertretung zu. Soweit diese Beschlüsse der Genehmigung bedürfen, erfolgt diese durch den Kreisausschuß bezw. durch den Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses, da dieser als solcher die Aufsicht über die Kommunalangelegenheiten der Landgemeinden führt.

Der Gemeindevorsteher hat die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die Ausführung der Gemeindebeschlüsse wahrzunehmen. Er ist zugleich Organ der Ortspolizeiverwaltung. Als solchem liegt ihm die Polizeiaufsicht ob und hat

er insbesondere die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu überwachen. Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1. dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen Orten von der höheren Landespolizeibehörde (der Regierung) untersagt werden;
2. die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Reichsgebiet zu verweisen;
3. Haussuchungen dürfen zu jeder Tages- und Nachtzeit stattfinden (s. S. 121).

Der Gemeindevorsteher ist in der Regel Mitglied des Dorfgerichtes, welches aus dem Gemeindevorsteher, zwei Schöffen und einem Dorfgerichtsschreiber besteht. Das Dorfgericht hat sich nicht um die Entscheidung streitiger Rechtshändel zu kümmern, vielmehr nur bei solchen Geschäften mitzuwirken, bei welchen es nicht auf Rechtskenntnisse, sondern auf bloße Beglaubigungen oder gerichtliche Vollziehungen ankommt. Es tritt ein, wenn Gefahr im Verzuge ist (also namentlich bei Aufnahme von Testamenten, wenn die Ankunft des ordentlichen Richters nicht abgewartet werden kann), oder wenn es vom ordentlichen Richter beauftragt ist. Es erfolgt dies in der Regel:

1. zur Aufnahme gerichtlicher Inventarien über den Nachlaß;
2. zur Aufnahme von Taxen über bewegliche und unbewegliche Sachen geringeren Wertes;
3. zur Vornahme einer Zwangsvollziehung (Exekution).

In Westfalen und der Rheinprovinz besteht für die Gemeindeverwaltung außer deren Organen (Gemeindevorsteher und Gemeinderat) noch die Amtmanns- und Bürgermeistereieinrichtung. Die westfälischen Ämter und rheinischen Bürgermeistereien, die eine Mehrzahl von Einzelgemeinden umfassen, sind sowohl besondere Kommunalverbände, als auch vorwiegend Verwaltungsbezirke für die Einzelgemeinden. Amtmänner und Landbürgermeister werden vom Oberpräsidenten ernannt. In

ihrer Hand ruht auch der größte Teil der eigentlichen Gemeindeverwaltung der Einzelgemeinden.

Die Ortspolizei (die im Namen des Königs geführt wird) auf dem Lande verwalten in den östlichen Provinzen (mit Ausnahme von Posen) und in Schleswig-Holstein die Amtsvorsteher (s. S. 194), in Posen die Distriktskommissarien (s. S. 202), in Westfalen die Amtmänner, in der Rheinprovinz die Landbürgermeister, in Hannover die Landräte, in Hessen-Nassau und Hohenzollern die Bürgermeister bezw. Gemeindevorsteher.

B. Der Gutsbezirk. Bildet ein Gut einen selbständigen Gutsbezirk, so hat der Besitzer dieselben Pflichten und Leistungen für den Gutsbezirk wie die Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks und als „Gutsvorsteher" die gleichen Rechte und Pflichten wie die Gemeindevorsteher.

C. Die Stadtgemeinden. Die Bestimmungen über die Stadtgemeinden beruhen im wesentlichen auf den Städteordnungen, welche zum Teil nicht unerheblich untereinander abweichen. Den größten Geltungskreis hat die Städteordnung vom 30. Mai 1853 (GS. S. 261), welche für die sieben östlichen Provinzen (mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen) gilt.

Als Einwohner einer Stadt werden diejenigen betrachtet, welche im Stadtbezirke wohnen. Dieselben sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt und zur Teilnahme an den städtischen Gemeindelasten verpflichtet. Das Bürgerrecht erwirbt jeder selbständige Preuße, wenn er seit einem Jahre Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört, keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, sowie die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem entweder ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt oder ein stehendes Gewerbe selbständig betreibt, oder zur Einkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuersatze von mindestens vier Mark veranlagt ist.

Die Gemeindeangelegenheiten werden gemeinsam durch Magistrat und Stadtverordnete wahrgenommen; in den Städteordnungen ist also im wesentlichen das Prinzip der Selbstverwaltung zur Durchführung gelangt. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten und den Schöffen (Stadträte, Ratsherren, Ratsmänner). Der Magistrat ist die Ortsobrigkeit und hat die Gemeindeverwaltung auszuführen, die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und zu erledigen, das Eigentum der Stadt zu verwalten, die Gemeindebeamten anzustellen und die Abgaben zu verteilen und beizutreiben. Der Bürgermeister, der erste Beamte der Stadt, wird von den Stadtverordneten gewählt und von dem Könige bezw. Regierungspräsidenten bestätigt. Die Stadtverordneten bilden die städtische Gemeindevertretung; sie werden von den in drei Abteilungen (das s. g. Dreiklassensystem, wie bei den Wahlen zum Abgeordnetenhause, s. S. 112 f.) eingeteilten stimmberechtigten Bürgern auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. (Vergl. Gesetz, betr. Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen, vom 30. Juni 1900. GS. S. 185). Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Stadtverordneten aus; bei den Neuwahlen sind die Ausgeschiedenen wieder wählbar. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt unter einem selbstgewählten Stadtverordnetenvorsteher in öffentlichen Sitzungen über die Gemeindeangelegenheiten; sie stellt den jährlichen Stadthaushaltsetat fest und legt Gemeindesteuern auf. In der Rheinprovinz — wo der Regel nach die Verwaltung der Städte nicht von einem kollegialischen Magistrat, sondern von dem Bürgermeister allein geführt wird — ist der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung. Über die städtischen Steuern s. S. 149 ff.

Die Aufsicht (für Berlin ist der Oberpräsident in Potsdam nächste Aufsichtsinstanz) wird von den Regierungs-

präsidenten, in höheren Instanzen von den Oberpräsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt.

Die Ortspolizei (die im Namen des Königs geführt wird) verwalten in den Städten regelmäßig die Bürgermeister und nur in der Provinz Hannover die Magistrate; doch kann sie in wichtigeren Gemeinden durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Königlichen Behörden (Kgl. Polizeipräsidien oder -Direktionen) übertragen werden. Zur Zeit ist dies in 27 Städten erfolgt, und zwar zumeist an den Sitzen der Regierung und in den Städten von „Groß-Berlin" (Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg und Wilmersdorf).

II. Der Amtsbezirk. Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten wird in den östlichen Provinzen (mit Ausnahme von Posen) und in Schleswig-Holstein jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte, in Amtsbezirke geteilt. In der Regel sind mehrere Gemeinden oder Landgemeinden und Gutsbezirke zu einem Amtsbezirke vereinigt. Die Organe des Amtsbezirks sind der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß.

a. Der Amtsvorsteher wird vom Oberpräsidenten auf die Dauer von 6 Jahren aus der Zahl der Amtsangehörigen ernannt. Er hat die Polizei innerhalb seines Bezirkes auszuüben, und zwar durch Polizeiverordnungen allgemein oder im Wege der Einzelverfügung; ihm obliegt also z. B. die Sorge für die öffentlichen Wege (Wegepolizei), das Einschreiten gegen ungehorsames Gesinde (Gesindepolizei), die Überwachung der öffentlichen Tanzvergnügen (Sittenpolizei), die Erteilung des Konsenses zur Vornahme von Neu- und Reparaturbauten (Baupolizei). Die Gemeinde- und Gutsvorstände müssen ebenso wie die Privatpersonen seinen Anordnungen nachkommen, sonst ist er zu Zwangsmaßregeln berechtigt; es muß jedoch eine schriftliche Androhung vorangehen,

gegen welche Beschwerde oder Klage beim Landrate beziehungsweise Kreisausschusse zulässig ist.

b) Der Amtsausschuß wird aus Vertretern der sämtlichen zum Amtsbezirk gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke gebildet; er hat bei der Verwaltung des Amtsvorstehers in den kommunalen Angelegenheiten des Amtsbezirks, nicht aber bei der Polizeiverwaltung mitzuwirken.

III. Der Kreis (der alte deutsche Gau) ist die Grundlage der weiteren Selbstverwaltung. (S. im übrigen S. 189 f.)

Die Organe des Kreises sind: a) der Landrat; b) der Kreistag; c) der Kreisausschuß.

a) Der Landrat ist, wie oben bemerkt (S. 189), der erste Beamte des Kreises und des Staates im Kreise. Er führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises (§ 76 der östlichen Kreisordnung). Behufs Vertretung des Landrates werden vom Kreistage zwei Kreisdeputierte gewählt.

b) Der Kreistag ist eine ausschließlich kommunale Behörde, welche den Kreis vertritt und über die Kreisangelegenheiten gültige Beschlüsse faßt. Er besteht aus mindestens 25 Kreisangehörigen, welche auf 6 Jahre von den drei Wahlverbänden des Kreises und zwar: 1. der größeren ländlichen Grundbesitzer, 2. der Landgemeinden und 3. der Städte nach dem Verhältnisse der städtischen und der ländlichen Bevölkerung im Kreise gewählt werden. In der Provinz Posen wird die Kreisvertretung durch die Kreisstände gewählt (siehe S. 201). Die Beschlüsse des Kreistages, welche durch das Kreisblatt veröffentlicht werden, beziehen sich insbesondere auf die Feststellung des Kreishaushalts und der Kreissteuern. Die Kreissteuern dürfen direkte und indirekte sein; bei Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern bildet die staatliche

Veranlagung zur Einkommen- und Gewerbesteuer (S. 140/45) die Grundlage für die Heranziehung. Dagegen sind Zuschläge zu der Vermögenssteuer (S. 143) nicht statthaft. Bei Grundstücken und Gebäuden ist seit 1907 die Einführung einer Umsatzsteuer zulässig; an Stelle der staatlichen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer nach dem Reinertrage kann also der Grundbesitz sowohl nach seinem gemeinen Werte, wie nach dem Konjekturgewinne, d. h. dem Wertzuwachse besteuert werden (s. S. 149).

c) Der Kreisausschuß verwaltet den Kreis und entscheidet als Verwaltungsgericht des Kreises. Er besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern, welche von dem Kreistage aus den Kreisangehörigen auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden und dieses unbesoldete Ehrenamt zu übernehmen verpflichtet sind. Bezüglich Posen s. S. 201. Der Kreisausschuß bildet den Mittelpunkt der Selbstverwaltung des Kreises; ihm steht die Verwaltung in allen Angelegenheiten zu, die das öffentliche Interesse des Kreises berühren, mögen sie kommunaler oder allgemein staatlicher Natur sein. So sind dem Kreisausschusse namentlich die Armen-, Wege-, Feld-, Gewerbe- und feuerpolizeilichen Angelegenheiten sowie die kommunalen Angelegenheiten der Gemeinde- und Gutsbezirke, welche früher den Regierungen oblagen, übertragen. Für die Beschlußfähigkeit genügt die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden.

Der Schwerpunkt der eigentlichen Verwaltung ist also aus den Bezirksregierungen in den Kreisausschuß gelegt worden.

IV. Die Provinz. Wie die Kreise sind auch die Provinzen als selbständige Kommunalverbände zur Selbstverwaltung organisiert. Dabei sind die sämtlichen innerhalb einer Provinz bestehenden Kreise in dem Provinzialverbande zu einer höheren kommunalen Einheit zusammengefaßt. Es liegt ihm die Erfüllung derjenigen Aufgaben ob, welche über die Leistungs-

fähigkeit und das Interesse der einzelnen Kreise hinausgehen und für die ganze Provinz von Bedeutung sind. Die Verwaltung der Provinz erfolgt in Gemäßheit der Provinzialordnungen (s. S. 186) durch den Oberpräsidenten als Organ der Staatsverwaltung einerseits und den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und den Landeshauptmann (Landesdirektor) als Organen der Selbstverwaltung andererseits (s. S. 128 f.).

A. Der Provinziallandtag wird durch den König — und zwar alle zwei Jahre wenigstens einmal — einberufen und besteht aus Abgeordneten, welche in den Landkreisen von den Kreistagen und in den Städten gemeinschaftlich von Magistrat und Stadtverordneten (in der Provinz Posen von den Kreisständen, s. S. 202) auf 6 Jahre gewählt werden Die Provinziallandtage sind insbesondere zuständig:

1. über diejenigen die Provinz betreffenden Gesetzentwürfe ihr Gutachten abzugeben, welche ihnen zu dem Ende von der Staatsregierung überwiesen werden;
2. Anträge und Beschwerden, welche die Provinz oder deren einzelne Teile betreffen, an die Staatsregierung zu richten (das s. g. Petitionsrecht);
3. durch Statuten und Reglements die besonderen Einrichtungen der Provinz und die Ausführung der die Provinz betreffenden gesetzlichen Anordnungen zu regeln;
4. den Haushaltsetat der Provinz und die Provinzialsteuern festzustellen. Die Provinzialsteuern werden übrigens nur auf die einzelnen Land- und Stadtkreise als solche gelegt (kontingentiert, s. S. 138), diesen bleibt die Unterverteilung auf ihre einzelnen Angehörigen überlassen;
5. die Grundsätze aufzustellen, nach denen die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinz zu erfolgen hat, und über die Verwendung der Provinzialfonds zu beschließen.

Der Kreis dieser Kommunalangelegenheiten der Provinz ist durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 (s. S. 186) für die sämtlichen Provinzen der Monarchie dadurch weiter gezogen worden, daß allen Provinzen „behufs Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung" aus Staatsmitteln beträchtliche Kapitalien (zusammen gegen 30 Mill. ℳ) als sog. Dotationen überwiesen worden sind. Hannover und Kurhessen verfügten schon seit 1866 über derartige sehr reichliche Mittel (s. S. 102).

1902 sind abermals 10 Millionen ℳ „Dotationsrenten" überwiesen worden, so daß die Provinzen jetzt insgesamt rund 48,5 Millionen ℳ aus Staatsmitteln jährlich erhalten.

Dafür ist den Provinzen die Erfüllung aller derjenigen Aufgaben zur Pflicht gemacht, welche, über das Interesse des einzelnen Kreises hinausgehend, die ganze Provinz berühren. Dahin gehören besonders:

a) der Chaussee- und Landwegebau, Bau von Provinzialbahnen und Unterstützung von Kreisbahnen,
b) die Landesmeliorationen innerhalb der Provinz,
c) die Provinzial-Krankenanstalten, die Fürsorge für die Irren, Idioten, Tauben und Blinden der Provinz und die Errichtung von Hebammen-Lehranstalten,
d) die Landarmenpflege,
e) die Fürsorge für die geistigen Interessen der Provinz durch Landesbibliotheken, öffentliche Sammlungen (Provinzialmuseen) und Vereine für Kunst und Wissenschaft, sowie die Pflege der historischen Bauten und Denkmäler in der Provinz.

Ebenso sind den Provinzen die Chausseen und eine Reihe öffentlicher Anstalten, welche der Staat bisher verwaltet hatte, zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesen worden.

B. Der Provinzialausschuß, bestehend aus einem Vorsitzenden und 7 bis 13 Mitgliedern, versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er hat über die laufenden Sachen

der Provinzialverwaltung Beschluß zu fassen und das Vermögen sowie die Anstalten der Provinz zu verwalten. Bezüglich Posen s. S. 201.

C. Der Landeshauptmann (in einigen Provinzen Landesdirektor genannt) ist der oberste Provinzialbeamte der Selbstverwaltung. Er wird vom Provinziallandtage erwählt und vom Könige bestätigt; er hat die laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung wahrzunehmen, sowie die Beschlüsse des Provinzialausschusses vorzubereiten und auszuführen.

Soweit die Selbstverwaltung der Provinz einer staatlichen Aufsicht unterliegt, wird diese von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt.

Bezüglich der Rechtsmittel in Verwaltungssachen unterscheidet das Gesetz zwischen der Klage im Verwaltungsstreitverfahren und der Beschwerde im Beschlußverfahren als den beiden Hauptarten der Anfechtung von Verfügungen (Bescheiden, Beschlüssen). Dabei gilt als Regel, daß die Beschwerde ausgeschlossen ist, soweit das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist; nur gegen allgemeine polizeiliche Verfügungen der Orts- und der Kreispolizeibehörden findet wahlweise entweder der Beschwerdeweg an die Einzelbeamten mit nachfolgender Klage bei dem Oberverwaltungsgericht oder die Klage bei dem Kreis- beziehungsweise dem Bezirksausschusse statt; gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten ist nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten mit nachfolgender Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zulässig. Seitdem die Novelle zur Kreisordnung von 1881 in glücklicher Weise den Instanzenzug vereinfacht und die Klage- (Verwaltungsgerichts-) und Beschwerde- (Beschluß-)Behörden der unteren Instanzen vereinigt hat, bestehen wie bei den Zivilgerichten drei Instanzen: in jedem Kreise ein Kreisausschuß (bezw. in den Stadtkreisen Stadtausschuß), in jedem Regierungsbezirke ein Bezirksausschuß und, um die Einheit

der leitenden Verwaltungsgrundsätze für den gesamten Umfang der Monarchie zu wahren, als höchste Instanz das Oberverwaltungsgericht zu Berlin.

Kreis- (Stadt-) Ausschuß wie Bezirksausschuß sind daher sowohl für Klage-(Verwaltungsstreit-) wie für Beschwerde-(Beschluß-) sachen zuständig. Dagegen verfährt das Oberverwaltungsgericht nur im Verwaltungsstreitverfahren und der Provinzialrat (s. S. 188) nur im Beschlußverfahren.

Hierdurch ist die Rechtsprechung in streitigen Verwaltungssachen, welche vormals in den Händen derselben Behörden lag, die auch die laufende Verwaltung führten, von diesen getrennt und besonderen unabhängigen Gerichtshöfen übertragen worden, welche auf Anrufen von Fall zu Fall über die Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes entscheiden wie die Zivilgerichte über Privatrechtsstreitigkeiten.

Der Kreisausschuß fungiert zugleich als Kreiskommunalbehörde (s. S. 188). Der Bezirksausschuß besteht aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden und aus sechs Mitgliedern, von denen zwei vom Könige auf Lebenszeit ernannt und vier vom Provinzialausschuß auf Zeit gewählt werden; die letzteren bedürfen in der Provinz Posen der ministeriellen Bestätigung (s. S. 186). Eines der ernannten Mitglieder wird zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitze mit dem Titel „Verwaltungsgerichtsdirektor" ernannt. Zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern. Das Oberverwaltungsgericht ist in sechs Senate mit je einem Präsidenten und je vier bis sechs Räten geteilt; seine Mitglieder werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Diese Zusammensetzung der Verwaltungsgerichtshöfe gewährleistet auch für die Fragen des öffentlichen Rechtes die Bürgschaften richterlicher Unabhängigkeit und die Vorteile unbefangener richterlicher Prüfung.

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist öffentlich und mündlich und wesentlich dem des Zivilprozesses nachgebildet; dabei hat das Gericht nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden.

Das Verfahren in Beschwerdesachen ist in der Regel nicht öffentlich. Die mündliche Verhandlung erfolgt im Beschlußverfahren nur nach dem Ermessen der Behörde „zur Aufklärung des Sachverhaltes". Dabei haben die Vorsitzenden der Kreis- und Bezirksausschüsse sowie des Provinzialrates die Befugnis, namens der Behörde Bescheide zu erteilen, wenn die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Welche Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichte und Rechtsmittel hiernach bei den einzelnen Verwaltungssachen eintreten, ist durch das umfangreiche, komplizierte und der Vereinfachung dringend bedürftige Zuständigkeitsgesetz (s. S. 186), auch Kompetenzgesetz genannt, sowie durch das Landesverwaltungsgesetz (s. S. 186) näher bestimmt worden. In jedem Falle sind es ausschließlich Verwaltungssachen, Streitfälle des öffentlichen Rechtes, in denen das durch die Verwaltung wahrzunehmende öffentliche Interesse mit dem Rechte und den Interessen des einzelnen in Streit gerät (s. S. 183). —

In der Provinz Posen sind die Kreis- und Provinzialordnung (S. 186) nicht eingeführt, vielmehr beruht die Zusammensetzung der Kreis- und Provinziallandtage noch, wie früher allgemein, auf ständischer Grundlage. Einem Stande kann nur zugehören, wer Grundeigentum besitzt; es bestehen drei Stände:

1. die Rittergutsbesitzer, 2. die Städte, 3. die Landgemeinden, soweit Bauern oder Erbpächter mit selbstbewirtschafteten Grundstücken in Betracht kommen.

Aus diesen drei Ständen werden die Kreistage zusammengesetzt, wobei die Rittergutsbesitzer Virilstimmen (Vollstimme jedes Einzelnen) haben, während die Städte und Landgemeinde Abgeordnete entsenden. Dabei bilden in der Regel die (überwiegend deutschen) Großgrundbesitzer die Mehrheit. Die Kreisstände wählen auch die Mitglieder zum Provinziallandtage (S. 197). Um durch die Gutsankäufe des Staates nicht die deutschen Stimmen zu vermindern, ist 1904 für den Grundbesitz des Staates dessen Vertretung in den Kreistagen und bei den Wahlen zum Provinziallandtage eingeführt worden. Für die Mitglieder der Kreisausschüsse ist die Ernennung durch den Oberpräsidenten auf Vorschlag des Kreistages, für die Provinzialausschüsse die ministerielle Bestätigung vorgesehen. Die Kreisausschüsse dienen in erster Reihe der allgemeinen Landesverwaltung, es können ihnen jedoch auch die Kreisangelegenheiten übertragen werden. Das Verwaltungsstreitverfahren bietet im allgemeinen keinerlei Abweichungen.

Für die ländliche Ortspolizeiverwaltung bestehen in Posen an Stelle der Amtsvorsteher (s. S. 194) Distriktskommissarien. Sie haben auf dem Lande sowie in den kleineren (dorfähnlichen) Städten die Verwaltung der Ortspolizei und teilweise auch die Geschäfte des Ortsvorstandes und sind gleichzeitig für die allgemeine Landesverwaltung Organe des Landrates.

8. Das Ministerium für Handel und Gewerbe.

Am 1. April 1879 neu errichtet, bildete es vorher die IV. Abteilung des früheren Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des jetzigen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten.

Zu seiner Zuständigkeit gehören alle Angelegenheiten, welche mit Handel und Gewerbe mittelbar oder unmittelbar in Beziehung stehen, so namentlich die Angelegenheiten der

Schiffahrt, der Rhederei, der Privatbankinstitute und Aktiengesellschaften, das Maß- und Gewichtswesen, Patentsachen, soweit sie nicht auf das Reich übergegangen sind (s. S. 26ff.), ferner die Navigationsschulen, welche zur theoretischen Ausbildung von Seeschiffern und Steuerleuten dienen, die gewerblichen und kunstgewerblichen Fach- und Zeichenschulen, die Pflege des Kunstgewerbes sowie das Fortbildungsschulwesen. Ihm untersteht die Errichtung von Handelskammern als berufenen Organen um die Gesamtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes zu vertreten. (Gesetz vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ G. S. S. 355.)

Hinzugetreten ist ferner seit 1890 die dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten unterstellt gewesene Abteilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen; dieser untersteht die gesamte Bergwerks- und Hüttenverwaltung in polizeilicher, administrativer und technischer Hinsicht. Der Bergbau ist in den gebirgigen Teilen des Staates von hervorragender Wichtigkeit. Für denselben ist das Staatsgebiet in fünf Oberbergamtsbezirke eingeteilt. Es bestehen Oberbergämter zu Breslau für Schlesien, Posen, Ost- und Westpreußen, zu Halle für Sachsen, Brandenburg und Pommern, zu Dortmund für das westliche Hannover und Westfalen, zu Clausthal für das östliche Hannover, Kassel und Schleswig-Holstein, endlich zu Bonn für die Rheinprovinz, Nassau und die Kreise Siegen und Wittgenstein von Westfalen. Das bedeutendste Mineral ist die Steinkohle, die besonders in fünf größeren Becken, in Oberschlesien, in Niederschlesien bei Waldenburg, in Westfalen und der Rheinprovinz an der Ruhr, in der Rheinprovinz an der Saar und am Hohen Veen bei Eschweiler (das s. g. Wurmrevier) gefördert wird. Auch Braunkohlen, Eisen, Zink- und Kupfererz werden viel gewonnen.

Die Aufsicht über Bergbau und Hütten erstreckt sich auch über die nicht für Rechnung des Staates be-

triebenen Werke. Sie bezieht sich auf die Sicherheit der Baue, den Schutz der Oberfläche und die Sorge für das Wohl der Bergleute. Zur Sicherung der Bergleute und ihrer Angehörigen haben die Bergwerkseigentümer Knappschaftsvereine und -kassen zu bilden, zu welchen sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer Beiträge leisten; aus den Kassen werden Krankengelder, Pensionen und Unterstützungen an die Bergleute und ihre Angehörigen gewährt.

Der Staat besitzt auch eigene Bergwerke (namentlich Steinkohlen in Saarbrücken, Oberschlesien und [seit 1902] im Ruhrrevier), Hütten (für Silber, Blei und Eisen), Badeanstalten (z. B. Oeynhausen) und Salzwerke (namentlich in der Provinz Sachsen), welche insgesamt mit 18,9 Millionen ℳ Überschuß für 1907 veranschlagt sind (vergl. S. 137).

Bergtechnische Lehranstalten sind die Bergakademien in Berlin und Clausthal; mit der ersten verbunden ist die geologische Landesanstalt, welche die geologische Untersuchung des Preußischen Staatsgebietes durchführt, um deren Ergebnisse wissenschaftlich wie wirtschaftlich nutzbringend zu machen.

9. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Im Jahre 1848 gebildet, führte es bis zum 1. April 1879 den Titel „Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten". Seit dem genannten Zeitpunkte ist aber die Abteilung für Handel und Gewerbe und seit 1890 das Berg-, Hütten- und Salinenwesen abgelöst und dem Ministerium für Handel und Gewerbe überwiesen worden (s. S. 202). Dem Ministerium unterstehen die Eisenbahnen und die allgemeine Bauverwaltung. Die Abteilungen für das Eisenbahnwesen zerfallen seit der Neuordnung 1895 in

I. die Bauabteilung (für alle technischen Angelegenheiten);
II. die Verkehrsabteilung;
IV. die Verwaltungsabteilung;
V. die Finanzabteilung.

Um die Einheitlichkeit der Verwaltung in den vier Abteilungen zu sichern, ist ein Unterstaatssekretär bestellt.

Die Abteilung III ist die „allgemeine Bauverwaltung" mit einer „Wasserbau-" und „Hochbau-" Abteilung und hat das Land-, Wasser- und Chausseebauwesen unter sich.

A. Die Abteilungen für das Eisenbahnwesen.

Ursprünglich war der Eisenbahnbetrieb in Preußen ausschließlich der Privattätigkeit überlassen, wobei der Staat mehrfach durch Übernahme von Zinsgarantieen (s. S. 117) den Ausbau des Eisenbahnnetzes zu fördern suchte. Gegen 1850 trat der Staat sodann selbst als Eisenbahnunternehmer auf, indem er teils für eigene Rechnung Strecken baute oder erwarb (z. B. die Ostbahn bzwse. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn), teils Privatbahnen für Rechnung der Gesellschaften in Staatsbetrieb nahm (so 1851 die Bergisch-Märkische und 1857 die Oberschlesische Bahn). Dabei stattete der Staat auch die von Natur minder begünstigten Landesteile mit neuen Verkehrswegen aus, da für deren Bau wegen mangelnder Rentabilität Unternehmer nicht zu finden waren. So entstanden in Preußen Staats- und Privatbahnen nebeneinander, wobei der Staatsbesitz wachsend zunahm, insbesondere auch durch das Bahnnetz der 1866 annektierten Staaten. (Das s. g. gemischte System.) 1870 umfaßte das preußische Staatseisenbahnnetz 3442 km. Die Notlage verschiedener zu einem selbständigen Betriebe wenig geeigneter Privatbahnen (u. a. Halle-Sorau-Guben, Berlin-Dresden, Berliner Nordbahn) brachte diese 1872 in die Hände des Staates; gleichzeitig suchte der Staat seine getrennten Staatsbahnkomplexe

im Osten und Westen zu vereinigen (insbesondere durch Ankauf von Halle-Kassel und Bau von Berlin-Wetzlar). Hatte schon hierdurch der Staat seinen Besitz planmäßig erweitert, so war seit 1879 sein Streben darauf gerichtet, das reine Staatsbahnsystem zur Durchführung zu bringen. Zu diesem Zwecke hat der Staat wiederholt seit 1879/80 größere Privatbahnkomplexe in der Weise erworben, daß den Aktionären als Eigentümern der Bahnen eine feste, bei den einzelnen Bahnen verschieden bemessene Rente zugesichert wurde. Dagegen gingen Betrieb und Verwaltung dieser Privatbahnen auf den Staat über, welcher gleichzeitig die Verpflichtung übernahm, die Stammaktien gegen konsolidierte Staatsanleihe (S. 119) umzutauschen. Infolge dieser zielbewußt und erfolgreich durchgeführten Verstaatlichung fast aller Privatbahnen innerhalb Preußens bilden nunmehr die preußischen Staatsbahnen das größte Eisenbahnnetz, das sich in den Händen eines Unternehmers befindet. Dabei trägt der Staat für die Erweiterung und Verdichtung des Staatsbahnnetzes, namentlich durch den Bau von Nebenbahnen (s. S. 212), fortgesetzt und umfassend Fürsorge; seit 1879 sind in Preußen fast 16000 km Nebeneisenbahnen, überwiegend in staatlicher Verwaltung, eröffnet worden. So sind die an die Verstaatlichung der Eisenbahnen geknüpften Hoffnungen für die Verkehrsverhältnisse, die Landesverteidigung, die Förderung der Volkswohlfahrt sowie für die Finanzen des Staates in reichem Maße erfüllt worden.

Seit dem 1. April 1897 ist die preußische Staatseisenbahn zu einer preußisch-hessischen Staatseisenbahngemeinschaft erweitert worden. Die gemeinsam durch Preußen und Hessen-Darmstadt durchgeführte Verstaatlichung der Hessischen Ludwigsbahn führte zur Vereinbarung einer Eisenbahn-Betriebs- und Finanzgemeinschaft, in welche beiderseitig die gesamten Staatsbahnstrecken (für Hessen z. B. 1250 km) einbezogen

worden sind. Der gesamte Überschuß der Betriebseinnahmen über die Ausgaben wird in einem festen Verhältnis geteilt. (Staatsvertrag vom 23. Juni 1896 G. S. S. 223.)

Die Gesamtlänge der im Betriebe befindlichen normalspurigen Staatsbahnen der preußisch-hessischen Gemeinschaft beträgt Juni 1907: 35444 km (gegen 1894: 26150 km und 1884: 19870 km). Von den Strecken der preußischen Staatsbahnen sind über 2600 km in fremden Staatsgebieten gelegen, namentlich gehören die Braunschweigischen Bahnen (440 km) dem Preußischen Staate. Für 1907 sind bei einer Einnahme von 1945 Mill. ℳ als Überschuß 722,6 Mill. ℳ in Ansatz gebracht (gegen 483,9 Mill. ℳ 1897 und 220,75 Mill. ℳ 1887). Hessen erhält daneben auf seinen Anteil stetig steigende Beträge (1907: 15,7 Mill. ℳ).

Über die Verwendung der Jahresüberschüsse der Staatsbahnen war durch das (s. g. Eisenbahngarantie-) Gesetz vom 27. März 1882 (GS. S. 114) Vorsorge getroffen. Die Überschüsse sollten hiernach verwendet werden zur Verzinsung der jeweiligen Staatseisenbahnkapitalschuld (s. S. 118), sowie zu deren Tilgung in Höhe von $^3/_4$ Prozent ihres jeweiligen Betrages und für sonstige Zwecke im Staatshaushalt bis zu 2 200 000 ℳ.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind seitdem außer Kraft gesetzt worden. Einerseits ist die Tilgung der Staatsschulden durch das Gesetz vom 8. März 1897 (s. S. 118) allgemein geregelt worden und ist dabei eine Amortisation von $^3/_5$ % an die Stelle der obigen $^3/_4$ % getreten. Andererseits müssen die Überschüsse der Staatsbahnen längst über den Betrag von 2,2 Millionen ℳ hinaus für anderweitige Staatszwecke in Anspruch genommen werden. Seit Jahren sind diese großen Überschüsse ein ganz unentbehrlicher Faktor im Haushalte des Staates geworden. Nicht nur, daß der Staat daraus seine gesamten Anleihen verzinsen und tilgen kann

(1907: 310,8 Millionen ℳ), auch darüber hinaus bleiben Beträge von erheblichstem Belange (1907: 280,2 Millionen ℳ) für sonstige Staatsbedürfnisse zur Verfügung, für welche anderenfalls die Mittel durch erhöhte Steuern oder Anleihen aufgebracht werden müßten.

Die Eisenbahnkapitalschuld selbst wird — auch nach Aufhebung des Eisenbahngarantiegesetzes — weiter berechnet; die Überschüsse finden daher zur Verzinsung und Tilgung dieser Schuld rechnerisch Verwendung. Dem gesamten Bahn-Anlagekapital des Staates (ohne Hessen) (Ende 1905 8657 Milliarden ℳ) entspricht infolge dieser Abschreibungen nur einer Kapitalschuld von 2,987 Milliarden ℳ.

Um Schwankungen in den Erträgnissen der Staatsbahnen tunlichst zu vermeiden, ist seit 1903 ein Ausgleichsfond von 200 Millionen ℳ für die Eisenbahnverwaltung gebildet (s. S. 118). Dabei sind 1903 alsbald 30 Millionen ℳ bereit gestellt worden, um bei unvorhergesehener Verkehrssteigerung die Leistungsfähigkeit jederzeit erhöhen zu können.

Die Verwaltung dieses ausgedehnten Eisenbahngebietes erfolgt durch 21 Königliche Eisenbahndirektionen und das seit 1907 errichtete Eisenbahn-Zentralamt in Berlin; unter ihnen und ihnen unmittelbar unterstellt sind als ausführende Organe für die Leitung und Beaufsichtigung des örtlichen Dienstes, Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- und Verkehrs-Inspektionen am Sitze der Direktion und an den Strecken errichtet worden; für die Leitung der Neubauausführungen werden Eisenbahnbauabteilungen gebildet. Diese Ordnung beruht auf der „Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen" (Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1894, GS. 1895 S. 11).

Die 21 Eisenbahndirektionen befinden sich zu Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Danzig, Elberfeld, Erfurt, Essen a. Ruhr, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hannover, Kassel, Kattowitz, Köln, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster i. W., Posen,

Saarbrücken, Stettin und Mainz, letztere als Kgl. preußische und Großherzoglich hessische Eisenbahndirektion für die preußisch-hessische Gemeinschaft (s. S. 206) errichtet. Die Gesamtstreckenlänge der einzelnen Direktionsbezirke ist sehr verschieden und wechselt zwischen 587 km (Berlin) und 2578 km (Königsberg). Die Direktionen bestehen aus einem Präsidenten als Vorsitzenden, den mit der ständigen Vertretung des Präsidenten beauftragten Mitgliedern (Oberregierungsrat, Oberbaurat) und der erforderlichen Anzahl weiterer Mitglieder.

Um eine organische und lebendige Verbindung der Eisenbahnverwaltung mit den Verkehrsinteressenten aufrecht zu erhalten, ist seit 1882 der Landeseisenbahnrat eingesetzt. Er bildet einen sachverständigen Beirat, besteht aus Vertretern der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie und dient dem Ministerium als beratende und begutachtende Körperschaft in Eisenbahnangelegenheiten, hat aber mit der Verwaltung selbst nichts zu tun. Seit 1907 können auch außerpreußische Bundesstaaten, deren Gebiet durchzogen wird, vertreten, sein. Daneben bestehen Bezirkseisenbahnräte, welche seit 1895 die Gebiete mehrerer Direktionen umfassen und bei wichtigen Verkehrsangelegenheiten innerhalb des Bezirkes — namentlich bei Feststellung oder Abänderung der Fahrpläne und Tarife — gehört werden sollen.

Die Handhabung der Staatsaufsicht über die preußischen Privatbahnen liegt der Abteilung IV des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten (Verwaltungsabteilung) ob. In dieser Beziehung bestimmt das Gesetz vom 3. November 1838 (GS. S. 505) (§ 46), daß zur Ausübung der Aufsicht des Staates über die Bahn ein ständiger Kommissarius ernannt werden soll, an welchen sich in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung die betreffende Gesellschaft zu wenden hat, und welcher befugt ist, den Beratungen ihrer Vorstände beizuwohnen. Seit 1895 sind die Präsidenten der Kgl. Eisen-

bahndirektionen zu ständigen Kommissarien über die Privateisenbahnen innerhalb ihrer Direktionsbezirke bestellt. Sie erledigen die mit der Staatsaufsicht zusammenhängenden Geschäfte unter der Bezeichnung: „Der Königliche Eisenbahnkommissar"; es unterstehen ihnen daher insbesondere alle finanziellen und Betriebsangelegenheiten der Privatbahnen, bei denen ein allgemeines Interesse obwaltet, die Aufsicht bei Handhabung des Gesellschaftsstatutes und der der Gesellschaft auferlegten Konzession, sowie des Bahnpolizeireglements. Die Gesamtlänge der vollspurigen Privatbahnen in Preußen beträgt Ende 1905 2377 km. Für die in Hohenzollern gelegenen Teilstrecken der Württembergischen und der Badischen Staatsbahnen (91 km) ist der Regierungspräsident in Sigmaringen die Aufsichtsbehörde. —

Bei dem Eisenbahnwesen sind die wichtigsten öffentlichen Interessen vertreten; da die Fürsorge für deren Schutz und Förderung dem Staate obliegt, so hat dieser gesetzlich den Unternehmern eine Reihe von Verpflichtungen in Bezug auf den Bau, den Betrieb und die Verwaltung auferlegt, durch welche das freie Ermessen der Bahnverwaltung zum öffentlichen Wohle eingeschränkt wird. Die Grundlage der preußischen Gesetzgebung über die Eisenbahnunternehmungen, insbesondere über ihr Verhältnis zum Staate und zum verkehrenden Publikum, bildet das Gesetz vom 3. November 1838 (GS. S. 505), welches durch die Verordnung vom 19. August 1867 (GS. S. 1426) auch auf die 1866 neu erworbenen Landesteile ausgedehnt worden ist. Indem das Gesetz den Eisenbahnen den Charakter öffentlicher Straßen beilegt (§ 8 Nr. 5), trifft es Fürsorge, daß die Privatbahnen, obwohl als Erwerbsgesellschaften geschaffen, doch zugleich ihrem Zwecke als öffentliche Verkehrsanstalten gerecht werden.

Die Bahnen sind daher der Oberaufsicht des Staates in umfassender Weise unterworfen. Dies zeigt sich zunächst in dem

Konzessionsrechte des Staates, ohne welches keine Bahn ins Leben treten kann. Daher muß jede Gesellschaft, die die Anlage einer Eisenbahn beabsichtigt, sich an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten wenden und diesem die Hauptpunkte der Linie sowie die Größe des Aktienkapitals genau angeben. Wird hierauf die landesherrliche Genehmigung erteilt, so ist demnächst der Nachweis zu führen, daß das bestimmte Aktienkapital gezeichnet ist, und das vereinbarte Statut zur Bestätigung durch den König einzureichen. Erst dadurch erlangt die Gesellschaft die Rechte einer Korporation und damit das Recht, die zur Bahnanlage erforderlichen Grundstücke mangels einer gütlichen Einigung mit den beteiligten Grundbesitzern im Wege der Expropriation (Enteignungsverfahren s. S. 122) erwerben zu dürfen. Es hat jedoch die Bahn Ersatz für allen Schaden zu leisten, welcher als Folge der Bahnanlage anzusehen ist (so z. B. wenn durch Funkensprühen der Lokomotiven in Wald oder Feld Brände verursacht werden). Die Gesellschaft hat die Verpflichtung, die Bahn innerhalb der festgesetzten Frist zu vollenden. (§ 21.)

Keine Bahn darf dem Verkehr eher übergeben werden, als bis die Regierung nach vorgängiger Prüfung der fertig gestellten Anlage (landespolizeiliche Abnahme) die Genehmigung dazu erteilt hat.

Das wichtigste Aufsichtsrecht des Staates besteht bezüglich der Feststellung der Personen- und Gütertarife, da gerade hierbei der allgemeine Verkehr mit dem gewerblichen Privatinteresse der Eisenbahnen am leichtesten in Widerstreit gerät. Der Bahn wird daher in der Konzession oder durch die Aufsichtsbehörde ein Höchsttarif vorgeschrieben, den die Bahn nicht überschreiten, wohl aber herabmindern darf. Der Tarif wird öffentlich bekannt gemacht und gilt für alle Transporte gleichmäßig; die Gewährung verdeckter Transportbegünstigungen an einzelne Versender (Rekaktien) ist unstatthaft: Erhöhungen

der Tarife werden 6 Wochen, bevor sie in Kraft treten, öffentlich bekannt gemacht.

Ihrer Bedeutung nach werden die Eisenbahnen in Vollbahnen (Hauptbahnen) und Nebenbahnen (Sekundärbahnen) geteilt. Die Vollbahnen haben die normale Spurweite von 1,435 Meter. Die Spurweite der Nebeneisenbahnen kann sowohl 1,435 als auch 1,000 und 0,750 Meter betragen; sie genießen auch in Bezug auf die Einrichtung und den Zustand der Betriebsmittel und die Handhabung des Betriebes zum Teil erhebliche Erleichterungen. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die vom Bundesrate erlassene „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung" vom 4. November 1904 (s. S. 46). Insbesondere ist die mit erheblichen Kosten verbundene Schließung und Bewachung der in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden Übergänge (Niveauübergänge) nicht erforderlich; es genügt vielmehr, daß beim Passieren des Überganges das Läutewerk an der Lokomotive in Tätigkeit gesetzt wird. Demgemäß beträgt aber die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit in der Stunde nur 30 bis 50 km auf vollspurigen Nebenbahnen, während bei den Vollbahnen 75 km und unter günstigen Verhältnissen sogar 90 und mehr km gestattet sind.

Daneben bestehen noch Bahnen von nur örtlicher Bedeutung (Kleinbahnen), welche zwar dem öffentlichen Verkehr dienen, aber nicht Teile des allgemeinen Eisenbahnnetzes sind und demzufolge nicht dem Gesetze vom 3. November 1838 unterstehen. Die Rechtsverhältnisse dieser Bahnen unterster Ordnung regelt das Gesetz über die Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (GS. S. 225). Es vereinfacht die Vorbedingungen für den Bau und Betrieb solcher Bahnen, um deren private Herstellung zu erleichtern, und beschränkt demzufolge die staatliche Einwirkung bei der Genehmigung und Beaufsichtigung dieser Unternehmungen.

Namentlich sind auch die Verpflichtungen der Postverwaltung gegenüber (s. S. 70 f.) herabgemindert worden. Dem Gesetze unterstehen auch alle Bahnen, welche nicht mit Lokomotiven betrieben werden; zur Erteilung der Konzession ist der Regierungspräsident bei einem Betriebe mit Maschinenkraft, sonst der Landrat zuständig. Der Staat hat das Recht, die Bahn gegen Entschädigung des vollen Wertes nach einer mit einjähriger Frist vorangegangenen Ankündigung zu erwerben. Zur Erleichterung der Finanzierung der Kleinbahnen trägt das 1895 angenommene „Gesetz betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben" wesentlich bei. Ende März 1906 bestanden in Preußen als selbständige Unternehmungen (Straßenbahnen und nebenbahnähnliche Kleinbahnen) 397 Kleinbahnen mit 12814 km Gesamtlänge und über 1,073 Milliarde ℳ Anlagekapital.

B. Der III. Abteilung untersteht die Oberleitung des gesamten öffentlichen Land-, Wasser- und Chausseebauwesens. Dieselbe hat insbesondere für die Staatsbauten die Entwürfe und Kostenanschläge zu prüfen und deren Ausführung zu überwachen. Unter ihr steht die Akademie des Bauwesens, welche seit dem 1. Oktober 1880 an die Stelle der Technischen Baudeputation getreten ist. Sie ist als beratende Behörde in allen Fragen des öffentlichen Bauwesens zu hören, welche von einer hervorragenden Bedeutung sind; sie ist namentlich berufen, das gesamte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig zu vertreten.

Die öffentlichen Wege, im Gegensatz zu den Privatwegen, zerfallen in Land- und Heerstraßen und in öffentliche Gemeindewege. Die Land- und Heerstraßen sind Eigentum des Staates, welcher für deren Unterhaltung, Sicherheit und Bequemlichkeit zu sorgen hat. Seit 1876 hat der Staat die Staatschausseen den einzelnen Provinzen zur Unterhaltung überlassen und denselben hierzu bedeutende Kapitalien über-

wiesen (s. S. 198). Die Wasserstraßen sind teils natürliche, teils künstliche (Kanäle). Von den Flüssen erklärt das preußische Recht diejenigen, welche von Natur schiffbar sind, für Eigentum des Staates; alle anderen fließenden Gewässer sind im Privateigentume. Ebenso gehören die Häfen und Meeresufer und was auf diese von der See angespült oder ausgeworfen wird (also besonders auch der gefundene Bernstein) dem Staate. Zur Hebung der Schiffahrt auf den Wasserwegen sind in den letzten Jahren erhebliche Summen aufgewendet worden, indem einerseits die Stromverhältnisse der vorhandenen Schiffahrtsstraßen (namentlich auf der Oder und der Spree) verbessert, andererseits neue Schiffahrtskanäle zur Ausführung genehmigt worden sind. Es sei hier namentlich hingewiesen auf den Spree-Oder-Kanal, (1891 eröffnet), den Dortmund-Ems-Kanal, welcher 79,5 Millionen ℳ Kosten beansprucht hat (1899 eröffnet), und den Elb-Trave-Kanal, zu dessen Bauausführung durch Lübeck Preußen 7,5 Millionen ℳ beigetragen hat (1900 eröffnet). Das umfassende s. g. Kanalgesetz vom 1. April 1905 (GS. S. 179) bezweckt die Herstellung eines Mittellandkanales vom Rhein zur Weser, des Großschiffahrtweges Berlin-Stettin (Wasserstraße Berlin—Hohensaaten) sowie die Verbesserung der Flußläufe zwischen Oder und Weichsel und der Oder. Es sind hierfür 334 Millionen ℳ in Aussicht genommen.

Anhang.

I.

Die Verfassung des Deutschen Reichs

vom 16. April 1871*) (RGBl. S. 63).

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende **Verfassung** haben.

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie dem Reichslande Elsaß-Lothringen**).

II. Reichsgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Ein-

*) Die späteren Abänderungen der Verfassung sind gesperrt gedruckt. Die bezüglichen Gesetze sind in den Anmerkungen angezogen.

**) Gesetz vom 25. Juni 1873 (RGBl. 1873 S. 161).

heimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes denselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zu dem Heimatslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nötige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Art. 4. Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigentums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstigen Tagesmarken*);

*) Gesetz vom 8. März 1873 (RGBl. Nr. 3 S. 47).

10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52;
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren*);
14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Art. 5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrat.

Art. 6. Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise verteilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt.

Bayern	6
Sachsen	4
Württemberg	4
Baden	3
Hessen	3
Mecklenburg-Schwerin	2
Sachsen-Weimar	1
Mecklenburg-Strelitz	1
Oldenburg	1
Braunschweig	2
Sachsen-Meiningen	1
Sachsen-Altenburg	1
Sachsen-Coburg-Gotha	1
Anhalt	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Schwarzburg-Sondershausen	1
Waldeck	1
Reuß ältere Linie	1
Reuß jüngere Linie	1
Schaumburg-Lippe	1

*) Gesetz vom 20. Dezember 1873 (RGBl. Nr. 31 S. 379).

Lippe	1	Stimme führt,
Lübeck	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
zusammen	58	Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrate ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Art. 7. Der Bundesrat beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78 mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Art. 8. Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen, werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrate gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrates resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrate aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei vom Bun-

desrate alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nötigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrates hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrates nicht adoptiert worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 13. Die Berufung des Bundesrates und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrates muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15. Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Art. 16. Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrates oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Art. 17. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im

Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 18. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimatslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6, in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete gewählt und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 397.*)

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate resp. Reichskanzler zu überweisen.

Art. 24. Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf**) Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler, und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

*) Gesetz vom 25. Juni 1873 (RGBl. S. 161).
**) Gesetz vom 19. März 1888 (RGBl. S. 110).

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Art. 28. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich. (Absatz 2 ist aufgehoben*).

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes.**)

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Art. 34. Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Art. 35. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres

*) Gesetz vom 24. Februar 1873 (RGBl. S. 45).

**) Gesetz vom 21. Mai 1906 (RGBl. S. 467). Das ergänzende Gesetz ist vom gleichen Tage (RGBl. S. 468).

und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Sirups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrate zur Beschlußnahme vorgelegt.

Art. 37. Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der anderen in Art. 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten, von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und -Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a. bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
   b. bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrollierung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
   c. bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrates den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
   d. bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Teile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Teil.

Art. 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres, fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Übersichten an den Ausschuß des Bundesrates für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Übersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrat und die Bundesstaaten in Kenntnis, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrate vor. Der Bundesrat beschließt über diese Feststellung.

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 7, beziehungsweise 78, bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessioniert und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu erteilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Art. 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 43. Es sollen demgemäß in tunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nötige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.

Art. 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Überganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst tunlichst der Einpfennig-Tarif, eingeführt werde.

Art. 46. Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesrats-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Art. 47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Verteidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Überschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

Art. 50. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphen-Verwaltungen zu.

Sämtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungierenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungierenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Art. 51. Bei Überweisung des Überschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Übergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein

durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Anteil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesamte Gebiet des Reichs sich danach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungeteilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt, zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Art. 52. Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen, unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Teil.

IX. Marine und Schiffahrt.

Art. 53. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesamte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste

im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Verteilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Art. 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffszertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-rot.

X. Konsulatwesen.

Art. 56. Das gesamte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrate anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.

Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.*) In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Art 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesamte Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichs-

*) Gesetz vom 11. Februar 1888 (GS 1888 S. 11).

tage und dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesamte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Taler, in Worten zwei hundert fünf und zwanzig Taler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesamte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches im Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teiles des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen.

Art. 64. Alle Deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandierende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nötigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mitteilung von den die betreffenden Truppenteile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislociert sind, zu requirieren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Art. 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit im Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (GS. für 1851 S. 451 ff.)

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (BGBl. 1871 S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (BGBl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 70*). Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insoweit diese Beiträge in den Überweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahresschluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.

Etwaige Überschüsse aus dem Vorjahre dienen, insoweit durch das Gesetz über den Reichshaushalts-Etat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben.

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normierten Übergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrate und dem Reichstage nur zur Kenntnisnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72. Über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Art. 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 und der Artikel 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrate und dem Reichstage die Überweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die

*) In der durch das Gesetz vom 14. Mai 1904 (RGBl. S. 169) festgestellten Fassung.

Beleidigung des Bundesrates, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrates oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurteilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 75. Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrat oder Landesverrat zu qualifizieren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei Freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teiles der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrate ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

II.

Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat

vom 31. Januar 1850*) (GS. 1850 S. 17 Nr. 3212).

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. tun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des Preußischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Übereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz wie folgt:

Titel I. Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preußische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II. Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Ämter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung, zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Art. 8. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 9. Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

*) Die späteren Änderungen der Verfassung sind mit gesperrter Schrift gedruckt.

Art. 10. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt.

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zu Grunde gelegt.

Art. 15. Aufgehoben*).

Art. 16. Aufgehoben*).

Art. 17. Über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 18. Aufgehoben*).

Art. 19. Die Einführung der Zivilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Zivilstandsregister regelt.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten steht jedem frei, wenn er seine sittliche,

---

*) Die Artikel 15, 16 und 18 sind durch Gesetz vom 18. Juni 1875 (GS. 1875 S. 259) aufgehoben. Dieselben lauteten:

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitze und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

Art. 26. Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Rechte*).

Art. 27. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Zensur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Art. 28. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden (Artikel 29) gewährleisteten Rechtes.

*) Gesetz vom 10. Juli 1906 (GS. S. 333).

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte erteilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 33. Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 34. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Art. 35. Das Heer begreift alle Abteilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Zivilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Art. 37. Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militärdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste beratschlagen oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Beratung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Art. 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40. Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.*)

Art. 41. Die Bestimmungen des Artikels 40 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staates liegenden Lehen keine Anwendung.*)

Art. 42. Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

1. das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Übertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;

*) Gesetz vom 5. Juni 1852 (GS. 1852 S. 319).

2. die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbuntertänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.*)

Titel III. Vom Könige.

Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen.

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet.

Art. 48. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Art. 49. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 51. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen**). Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

---

*) Gesetz vom 14. April 1856 (GS. 1856 S. 353).

**) Die Erste Kammer (das Herrenhaus) kann nicht mehr aufgelöst werden, seit dieselbe nicht mehr aus Wahlen hervorgeht (s. Art. 65—68).

Art. 52. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 53. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbnis, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Notwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesamte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 59. Dem Kron-Fideikommißfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV. Von den Ministern.

Art. 60. Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der andern Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 61. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrats angeklagt werden. Über solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange

noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V. Von den Kammern.

Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.*)

Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der Ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt.

Art. 63. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 64. Dem Könige, sowie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 65—68. Die Erste Kammer wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.**)

Art. 69. Die Zweite Kammer besteht aus vierhundert drei und vierzig Mitgliedern.***) Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Art. 70. Jeder Preuße, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat,

*) Die Erste Kammer wird „das Herrenhaus" und die Zweite Kammer „das Haus der Abgeordneten" genannt. Gesetz vom 30. Mai 1855 (GS. Nr. 19 S. 316). Infolgedessen ist den Kammern der Name „die beiden Häuser des Landtags der Monarchie" beigelegt, wie die jetzige, aus der Gesetz-Sammlung von 1856 ff. ersichtliche Verkündigungs-Formel der Gesetze ergibt.

**) Gesetz vom 7. Mai 1853 (GS. Nr. 16 S. 181).

***) Die zweite Kammer bestand ursprünglich aus 350 Mitgliedern. 1851 traten 2 hinzu, als die Hohenzollernschen Lande der Preußischen Monarchie einverleibt wurden (Gesetz vom 30. April 1851, GS. Nr. 13 S. 213). Durch Gesetz vom 17. Mai 1867 (GS. S. 1481) ist sodann der fernere Hinzutritt von 80 Abgeordneten aus den 1866 erworbenen Landesteilen bestimmt worden und 1878 ein Abgeordneter für Lauenburg. 1906 wurden weitere 10 Abgeordnete hinzugefügt. (Gesetz vom 28. Juni 1906. GS. S. 313.)

die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen teilzunehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in Einer Gemeinde ausüben.*)

Art. 71. Auf jede Vollzahl von zweihundert und fünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Steuern**) in drei Abteilungen geteilt und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Dritteil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Für jede nicht zur Staats-Einkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen.**)

Die Gesamtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet;
b. bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritteils der Gesamtsteuer fallen.

Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritteils fallen.

Die dritte Abteilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritteil fällt.

Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abteilung. Verringert sich infolgedessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, daß von der übrig bleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt.**)

Jede Abteilung wählt besonders und zwar ein Dritteil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abteilungen können in mehrere Wahlverbände eingeteilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf. Auch in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste gebildet.**)

Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abteilungen gewählt.

Art. 72. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

*) An Stelle der Artikel 70 bis 72 gilt gemäß Artikel 115 noch die Verordnung vom 30. Mai 1849, welche das aktive Wahlrecht auf das vollendete 24. Jahr herabsetzt (§ 8).
**) Gesetz vom 29. Juni 1893 (GS. S. 103).

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Teils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Art. 73. Die Legislatur-Periode des Hauses der Abgeordneten dauert fünf Jahre.*)

Art. 74. Zum Abgeordneten der Zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem Preußischen Staatsverbande angehört hat. Der Präsident und die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtags sein.**)

Art. 75. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.***)

Art. 76. Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.****)

Art. 77. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt. (Vgl. die Anm. zu Art. 75.***)

Art. 78. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubes zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 79. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

*) Gesetz vom 27. Mai 1888 (GS. Nr. 18 S. 137).
**) Gesetz vom 27. März 1872 (GS. Nr. 18 S. 277.)
***) Die Bestimmungen des Art. 75 haben jetzt nur noch Bedeutung für das Haus der Abgeordneten, weil das Herrenhaus keine Wahlkammer mehr ist (s. Art. 65—68.)
****) Gesetz vom 18. Mai 1857 (GS. Nr. 27 S. 369).

Art. 80. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist*). Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 81. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 82. Eine jede Kammer hat die Befugnis, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen.

Art. 83. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 84. Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden notwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Zivilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 85 Die Mitglieder der Zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI. Von der richterlichen Gewalt.

Art. 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

*) Die Bestimmung des Satzes 1 des Art. 80 gilt nur noch für das Haus der Abgeordneten (die Zweite Kammer). In Betreff des Herrenhauses (der Ersten Kammer) ist dieselbe durch das Gesetz vom 30. Mai 1855 (cfr. § 1 des Gesetzes) GS. Nr. 19 S. 316 aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt worden (§ 2 des Gesetzes): „Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens sechzig der nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Oktober 1854 (GS. S. 541—544) zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind."

Die Urteile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 87. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nötig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 87a. Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für preußische Gebietsteile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von den Bestimmungen des Art. 86 und des ersten Absatzes im Art. 87 zulässig*)

Art. 88. Aufgehoben.**)

Art. 89. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 90. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 91. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 92. Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.

Art. 93. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Zivil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Öffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 94. Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.***)

*) Verfassungsgesetz vom 19. Februar 1879 (GS. S. 18).

**) Der Artikel 88 ist durch das Gesetz vom 30. April 1856 (GS. Nr. 22 S. 297) aufgehoben.

***) Gesetz vom 21. Mai 1852 (GS. Nr. 15. S. 249.)

Art. 95. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrats und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.*)

Art. 96. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 97. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Zivil- und Militärbeamte wegen durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Titel VII. Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Art. 98. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Titel VIII. Von den Finanzen.

Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgesetzt.

Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 101. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 102. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Übernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

Art. 104. Zu Etats-Überschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

*) Gesetz vom 21. Mai 1852 (GS. Nr. 15 S. 249).

Die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX. Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 105. Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preußischen Staats wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.*)

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

Art. 107. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit, bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens einundzwanzig Tagen liegen muß, genügt.

Art. 108. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden fort-erhoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 110. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Tätigkeit.

Art. 111. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Das nähere bestimmt das Gesetz.

*) Gesetz vom 24. Mai 1853 (GS. Nr. 19 S. 223).

Übergangsbestimmungen.

Art. 112. Aufgehoben.*)

Art. 113. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 114. Aufgehoben.**)

Art. 115. Bis zum Erlasse des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

Dieser Verordnung tritt das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstentümern Hohenzollern vom 30. April 1851 hinzu.***)

Art. 116. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Art. 117. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 118. Sollten durch die für den Deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nötig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mitteilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des Deutschen Bundesstaates in Übereinstimmung stehen.

Art. 119. Das im Art. 54 erwähnte eidliche Gelöbnis des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung (Art. 62 und 108).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

---

*) Gesetz vom 10. Juli 1906 (GS. S. 333) betreffend das Schul- und Unterrichtswesen (s. Art. 26).

**) Der Artikel 114 ist durch das Gesetz vom 14. April 1856 (GS. Nr. 25 S. 353) aufgehoben.

***) Gesetz vom 30. April 1851 (GS. Nr. 13 S. 213) und Gesetz vom 28. Juni 1906 (GS. S. 31-) betreffend die Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei den Wahlen zum Abgeordnetenhause.

Allerhöchster Erlaß

vom 4. Januar 1882.

Das Recht des Königs, die Regierung und die Politik Preußens nach Eigenem Ermessen zu leiten, ist durch die Verfassung eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Die Regierungsakte des Königs bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers und sind, wie dies auch vor Erlaß der Verfassung geschah, von den Ministern des Königs zu vertreten, aber sie bleiben Regierungsakte des Königs, aus Dessen Entschließungen sie hervorgehen und der Seine Willensmeinung durch sie verfassungsmäßig ausdrückt. Es ist deshalb nicht zulässig und führt zur Verdunkelung der verfassungsmäßigen Königsrechte, wenn deren Ausübung so dargestellt wird, als ob sie von den dafür verantwortlichen jedesmaligen Ministern, und nicht von dem Könige Selbst ausginge. Die Verfassung Preußens ist der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwickelung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht. Diese Beziehungen lassen sich auf die vom Könige ernannten Minister nicht übertragen, denn sie knüpfen sich an die Person des Königs. Ihre Erhaltung ist eine staatliche Notwendigkeit für Preußen. Es ist deshalb Mein Wille, daß sowohl in Preußen, wie in den gesetzgebenden Körpern des Reichs über Mein und Meiner Nachfolger verfassungsmäßiges Recht zur persönlichen Leitung der Politik Meiner Regierung kein Zweifel gelassen und der Meinung stets widersprochen werde, als ob die in Preußen jederzeit bestandene und durch Artikel 43 der Verfassung ausgesprochene Unverletzlichkeit der Person des Königs oder die Notwendigkeit verantwortlicher Gegenzeichnung Meinen Regierungsakten die Natur selbständiger Königlicher Entschließungen benommen hätte. Es ist die Aufgabe Meiner Minister, Meine verfassungsmäßigen Rechte durch Verwahrungen gegen Zweifel und Verdunkelung zu vertreten; das Gleiche erwarte Ich von allen Beamten, welche Mir den Amtseid geleistet haben. Mir liegt es fern, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen, aber für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung Meiner Regierungsakte betraut sind und deshalb ihres Dienstes nach dem Disziplinargesetze enthoben werden können, erstreckt sich die durch den Diensteid beschworene Pflicht auf Vertretung der Politik Meiner Regierung auch bei den Wahlen. Die treue Erfüllung dieser Pflicht werde Ich mit Dank erkennen und von allen Beamten erwarten, daß sie sich im Hinblick auf ihren Eid der Treue von jeder Agitation gegen Meine Regierung auch bei den Wahlen fernhalten.

gez. **Wilhelm.**

gez. Fürst von Bismarck.

An das Staatsministerium.

IV.

Sachregister.

(Die Zahlen sind Seitenzahlen.)

A.

Aachen 106. 111. 167.
Abänderung der Verfassung 89. 114.
Abgeordnetenhaus (preußisches) 48. 50. 112 f.
Ablösung von Reallasten 156 f.
Absolute Regierung 2. 103.
Adressen an den Kaiser und König 51. 114.
Advokatur (freie) 34.
Ärzte, Ärztekammern 167.
Afrika 17. 25. 76.
Agende (landeskirchliche) 163.
Akademie des Bauwesens 213.
Aktiengesellschaften 203.
Allenstein 105. 161.
Allgemeines Stimmrecht 50.
Allgemeine Wehrpflicht 20. 79.
Allg. Witwenverpflegungsanstalt 154.
Altersversicherung der Arbeiter 34 ff. 93.
Altona 111. 208.
Amortisation der Staatsschulden 119.
Amortisation der Eisenbahnanleihen 207.
Ampere 27.
Amtmänner 191 f.
Amtsausschuß, Amtsbezirk 194 f.
Amtsgerichte, Amtsrichter 168 ff.
Amtsvorsteher 128. 194 f.
Analphabeten 165.
Anhalt 47.
Anleihen 52. 87. 115. 117 f.
Anklageschrift 176.
Anmeldepflicht für Frachtgüter 58.
Ansiedelungskommission 137. 187.
Anwaltprozeß, Anwaltzwang 178 f.
Anzugsabgabe 18. [167 f.]
Apothekenwesen, Apothekerkammern 24.
Approbation von Ärzten 167.
Arbeiterschutzgesetz 24.
Arbeiterstatistik 93.
Archive (Staats-) 131.
Armee-Einteilung 81.
Armenwesen 15. 19, 192, -polizei 196.
Arnsberg 106.
Auflösung des Reichstages 43. 45. 51.
Aufgebotsverfahren 170.
Aufruhr 126.
Aufsichtsamt für Privatversicherung 93.
Aufwandssteuern 149.
Aurich 107.
Auseinandersetzungsbehörden 158 f.
Ausfuhrprämien 60.
Ausgangszölle 56. [207.]
Ausgleichsfonds der Staatsbahnen 119.
Ausschlüsse des Bundesrates 46.
Auswanderung 20 f. 22. 91. 123.
Auswärtiges Amt 78. 88. 93. 132.
Autokrat 2.
Automobilsteuer 64.

B.

Baden 10. 17. 44. 47. 61. 62. 65. 210.
Bäuerlich-gutsherrliche Verhältnisse 157 f.
Bahnpolizeiordnung 46. 68.
Banken, Bankgesetz 22. 28. 88. 203.
Banknoten 29. 94.
Barmen 111.
Bauplatzsteuer 151.
Baupolizei 194.
Bauwesen (Land-, Wasser-, Chaussee-) 213.
Bayern 10. 17. 44. 47. 65. (Reservatrechte) 15. 16. 20. 27. 40. 61. 62. 66. 68. 70. 71.
Begnadigung 109. [79. 83. 132.]
Beiträge (Kommunal-) 150 f.
Belagerungszustand 126.
Berg- und Hüttenwesen 137. 203 f.
Bergwerksabgabe 141. 147.
Berlin 106. 110. 149. 167. 169. 187. 193 f.
Bernsteinregal 161. [204. 209. 214.]
Berufsgenossenschaften 37. 93.
Berufung 170. 172. 181.
Betriebsordnung (Eisenbahn-) 46. 63.
Betriebssteuer 141. 146.
Bevölkerung 17.
Bezirksausschuß 128. 183. 199.
Bezirkseisenbahnräte 209.
Bezirksregierungen 187 f.
Bielefeld 111.
Biersteuer 59. 61 f. 63. 147.
Bimetallismus 28.
Binnenzölle 55.
Bischof 162. 164.
Bismarck-Archipel 17.
Börsensteuer 64.
Bonn 111. 203.
Botschafter 42.
Brandenburg 106. 110.
Branntweinsteuer 59. 62 f. 133.
Braunschweig 29. 44. 47. 64. 154. 207.
Brausteuergemeinschaft 61.
Bremen 2. 15. 55. 154.
Brennsteuer 62. f.
Breslau 106. 110. 149. 159. 164. 203. 208.
Briefgeheimnis 122.
Bromberg 106. 111. 159. 203.
Brüsseler Zuckerkonvention 60.
Budget 113. 133 ff. 137.
Bundesindigenat 18.
Bündnisse 13. 42.
Bürgerliche Freiheit 121.
Bürgerliches Gesetzbuch 32. 184.
Bürgermeister 128. 191. 193.
Bürgerpflicht 172.
Bürgerrecht 18. 192.

(Die Zahlen sind Seitenzahlen.)

Bund, vormaliger Deutscher 4. 7. 8. 16. 21. 41. 44. 47. 55. 71. 77.
Norddeutscher 10. 91. 102.
Bundesamt f. d. Heimatwesen 15. 20 92.
Bundesexekution 9. 43. 69.
Bundesfeldherr 42.
Bundesgebiet 16.
Bundesgesetzblatt d. Nordd. Bundes 22.
Bundesindigenat 18.
Bundeskanzleramt 91.
Bundesmatrikel 84 f.
Bundespräsidium 41.
Bundesrat 41. 43 ff. 51. 89. 93. 95. 111.
Bundesstaat und Staatenbund 4. 16.
Bundesstaaten, Verhältnis zum Reich 14. 89.
Bundestag (vorm. Deutscher) 8. 44. 47.
Bundesversammlung (vorm. Deutsche) [7. 9.]
Buß- und Bettag 163.

C.

Celle 106.
Charlottenburg 111. 194.
Chausseen 198. 213.
Clausthal 204.

D.

Danzig 76. 107. 110. 149. 167. 208.
Decharge des Ministeriums 116.
Defensivkrieg 42.
Defizit im Staatshaushaltsetat 134.
Deichhauptmann, Deichwesen 159 f.
Dekan (Superintendent) 162.
Deklarationspflicht 142 ff.
Denaturierung von Spiritus 62.
Denkmalspflege 198.
Deutscher Bund 4. 7. 8. 16. 21. 41. 44. 47. 55. 71. 77.
Deutscher evang. Kirchenausschuß 164.
Deutscher Kaiser 12. 41 ff. 95 ff.
Deutsches Reich (Gründung, Hinzutritt der süddeutschen Staaten, Bundesstaat) 9—13.
Dezimalsystem im Münz- 2c. Wesen 26.
Diäten der Abgeordneten 53. 113.
Dienstzeit (zweijährige) 80.
Dislokationsrecht des Kaisers 79.
Dispositionsländereien d. Eisenbahnen [144.]
Distriktskommissarien 192. 202.
Disziplinarbehörden 92.
Domänen (Staats-) 133. 160 f.
Doppelwährung 27.
Dorfgemeinden 190 ff.
Dorfgerichte 191.
Dortmund 111. 203
Dortmund-Ems-Kanal 214.
Dotation der Provinzial- und Kreisverbände 102. 186. 198.
Dreibund 13.
Dreiklassenwahlsystem 48. 112. 193.
Dresden 29.
Düsseldorf 106. 111. 159.
Duisburg 111.
Durchfuhrzölle 56.

E.

Ehescheidung 170.
Eheschließung 32 f.
Eichen, Eichungsämter 27. 93.
Eigentum (geistiges) 23. 30 ff.
Eigentum ist unverletzlich 121. 122.
Einfuhrzölle 56.
Einheitsporto 72 ff.
Einheitszeit (mitteleuropäische) 18.
Einkommensteuer 140 ff. 196.
Einschätzung zur Steuer 142 f.
Eisenbahnabgabe 144 f.
Eisenbahnausgleichsfonds 119. 208.
Eisenbahnbetriebsordnung 46. 68.
Eisenbahndirektionen 128. 188. 208 f.
Eisenbahnen 15. 23. 65 ff. 118. 139. 205 ff.
Eisenbahnfahrpläne 68. 209.
Eisenbahnfrachtverkehr 70.
Eisenbahngarantiegesetz 207.
Eisenbahn-Grundsteuerfreiheit 145.
Eisenbahnkapitalschuld 118. 207.
Eisenbahnkommissarien 210.
Eisenbahnkonzessionen 24. 211.
Eisenbahn-Kriegsleistungen 67.
Eisenbahn-Militärtransportordn. 67.
Eisenbahn-Post-Gesetz 15. 70 f. 213.
Eisenbahn-Signalordnung 46. 68.
Eisenbahntarife 68. 209. 211.
Eisenbahntruppen 81.
Eisenbahnverstaatlichung 205 f.
Eisenbahnverwaltung (Etat) 88. 137.
Eisenbahnwagenregulativ 68.
Eisenbahnzentralamt 208.
Elberfeld 111. 208.
Elbherzogtümer 9.
Elbing 110.
Elb-Trave-Kanal 214.
Elektrische Maßeinheiten 27.
Elsaß-Lothringen 13. 17. 20. 44. 47. 61. 65. 87. 95 ff.
Enquête-Recht des Landtages 114.
Enteignungsverfahren 121. 211.
Entmündigung 170.
Entwässerung 153.
Erbmonarchie 3.
Erbschaftssteuer 65. 147.
Erfindungspatente 23. 30 ff.
Erfurt 106. 111. 208.
Ergänzungssteuer 140. 143. 196.
Erstgeburtsrecht 3. 107.
Ertragssteuern 138 f.
Essen 111. 208.
Etat 46. 52. 83. 88. 113 f. 133 ff.
Etatsjahr 83.
Evangelische Kirche 162 ff.
Exekution gegen Bundesmitglieder 43.
Exekution im Zivilprozeß 170. 191.
Exportbonifikation 60.
Exportzölle 56.
Expropriation 122. 211.
Extraordinarium des Etats 134.

F.

Fabrikzeichen 30.
Fachschulen (gewerbliche) 203.

Fahneneid 77 f.
Fahrkartensteuer 65.
Fahrgeschwindigkeit auf Eisenbahnen 212.
Familienrechte 6. 181.
Feldpolizeiordnung 157. 160. 196.
Feriensachen 175.
Festungskommandanten, (Ernennungs-) Feuerpolizei 196. [recht) 78. f.
Fideikommisse 110.
Finanzgesetze 116.
Finanzministerium 130. 133 ff.
Finanzverwaltung des Reiches 52. Preußens 133 ff.
Finanzzölle 54.
Fischereisachen 156.
Flächenmaße 25. 26.
Flagge 76.
Fleischbeschau 40.
Flensburg 111.
Flottenwesen 75 f.
Flurbücher 146.
Forstwesen 160 f.
Fortbildungsschulen 203.
Fortschreibungsbeamte 146.
Frachtbriefsteuer 65.
Franckenstein'sche Klausel 58. 85.
Frankfurt a. M. 8. 44. 101. 107. 111. 149.
Frankfurt a. O. 106. 111. 159. [168. 208. f.
Frankfurter Frieden 13. 57. 65. 95.
Frauenburg 164.
Freie Advokatur 34. [53.
Freie Eisenbahnfahrt d. Volksvertreter f.
Freie Meinungsäußerung 124.
Freihafengebiet 55.
Freihandelssystem 54. 56.
Freiwillige Gerichtsbarkeit 32.
Freizügigkeit 19 f. 22.
Fremdenpolizei 22. 25.
Friedenspräsenzstärke 79 ff.
Fulda 164.

G.

Garantieübernahme durch den Staat 87. 117. 205.
Gebäudesteuer 138. 141. 145. 151. 195.
Gebühren (Kommunal-) 150, (Gerichts-)
Geistiges Eigentum 23. 30 ff. [168. 181. f.
Gemeindeordnung für Elsaß-Lothringen
Gemeindesteuern 149 ff. [97. f.
Gemeindevertretung, Gemeindevorsteher
Gemeinheitsteilung 158. [128. 190 ff. f.
Generalkommissionen 128. 158.
Generallotteriedirektion 154.
Generalpostamt 94.
Generalstaatskasse 134.
Generalstabsarzt 133.
Generalsteuerdirektion 133.
Generalsuperintendenten 162.
Generalsynodalordnung 163.
Genfer Neutralitätszeichen 31.
Geologische Landesanstalt 204.
Gerichtsbehörden 6. 128. 168 ff.
Gerichtsferien 175.
Gerichtskostengesetz 33.
Gerichtsverfassungsgesetz 33. 184.
Gerichtsvollzieher 170. 179.
Gerichtszuständigkeit 34. 169 ff.
Gesandte (preußische usw.) 42. 132.
Geschworene 171 ff.
Gesetzblatt f. Elsaß-L. 95. [113.
Gesetze, Gesetzgebung 5 f. 21. 42. 45. 52. f.
Gesetzgeberische Initiative 52. 115.
Gesetzsammlung für die preußischen
Gesindepolizei 194. [Staaten 114. f.
Gestütwesen 156.
Gesundheitspflege (öffentliche) 40. 167 f.
Getreidezölle 56 ff. 138. 195.
Gewerbebetrieb im Umherziehen 144.
Gewerbefreiheit 24.
Gewerbegerichte 25. 169.
Gewerbeordnung 23. Gewerbepolizei 196.
Gewerbeschulen 166. 203.
Gewerbesteuer 136. 140 f. 146. 151. 196.
Gewichts- und Maßordnung 22. 26 f.
Giroverkehr d. Reichsbank 29, d. Post 74.
Glatz 164.
Glaubensfreiheit 122 f.
Gleichheit vor dem Gesetz 120.
Glogau 111.
Gnesen 164.
Görlitz 111.
Göttingen 110.
Goldwährung 27.
Grafenverbände 110.
Greifswald 110.
Grenzsperre für Vieh 39.
Großjährigkeit 107.
Grundbesitz, alter u. befestigter 110.
Grundbuchordnung 32, -sachen 169.
Grundrechte für das deutsche Volk 120.
Grund- und Gebäudesteuer 138. 141.
Grundsteuerrolle 146. [145 f. 151. 195. f.
Gumbinnen 105.
Gutsbezirk 190. 192.
Gutsherrlich-bäuerl. Verhältnisse 156 ff

H.

Halberstadt 111.
Halle 110. 149. 203. 208.
Hamburg 2. 8. 17. 47. 55. 64.
Hamm 106.
Handelsgesetzbuch 22. 32.
Handelskammern 203.
Handelsmarine 75 f.
Handelsministerium 130 f. 202 ff.
Handelsverträge 54 f.
Handwerkskammern 24.
Hannover 9. 44. 101 f. 107. 111. 159. 167. 186. 192. 194. 198. 208.
Hauptverfahren (gerichtliches) 176.
Hauptverwaltung der Staatsschulden
Hausiersteuer 144. 119. 155. f.
Hausministerium 108.
Hausrecht, Hausfriedbruch 121 f. 191.
Hechingen 106.
Heerordnung 82.
Heerwesen 77 ff. 125 128 f. 130. 132.
Heimatsverhältnisse 19 ff.
Heimatswesen, Bundesamt f. d. 20. 92.

(Die Zahlen sind Seitenzahlen.)

Helgoland 16. 25 f. 76. 107.
Herrenhaus (preußisches) 45. 47. 109 ff.
Hessen, Großherzogtum 10f. 17. 44. 47.
Hessen-Homburg 101, 107. [154. 206 f.
Hessen-Nassau 44. 101. 107. 111. 168. 186. 192
Hessen, Kurfürstentum 9. 44. 101 f. 107.
Hildesheim 107. 111. 164. [198.
Hinterbliebenen-Versicherungsfonds 38.
Hochschulen (tierärztliche und landwirtschaftliche) 156, (technische) 167.
Hohenzollernsche Lande 106. 192. 210.
Holstein 8 f. 44. 101. 107.
Hüttenwesen 203 f.
Hundesteuer 149.
Hypothekenbankgesetz 32.

J.

Jäger zu Pferde 80.
Jagdwesen 156.
Identitätsnachweis 57.
Impfgesetz, Impfzwang 39.
Indemnität 101.
Indigenat 18.
Initiative (gesetzgeberische) 52. 115.
Injurienfachen 172.
Intendanturwesen 133.
Interpellationen 52. 114.
Invalidenwesen 79. 81. 84. 133.
Invaliditäts- und Altersversicherung
Juden 162. [34. 37 f. 93.
Justiz, Verhältnis zur Verwaltung 5. 6.
Justizministerium 128. 130. 168 ff. [183 f.
Justizwesen (Militär-) 81 f. 135.

K.

Kadettenkorps 133.
Kaiser, Deutscher 12. 26. 41 ff. 75 f. 77 ff.
Kaiser-Wilhelm-Kanal 76. [94 ff.
Kaiser-Wilhelms-Land 17.
Kamerun 17.
Kammergericht 169. 174 f. 183.
Kammern für Handelssachen 170.
Kanäle 75. 213.
Karolinen-Inseln 17.
Kartenbriefe 73.
Kassel 107. 111. 156. 159. 162. 208.
Katasteramt 146.
Katholische Kirche 124 f. 162 ff.
Kattowitz 208.
Kauffahrteischiffe 76.
Kaufmannsgerichte 169.
Klauenschau 17. 93.
Kiel 76. 107. 111.
Kinderarbeit 24.
Kirche im Verhältnis zum Staate, evangelische Landeskirche 124. 162 ff. katholische 124. 162. 164.
Kirchengemeinde- und Synodalordnung
Kirchensteuern 157. 164. [163.
Klageschrift 178 f.
Klassenlotterie 154.
Kleinbahnen 212 f.
Knappschaftskassen 204.
Koblenz 106. 111.
Köln 106. 111. 164. 208.
König von Preußen 41. 103. 107 ff. 127
Königsberg 105. 110. 159. 208.
Körpermaße 27.
Köslin 106.
Kollegialgerichte 169. 180.
Kolmar 96. [Amtes 92.
Kolonialabteilung des Auswärtigen
Kolonialgesellschaften 26.
Kolonialrat 92.
Kolonien 17. 25. 72. 92.
Kolonisation 22.
Kommunalabgaben 149 ff.
der Staatsbeamten 152 f.
Kommunalabgabengesetz 140. 149 ff.
Kommunalbehörden 128. 190 ff.
Kommunalverbände 190 ff.
Kompetenz der Verwaltungsbehörden und der Gerichte 182 ff.
Kompetenzgesetz 201.
Kompetenzkonflikt 183.
Kompatibilitätsgesetz 134. 183
Konflikt (beim Oberverwaltungsgericht)
Konfliktszeit in Preußen 101. 120.
Königl. Polizeiverwaltung 194.
Konkursordnung 33.
Konsistorium 128. 162.
Konsolidationen (landwirtschaftliche) 158.
Konsols, konsolidierte Anleihe 119. 206.
Konstitutionelle Reglerung 1 f.
Konsulatswesen 23. 77 f.
Kontingentierung von Steuern 138. 197.
Konzessionierung von Eisenbahnen 24. 211. 213.
von Apotheken 24. 168.
Krankenanstalten 167.
Krankenkassen für Arbeiter 35.
Krankenversicherungsgesetz 34 f.
Krefeld 111.
Kreisausschuß 128. 188. 195 f. 199 ff.
Kreisdeputierte 195.
Kreise (Stadt-, Land-) 127 f. 188 f. 195 f.
Kreisordnung 186 ff.
Kreisstände 185.
in der Provinz Posen 195. 201 f.
Kreissteuern 195.
Kreissynoden 163.
Kreistag 195 f.
Kriegserklärung 42.
Kriegsflotte 25. 75 f.
Kriegsgerichte 82. 127.
Kriegshäfen (Reichs-) 76.
Kriegsheer 77 ff.
Kriegsinvaliden 84.
Kriegsleistungen der Eisenbahnen 67.
Kriegsmarine 23. 25. 45. 75 ff. 132.
Kriegsministerium 82. 130. 132 f.
Kriegsschatz 81. 93.
Kriegsschulen 133.
Kriegsstärke des Heeres 80.
Krondotation 108.
Kronfideikommißfonds 108.
Kronkolonien 26.

Kronrat 130.
Kronsyndikus 110.
Kulm 164.
Kulturkampf 125.
Kultusministerium 130. 161 ff.
Kunstgewerbliche Fachschulen 203.
Kurtaxen 151.

L.

Längenmaße 26.
Landarmenpflege 20. 198.
Landesausschuß für Els.-Lothringen 95 f.
Landesbibliotheken 198.
Landesdirektor 128. 197. 199.
Landeseisenbahnrat 209. [174 f.
Landesgesetze und Reichsgesetze 5. 21. f
Landeshauptmann 128. 197. 199.
Landeskultursachen 157 ff.
Landesmeliorationen 198.
Landesökonomiekollegium 156.
Landesversicherungsanstalten 37 f.
Landesverwaltung, allgemeine 186.
innere 185 ff.
Landesverwaltungsgesetz 186. 201.
Landgemeindeordnungen 190.
Landgerichte 168 f. 173 ff. 180 f.
Landrat, Landratsamt 128. 185. 188 ff.
Landsturm 80. [195 f.
Landtag, preußischer 109 ff. 128. 134.
vereinigter von 1847: 99.
Land- und Wasserstraßen 23. 205. 213 f.
Landwehr 80.
Landwirtschaftliche Hochschule 156.
Landwirtschaftskammern 156.
Landwirtschaftsministerium 130. 156 ff.
Lauenburg, Herzogtum 102. 113.
Lebensmittelverfälschung 40.
Legislaturperiode des Reichstages 51.
des Abgeordnetenhauses 113.
Lehngüter 110.
Lehrergehälter (Volksschul-) 165 ff.
Lehrfreiheit 125. 163.
Lehrlingswesen 24.
Leibeigenschaft 157.
Leipzig 31. 45. 169 f.
Lex Lieber 85.
Liechtenstein 16.
Liegnitz 106. 111.
Limburg 164.
Lotterie 137. 154.
Lotteriedirektion (General-) 154.
Lotteriestempel 64.
Lübeck 2. 154. 214.
Lüneburg 107.
Luftschiffertruppen 80.
Luftbarkeitssteuern 149.
Luxemburg 5. 16. 55. 61. 65. 97.

M.

Magdeburg 106. 111. 208.
Magistrat 128. 193 f.
Mahlsteuer 145 f. 151.
Mahnverfahren 169. 179 f.
Maigesetze 124.
Mainz 209.
Maischbottichsteuer 62.
Majorennität 107.
Majorität (absolute, relative) 49 f. 113.
Mannheim 29.
Marburg 111.
Margarinegesetz 40.
Marianen-Inseln 17.
Marienwerder 105.
Marine 23. 25. 45. 75 ff. 132.
Markenschutz 30 f.
Marktwährung 27.
Marschall-Inseln 17.
Maß-, Münz- und Gewichtswesen 22.
Materialsteuer 61 ff. [26 f. 203. f
Matrikularbeiträge 84 ff. 88. 135.
Mecklenburg-Schwerin 44. 47. 154.
Medizinalkollegien 128. 188.
Medizinalpolizei 23. 39. 167.
Meinungsäußerung, Recht d. freien 125.
Meistbegünstigungs-Klausel 57.
Meistertitel 24.
Memel 110.
Mennoniten 124.
Menschenrechte (allgemeine) 120.
Merseburg 106. 159.
Metersystem 26.
Metropolitan (Superintendent) 162.
Metz 82. 96.
Mietssteuer 149. 151, -streitigkeiten 169.
Militärbehörden 128. 132 f. [175.
Militärjustizwesen 83. 133.
Militärkonventionen 78. 83. 132.
Militär-Pensionsgesetz 82.
Militärstrafverfahren 83.
Militärtransportordnung(Eisenbahn-)67.
Militärwesen 16. 23. 45. 77 ff. 125 f. 132 f.
Minden 106. 111.
Mindestzölle, Minimaltarif 58.
Minister 104. 127 ff.
Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten 130. 132.
Ministerium des Königlichen Hauses 108.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten 130. 161.
Ministerium der öffentlichen Arbeiten 68. 98. 131. 204 ff.
Ministerium des Innern 130. 185 ff.
Ministerium für Elsaß-Lothringen 96.
Ministerium für Handel und Gewerbe 130 f. 202 f.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten 130. 155.
Ministerverantwortlichkeit 129.
Mitteleuropäische Zeit 18.
Mittellandkanal 214.
Monarchie (Erb-, Wahl-) 2. 3. 107.
Monopol (Tabak- u. Branntwein-) 59 f. (Lotterie-) 154.
Mühlhausen i. Th. 111.
Mülhausen i. E. 96.

München 29. [83. 176 f. 179. 201.]
Mündlichkeit im gerichtlichen Verfahren
Münster 106. 110 f. 159. 164. 208.
Münzeinheit 26 ff.
Musterschutz 31.

N.

Nachdruck, Schutz gegen 31.
Nahrungsmittelverfälschung 40.
Nationalversammlung, deutsche 8. 48. konstituierende in Preußen 100.
Naturaldienste 150.
Naturalisation 20.
Naumburg 106.
Navigationsschulen 203.
Nebenbahnen 206. 212 f.
Nicolsburger Friede 9.
Niederlassungsrecht 18. 22.
Norddeutscher Bund 10 f. 102.
Nordhausen 111.
Nord-Ostsee-Kanal 76.
Normal-Eichungs-Kommission 27. 93.
Notenprivileg, Notenbanken 30.
Notstandsparagraph 115.

O.

Oberamtsbezirke 188.
Oberbefehl des Kaisers über die Kriegsmacht des Reiches 42. 77 f.
Oberbergämter 128. 203.
Oberkirchenrat (evangelischer) 162 f.
Oberlandesgerichte 105 ff. 168. 170. 172 ff.
Oberlandeskulturgericht 159.
Oberpostdirektionen 73. 128.
Oberpräsidenten 128. 184. 187. 194. 197.
Oberrechnungskammer 87. 116 f.
Oberseeamt 92.
Oberverwaltungsgericht 131. 183. 188. 199 f.
Öffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren
Offensivkrieg 42. [83. 176 f. 201.]
Ohm 27.
Oldenburg 47. 154.
Oppeln 106. 161.
Ordinarium des Etats 134.
Ortsarmenverbände 19 f.
Ortspolizei 190 f. 194. 201.
Osnabrück 107. 111. 164.
Ostafrika 17. 25 f. 76. 87.
Ostasien 25 f. 76.
Ostpreußen 16. 65. 105. 110.
Ozeanien 17. 25 f.

P.

Paderborn 164.
Palau-Inseln 17.
Papiergeld 29 f.
Parlament 2.
Parteikularstaat 102.
Paßwesen 22. 25.
Patentangelegenheiten 23. 30. 93. 203
Pensionsfonds 89.
Periodizität des Landtages 100.
Personalsteuern 136. 151.
Personalunion 4. 9.
Personenstandsgesetz 32 f.
Petitionsrecht 52. 99. 104. 114. 197.
Physikalisch-technische Reichsanstalt 92.
Polizeiaufsicht 190 f.
Polizeiverwaltung 120. 190 ff. 202. Königl. Polizeiverwaltung 194.
Pommern 106. 110. 192.
Posen 16. 82. 106. 111. 149. 161. 208.
Posen (Selbstverwaltungsbeschränkung) 186 f. 192. 194 f. 195. 201 f.
Post, Postgesetz, Postrecht, Postzwang 23. 36. 69 f. 71 ff. 88. 213.
Postaufträge 74.
Postdampferlinien 26. 77. 88.
Postgiroverkehr 74.
Potsdam 106. 110.
Prärogativen der Krone 105. 107.
Präsentationsrecht zum Herrenhause 110.
Präsenzstand der Armee 79 ff.
Präsidium des Deutschen Reiches 41.
Prager Frieden 9.
Preßgesetz, Preßwesen 23. 40. 124.
Preußen, Kgr. 16. 41 ff. 48. 64 83. 99 ff.
Preußisches Staatsgebiet 105 ff.
Preußisch-hessische Staatseisenbahngemeinschaft 206.
Primogenitur 3. 107.
Privatbahnen 65. 68. 204 ff. 209 f.
Privatrecht 6. 32. 175 f. 181.
Privatversicherung (Aufsichtsamt) 93.
Privilegien (Apotheken-) 167.
Propst (Superintendent) 162.
Provinzen Preußens 105 ff. 127.
Provinzialausschuß 197. 199.
Provinzialfarben in Preußen 105.
Provinzialfonds 197.
Provinzialkrankenanstalten 198.
Provinziallandtag 197 f.
Provinzialmuseen 198.
Provinzialordnungen 186. 190.
Provinzialrat 128. 188. 200 f.
Provinzialschulkollegien 128. 164. 188.
Provinzialstände 185. 201 f.
Provinzialsteuerdirektionen 128. 148.
Provinzialsteuern 197.
Provinzialsynode 163.
Prozeßkosten 37. 181.
Prozeßordnung 33.
Publikation der Gesetze 5. 22. 43

Q.

Quinquennat (militärisches) 80.
Quotisierung von Steuern 139.

R.

Reallasten 156.
Realsteuern 136. 151.
Realunion 5.
Reblauskrankheit 89. [87. 94.]
Rechnungshof des Deutschen Reiches
Recht (bürgerliches, öffentliches) 6. 23. 32
Recht der meistbegünstigten Nation 57.
Rechtsanwaltsordnung 33.
Rechtsmittel in Verwaltungssachen 199.
Rechtspflege, gesamte 168 ff.
Refaktien 211.

(Die Zahlen sind Seitenzahlen.)

Regentschaft in Preußen 108. 113.
Regierung, konstitutionelle 1, absolute 1.
Regierungsbezirke 105 ff. 127. 187 ff. 199 f.
Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse 157 ff.
Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen 65. 68. 94. 97.
Reichsämter 90 ff.
Reichsangehörigkeit 18 ff. 22.
Reichsanleihen 52. 87.
Reichsaufsichtsamt f. Privatversicherung
Reichsbank 29. 84. 88. 94. [93.
Reichsdruckerei 88.
Reichseisenbahnamt 69 f. 94.
Reichseisenbahnen 65. 69. 88. 97.
Reichsexekution 43. 69.
Reichsgebiet 16 f.
Reichsgericht 34. 45. 89. 169 ff. 174 f.
Reichsgesetzblatt 21 f.
Reichsgesetze u. Landesgesetze 5 f. 21. 41. 174 f.
Reichsgesetzgebung 18 ff. [174 f.
Reichsgesundheitsamt 39. 93.
Reichsgesundheitsrat 39. 93.
Reichshauptkasse 94.
Reichshaushaltsetat 45. 52. 83. 88. 135.
Reichsheer 78 ff. 87. 128 ff.
Reichsinvalidenfonds 84. 88 f. 94.
Reichsjustizamt 22. 89. 94.
Reichskanzlei 90.
Reichskanzler 43. 89 f.
Reichskanzleramt 90.
Reichskassenscheine 29 f.
Reichskolonialamt 89. 94.
Reichskommissar 26. 91.
Reichskriegshäfen 76.
Reichskriegsschatz 82. 94.
Reichskriegswesen 78 ff. 88. 121. 132 f.
Reichsland 65. 87. 95 ff.
Reichsmarine 23. 25. 45. 75 ff. 88. 132.
Reichsmarineamt 17. 76. 93.
Reichsmatrikel 84.
Reichsmilitärgericht 83.
Reichsoberhandelsgericht 34.
Reichspostamt 73. 94.
Reichspostdampferlinien 26. 76. 88.
Reichspräsidium 41 ff.
Reichspreßgesetz 41.
Reichsschatzamt 82. 89. 94.
Reichsschuldbuch 87. 121.
Reichsschuldenverwaltung 52. 87. 94 f.
Reichsschuldkommission 91.
Reichsseuchengesetz 39.
Reichsstempelabgaben 64. 84. 86. 148.
Reichstag 12. 45. 47 ff.
Auflösung 43. 45. 51.
Beschlußfähigkeit 51.
Einberufung 43. 51.
Konstituierender d. Nordd. Bund. 10.
Neuwahlen 51.
Schluß, Vertagung 43. 51.
Reichsverfassung 14 ff.
Reichsversicherungsamt 93.
Reisekosten der Volksvertreter 53. 112.
Religionsfreiheit in Preußen 123 ff.
Reliktengesetz 154.
Remontewesen 133.
Rentenbanken, Rentenbriefe 157 f.
Rentengüter 159.
Republik 2.
Reservatrechte 12. 15 f. südd. Biersteuer 61. für Bayern u. Württemberg: postalische 71 f. 74. militärische 78 f. 83. 132.
Revision, gerichtliche 170 f. 172. 174. 181.
Rhederei 203.
Rheinland 106. 111. 186. 192 f.
Richteramt 34.
Richterstand 184.
Rinderpest 39.
Rixdorf 194.
Rotes Kreuz 31.
Rügen 191.

S.

Saarbrücken 209.
Sachsen, Kgr. 9. 17. 44. 47. 64. 83. 138.
Sachsen, Prov. 106. 111. 187.
Sächsische Herzogtümer 47.
Salinen 203.
Salomons-Inseln 17.
Salzsteuer 59 f. 63. 138.
Samoa 17.
Sanitätswesen 133. 188.
Schätzungsausschuß (Vermögenssteuer-) [144.
Schanksteuer 146.
Schantung 17.
Schatzscheine 117.
Schaumweinsteuer 59 f. 63.
Scheidemünze 24 f.
Schiffahrt 23. 75 ff. 92. 202. 213 f.
Schlachtsteuer 148 f. 151.
Schlachtviehbeschau 40.
Schlesien 106. 111. 160.
Schleswig-Holstein 8 ff. 16. 44. 101. 107. 111. 162. 186 f. 190 f. 193.
Schöffen, Schöffengerichte 171 ff.
Schöffen (Gemeinde-) 191.
Schöneberg 194.
Schuldentilgung 85. 119.
Schulsteuern 149. 153.
Schulunterhaltung 165 f.
Schulzwang 165 f.
Schutz des geistigen Eigentums 30.
Schutzbriefe (kaiserliche) 26.
Schutzgebiete, überseeische 17. 25. 42. 76. 87. 94.
Schutzpockenimpfung 39.
Schutzzölle, Schutzzollsystem 56 ff.
Schwurgerichte 171. 173 f.
Seeämter 92.
Seehandlung 137. 155.
Seewarte 94.
Sekundärbahnen 205. 212 .
Selbstherrschaft 2.
Selbstverwaltung 97. 163. 185 f.
Separation (bäuerliche) 158.
Septennat, militärisches 80.
Sigmaringen 106. 209.
Signalordnung (Eisenbahn-) 48. 68.
Silberwährung 27.

Simultanschulen 166.
Sittenpolizei 194.
Sonderrechte (für Bayern u. Württemberg) 12. 15 f. 61 f. 71 f. 74. 78 f.
Sonntagsruhe 24. [83. 132.
Souveränität 2.
Sozialpolitische Gesetzgebung 34 ff.
Spezialkommissarien bei den Generalkommissionen 158.
Spielkartenstempel 64. 148.
Spree-Oder-Kanal 214.
Staat 1 f., konföderierter 4.
Staatenbund und Bundesstaat 4. 7. 14.
Staatsangehörigkeit 18 ff. 22.
Staatsanleihen 115. 117 ff. 206.
Staatsanwalt 176.
Staatsarchive 131.
Staatsbahnsystem 64 f. 68. 118 f. 137.
Staatsbeamte 52. 148. 152. [205 ff.
Staatsbehörden 127 f.
Staatsbürgerrecht 18. 22. 120 ff.
Staatsdomänen 133. 160 f.
Staatseisenbahnen 64 f. 68. 137. 205 ff.
Staatseisenbahnkapitalschuld 118. 207.
Staatsforsten 160 f.
Staatsgarantien 117.
Staatsgrundgesetz 1, preußisches 100.
Staatshaushaltsetat 115 f. 133 ff. 137.
Staatskassenscheine 28.
Staatsklassenlotterie 137. 154.
Staatsministerium 129 f.
Staatsrat in Preußen 131.
Staatsschuld, fundierte, unfundierte, (schwebende) 117 ff. 155.
Staatsschuldbuch 119.
Staatssekretär für Elsaß-Lothringen 96.
Staatssteuern 135 ff., direkte 136. 138. 140 ff., indirekte 136. 139 f. 147 ff.
Staatssteuerzuschläge 149. 152 f.
Stade 107.
Stadtausschuß 128. 188. 200.
Stadtgemeinden 190. 192 ff.
Stadtkreis 189.
Stadtverordnete 193 f.
Städteordnungen 190 ff.
Stände (Provinzial- u. Kreis-) 185. 201 f.
Ständische Verfassung 1. 99.
Stammaktien (Eisenbahn-) 206.
Standesamt 32.
Standesvorrechte 120.
Statistik des Warenverkehrs 58.
Statistisches Amt 92.
Statthalter von Elsaß-Lothringen 96.
Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung 157 f.
Stempelsteuer 63. 148.
Stettin 106 111. 209. 214.
Steuerbewilligungsrecht 115. 120.
Steuererklärungen 142.
Steuererträge 63 f. 135 f.
Steuern 45. 59 ff. 140—152. 195. direkte 136 f. 138. 140 ff. indirekte 59 ff. 85 f. 136. 139. 147 ff., kontingentierte 138. 197., quotisierte 139.
Steuerverweigerung 120.
Steuervorrecht der Staatsbeamten 152 f.
Stichwahl 49.
Stimmenmehrheit 49 f. 112.
Stimmrecht (allgemeines) 48 f.
Stimmzettel 49.
Strafgesetzbuch 23. 33. 82. 171.
Strafkammern der Landgerichte 172 ff.
Strafprozeßordnung 33. 175.
Strafrecht 6. 23. 32 f. 168 f. 176 ff.
Strafrichter 176.
Strafsachen 171 ff. 176.
Strafsenate der Oberlandesgerichte 172. 174.
Strafverfahren 176 ff.
Stralsund 106. 111.
Straßburg 82. 96.
Studienordnung, juristische 184.
Stuttgart 29.
Südwestafrika 17. 25. 76.
Sühneversuch (richterlicher) 181.
Süßstoffgesetz 40.
Superintendenten 162 f. [163 f.
Synode (Kreis-, Provinzial-, General-)

T.

Tabakmonopol 59.
Tabaksteuer 59 f. 63. 86. 138. 147.
Tagegelder an Volksvertreter 53. 113.
Tantiemesteuer 65.
Tarifautonomie 54.
Tarifwesen der Eisenbahnen 68. 209. 211 f.
Technische Hochschulen 167.
Telegraphentruppen 81.
Telegraphenwesen 23. 36. 73 ff. 88.
Thorn 110.
Thronfolge 3.
Thurn und Taxis'sche Post 72.
Tierärztliche Hochschulen 156.
Tierarzt 167. [207 f.
Tilgung d. Eisenbahnkapitalschuld 117.
Tilgung der Staatsschulden 117 f.
Togo 17. 83.
Transitzölle 56.
Trier 106. 164.

U.

Übergangsabgabe von Bier 61 f.
Überweisungssteuern 64.
Umsatzsteuern 149. 196.
Unfallversicherungsgesetz 34 ff. 93.
Universitäten 110. 164 f.
Unterrichtswesen, höheres, niederes 164 ff. technisches 164. 166 f. 205. 213.
Unterstaatssekretär 96.
Unterstützungswohnsitz 19.
Untersuchungshaft, Entschädigung f. unschuldig erlittene 177.
Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, des Eigentums und der Wohnung 121 ff.
Urheberrecht 31.
Urkundenprozeß 180.
Urwähler, Urwahlbezirk 48. 112 f.

V.

Veranlagung (Steuer-) 142 ff.
Verbrauchssteuern 59 f. 88. 138 f.
Vereinigter Landtag von 1847: 99 f.
Vereinsrecht, Vereinswesen 23. 40. [125 f. 169.

(Die Zahlen sind Seitenzahlen.)

Verfälschung der Nahrungsmittel 40.
Verfassung, oktroyierte 1. 100., paktierte 1. ständische 1.
Verfassung des Nordd. Bundes 10 ff. 102. des Deutschen Reiches 8. 13. 14 ff. Preußens 99 ff. Elsaß-Lothringens 95 ff.
Verfassungsänderungen 45. 89. 114.
Verfassungskonflikt in Preußen 101. 120.
Vergleich (gerichtlicher) 181.
Vergnügungssteuer 149.
Verhaftung 121. 176. von Abgeordneten 53.
Verkehrstruppen 81.
Vermögensrechte 6. 181.
Vermögenssteuer 140. 143 f. 196.
Verordnungen zur Ausführung der Gesetze 6. 46.
Versäumnisurteil 178.
Versammlungsrecht 23. 40. 125.
Versicherungsanstalten 37. 39.
Versicherungswesen 22. 24. 93.
Verstaatlichung von Privatbahnen 205 f.
Verträge mit fremden Staaten 13. 42. 52.
Verwaltung (im Gegensatz zur Justiz) 5. 6. 181 ff. 199 ff. [88 ff.]
Verwaltung des Deutschen Reiches 45 f. des Preußischen Staates 127 ff.
Verwaltungsbehörden 6. 128. [199 ff.]
Verwaltungsgerichtsbarkeit 181 ff. 188.
Verwaltungsgerichtsdirektor 200.
Verwaltungsstreitverfahren 199 f.
Veterinärpolizei 23. 39 f.
Viehseuchen 39, Viehsperre 39.
Virilstimmen 202.
Volksschule 165 ff.
Volksvertretung 8. 47 f. 109 ff.
Volkszählung 17. 85. 92.
Vollbahnen 211.
Volljährigkeit 107.
Vollstreckungsbefehl 180.
Volt 27.
Voreinschätzungskommission (Einkommensteuer-) 143.
Vorflut 156 ff.
Vormundschaftssachen 169.
Voruntersuchung 176.

W.

Wagenregulativ für Eisenbahnen 68.
Wahl (direkte, indirekte, geheime), Wahlrechte 47 ff. 112 ff. Anhang 26.
Wahlmänner 48. 112 f.
Wahlmonarchie 2.
Waldeck-Pyrmont 44. 102.
Warenverkehrsstatistik 58.
Warenzeichen, Schutz der 30 f.
Wasserstraßen 23. 77. 205. 213.
Wechselordnung 22. 32.
Wechselprozeß 170. 175. 180.
Wechselstempelsteuer 63. 84. 148.
Wege, Wegepolizei 158. 194. 196.
Wehrordnung 82.
Wehrpflicht, allgemeine 20. 79.
Weltpostverein 74 f.
Wertzuwachssteuer 149. 196.
Westafrika 17. 25.
Westfalen 106. 111. 186 f. 192.
Westpreußen 16. 105. 110. 161. 187.
Wetterberichte 94.
Wiener Kongreß 7. 99.
Wiesbaden 107. 111. 162.
Wildschongesetz 156.
Wilhelmshaven 76.
Wilmersdorf 194.
Wirtschaftlicher Ausschuß 59.
Wissenschaft (Freiheit der) 124.
Witwen-Verpflegungs-Anstalt 154 f.
Wohnung, Unverletzlichkeit der 121 f.
Wohnungssteuer 149. 151.
Württemberg 10. 17. 44. 47. 65. 210. (Reservatrechte) 12. 15 f. 61 f. 70 f. 74. [79 f. 83. 132.

Z.

Zahlungsbefehl 180.
Zahnarzt 167.
Zehnten 157.
Zeichenschulen, gewerbliche 203.
Zeitungsstempel 148.
Zensur der Presse 40 f. 124.
Zentralblatt für das Deutsche Reich 46.
Zentralgenossenschaftskasse 155 f.
Zigarettensteuer 60 63.
Zinsbürgschaften 87. 116. 205.
Zivilbehörden 127 f.
Zivilehe 32.
Zivilkammern der Landgerichte 169.
Zivilliste, preußische 43. 108.
Zivilprozeßordnung 33. 175.
Zivilprozeßverfahren 178 ff.
Zivilrecht 6. 23. 167. 169 ff. 178 ff.
Zivilrichter 175 f.
Zivilsachen 169 ff.
Zivilsenate 170 f.
Zivilstandsregister 33.
Zölle, Eingangs-, Ausgangs-, 53 ff. 84 ff. 147. 195.
Zollanschluß von Bremen u. Hamburg 55 f.
Zollbundesrat, Zollparlament 11. 56.
Zoll- u. Handelsgesetzgebung 11. 22. 54 ff.
Zolltarifautonomie 54.
Zolltarifgesetz 57 f.
Zollverein 8. 11. 55 f.
Zoll- und Handelswesen 45. 53 ff.
Zuckersteuer 60 ff. 147.
Zuständigkeit der Gerichte 169 ff. 181 ff.
Zuständigkeitsgesetz 188. 201.
Zwangsenteignung 122. 211.
Zwangshypothek 170.
Zwangsversteigerung 32. 170.
Zwangsverwaltung 32.
Zwangsvollstreckung 170. 179 ff.
Zwangsvollziehung 191.
Zweijährige Dienstzeit 79.
Zweikammersystem 47. 109.

Druck von Wilh. Gottl. Korn in Breslau.

University of British Columbia Library

DUE DATE

FORM 310

700132

UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY

3 9424 01264 7498

Wilstrich
Kunstgewerbliche Buchbinderei Breslau